9. Aufl.

4 $\frac{2}{}$

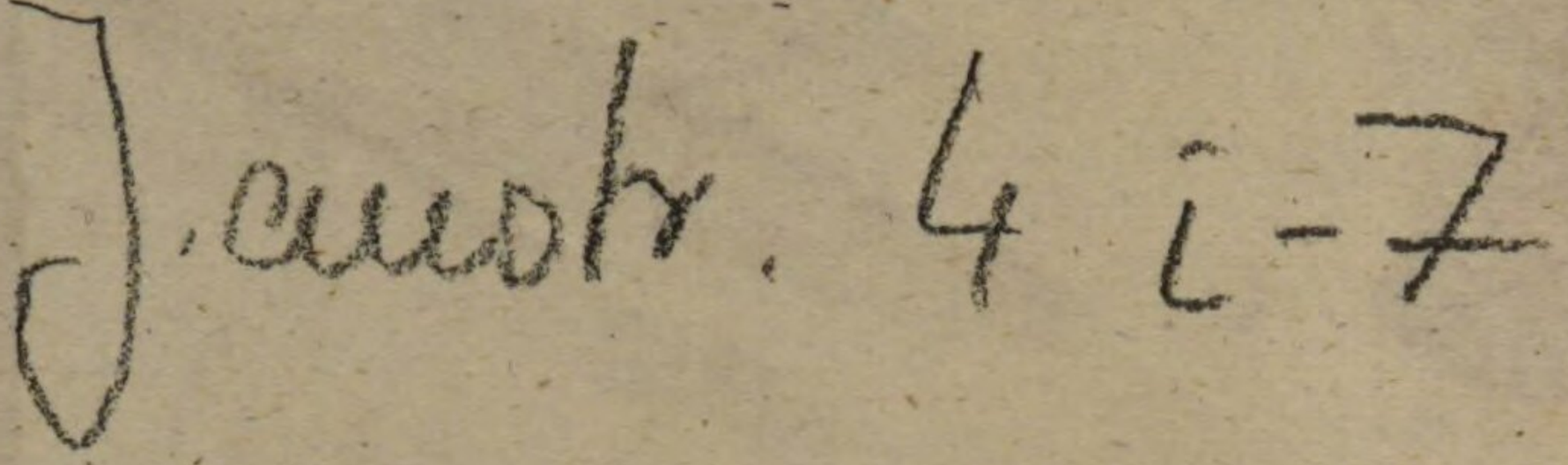

<36614791060015

<36614791060015

Bayer. Staatsbibliothek

Oesterreichische

Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

Ein Versuch

von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

von

Barth-Barthenheim.

Siebenter Band.

Fortsetzung der Commercial-Beschäftigungsrechte;

insbesondere Handlungsrechte.

Wien, 1820.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe

am Graben N°. 1212.

Besondere Oesterreichische

Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

mit vorzüglicher Rücksicht

auf das

Erzherzogthum Oesterreich

unter der Ens.

Ein Versuch

von

Johann Ludwig Ehrenreich Grafen

von

Barth-Barthenheim.

II. Theil.

II. Band.

Wien, 1820.

Bey J. G. Ritter von Mösle sel. Witwe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

II. Unterabtheilung.

Von den einzelnen Handlungsrechten.

§. 827. Vorerinnerung.

I. Abschnitt.

Handlungsrechte auf eigene Rechnung.

§. 828. Gattungen von Handlungsrechten auf eigene Rechnung.

I. Absatz.

Großhandlungsrechte.

§. 829. Gattungen derselben.

I.

K. K. privilegirte Großhandlungsrechte.

§. 830. Ursprung der privilegirten Großhandlungen. §. 831. Allmählige Einziehung der noch bestehenden Niederlagen. §. 832. Natur und Beschaffenheit einer privilegirten Großhandlung. §. 833. Ordnung, wie hiervon zu handeln kommt.

A.

Erlangung der privilegirten Großhandlungsrechte.

§. 834. Liberalität in Verleihung der Großhandlungsrechte. §. 835. Auf was sich die gesetzlichen Be-

dingnisse zur Erlangung einer Großhandlung beziehen. §. 836. ad 1. Persönliche Eigenschaften zur Erlangung eines Großhandlungsrechtes. §. 837. ad A. Natürliche Eigenschaften zur Erlangung einer Großhandlung. a. Alter. §. 838. b. gute Sitten. §. 839. ad B. Politische Eigenschaften. §. 840. Vorsichten bey Ausländer. §. 841. Vorsichten bey israelitischen Großhandlungswerber. §. 842. ad C. Industrielle und commercielle Eigenschaften. a. 10jährige Erlernung der Handlung. §. 843. Wann auf 10jährige Erlernung der Handlung nicht gesehen wird. α bey Wittwen und Descendenten der Großhändler. §. 844. Eigenschaften des Besorgers einer Großhandlung einer Wittwe. §. 845. Eigenschaften der Descendenten. §. 846. β. Bey ausgezeichneten vorzüglich gebildeten Individuen. §. 847. γ. Bey Handlungsgesellschafter und Vorsteher aufrechter Handlungen. §. 848. Vorsichten dabey. §. 849. δ Bey den mit beträchtlichem Vermögen einwandernden Ausländer, die anderswo Großhändler oder Gesellschafter und Werkführer waren. §. 850. Wer zu beurtheilen hat, ob eine dieser Ausnahmen Statt habe. §. 851. Eine Prüfung der Großhandlungswerber findet in allen Fällen nicht Statt. §. 852. b. Verdienste um die vaterländische Industrie und um den Activhandel. §. 853. Mindere Strenge bey Fremden in dieser Beziehung. §. 854. ad 2. Vermögensstand a. in Wien und im übrigen Lande unter der Ens. §. 855. b. in den übrigen österr., böhm. galiz. Provinzen. §. 856. Behandlung der sich um eine Großhandlung bewerbenden Fabriksinhaber in Beziehung auf den Fond. §. 857. Behandlung der Wittwen,

welche die Großhandlung fortsetzen wollen. Hinsichtlich des Fonds. §. 858. Behandlung der Israeliten hinsichtlich des Fonds. §. 859. Art, nach welcher die Fondsausweisung geschehen soll. §. 860. Ein Eid findet nicht Statt. §. 861. Wie viel Mahl die Untersuchung über den Vermögensstand zu geschehen hat. §. 862. Ausdehnung dieses Verfahrens auf die übrigen deutschen Provinzen. §. 863. Modalitäten dabey im Orte wo das Mercantil- und Wechselgericht mit dem Magistrate vereiniget ist. §. 864. Bestimmung hinsichtlich des Stämpels in Wien. §. 865. In welcher Valuta die Großhandlungs-Fondsausweisungs-Taxe zu entrichten kommt. §. 866. Periodische Vorlegung des Standes der Großhändler an Se. Majestät. §. 867. Mittheilung des Standes der Großhändler an W. Magistrat.

B.

Ausübung der Großhandlungsrechte.

§. 868. Handelsrecht der Großhändler. §. 869. Ein Großhändler darf keinen Kleinhandel treiben. §. 870. Großhändler können Fabriken besitzen. §. 871. Ob zwey Großhandlungen vereinigt werden können. §. 872. Ordentliche Führung der Handelsbücher.

C.

Begünstigung der privilegirten Großhandlungsrechte.

§. 873. Aufzählung dieser Begünstigungen. §. 874. a. Bildung eines Gremiums. §. 875. b. Privilegirter Gerichtsstand. §. 876. c. Possessionsfähigkeit der Großhändler. §. 877. d. Gewerbssteuerfreyheit. Aufhebung

der bisher bestandenen Großhandlungs- und Adminicular-Steuer. §. 878. Die Großhändler unterliegen allen Abgaben auf unbewegliche Güter und dem Abfahrtgelde.

D.

Einige gesetzliche Bestimmungen beym Erlöschen privilegirter Großhandlungen.

§. 979. Vorerinnerung. §. 880. Verfahren bey Fallimenten. §. 881. Anzeige jeder Veränderung an das Mercantil- und Wechselgericht. §. 882. Amortisirung verlorner Großhandlungsbefugniß-Decrete. §. 883. Wie bey in Crida verfallenen Großhandlungen hinsichtlich der Erwerbsteuer vorzugehen ist.

II.

Bürgerliche Großhandlungsrechte.

§. 884. Begriff derselben. §. 885. Der W. Magistrat darf keine bürgerliche Großhandlung verleihen. §. 886. Eine solche Verleihung hat nur selten zu geschehen. §. 887. Welchen Handlungsfond eine bürgerliche Großhandlung auszuweisen hat.

III.

Türkische Großhandlungsrechte.

§. 888. Vorerinnerung. §. 889. Welche Rechte und Verbindlichkeiten ein in den österr. Staatsverband getretener Ottomane erhält. a. Rechte und Verbindlichkeiten eines österr. Staatsbürgers überhaupt. §. 890. b. Handelsrecht eines solchen. §. 891. Dieses Recht geht nicht auf die Kinder, und bezieht sich bloß auf den türkischen Handel. §. 892. Wann solchen in die österr.

Bothmäßigkeit übertretenden Ottomanen erweiterte Handelsrechte ertheilt werden können. §. 893. Ueber die Erlernung der Handlung brauchen sie sich nicht auszuweisen. §. 894. Diese Ausnahme hat bey den Nachkömmlingen nicht Statt. §. 895. Welche Bedingung ein in die österr. Bothmäßigkeit übergetretener Türke bey Erlangung einer Handlung erfüllen muß. a. Fondsausweisung. §. 896. b. Einlegung der Handlungsfirmen, Gesellschaftsverträge und Oblatorien. §. 897. Wechselrecht dieser Individuen. §. 898. Führung ordentlicher Handlungsbücher. §. 899. Ein in die österr. Bothmäßigkeit übertetender Türke darf keine Handlung oder Gesellschaft in der Türkey halten. §. 900. In wie fern österr. Unterthanen den türkischen Handel treiben können. §. 901. In wie fern die österr. Unterthanen gewordenen Türken in Handlungs-Gremien aufzunehmen sind.

II. Abſatz.

Kleinhandlungsrechte.

§. 902. Vorerinnerung.

I.

Stäte Kleinhandlungsrechte.

§. 903. Eintheilung der stäten Kleinhandlungsrechte.

A.

Förmliche Kleinhandlungsrechte.

§. 904. Eintheilung derselben.

1.

Eigentliche bürgerliche Kleinhandlungsrechte.

§. 905. Vorerinnerung.

a.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, welche den Wiener bürgerlichen Handelstand überhaupt betreffen.

§. 906. Ordnung, nach der hiervon zu handeln kommt.

α.

Erlernung der Handlung, dießfällige Dienstleistung und Aufnahme in den bürgerlichen Handelstand.

§. 907. Aufnahme in die Lehre. §. 908. Uebereinkommen hinsichtlich der Lehr- oder Praxis-Zeit in Wien. §. 909. Aufnahme als Handlungsdiener. §. 910. Confraternität der Handlungsdiener in Wien. §. 911. Allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der Verleihung von Handlungsrechten in Wien. §. 912. Aufnahme in das Gremium. §. 913. Vorstellung zum Bürger.

β.

Ausübung der Handlungsrechte.

§. 914. Umfang des Handlungsrechtes. §. 915. Recht zum Großhandel. §. 916. Recht zur Eröffnung eines Gewölbes. Vorsichten dabey. §. 917. Einschärfung der Verordnung wegen Führung der Handelsbücher. §. 918. Nähere Vorschriften bey Concurs-Verhandlungen.

§. 919. Auch der Todesfall von Wittwen des bürgerl. Handelstandes, die den Handel ihrer Gatten forttreiben, ist dem Mercantil- und Wechselgerichte anzuzeigen.

7.

Einstellung des unbefugten Handels.

§. 920. Verboth des unbefugten Handels. §. 921. Von welchem Verkaufe sich Handwerker überhaupt enthalten sollen. §. 922. Von welchem Verkaufe Schneider und Trödler insbesondere sich enthalten sollen. §. 923. Von welchem Verkehre sich Marchands des Modes enthalten sollen. §. 924. Wie der Verkauf auf Jahrmärkten zu geschehen hat. §. 925. Einsetzung der Waren fremder Kaufleute nach dem Jahrmarkte. §. 926. Wesentlicher Einfluß der öffentlichen Licitationen auf den bürgerl. Handelsstand. §. 927. Begriff einer öffentlichen Licitation. Eintheilung derselben in gerichtliche und freywillige. Bey welcher Behörde die Bewilligung dazu zu ertheilen kommt. §. 928. Welcher Strafe eine ohne höhere Bewilligung abgehaltene Licitation unterliegt. §. 929. Nach welcher Vorschrift sich bey gerichtlichen Licitationen zu benehmen ist. §. 930. Oeffentliche Ankündigung der vorzunehmenden Licitation. Beschaffenheit dieser Kundmachung. §. 931. Vorläufige Verfassung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Waren. §. 932. Bezeichnung eines jeden Stückes mit einem Nummer. §. 933. Beyziehung eines Licitations-Commissärs. §. 934. Pflichten eines Licitations-Commissärs. §. 935. Wann der Commissär ein ordentliches Versteigerungs-Protocoll zu führen hat. §. 936. Beschaffenheit dieses

Protocolls. §. 937. Wie der Ausruf bey Versteigerungen zu geschehen hat. Eigenschaften und Pflichten eines Ausrufers. Strafe der Pflichtverletzung und Remuneration desselben. §. 938. Einstellung eines jeden Vorzuges bey öffentlichen Versteigerungen. §. 939. Versteigerung unter der Schätzung. §. 940. Gleich bare Bezahlung der erstandenen Sache. Fall einer Ausnahme. §. 941. Fall der Einlegung einer schriftlichen Vollmacht. §. 942. Welche erstandene Sachen sogleich vom Versteigerungsorte wegzubringen sind. §. 943. Allgemeine Bemerkungen über die Procenten-Abzüge bey freywilligen Licitationen. §. 944. Angabe der möglichen Unfüge bey öffentlichen Licitationen der Waren zum Nachtheile des bürgerl. Handelstandes. §. 945. Abstellung dieser Unfüge. a. Gesuche der Schätzmeister um Licitations-Bewilligungen sind zurückzuweisen. §. 946. Mehrere Parteyen können jedoch eine Licitation zugleich abhalten. §. 947. Was zu geschehen hat, wenn gegen die Person des Bittstellers oder gegen die Waren Bedenken bestehen. §. 948. b. Die ellenweise Anschaffung der Waren zum Verkaufe bey Licitationen ist verbothen. §. 949. c. Sorge daß nur die in dem Verzeichnisse enthaltenen Waren versteigert werden. §. 950. Verwendung an das k. k. Appellations-Gericht und Judicium delegatum mil. mixt. zu ähnlichen Verfügungen bey gerichtlichen Licitationen. §. 951. Das vom Handelstande angesuchte Verboth neuer Waren in öffentlicher Licitation veräußern zu lassen, findet nicht Statt.

δ.

Gremialverfassung.

§. 952. Aufstellung der Vorsteher des bürgerlichen Handlungs-Gremiums in Wien. §. 953. Pflichten der Handlungsvorsteher.

b.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die einzelnen Gattungen der Wiener bürgerlichen Handlungsrechte betreffen.

§. 954. Die bürgerlichen Handlungen theilen sich in Classenhandlungen und gemischte Warenhandlungen.

α.

Classenhandlungen.

§. 955. Gesetzlicher Grund des Bestehens von Classenhandlungen. Womit die Classenhandlungen handeln dürfen. §. 956. Vorsichten zur Vermeidung der Handlungsvermengungen. §. 957. Was zu geschehen hat, wenn ein Handelsmann seine Classe ändern will. §. 958. Wie die Handlungsfondsbestimmung zu geschehen hat. §. 959. Gattungen von Classenhandlungen.

a.

Materialwarenhandlungen.

§. 960. Mit welchen Warengattungen sie handeln dürfen. §. 961. Vorsichten bey dieser Handelsclasse. a. bey Apothekerwaren. §. 962. b. bey dem Giftverkaufe. §. 963. c. beym ungarischen Nativberggrün.

§. 964. Welchen Fond ein Materialwarenhändler in Wien auszuweisen hat. §. 965. Aerztliche Aufsicht auf die Materialwarenhändler in Wien.

b.

Specereywaren-Handlungen.

§. 966. Artikel mit denen sie handeln dürfen. §. 967. a. Gewürz- und Specereywaren. §. 968. b. Früchte und Oele. § 969. c. Fische und Käse. §. 970. d. Liqueurs. §. 971. Nähere Bestimmungen über den Rosoglio- und Liquenr-Verschleiß. §. 972. Auch der Slibowitza gehöret hierher. §. 973. Ob ihnen der kleinweise Ausschank dieser Getränke zustehet. §. 974. In wie fern sie das Recht haben diese Getränke an sitzende Gäste abzureichen. §. 975. e. Weine; gemeinen Essig aber nicht. §. 976. f. Schreibrequisiten. §. 977. Zu welcher Stunde Specereyhändler an Sonn- und Feyertagen handeln dürfen. §. 978. Welchen Handlungsfond Specereyhändler in Wien ausweisen müssen.

c.

Seidenwarenhandlungen.

§. 979. Gattungen derselben.

1.

Handlungen mit reichen und schweren Seidenzeugen.

§. 980. Handelsartikel derselben. §. 981. Handlungsfond derselben.

2.

Handlungen mit roher und incartirter gefärbter Seide.

§. 982. Handelsartikel derselben. §. 983. Handlungsfond, den sie ausweisen müssen.

d.

Kurze und weisse Waren-Handlungen.

§. 984. Artikel mit denen sie handeln. §. 985. Handlungsfond derselben.

e.

Currentwaren-Handlungen.

§. 986. Artikel die ihnen zugeeignet sind. §. 987. Handlungsfond derselben.

f.

Galanterie Warenhandlungen.

§. 988. Artikel womit sie sich befassen. §. 989. Handlungsfond derselben.

g.

Nürnbergerwarenhandlungen.

§. 990. Artikel die sie führen. §. 991. Handlungsfond derselben. §. 992. Beförderung der Holzwarenhandlungen.

h.

Hutstepperwarenhandlungen.

§. 993. Artikel, die ihnen zugewiesen sind. §. 994. Handlungsfond derselben.

i.

Lederhandlungen.

§. 995. Artikel, womit sie handeln dürfen. §. 996. Lederhandel ist von Lederfabrication wohl zu unterscheiden. §. 997. Handlungsfond. §. 998. Verboth des Häutehandels von Seite der Israeliten.

k.

Personal Leinwandhandlungen.

§. 999. Gattungen der Leinwandhandlungen in Wien. §. 1000. Grundsatz bey Verleihung persönlicher Leinwandhandlungen in Wien. Handelsrecht derselben.

l.

Eisenwarenhandlungen.

§. 1001. Vormahlige Verhältnisse des Eisenhandels in Oesterreich; insbesondere zu Wien. §. 1002. Aufhebung dieser Zwangsanstalten und der k. k. Eisen- und Stahlniederlagen. §. 1003. Persönliche Eigenschaften zur Erlangung einer Eisenhandlung. §. 1004. Firmaführung und Handlungsfond der Eisenhändler in Wien. §. 1005. Verboth mit Roheisen zu handeln. §. 1006. Verboth des Handels mit Eisen von Seite anderer Handelsleute in Wien. §. 1007. Verboth des Handels mit ungearbeitetem Eisen und Stahl von Seite der fahrenden Bothen und andern Unbefugten. §. 1008. Die Bildung eines eigenen Gremiums in Wien wurde untersagt. Einverleibung in das Gremium des bürgerlichen Handelstandes.

B.

Gemischte Warenhandlungen.

§. 1009. Bestehen gemischter Warenhandlungen in den Vorstädten Wiens und auf dem Lande. §. 1010. In wiefern bereits bestehende Classenhandlungen in den Vorstädten und auf dem Lande in gemischte Warenhandlungen verwandelt werden müssen. §. 1011. Warengattungen die sie führen dürfen. §. 1012. In wie fern sie Essig u. s. w. führen dürfen. §. 1013. Ob gemischte Warenhändler Wein ausschenken dürfen. §. 1014. Ob gemischte Warenhandlungen verpflichtet sind, alle Waren in ihrem Verlage zu führen. §. 1015. Handlungsfond derselben.

2.

Tuchhandlungsrechte.

§. 1016. Wer als Tuchlaubensverwandter aufgenommen werden kann. §. 1017. Welchen Handlungsfond sie ausweisen müssen. §. 1018. Welche Waren Tuchhändler zu führen berechtiget sind. §. 1019. In wie fern Tuchhändler die rohen Tücher bearbeiten lassen dürfen. §. 1020. Seidenhändlern ist der Tuchhandel, Tuchhändlern der Seidenhandel verbothen. §. 1021. Beschau der Waren. §. 1022. Recht zur Gewölbhaltung. §. 1023. Begünstigung bey Jahrmärkten. §. 1024. Recht der Niederleger, jetzt Großhändler. §. 1025. Einstellung des unbefugten Handels mit Tuch. §. 1026. In wie fern die W. Schneider in ihren Gewölbern Tuch-

vorräthe halten dürfen. §. 1027. Collegium der so-genannten Tuchlaubensverwandten in Wien.

3.

Kunst- und Musicalien-Handlungs-rechte.

§. 1028. Vorsichten bey Uebernahme einer Kunsthandlung. §. 1029. Welcher Fond auszuweisen ist. §. 1030. Welche Artikel Kunsthandlungen führen dürfen. §. 1031. Sie können auch gröbere Papiergattungen führen. §. 1032. In wiefern den Kunsthändlern der Bücherhandel verbothen ist. §. 1033. Bestehen von Antiquar Musicalien-Handlungen. §. 1034. Errichtung von Musicalien Leihanstalten. §. 1035. Censurs Vorschriften. §. 1036. Vorsichten wegen des Nachstiches. §. 1037. Bestimmungen hinsichtlich des Ausfuhr und des Verkehres mit Kunstwerken und Seltenheiten.

4.

Verkäufliche Leinwandhandlungs-rechte.

§. 1038. Natur und Beschaffenheit derselben in Wien. §. 1039. Gesammt-Normalpreis dieser Leinwandhandlungen. §. 1040. Begründung eines Einlösungs-Fonds. §. 1041. Einverleibung in die Zahl dieser bürgerlichen Leinwandhandlungen. §. 1042. Fond den sie ausweisen müssen. §. 1043. Artikel die sie führen dürfen. §. 1044. Verhältnisse der Leinwandhändler zu den Webern und Spaliermachern. §. 1045. Verhältniß zu den Spitzmachern. §. 1046. Losung der Markthütten.

§. 1047. Vorsichten bey den Gewölbern. §. 1048. Bezeichnung der auf die ob der ensischen Märkte gebracht werdenden Leinwanden. §. 1049. Einstellung des unbefugten Leinwandhandels. §. 1050. Einsetzung der fremden Waren nach jedem Markte. §. 1051. Das Hausiren mit Leinwand ist erlaubt. §. 1052. Wann bey einem Fallimente die Veräußerung einer verkäuflichen Leinwandhandlung Statt haben darf. §. 1053. Bestehen eines eigenen Gremiums der verkäuflichen Leinwandhandlungen.

B.

Krämereyen.

§. 1054. Vorerinnerung. §. 1055. Erforderniß zur Erlangung einer Krämerey. §. 1056. Stämpelung der Krämerey-Befugnisse. §. 1057. Aufzählung der Artikel, mit denen Krämer handeln dürfen. §. 1058. Krämer auf dem Lande dürfen Essig verkaufen. §. 1059. Krämer können mit diesen Artikeln auch im Großen Geschäfte machen. §. 1060. Die Umstaltung der beschränkten Handlungen in unbeschränkte bezieht sich nicht auf Krämereyen.

C.

Ständchenbefugnisse.

§. 1061. Vorerinnerung. §. 1062. Beschränkung bey Ertheilung von Ständchen-Befugnissen. §. 1063. Zur Errichtung von Hütten an Häuser ist die Einwilligung der Hauseigenthümer nöthig. §. 1064. Niemand darf mehrere Hüttchen zugleich inne haben. §. 1065. In

wiefern eine Ablösung solcher Hütten Statt hat. §. 1066. Regulirung der Ständchen in Wien. §. 1067. Welche Parteyen in Wien solche Ständchen halten. §. 1068. Recht der W. Ständcheninhaber zum Großhandel mit jenen Artikeln worauf sie befugt sind.

D.

Verkaufsrechte auf einzelne Artikel.

§. 1069. Einleitung.

a.

Verkaufsrechte auf solche Artikel, die zur Bekleidung der Menschen dienen.

§. 1070. Aufzählung derselben. §. 1071. Welche Verkaufsrechte überdieß hierher gehören. §. 1072. Der Spitzenhandel ist kein Gegenstand besonderer Verleihung.

α.

Marchands des Modes Befugnisse.

§. 1073. Grundsatz bey Verleihung solcher Befugnisse. §. 1074. Mit welchen Waren sie handeln dürfen. §. 1075. Bancalaufsicht auf derley Befugnisse.

β.

Pfaidler-Befugnisse.

§. 1076. Natur und Beschaffenheit dieser Befugnisse. §. 1077. Persönliche Eigenschaften zur Erlangung eines Pfaidler-Befugnisses in Wien. §. 1078. Verschleißartikel der Pfaidler. §. 1079. In wiefern sie Strumpfstrickerwaren führen dürfen.

γ.

Visier-Krämereyen.

§. 1080. Bestehen von 18 kammergütischen Visierkrämereyen in Wien. §. 1081. Antritt eines solchen Kammerhandels. §. 1083. Verschleißrecht in einem Gewölbe. §. 1084. Verschleißrecht am Tandelmarkt. §. 1085. Verboth des Ankaufes von Bruch- und ausgebranntem, gutem Fadensilber. §. 1086. Verfahren gegen Störer.

δ.

Strohhüte- und Winterschuh-Handelsrechte.

§. 1087. Auf selben kann das Bürgerrecht verliehen werden. §. 1088. Welche Artikel sie führen dürfen.

b.

Verkaufsrechte auf solche Artikel die zur Nahrung dienen.

§. 1089. Aufzählung derselben.

α.

Handel mit Lit. C. Waren.

§. 1090. Begriff von Lit. C. Waren. §. 1091. Wer schon vermöge seines sonstigen Geschäftes mit diesen Artikeln handeln darf. §. 1092. Entfernung der Handelnden von der Landesgrenze. §. 1093. Wer in der Regel nicht mit diesen Artikeln handeln darf. §. 1094. Wann doch Ausnahmen Statt haben, und Erlaubnißscheine und wie ertheilt werden dürfen. §. 1095. Nachträgliche Mittheilung dieser Bewilligung an die Bancalbe-

hörde. §. 1096. Benehmen gegen die Wiener Greißler und Fragner, wann sie unbefugte Lit. C. Waren führen. Wie die zum Lit. C. Warenhandel Unbefugten zu behandeln sind. §. 1097. Bestimmungen in Hinsicht der Einfuhr des Kaffehs. §. 1098. Art wie der Handel mit diesen Artikeln zu treiben ist. Welches Befugniß dießfalls die Handelsleute in Hauptlegstädten haben. §. 1099. Grenzen des Handlungsbefugnisses der Kaufleute in gemeinen Legstädten. §. 1100. In wiefern der außer einer Legstadt wohnende Kaufmann mit diesen Waren handeln darf. §. 1101. Zollämtliche Behandlung der §. 49. verzeichneten Waren. a. Wann die Ware zum Verschleiße in der Hauptlegstadt bestimmet ist. §. 1102. b. Wann sie vom ersten Eigenthümer einem andern Handelsmanne in der nähmlichen Hauptlegstadt überlassen wird. §. 1103. c. Auf welche Art der außer der Hauptlegstadt wohnende Kaufmann diese Waren zu beziehen hat. §. 1104. d. Wann der Handelsmann in der Hauptlegstadt einem außer derselben wohnenden dergleichen Waren im Ganzen wie sie verzollet worden, sendet. §. 1105. e. Was zu beobachten ist, wenn nur ein Theil der in der Hauptlegstadt auf einmahl verzollten Waren versendet wird. §. 1106. f. Allgemeine Beobachtungen bey Versendung der Waren aus einer Hauptlegstadt in die andere oder in eine Legstadt, oder in einen andern ausser derselben liegenden Ort. §. 1107. Auch bey der Versendung dieser Waren aus einer gemeinen in eine Hauptlegstadt, oder in einen ausser der Legstadt befindlichen Ort ist sich so wie bey der Versendung aus der Hauptlegstadt, zu benehmen. §. 1108. In wie fern Private von der Beobachtung obiger Vor-

schriften befreyet sind. §. 1109. Wenn Waren ohne die vorgeschriebenen rechtfertigenden Bolleten erscheinen. §. 1110. Besondere Vorschrift wegen des Verkaufes der im 49. §. enthaltenen Waren auf Jahrmärkten. §. 1111. Manipulation bey Führung dieser Waren auf Jahrmärkten.

β.

Surrogat-Kaffehhandel.

§. 1112. Verboth des unbefugten Handels damit. §. 1113. Untersuchung der Kaffehsurrogate vor Ertheilung der Befugnisse zur Erzeugung oder zum Handel. Bezeichnung des inländischen Kaffehsurrogates. §. 1114. Periodische Untersuchung des zum Verkaufe angebothenen Surrogat-Kaffehs. §. 1115. Verboth der Einfuhr fremden Surrogat-Kaffehs.

γ.

Wälscher Früchtenhandel.

§. 1116. Behandlung der Befugnißwerber um wälschen Früchtenhandel. §. 1117. Gestattung des Verkaufes einzelner ähnlicher Artikel.

c.

Verkaufsrecht auf die zu verschiedenen technischen und zum häuslichen Gebrauche dienenden Artikel.

§. 1118. Aufzählung derselben.

α.

Verkaufsbefugnisse einiger chemischen Präparate.

§. 1119. Aufführung derselben.

1.

Gifthandel.

§. 1120. Wer zum Gifthandel berechtigt ist. §. 1121. a. in Wien. §. 1122. Was hier unter eigentlichen Giften verstanden wird.. §. 1123. Welche Giftwaren auch W. Specereyhandlungen und gemischte Warenhandlungen in den Vorstädten Wiens führen können. §. 1124. b. auf dem flachen Lande. §. 1125. Vorsichten welche beym Verkaufe von Giften zu beobachten sind. §. 1126. Vorsichten hinsichtlich des Schwefels und Steinöls dann der Fischkörner. §. 1127. Nähere Vorschriften für Wien hinsichtlich des Gifthandels. §. 1128. Strafe des unbefugten Handels mit Gift. §. 1129. Strafe für die unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten. §. 1130. Wann sie selbe nicht beobachtet haben. §. 1131. Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe. §. 1132. Bestrafung der Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe. §. 1133. Bestrafung beym Verkaufe an jemanden ohne obrigkeitlichen Schein. §. 1134. Strafe bey unterlassener Führung des Vormerkbuches. §. 1135. Strafe bey Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. §. 1136. Strafe wenn jemand dadurch zu Schaden kommt. §. 1137. Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauche von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung. §. 1138. Strafe beym Verkaufe unbekannter Materialwaren. §. 1139. Genaue Aufsicht von Seite der Kreisämter und Ortsobrigkeiten.

2.

Salpeter- und Pulververschleiß.

§. 1140. Wie der Salpeter und Pulverhandel getrieben wird. §. 1141. Ausschließung der Israeliten davon. §. 1142. Strafe auf unbefugten Handel. §. 1143. Vorsichten hinsichtlich des Pulvervorrathes. §. 1144. Wem kein Pulver zu verkaufen ist. a. an Juden. §. 1145. b. an das Landvolk ohne obrigkeitlicher Erlaubniß.

β.

Verkaufsbefugnisse einiger zum häuslichen Gebrauche dienenden Artikel.

§. 1146. Anführung derselben.

1.

Erdgeschirrhandel.

§. 1147. Vorerinnerung. §. 1148. Bestehen von 5 kammergütischen Geschirrhändlern in Wien. §. 1149. Aufnahme als Geschirrhändler. §. 1150. Handelsrechte derselben. §. 1151. Jahrmärkte. §. 1152. Einstellung des unbefugten Handels. §. 1153. Handel mit Kellhammer- und Hafnerzellerplatten.

β.

Meubles-Handlung und Verschleißrecht anderer Gegenstände zum täglichen Gebrauche.

§. 1154. Welche Artikel Meubles-Niederlagen führen dürfen. §. 1155. In wiefern deren Errichtung keinem Anstande unterliegt. §. 1156. Meubles-Handlung. §. 1157. Welche Eigenschaften der Bewerber um eine

Meubles-Handlung haben soll. §. 1158. Von welchen Artikeln sich solche Handlungen enthalten sollen. §. 1159. Sie gehören in die Classe des Handelsstandes. §. 1160. In wiefern einzelne Papierhandlungen verliehen werden. §. 1161. Schwefelkerzchen Verschleißbefugnisse.

II.

Bewegliches Kleinhandlungsrecht, nähmlich Hausir-Handel.

§. 1162. Ordnung nach welcher hiervon zu handeln kommt.

A.

Erlangung eines Hausirpasses.

§. 1163. Wer zum Hausirhandel geeignet ist. §. 1164. Behörde, der die Ausfertigung der Hausirpässe zustehet. §. 1165. Anomalie in Wien. §. 1166. Allgemeine Vorsichten bey Ertheilung eines Hausirpasses. §. 1167. Besondere Erfordernisse zur Erlangung eines Hausirpasses. 1. Staatsbürgerschaft. §. 1168. Nach welchen Grundsätzen die Eigenschaft eines Inländers zu beurtheilen ist. §. 1169. Gotscheer und Reifnitzer sind wieder als Inländer zu behandeln. §. 1170. Gleiche Behandlung der Tyroler. §. 1171. Gleichstellung der ungarischen Unterthanen mit den österreichischen. §. 1172. Welche Inländer vom Hausirhandel ausgeschlossen sind. a. Die Bewohner des Lombard. venetianischen Königreiches und von Dalmatien. §. 1173. b. Unterthanen israelitischer Religion im Lande unter der Ens. §. 1174. 2. Lebensalter. §. 1175. Dieß Alter muß im Zeugnisse ausgedruckt seyn. §. 1176. 3. Sittlichkeit. Ortsobrigkeitliches Zeugniß hierüber. Haftung der Ortsobrigkeit für dessen Wahrheit.

B.

Beschaffenheit, Gültigkeit und Behandlung der Hausirpässe.

§. 1177. Inhalt eines Hausirpasses. §. 1178. Unentgeltliche Ausfertigung, Stämpelung desselben. §. 1179. Bemessung mit der Erwerbsteuer im Lande unter der Ens. §. 1180. Verboth der Uebertretung des Hausirpasses. §. 1181. Bezirk in welchem ein Hausirpaß gilt. §. 1182. Meldung in dieser Provinz. §. 1183. Vidirung des Passes in einer andern Provinz. a. Von der Ortsobrigkeit. §. 1184. b. Von den Kreisämtern. §. 1185. Wie ungarische und siebenbürgische Hausirer bey ihrem Eintritte in die deutsch- österr. Provinzen zu behandeln kommen. §. 1186. Nachträgliche Erwerbsteuerbemessung.

C.

Ausübung des Hausirhandels.

§. 1187. Hausiren mit inländischen Waren. Stämpelung derselben. §. 1188. Vorsichten beym Hausiren mit ungarischen Beuteltücher. §. 1189. Verboth des Warenankaufes von Unmündigen. Verboth des Ankaufes von ärarischen Montursstücken. §. 1190. Aufzählung der vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waren. §. 1191. Vorzügliche Aufsicht auf das verbothene Hausiren mit Giftwaren. §. 1192. Nähere Vorsichten hinsichtlich des verbothenen Hausirens mit Büchern. §. 1193. Vormahlige besondere Verhältnisse bey den Gotscheern und Reifnitzern. Nunmehrige Gleichstellung derselben mit den übrigen Hausirern. §. 1194. Dermahliges Hausirrecht der Gotscheer und Reifnitzer. §. 1195. Verboth des Hausirens auf be-

spannten Wägen. §. 1196. Welche Hausirer Warenein-satze halten dürfen. a. Die Gotscheer. 1197. b. Hausi-rern mit Glaswaren.

D.

Behandlung des unbefugten Hausir-handels.

§. 1198. Behandlung der fremden Hausirer. §. 1199. Wie es mit den würtembergischen Saamenhänd-lern zu halten ist. §. 1200. An welchen Tagen und Stun-den das Hausiren verbothen ist.

E.

Erlöschen der Hausirpässe.

§. 1201. Wann der Hausirpaß erlischt. a. Nach Verlauf der Zeit. §. 1202. b. Durch den Tod. Vorsich-ten dabey. §. 1203. c. Aus Strafe. 1. Beym Handel mit verbothenen Waren. §. 1204. 2. Wegen Abtretung des Passes. §. 1205. 3. Wegen Unterlassung der Vidi-rung des Passes. §. 1206. Uebrige Straffälle welche die Erlöschung des Hausirpasses nicht zur Folge haben.

II. Abschnitt.

Handlungsrecht auf fremde Rechnung, nähmlich: Commissions- und Spedi-tions-Handel.

§. 1207. Begriff von Commissions- und Spedi-tionshandel. §. 1208. Commissions- und Speditions-handel kann jeder berechtigte Handelsmann treiben. Aus-schließung aller übrigen davon. §. 1209. Es bestehen keine eigenen Befugnisse auf den Commissionshandel. §.

1210. Wie sich beym unbefugten Commissionshandel zu benehmen ist. §. 1211. Begünstigungen zum Behufe des Commissions- und Speditionshandels.

Anhang

der allerneuesten während des Druckes des Werkes erschienenen, so wie auch einiger andern Verordnungen zur nothwendigen Ergänzung.

Zur allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum Theile I.

Zum §. 23. ad 1. Unveräußerlichkeit der Personalrechte. ad a. rücksichtlich der Personalgewerbe und einfachen Befugnisse. Zum §. 38. Criterien der radicirten Beschäftigungsrechte. a. Beym Grundbuche. Zum §. 72. Aufzählung der Polizeybeschäftigungsrechte. Zum §. 82. ad 2. Abstufungen der mechanische und geistige Kräfte verwendenden Beschäftigungsrechte. Meisterrechte, einfache Arbeitsbefugnisse. Zum §. 85. Auf welche Beschäftigungen nur Arbeitsbefugnisse verliehen werden können. Zum §. 121. Vorsichten bey Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes und der Arbeitsbefugnisse an Ausländer. Zum §. 123. ad a. Art und Weise wie türkische Unterthanen unter k. k. Bothmässigkeit gelangen. Zum §. 126. ad a. Dienstverhältnisse zum Staate. Zum §. 201. Eintheilung der Hülfsarbeiter. Zum §. 205. b. bey Comerzialgewerben. Modalitäten. Zum §. 232. Probe bey Commercialbefugnißwerbern. Zum §. 245. 1. Bey Policeybeschäftigungen. Zum §. 291. β. Commercialisten außer

den Linien Wiens. Zum §. 294. Verkaufsart in den Niederlagen. Zum §. 304. Wann die Begünstigung der Führung des k. k. Adlers ausnahmsweise gestattet ist. Zum §. 353. Erlöschen der Handlung durch den bürgerl. Tod. Concurs. Zum §. 387. Was bey der Zucht der Lehrlinge zu unterscheiden ist. ad a. Zucht der Lehrlinge bey Meistern und Befugten. Strafe der Mißhandlungen bey häuslicher Zucht. Zum §. 406. ad b. Recht zur Ausfertigung von Arbeitszeugnissen. Zum §. 407. Gesellenwanderung ist erlaubt aber nicht gebothen. Zum §. 442. Spielverboth der Handwerksgesellen. Zum §. 468. Bestrafung mehrerer den Gewerbsleuten eigenthümlichen schweren Policey-Uebertretungen und insbesondere der falschen Bestellung und rücksichtlich der Feuerpolicey. Zum §. 492. Aufnahme der Meister Gesellen und Jungen in die Zünfte. Zum §. 521. Warnung vor falschen Zeugnissen. Zum §. 538. Einrichtung der Kaufmannsgewölber. Zum §. 540. Bestimmungen rücksichtlich der betriegerischen Eriden der Handelsleute. Zum §. 596. Ob eine unvergesellschaftete Handlung eine auf mehrere Interessenten lautende Firma führen darf. Zum §. 620. Was zu geschehen hat, wenn der erste Markttag auf einen Sonn- oder Feyertag fällt. Zum §. 718. c. Durch öffentliche Aufstellung im polytechnischen Institute. Zum §. 741. ad 1. Militärbefreyung der Bürger und Meister. Zum §. 742. Befugte sind Militärpflichtig. Zum §. 744. ad 1. Militärquartiers-Freyheit. Zum §. 796. Allgemeine Zollordnung. Zu den §. 805. 806. ad 1. Artikel die hier im Zolle begünstiget sind. a. bey dem venetian. lombard. Königreich, Tyrol, Vorarlberg, Salzburg u. s. w. Zum §. 815. Verboth

des Schleichhandels. Zum §. 821. Vorzügliche Beförderungsmittel des Handels. Zum §. 822. Auf welche Art der Verkehr mit dem Auslande vorzüglich befördert wird. Zum §. 823. Behandlung der Handlungsgeschäfte in der Türkey. Zum §. 824. ad 2. Zollbegünstigung in der Türkey. Zum §. 843. Personal-Instanz türkischer Unterthanen.

Zum Theile II.

Zum §. 16. Gewerbs- und Handelsverleihungen der Ortsobrigkeiten im Policeybezirke Wiens unterlagen bisher der stadthauptmannschaftlichen Bestätigung. Diese Bestätigung hat aufgehöret. Zum §. 24. Bisheriges ämtliches Verhältniß der Stadthauptmannschaft in Gewerbs- und Handelssachen. Aufhebung dieser Behörde. Zum §. 25. Bisheriges stadthauptmannschaftliches Verleihungsrecht mehrerer Beschäftigungsrechte. a. Erzeugungsbefugnisse. Wer diese nun in Wien zu verleihen hat. Zum §. 87. Wie diese Gesuche beschaffen seyn sollen. Zum §. 95. Vorforderung der Parteyen. Ausschließung der Advocaten. Zulassung der Hofagenten. Zum §. 96. Wie die Tagsatzung abzuhalten ist. Zum §. 129. An wen die Recurse gegen ortsobrigkeitliche Entscheidungen gehen. Zum §. 162. Wann die Verleihungstaxe zu entrichten ist. Zu den §§. 172. 174. bis 179. Commercialsteuer. Großhandlungssteuer. Eintheilung der Gewerbsteuer in Wien u. s. w. Aufhebung dieser Nebensteuern. Einführung einer städtischen Erwerbsteuer.

Zur besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum Theil I.

Zum §. 20. a. Haltung von Pferde- Ochsen- und Windmühlen. Zum §. 34. Freyheit des Getreidehandels. Zum §. 35. Ausschließung der Juden davon. Aufhebung dieser Ausschließung. Zu den §§. 37. 388. Vorsichten zur Erlangung eines qualitätenmässigen Mehles. Zum §. 38. Freyheit des Brotverkaufes auf öffentlichen Märkten, aber nicht zu Hause oder in einem Verschleißgewölbe. Zu den §§. 42. 57. Holzkohlenverkauf. Zum §. 58. Freygebung des Victualienhandels. Zum §. 59. Welche Verkaufsartikel den Victualienhändlern in Wien zustehen. Vorsichten beym Mohn. Zum §. 60. Essigverkauf ist den Victualienhändlern untersagt. Vorsichten bey den Schildern der Victualienhändler. Zu den §§. 62. 64. Untersuchung der Victualienhändler von Seite der Fragner und Greisler. Was mit den beschriebenen Fragnerartikeln zu geschehen hat. Zu den §§. 65. 66. Freygebung des Verkehres mit Stechvieh. Freygebung des Verkaufes des geräucherten Schweinfleisches, aller Gattungen Würste und des Schweinschmalzes. Zum §. 83. Thurnermeister haben dießfalls kein ausschließendes Recht. Zum §. 110. Anbefohlene Holzersparung bey den Ziegelöfen. Zum §. 126. Entstehen und Begriff des Meistergroschens bey den Bauprofessionen. Zum §. 245. Natur und Beschaffenheit des Lakirergewerbes. Zum §. 270. Die Gärtner gehören in Wien unter die Cathegorie von Ge-

werden. Zum §. 297. Einstellung des unbefugten Fischens. Zum §. 328. Höckerleute in Wien sollen nicht vermehret werden. Zum §. 334. Vorerinnerung bey der Obstlerey. Zum §. 336. Ankauf und Verkauf des Obstes in Wien. Zum §. 352. Verkauf des Wildbretes. Zu den §§. 364. 365. Gemeinschaftlicher Hausenhandel. Krebshandel. Zum §. 373. Zucht der Mühljungen. Zum §. 401. Wie die Meßgeschirre beschaffen seyn, und gefüllet werden sollen. Zum §. 430. Welches Brot Bäcker erzeugen können. Zu den §§. 431. bis 433. Welches Brot auch andere erzeugen können. Verschleiß des Brotes. Gewicht. Qualität. Vorrath u. s. w. Zum §. 439. Beschränkung des k. k. Hofbäckers. Verfügung gegen Störer. Zum §. 440. Einstellung mehrerer Unfüge der Wirthe hinsichtlich des Brotes. Zum §. 534. Genaue Beobachtung der Bräubollete beym Bierbrauen. Strafen auf die Uebertretungen. Zu den §§. 551. 554. Betrag des Tranksteuergefälles. Zu den §§. 569. bis 571. Verhandlung in Tranksteuergefällsachen. Zum §. 629. Wie der Vieheinkauf zu geschehen hat. Zum §. 633. Grundsätze bey Regulirung der Rindfleischsatzung. Zum §. 634. Pflicht zur Versehung der Fleischbänke. Gute Bedienung des Publicums. Haftung der Innung. Zum §. 644. Erlöschen der Fleischergewerbe. Nähere Bestimmung hinsichtlich der Anheimsagung der Fleischergewerbe. Zum §. 657. Unbeschränktheit in der Zahl der Knechte bey den Käse- und Wurstmachern. Zum §. 663. Pflicht der Seifensieder zur billigen Bedienung des Publicums.

Zum §. 678. Grundsatz bey Verleihung von Personal-Wirthshausgerechtigkeiten in Wien. Uebertragung derselben. Zum §. 682. Obstmostschank. Zum §. 701. Taz und Ungeld. Entstehen desselben. Zum §. 733. Fastenspeishaltung. Zum §. 745. Wie sich mit fremden Zimmenten zu benehmen ist, bey Bierwirthen. Zum §. 787. Vorerinnerung. In welche Geschäftsabtheilung Apothekergewerbe gehören. Zum §. 827. Jährliche Regulirung der Medicinaltaxe. Zum §. 866. Vorsichten bey Giftkräuter in Wien. Zum §. 869. Vorerinnerung. In welche Geschäftsabtheilung chirurgische Gewerbe gehören. Zum §. 881. Wie sich rücksichtlich der in der Josephs-Academie promovirten Individuen zu halten ist. Zum §. 1025. Verboth der Ausarbeitung der rohen Rind-, und Kalbfelle von Schuhmachern. Zum §. 1084. ad 2. Beschränkung der Trödler in Beziehung auf die Person, von welcher zu kaufen, oder an welche zu verkaufen ist. Zum §. 1127. Beobachtung der Censurgesetze. Anführung mehrerer derselben. Zum §. 1134. Bey den Buchdruckern hat keine Gremial-Verfassung Statt. Zum §. 1177. Vorerinnerung hinsichtlich der Fuhrgerechtigkeiten. Zum §. 1182. Freyheit in dem Gebrauche der Frachtwägen. Vorsichten zur Schonung der Straßen. Zum §. 1189. Das Fahren über Land ist nur den Einverleibten gestattet. Zum §. 1200. Eintheilung der Licenzfuhrwerke. Zu den §§. 1220. 1221. Inhalt einer Vorstadtlehnkutscher-Licenz. Beschränkungen bey diesem Fuhrwerke. Zum §. 1224. Stellfuhren.

Zum II. Theile.

Zum §. 106. Aufzählung der dießfälligen Zeug-Fabricate. Benützung der Abfälle. Zum §. 148. Beförderung der Seidenzeug- und Sammtmacherey. Zum §. 163. Gewerbsrecht der Tuchmacher. Zum §. 239. Gewerbsrecht der Tapezierer. Zum §. 249. Abstellung des falschen Cattundruckes; und Verhältniß des Steindruckes zum Cattundrucke. Zum §. 254. Ausgleichung zwischen den Leinwandfärbern und Leinwanddruckern. Zum §. 360. Vorerinnerung hinsichtlich der Gold- und Silberplättner. §. 448. Vertheilung des Aerarial-Goldes und Silbers. Zum §. 463. Pflicht der Drahtzieher auf die Schwere der Blatten Acht zu haben. Benehmen gegen die Goldschlager dabey. Zum §. 511. Errichtung von Eisenniederlagen. Zum §. 550. Die Zuschickordnung für die bürgerlichen Schlosser gilt auch für die befugten Schlosser in Wien. Zum §. 647. Ausbildung der Schriftschneidekunst. Zum §. 741. Vorsichten bey Essigsiedereyen, wann zugleich die Bierbräuerey betrieben werden soll. Zum §. 798. Verzollung der Strohgewebe. Zu den §§. 926 bis 951. Licitations-Instruction. Zum §. 1062. Beschränkung bey Ertheilung von Ständchen-Befugnissen. Zum §. 1168. Nach welchen Grundsätzen die Eigenschaft eines Inländers zu beurtheilen ist. Zu den §§. 1195. 1196. Verboth des Hausirens mit Wägen. Einsätze der Gotscheer.

Nachtrag zu dem I. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum §. 291. Niederlagen der Commercialisten außer den W. Linien in Wien.

Nachtrag zu dem II. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum §. 161. Bemessung der Gewerbsverleihungstaxe. Zuuu §. 171. Eine Abschreibung der Gewerbspfunde findet nicht Statt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

II. Unterabtheilung.

Von den einzelnen Handlungsrechten.

§. 827.

In dem I. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 87 wurde bereits bemerkt, daß der Handel sich 1. in jenen auf eigene, und 2. in jenen auf fremde Rechnung theile. Vorerinnerung.

I. Abschnitt.

Handlungsrechte auf eigene Rechnung.

§. 828.

Beym Handel auf eigene Rechnung ist der Großhandel vom Kleinhandel zu unterscheiden. Gattungen von Handlungsrechten auf eigene Rechnung.

S. I. Theil der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 88.

I. Absatz.

Großhandlungsrechte.

§. 829.

Die Großhandlungen theilen sich a. in k. k. privilegirte, b. in bürgerliche, und c. in türkische. Gattungen derselben.

S. allgemeine Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Th. I. §. 90.

I.

K. K. privilegirte Großhandlungsrechte.

§. 830.

Ursprung der privilegirten Großhandlungen.

Von dem Entstehen der sogenannten Niederlagsverwandten wurde im I. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Einleitung A. II. III. Erwähnung gemacht.

Nachdem nun der Entschluß gefaßt wurde, diese Niederlagen zwar noch ferner bey ihren ertheilten Freyheiten und Begünstigungen zu belassen, und sie dabey zu schützen, aber keinem mehr die Niederlagsfreyheit zu verleihen, so wurde an die Stelle der privilegirten Niederlagen ein ansehnliches Gremium der Großhändler errichtet, und selbes mit ganz besonderen Freyheiten und Begünstigungen versehen.

Großhandlungs Priv. 23. May 1774.

§. 831.

Allmählige Einziehung der noch bestehenden Niederlagen.

Die noch erübrigenden Niederlagshandlungen gehen zwar, wenn sie sich im aufrechten Stande befinden, auf die Wittwe über; allein dem Sohne eines Niederlagsbefugten, welcher die erforderlichen Eigenschaften hat, stehet es frey, die Niederlagshandlung seines Vaters in eine k. k. privilegirte Großhandlung umzustalten, und sich dem Großhandlungsgremium einverleiben zu lassen.

Hofv. 16. März 1786. Hofv. 29. März 1793.

§. 832.

Die Großhandlungsbefugnisse, wenn die Handlungen sich in aufrechtem Stande befinden, können nicht nur durch die Wittwen, sondern auch durch die Descendenten der Großhändler, welche letztere jedoch über die erforderlichen Eigenschaften sich in jedem Falle gehörig auszuweisen, und um den l. f. Consens zu bewerben haben, ohne allen Religionsunterschied fortgesetzt werden. Jedoch sollen diese Großhandlungen ohne l. f. Consens nicht verkaufet oder cediret werden.

Natur und Beschaffenheit einer privilegirten Großhandlung.

Großhandlungs Priv. 23. May 1774. §. 4.

§. 833.

Von den privilegirten Großhandlungsrechten wird folgendermassen gehandelt: 1. von Erlangung und 2. Ausübung, dann 3. von den Begünstigungen, endlich 4. von einigen gesetzlichen Bestimmungen beym Erlöschen derselben.

Ordnung wie hiervon zu handeln kommt.

A.

Erlangung der privilegirten Großhandlungsrechte.

§. 834.

Die Zahl der Großhandlungen ist nicht zu beschränken.

Liberalität in Verleihung der Großhandlungsrechte

Großhandlungs Priv. 23. May 1774. §. 2.

Da der Großhandel für den Staat und den Manufakturstand, somit allen Behörden wichtig ist, so ist solcher auf keine Weise zu beschränken.

Hofv. 19. August 1790. lit. a.

Die Großhandlungsgerechtsamen sind auf keine bestimmte Zahl beschränkt, und es kann sich demnach bey Verleihung derselben nur dann ein Anstand zeigen, wenn der sittliche Charakter des Bittstellers der Ertheilung eines solchen Befugnisses im Wege stehet, oder wenn die Handlung desselben so kleinfügig wäre, daß sie dem Ansehen des Großhandlungs-Gremiums nachtheilig seyn würde.

Hofv. 12. Februar 1796.

Die Wittwen dürfen aber die Großhandlungen ihres verstorbenen Gatten nur während ihres Wittwenstandes fortführen.

Hofkammerd. 18. Jänner 1803.

§. 835.

Auf was sich die gesetzlichen Bedingnisse zur Erlangung einer Großhandlung beziehen.

Bey Ertheilung eines privilegirten Großhandlungsrechtes kommt vorzüglich 1. die Person des Bewerbers, und 2. dessen Vermögensstand zu berücksichtigen.

So wenig Se. Majestät geneigt sind, aus den Großhändlern in Wien einen geschlossenen Körper zu bilden, oder eine Zahl festzusetzen, die nicht überschritten werden darf §. 834, eben so sehr ist es Höchstdero

Wille, daß nicht allein bey der Auswahl unter jenen, die sich um Großhandlungen bewerben, genau nach den allerhöchst genehmigten Grundsätzen verfahren, sondern auch die Zweckmässigkeit der Vermehrung selbst jedesmahl sorgfältig erwogen, dabey aber die Lage des Handels, die Localverhältnisse, die Zeitumstände und jene Erfahrungen, die sich nur aus der aufmerksamen Beobachtung der Resultate sammeln lassen, gehörig zu Rathe gezogen werden sollen.

Hofkammerv. 26. März 1804. Reggs. Int. 17. April 1804.

Die strengen Beschränkungsgrundsätze, nach denen vormahls gegen die Erweiterung des Großhandels zu Werke gegangen wurde, sind durch mehrere neuerliche allerhöchste Entschließungen gänzlich aufgehoben.

Vielmehr ist alle nur mögliche Aufmunterung des Handels und der Industrie zur Erhöhung der Activ-Bilanz von Sr. Majestät selbst wiederhohlt der Commercialleitung zur Pflicht gemacht worden. Es ist daher auch mit Ertheilung der Großhandlungsbefugnisse um so mehr nach liberalen Grundsätzen vorzugehen, als eine bedeutende Belebung des Handels größtentheils nur von den ausgebreiteten Speculationen großer Kaufleute zu erwarten ist.

Hofkammerv. 24. May 1810.

Da es übrigens zur Erreichung der allerhöchsten Absicht nicht so viel auf die Erlassung neuer, als auf

die pünctliche Handhabung der schon bestehenden Vorschriften ankommt, so liegt es vorzüglich daran, daß das Wechselgericht bey den Erhebungen, die dasselbe vorzunehmen hat, mit strenger Unparteylichkeit und Genauigkeit verfahre.

Hofkammerv. 26. März 1804.

S. auch II. Th. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 29. 51.

§. 836.

ad 1. persönliche Eigenschaften zur Erlangung eines Großhandlungsrechtes.

Bey der Person des Großhandlungswerbers kommen zu berücksichtigen: A. die natürlichen, B. die politischen, C. die industriellen und commerziellen Eigenschaften.

Nebst den im I. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 104 bis 198 vorkommenden Eigenschaften, die auch hier so weit sie sich auf die Handlungsrechte beziehen, ihre Anwendung finden, kommen nähmlich noch folgende ausdrücklich für Großhandlungswerber erlassene Bestimmungen anzuführen.

§. 837.

ad A. Natürliche Eigenschaften zur Erlangung einer Großhandlung.

a. Alter.

Der Großhandlungswerber muß vor Allem großjährig seyn. Diejenigen, welche Veniam aetatis erhalten haben, sind gesetzmässig als großjährig erkläret, und daher ebenfalls in dieser Hinsicht zur Erlangung eines Großhandlungsbefugnisses geeignet.

Hofkammerv. 30. April 1811. §. 1.

§. 838.

Der Großhandlungswerber soll ein Mann von unbescholtener Redlichkeit und gutem Rufe seyn. b. gute Sitten.

Bankrotierer, und Menschen die wegen wucherischer, betriegerischer und zweydeutiger Handlungen berüchtiget sind, so wie auch diejenigen, die des Schleichhandels oder anderer bedeutenden Verletzungen der Zollgesetze sich schuldig gemachet haben, müssen von der Erlangung eines solchen Befugnisses ausgeschlossen bleiben, weßwegen die Landesstelle jedesmahl vorher mit der Bancalgefällen-Administration in dieser Beziehung das Einvernehmen zu pflegen hat.

Kod. §. 2.

Ueberhaupt sind der Schwärzung verdächtige, an der Grenze wohnende Kaufleute nie zum inländischen Handel zu berechtigen, wenn sie nicht ganz ihren Wohnort verändern.

Hofd. 12. Febr. 1797. Reggs. Int. 21. Febr. 1797.

Uebrigens darf gegen Großhandlungs-Competenten, wenn sie nicht bekannte Schwärzer, Wucherer, Bankrotiers oder sonst Leute von zweydeutigem Rufe sind, und übrigens den vorgeschriebenen Fond ausweisen können, nicht strenge vorgegangen werden.

Hofkammerd. 15. May 1810.

Doch kann, nebst den Bedingnissen, welche bereits zur Erhaltung eines Großhandlungsbefugnisses vorge-

schrieben sind, dasselbe nur solchen Individuen ertheilt werden, deren Ruf und Betragen unbescholten, und die sich nie mit Geldmäckeley und Agiotiren oder was immer für eine Art von unredlichem oder schändlichem Geschäfte abgegeben haben.

Dem Gutachten über solche Gesuche, sind daher jederzeit die genauesten und verläßlichsten Erhebungen über die Characteristik der Bittwerber beyzufügen.

Hofkammerv. 3. März 1812.

§. 839.

ad B. Solche Bittsteller, wo eine unmittelbare Vermögens-Verbindung mit auswärtigen Handelshäusern hervorkommt, sind von Verleihung der Großhandlungsbefugnisse auszuschließen.

Politische Eigenschaften.

Hofkammerv. 26. März 1804.

Der Großhandlungswerber muß ferner mit keinem Handlungshause im Auslande in Gesellschaft stehen; und wenn er ein Ausländer ist, entweder bereits im Innlande sich seßhaft gemacht, oder doch wenigstens von seinem Vermögen den in Ansehung der Großhandlungen festgesetzten Fond hereingezogen haben, und damit bey der Aufnahme von Ausländer zu Großhändler, der Staat die Versicherung erhalte, daß sie kein Interesse haben, gegen den Nutzen desselben zu arbeiten, sollen dagegen dem allerhöchsten Befehle gemäß die nöthigen Vorsichten beobachtet werden.

Hofkammerv. 20. April 1811. §. 3.

§. 840.

Das Mercantil- und Wechselgericht hat sich über die Großhandlungsverleihungsgesuche solcher Individuen, welche erst einwandern wollen, oder hier Landes noch nicht nationalisirt sind, vor Erstattung seiner Berichte, nebst den übrigen vorschriftmässigen Vorerhebungen, auch jedesmahl mit der k. k. Policey-Oberdirection in das Einvernehmen zu setzen, ob gegen die Person eines solchen Fremden und die aus der gebethenen Verleihung folgende hiesige Niederlassung desselben, in Policey-Rücksichten kein Bedenken obwaltet, und die dießfällige Aeußerung der Policey-Oberdirection, seinem Berichte beyzuschließen. Vorsichten bey Ausländer.

Reggsv. 30. November 1811.

§. 841.

Bey Gelegenheit eines durch die Commerz-Hofcommission der Hofkanzelley mitgetheilten Regierungs-Antrages auf die Verleihung des Großhandlungsbefugnisses für einen Israeliten, wurde die Regierung angewiesen, daß in Zukunft in ähnlichen Fällen immer gleichzeitig die Eigenschaften israelitischer Großhandlungswerber zum Behufe der Erlangung der Toleranz erhoben und gewürdiget werden, weil sonst nur ein mangelhaftes Resultat vorliegt, welches zur definitiven Entscheidung nicht geeignet ist. Vorsichten bey israelitischen Großhandlungswerber.

Hofkanzelleyv. 8. November 1818.

§. 842.

nd C. Industrielle und commercielle Eigenschaften.

In der Regel sind nur solche zu Großhandlungen geeignet, die die Handlung förmlich erlernet haben, oder durch große Fabriksgeschäfte, die mit einem ausgedehnten Absatze verbunden sind, werkthätig die Handlungsordnung zu besitzen erweisen können.

a. 10jährige Erlernung der Handlung.

Hofkanzelleyv. 30. April 1811. §. 4.

§. 843.

Wann auf 10jährige Erlernung der Handlung nicht gesehen wird.

Eine Ausnahme hiervon findet Statt: a. In Rücksicht der schon nach dem Großhandlungsprivilegium vom Jahre 1774 §. 4. zur Nachfolge in der Unternehmung nebst den Wittwen berufenen Descendenten der Großhändler.

α. Bey Wittwen und Descendenten der Großhändler.

Eod. lit. a.

§. 844.

Eigenschaften des Besorgers einer Großhandlung einer Wittwe.

Die Wittwe muß jedoch den Mann, dem sie die Führung ihrer Großhandlungsgeschäfte anvertrauet, dem Mercantil- und Wechselgerichte anzeigen, und dieser sich bey demselben über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse, und über seine unbescholtene Redlichkeit ausweisen.

§. 845.

Eigenschaften der Descendenten.

Die Descendenten der Großhändler wenn sie sich diesem Geschäfte widmen, müssen dagegen den Beweis, die Handlung ordentlich erlernet, und sich wenigstens durch 6 Jahre bey einer Handlung oder Fabrik verwendet zu

haben, herstellen, und sich über ihre Rechtschaffenheit ausweisen.

Eod. lit. a.

§. 846.

Eine weitere Ausnahme findet Statt: b. In Rücksicht solcher ausgezeichneten Individuen, die sich über einen hohen Grad von wissenschaftlicher Vorbildung im theoretischen Fache der Handlung ausweisen können, oder entweder dem Handel des Landes oder dem Manufacturwesen größere oder mehrjährige nicht gemeine Dienste mit Auszeichnung geleistet haben.

β. Bey ausgezeichneten vorzüglich gebildeten Individuen.

Hofkammerv. 26. März 1804. Hofkanzelleyv. 30. April 1811. §. 6.

§. 847.

Diese Ausnahme tritt c. auch bey solchen ein, die als Gesellschafter aufrechter Handlungen bereits bedeutende Handlungsunternehmungen ausgeführet, und hiedurch ihre erlangten Kenntnisse hinlänglich dargethan haben.

γ. Bey Handlungsgesellschafter und Vorsteher aufrechter Handlungen.

Eod. §. 6.

§. 848.

Doch darf bey solchen Individuen den Ausnahmen nicht eine allzuweite Ausdehnung gegeben, und es dürfen selbe nicht zu ungegründeten Begünstigungen benützet werden.

Vorsicht dabey.

Hofkammerv. 30. April 1811. b.

Es sind übrigens Handelsleute vom flachen Lande von der Competenz um Großhandlungs-

befugnisse durch kein Gesetz ausgeschlossen, vielmehr erhält der Handel auf dem Lande nur einen noch größeren Schwung, wenn den dortigen Handelsleuten auch diese Aussicht eröffnet bleibet.

Reggsv. 17. November 1810.

§. 849.

d. Bey den mit beträchtlichem Vermögen einwandernden Ausländer, die anderswo Großhändler oder Gesellschafter und Werkführer waren.

Endlich hat auch eine Ausnahme Statt: d. In Rücksicht der mit einem beträchtlichen Vermögen einwandernden Ausländer, die in fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhändler oder Gesellschafter, und Werkführer von ausgebreiteten Handlungen waren, wobey jedoch immer die §. 839. vorkommenden Vorsichten genau zu beobachten sind.

Hofkammerv. 30. April 1811. c.

§. 850.

Wer zu beurtheilen hat, ob eine dieser Ausnahmen Statt habe.

Die Beurtheilung, ob eine solche Ausnahme in einzelnen Fällen Platz greifen könne, und auf welche Anzahl der Jahre sie sich zu erstrecken hätte, ist derjenigen Behörde überlassen, der das Recht Großhandlungsbefugnisse zu ertheilen, zukommt.

Eod.

§. 851.

Eine Prüfung der Großhandlungswerber findet in allen

Eine Prüfung der Großhandlungswerber findet in keinem Falle statt, da das Handlungsfach ausgedehnt ist, diese Prüfung gerade einen Artikel treffen könnte, den der Bittsteller nie zu unternehmen gedenket, und dessen Verhältnisse er nicht kennet, man

auch den Handelstand, der hierin bloß mit dem eigenen Interesse verflochtene Partey ist, zur Behörde und zum Richter nicht erwachsen lassen kann. Fällen nicht Statt.

Hofkammerv. 26. März 1804.

§. 852.

Der Großhandlungswerber soll sich um die Emporbringung der inländischen Industrie und des österreichischen Activhandels verdient gemacht haben. b. Verdienste um die vaterländische Industrie und um den Activhandel.

Hofkammerv. 30. April 1811. §. 5.

Doch ist die unmittelbare Verwendung für das Manufacturfach nicht als der ausschließende Weg zur Erlangung des Großhandlungsbefugnisses zu betrachten; vielmehr haben verdiente, sich auszeichnende und länger dienende Comis, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, allerdings zur Großhandlung zu gelangen, indem Verdienste um den inländischen Handel mittelbar auch Verdienste um das inländische Manufacturwesen in sich begreifen.

Hofd. 17. Sept. 1801. Reggs. Int. 12. Octob. 1801.

§. 853.

Auch versteht es sich dabey von selbst, daß bey den einwandernden Fremden mit minderer Strenge auf die Erfüllung dieses Bedingnisses zu sehen ist. Mindere Strenge bey Fremden in dieser Beziehung.

Hofkammerv. 30. April 1811. §. 5.

§. 854.

ad 2. Vermögensstand a in Wien und im übrigen Lande unter der Ens.

Das Maß des Großhandlungsfondes ist auf 50,000 fl. festgesetzet, jedoch dergestalt, daß jener Bittwerber, welcher andere Vermögensquellen besitzet, die sein Auskommen bedecken, im Ganzen einen höheren Fond als 50,000 fl. zu besitzen, auszuweisen nicht gehalten seyn soll, und daß dann ein reines Vermögen von 30,000 fl., wenn sein anderes Vermögen 20,000 fl. ausmachet, zur Begründung einer Großhandlung hinreichend sey, damit die Unternehmungen und ihre natürliche Verbindung nicht ohne Noth erschweret werden.

Hofkammerv. 26. März 1804.

Der Großhandlungswerber hat einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond von 50,000 fl. W. W., auf die vorgeschriebene Art auszuweisen.

Hofkammerv. 30. April 1811. §. 6.

§. 855.

b. In den österreich. böhmisch. galizisch. Provinzen.

In Böhmen haben die Großhändler in den Prager Städten einen Handlungsfond von 30,000 fl. in E. S., die übrigen Großhändler im Lande aber ohne Unterschied des Orts einen Handlungsfond von 20,000 fl. in E. S. auszuweisen.

In Brünn, Grätz und Lemberg, haben die Großhändler einen Handlungsfond von 30,000 fl. in Einlösungs-Scheinen, die übrigen Großhändler im

Lande ohne Unterschied des Orts einen Handlungsfond von 20,000 fl. in Einlösungs-Scheinen auszuweisen.

Sollten in Oesterreich ob der Ens Großhandlungen entstehen, so haben die dortigen Großhändler ohne Unterschied des Orts, einen Fond von 20,000 fl. in Einlösungs-Scheinen darzuthun.

Hofkammerv. 20. April 1811.

§. 856.

Behandlung der sich um eine Großhandlung bewerbenden Fabrikinhaber, in Beziehung auf den Fond.

Derjenige Fabrikinhaber oder Fabrikinteressent, welcher um eine Großhandlungsfreyheit ansuchet, soll angewiesen werden, einen eigenen von dem Fabriken-Vermögen unterschiedenen Handlungsfond auszuweisen, wo sodann das Großhandlungsrecht ihm erst gegen dem zu verleihen ist, daß er sich als Großhändler sogleich auch in Ansehung des Handlungsvermögens allem jenen unterziehe, was das Großhandlungsgremium und die Mercantilordnung vorschreiben.

Hofbesch. 14. April 1788. Reggs. Int. 21. April 1788.

§. 857.

Behandlung der Wittwen, welche die Großhandlung fortsetzen wollen. Hinsichtlich des Fonds.

Die Wittwen der Großhändler, welche die Großhandlung fortsetzen wollen, haben nur jenen Fond auszuweisen, welche ihre verstorbene Gatten bey dem Antritte ihrer Handlung auszuweisen verpflichtet waren.

Hofkammerv. 5. May 1806.

§. 858.

Behandlung der Israeliten. Hinsichtlich des Fonds.

Ueber eine Anfrage, ob die jüdischen Großhändler nicht zur Ausweisung des in dem Hofkanzleyd. vom 2. July 1807 vorgeschriebenen Fonds von 60,000 fl. zu verhalten wären, wurde mit Hofkammerv. vom 8. April 1817 erinnert, daß bey dem Umstande, daß durch die mit dem spätern Hofdecrete vom 30. April 1811 bekannt gemachten allerhöchst sanctionirten Grundsätze über die Verleihung der Großhandlungsbefugnisse, der ausgewiesene Fond ohne Ausnahme auf 50,000 fl. W. W. festgesetzet, und sich bisher auch in Hinsicht der jüdischen Großhändler an diese Bestimmung gehalten wird, jene frühere Anordnung als aufgehoben, und jene vom 30. April 1811 in so lange als geltend angesehen werden müsse, bis nicht eine neue Bestimmung in dieser Beziehung erfolgt seyn wird.

Hofkammerv. 8. April 1817.

§. 859.

Art, nach welcher die Fondsausweisung geschehen soll.

In Ansehung der Art, nach welcher die Ausweisung des Großhandlungsfondes von den Parteyen zu bewerkstelligen ist, hat es lediglich bey den bestehenden Vorschriften (S. Allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Th. I. §§. 545 bis 570) zu verbleiben, daß nähmlich die Mercantil-Behörde, nach den jeder Behörde zustehenden Mitteln zu trachten habe, die Ueberzeugung herzustellen, daß der von dem Bittsteller aus-

gewiesene Fond sein eigenes und zwar reines unbelastetes Vermögen sey, worüber aber wegen der Mannigfaltigkeit der Vermögensgattungen keine Detailvorschrift aufgestellet werden kann, als diese, daß ein solches Vermögen aus unliquiden oder verdächtigen Forderungen nicht bestehen dürfe.

Hofkammerv. 26. März 1804.

Ueber einen Vorschlag, die Ausweisung des Fondes in barem Gelde, statt in Obligationen zu gestatten, wurde übrigens erinnert, daß es bey dem bisherigen Verfahren zu bleiben habe, da solches eine größere Sicherheit verschafft, daß das ausgewiesene Vermögen nicht fremd sey, und der etwa in den Obligationen erlittene von dem Proponenten gerügte Verlust, keineswegs der Pflicht der Fondsausweisung zuzuschreiben ist, da der Fond auch mit andern Effecten ausgewiesen werden kann.

Hofkammerv. 17. Februar 1806.

§. 860.

Ein Eid findet nicht Statt.

Die Einführung eines von den Ausstellern der Zeugnisse abzulegenden Eides hat nicht Statt, da diese Art der Beweisführung so wenig als möglich zu vervielfältigen ist, und die Nothwendigkeit einer solchen Beweisführung es in dergleichen Fällen nicht erheischet, wo gemeine und überzeugende Beweisarten übrig bleiben.

Eod.

§. 861.

Wie vielmahl die Untersuchung über den Vermögensausweis soll nicht, wie bisher, erst nach der erflossenen Bewilligung des Großhandlungsbefugnisses, sondern vorher vorgenommen und der höheren Behörde vorgelegt werden.

Nach erhaltener Bewilligung des Befugnisses ist aber neuerdings wieder zu erheben, ob indessen das Vermögen sich nicht deteriorirt habe; weil dadurch die untere Behörde über ihr Benehmen in der Fondsausweisung genau controlirt wird, und die obere Behörde durch die Einsicht dieses Ausweises umständlichere Kenntnisse der Bittwerber, von ihrer bisherigen Beschäftigung und Verwendung erhalten, und hierdurch in den Stand gesetzt werden, mit besserem Grunde über ihre Aufnahme oder Abweisung zu entscheiden.

gegenstand zu geschehen hat.

Eod.

§. 862.

Ausdehnung dieses Verfahrens auf die übrigen deutschen Provinzen.

Diese für Oesterreich unter der Ens erlassene Verordnung wurde auch in den übrigen deutschen Provinzen in Wirksamkeit gesetzt, und diesemnach dem Merkantil- und Wechselgerichte bey den in Hinsicht des Großhandlungsfondes vorzunehmenden Erhebungen die strengste Unparteylichkeit und Genauigkeit nachdrücklichst eingeschärft.

Hofd. vom 19. Juny 1816.

§. 863.

Im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Justizstelle ist von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer die für N. De., in Betreff des Verfahrens bey Aufnahme des Fondsausweises für Großhandlungen erlassene Verordnung auch in den übrigen deutschen Provinzen in Wirksamkeit gesetzt, und in Folge derselben unter dem 19. Juny 1816 die Bestimmung erlassen worden, daß künftig zu solchen Erhebungen nebst den Gliedern des Merkantil- und Wechselgerichtes jedesmahl auch zwey Landräthe und zwey Magistratsräthe beygezogen werden sollen.

Modalitäten dabey im Orte wo das Merk. und W. G. mit dem Magistrate vereiniget ist.

Da aber diese Vorschrift nur dort ihre Anwendung finden kann, wo das Merkantil- und Wechselgericht eine selbstständige, oder mit dem Landrechte vereinte Behörde bildet, so ist zur Hintanhaltung jeder Unzukommlichkeit als Richtschnur festgesetzt; daß da wo das Merkantil- und Wechselgericht mit dem Magistrate vereint ist, und sohin die Beyziehung zweyer Landräthe ohne Unzukömmlichkeit nicht Statt finden könnte, ersteres jederzeit nach gefaßtem Beschlusse, ob der Großhandlungswerber die gehörigen Eigenschaften besitze oder nicht, und seine Fondsausweisung keinem, oder welchem Anstande unterliege, die sämmtlich hierüber verhandelten Akten an das App. Ger. einzusen-

den habe, von welchem der gutächtliche Beschluß des Merkantil- und Wechselgerichtes dem Landespräsidio zu übergeben seyn wird, damit zwey vom Präsidio zu ernennende Landräthe und zwey vom Magistratspräsidium zu bestimmenden Magistratsräthe jeder seine schriftliche Meinung hierüber abgesondert dem Landrechtspräsidium überreichen, welches diese erhaltenen 4 schriftlichen Gutachten sammt den verhandelten Akten an das Präsidium der Landesstelle zu übergeben haben wird.

Hofkammerv. vom 15. November 1817.

§. 864.

Bestimmung hinsichtlich des Stämpels in Wien.

Für die Urkunden die einen Betrag von 40,000 fl. bis 80,000 fl. enthalten, ist die 13. Stämpelklasse von 80 fl. bestimmt.

Stämpelpatent vom 5. October 1802. §. 23.

Ueber einen Vorschlag bey der ersten Fondsausweisung in Wien die Bittwerber um ein Großhandlungsbefugniß von diesem klassenmässigen Stämpel von 80 fl. loszuzählen, wurde erinnert: daß, da jeder Großhandlungswerber nun zweymahl seinen Fond ausweisen muß, das erste Mahl gleich nach der Einlage seines Gesuches, damit die dazu aufgestellten Behörden näher urtheilen können, in was seine bisherige Beschäftigung bestand, was daher von ihm zu erwarten sey, damit es den

Bittwerbern ferner erschwert werde, fremdes als ihr Eigenthum erscheinen zu machen, welches sie doch zweymahl nicht so leicht von einem Dritten anvertraut erhalten, damit endlich, da ähnliche Verhandlungen oft länger im Laufe sind, man die Gewißheit erhalte, das Vermögen des Bittwerbers habe während dieser Zeit eher zu- als abgenommen, es sowohl unbillig, als dem Sinne des Stämpelpatents selbst nicht angemessen wäre, über eben denselben ganz unveränderten Gegenstand und zu demselben Zwecke zweymahl den immer bedeutenden Stämpelbetrag zahlen zu müssen, daß also künftig der erste Ausweis bloß mit jenen Stämpel erscheinen müsse, mit welchem die Urkunden belegt seyn müssen, die zu Gunsten eines Dritten ausgestellet werden, d. i. nach der Classe der Cathegorie des Bittwerbers, der zweyte Ausweis aber erst nach jener Classe gestämpelt seyn müsse, welche die gesetzmässige Summe des Fondes ausweiset, und das Stämpelpatent vorschreibet.

Hofkammerv. vom 17. Februar 1806.

§. 865.

Die Großhandlungs-Fonds-Ausweisungs-Taxe braucht mit 1 % nur in E. S. entrichtet zu werden, da In welcher Valuta die Großhand-

lungs-Fonds-Ausweisungs-Taxe zu entrichten kommt.

der für ein solches Befugniß festgesetzte Fond von 50,000 fl. auch nur in E. S. auszuweisen ist.

Hofkammerv. vom 29. July 1817.

§. 866.

Periodische Vorlegung der Standes der Großhändler an Se. Majestät.

Sr. Majestät ist mit Ende jedes Jahres, zur Uebersicht, ein summarischer Ausweis der Großhandlungen in Wien vorzulegen, worin ersichtlich gemacht werden muß, wie viele Großhandlungen zu Ende des vorigen Jahres bestanden haben, wie viele im Verlaufe des Jahres neu zugewachsen, und wie viele dagegen durch Fallimente, dann, wieviel endlich aus andern Ursachen erloschen seyn;

Hofkammerv. 26. März 1804. Reggs. Int. 17. April 1804.

und bey Gelegenheit als Se. Majestät den von dem Wechselgerichte vorgelegten Ausweis über die im Jahre 1806 in Wien bestandenen Großhändler zum höchst eigenen Gebrauche zurückbehielten, wurde befohlen: daß von Jahr zu Jahr in der nähmlichen Form ein Supplement Allerhöchst demselben vorzulegen sey, welches, mit Ausschluß der schon in dem Totalausweise begriffenen, nur die inzwischen zugewachsenen oder eingegangenen Großhandlungsbefugnisse zu enthalten hat. Das Wechselgericht hat daher immer gleich nach Verlauf des Jahrs den gedachten Supplementausweis einzusenden,

Hofkammerd. vom 19. May 1817.

und die Großhandlungsstands-Ausweise sind so zu ver-

fassen, daß auch die im Laufe des letzten Jahres vorgefallenen Veränderungen ersichtlich sind.

Commerzhofkv. vom 6. October 1817.

§. 867.

Da der Magistrat zur Vermeidung unnöthiger Mittheilung des Standes der Großhändler an Wr. Magistrat.

Schreibereyen von der Regierung nicht mehr von der Verleihung eines Großhandlungsbefugnisses in Kenntniß gesetzt wurde, so wurde dem Mercantil- und Wechselgerichte aufgetragen, ihm, bey Eröffnung der vorgenommenen Protocollirung des Neubefugten, immer auch den Tag bekannt zu machen, an welchem das Befugniß ertheilet wurde.

Reggsv. vom 5. July 1807. S. auch Thl. II. §. 119 der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Da ferner der Wr. Magistrat, welchem die Eintreibung der Großhandlungssteuer für das Steueramt und den politischen Fond obliegt, immer von dem wirklichem Stande sämmtlicher Großhändler unterrichtet seyn muß, das Wechselgericht aber von jeder neuen Errichtung einer Großhandlung, so wie von der Erlöschung derselben am ersten in die Kenntniß gesetzt wird, so hat dasselbe mit Ende August jedes Jahres den Ausweis über sämmtliche Großhandlungen in duplo zu verfassen, und einen dem Magistrate zu übergeben, den andern aber der Regierung vorzulegen.

Regierungsv. vom 7. December 1810.

Mit Regierungsdecret vom 17. Februar 1812 wurde endlich befohlen, daß das Mercantil- und Wechselgericht den Ausweis der in jedem Jahre verliehenen und eingegangenen Großhandlungsbefugnisse immer in dupplo der Regierung vorzulegen habe.

B.

Ausübung der Großhandlungsrechte.

§. 868.

Handelsrecht der Großhändler.

Die Großhändler sind berechtiget, alle Wechsel- und Commissionsgeschäfte ohne Unterschied zu führen, und ihre Waaren im Großen zu verkaufen.

Großhandlungs-Privilegium vom 23. May 1774. §. 5.

§. 869.

Ein Großhändler darf keinen Kleinhandel treiben.

Ueber von einen Großhandlungsweiber angesuchten Beybehaltung seiner bürgerlichen Kleinhandlung oder Erlaubniß auch im Kleinen handeln zu dürfen, wurde erinnert: daß diesem Gesuche auf keine Weise gestattet werden könne, weil jede nicht unumgänglich nothwendige Ausnahme durch Anführung solcher Beyspiele immer nachtheilige Folgen hervorbringen, die sodann zur Vervielfältigung dieser Ausnahmen den Weg bahnen. Ohnehin lasse schon der Begriff eines Großhändlers und die Beschäftigung desselben den Verkauf im Kleinen nicht zu, und durch das Privilegium vom 23. May 1774 wurde jedem Großhändler der Kleinverkauf ausdrücklich untersaget.

Da zugleich ein Großhändler den Kleinverkauf nicht übersehen könne, so würden daraus nur eigenmächtige persönliche Handlungsabtretungen oder Uebertragungen, ohne Vorwissen und Beurtheilung der Behörde, zum Nachtheile der allgemeinen Ordnung entstehen, die um so weniger zugelassen werden können, als kein Grund vorhanden ist, von dieser seit langer Zeit mit gutem Erfolge bestehenden Ordnung abzugehen; auch kann nach der Natur der Sache diese Vermengung nicht Statt gegeben werden, weil die öffentliche Verwaltung nur die Emporbringung des Handels unterstützen, nicht aber das Herabsinken desselben zum Kleinverkaufe befördern soll; eben so bringt es die Natur des Geschäftes mit sich, daß der Vermöglichere durch Creditsverleihung, durch Wechselgeschäfte stets mehrere bürgerliche Handelsleute in seinen Händen habe, dadurch aber, wenn er nähmlich das Recht hätte, auch eine bürgerliche Handlung mit seiner Großhandlung zugleich zu betreiben, sehr leicht bewogen werden könnte, entweder die bürgerlichen Handelsleute zu stürzen, oder auf anderen Wegen sich mehrere bürgerliche Handlungen zum Nachtheile der Vertheilung der Erwerbswege unter mehrere Familien, und zum Schaden der Concurrenz so wie der gegenwätigen Verfassung zuzueignen. Außer diesen geben

die Hofkammerverordnungen vom 27. Februar 1766 und 15. May 1779 dieserwegen Ziel und Maß.

S. unten bürg. Handelsrechte. Hofkammerv. 7. August 1798.

Eine bürgerliche Kleinhandlung kann daher mit einer Großhandlung in einer und derselben Person nie vereiniget werden; somit kann ein bürgerlicher Kleinhändler oder auch ein Großhändler von den zwey Handlungsbefugnissen nur eine besitzen, und beyde dürfen nie vereiniget werden.

Hofv. 14. August 1798. Reggs. Int. 28. August 1798.

Insbesondere ist auch den Großhändlern der alla Minuta Verkauf verbothen.

Hofbesch. 29. May 1778.

§. 870.

Großhändler können Fabriken besitzen.

Ein Großhändler kann eine Fabrik ohne Anstand übernehmen.

Hofv. 14. August 1798.

§. 871.

Ob zwey Großhandlungen vereinigt werden können.

Es kann einem Großhändler eines Orts die Errichtung einer zweyten Großhandlung in Wien von Sr. Majestät gegen dem bewilliget werden, daß derselbe verbunden seyn soll, bey Auflassung eines der beyden Häuser, das erste Mutterhaus fort zu erhalten, den eigens vorgeschriebenen Fond für das zweyte Großhandlungshaus gänzlich abgesondert in Wien auszuweisen, und eben dieselbe Firma wie jene des Mutter-

hauses einzulegen, auch zugleich in dem Mercantil-Protocolle und in den Oblatorien ausdrücklich anzumerken, daß der Eigenthümer auf die nähmliche Art für beyde Häuser hafte.

Part. Hofentsch. 20. Jänner 1802. Reggs. Int. 12. Febr. 1802.

Einem fremden Großhandlungshause kann die Errichtung einer Comandithandlung in Wien gegen folgende Vorsichten bewilliget werden.

Derjenige, der die Comandithandlung führen soll, muß angezeigt, dessen Firma und der Societäts-Contrakt zur Protocollirung eingelegt, wie auch eine von ihm und allen Gesellschaftern verfertigte und mit der obrigkeitlichen Legalisirung versehene Urkunde, womit sie sich für alle unter der protocollirten Firma gemachten Handlungsgeschäfte in Solidum zu haften, und beym Mercantil- und Wechselgerichte Rede und Antwort geben zu wollen, verbinden, beygebracht werden.

Reggsv. 9. Februar 1809.

Part. Weisung des Mercantil- und Wechselgerichts vom 16. Februar 1809.

§. 872.

Ordentliche Führung der Handlungsbücher.

Jeder Großhändler soll in seinen Geschäften die nöthigen Handlungsbücher führen, und überhaupt Alles dasjenige, was ohnehin die Mercantil- und Handlungsgesetze zur Aufrechthaltung des Handels vorschreiben, in genaue Erfüllung setzen.

Großhand. Priv. 23. May 1774. §. 6.

C.

Begünstigung der privilegirten Großhandlungsrechte.

§. 873.

Aufzählung dieser Begünstigungen.

Folgendes sind die Begünstigungen, die dem privilegirten Großhandlungsstande zugestanden sind:

§. 874.

a. Bildung eines Gremiums.

a. Den Großhändlern wurde, als deren zehn aufgenommen waren, gestattet, ein besonderes Gremium auszumachen, und aus ihnen einen oder mehrere Vorsteher sich frey zu wählen.

Priv. 23. May 1774. §. 2.

§. 875.

b. Es wurde bereits in jenem Patente vom 23. May 1774 §. 1. erinnert, daß die Großhändler sich des fori Nobilium zu erfreuen, und in Personalibus und keine Realia betreffenden Contentiosis unter der (damahls auch als privilegirte Justizbehörde bestandenen) n. ö. Regierung, in Mercantil- und Wechselsachen aber unter dem Mercantil- und Wechselgerichte, erster Instanz, nach Anordnung der Mercantil- und Wechselordnung zu stehen haben sollen.

b. Privilegirter Gerichtsstand.

Vermög Hofdecret vom 14. November 1788 wurde zwar das Großhandlungsgremium der Gerichtsbarkeit des W. Magistrates unterworfen, allein mit

Hofdecret vom 8. Februar 1790 wurde verordnet: daß das Großhandlungsgremium in Wien, wenn es insgesammt (in corpore) belanget wird, in Folge des demselben im Jahre 1774 eingeräumten Privilegiums als eine adelige Innung der Gerichtsbarkeit des Landrechtes unterstehen soll.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vorsteher vor dem Wiener Magistrate persönlich zu erscheinen S. Th. II. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 95.

§. 875.

c. Bereits mit Patent vom 23. May 1774 §. 3. wurde den katholischen Großhändlern gestattet, bürgerliche Immobilia, mit gleichen Rechten wie die wirklichen Bürger, ohne zur Entrichtung der Possessionsfähigkeits-Taxe [a.] gehalten zu seyn, zu besitzen; beym Besitzen ständischer Immobilien aber das Incolat und die damit verknüpften Rechte, dem gewöhnlichen Wege nach, sich zu erwerben; und es wurde zugleich erinnert, daß dieser erhaltene höhere Stand denselben an Ausübung des Handlungsbefugnisses keineswegs hinderlich sey, sondern vielmehr diese Fortsetzung der Großhandlungen jederzeit zum höchsten Wohlgefallen gereichen werde.

c. Possessionsfähigkeit der Großhändler.

Anders verhielt es sich nach dem §. 3. jenes Patentes hinsichtlich der akatholischen Großhändler. Ihnen wurde damahls zwar auch überlassen, daß sie in jenen Provinzen, wo ihre Glaubensgenossen zu Besitzungen gelassen werden, Immobilia erkaufen mögen, wozu ihnen all thunlicher Beystand zugesichert wurde, allein es wurde auch vorbehalten, daß sie zum Besitze ständischer und bürgerlicher unbeweglicher Güter in den Erbländern jedesmahl vorläufig die l. f. höchste Einwilligung anzusuchen und zu bewirken haben sollen.

Da jedoch durch das Toleranzpatent und durch die Hofverordnung vom 30. Juny 1781 aller Unterschied zwieschen Katholiken und Akatholiken, in Beziehung auf Häuser- und Güterankauf u. s. w., vollkommen und allgemein aufgehoben ist, so können nunmehr auch akatholische Großhändler in jenen Erblanden, wo ihre Handelsgenossen zu Besitzungen gelassen werden, dieselben an sich bringen, und es haben solche akatholische Großhändler bey dem Ankaufe von Häusern in Wien, so wie die katholischen, nach dem Großhandlungs-Privilegium die Bürgerlasten Reluitions-Taxe nicht mehr zu entrichten.

Hofkanzelleyv. 1. April 1813.

a. Diese Possessionsfähigkeits-Taxe wurde später überhaupt dem W. Magistrate abgenommen. Laut Regierungsverordnung

vom 25. August 1791 bewilligten aber Se. Majestät, daß das städtische Aerarium in dem Genuße der aufgehobenen sogenannten Possessionsfähigkeits-Taxe wieder, jedoch dergestalt eintreten müsse, daß dieser von den unbürgerlichen Besitzern bürgerlicher Häuser einzuhohlende Betrag künftig unter der Benennung Bürgerlasten-Reluitions-Taxe der Stadt Wien eingeräumt werde.

§. 877.

d. Gewerbsteuerfreyheit. Aufhebung der bisher bestandenen Großhandlungs- und Adminicular-Steuer.

Im II. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkünde §. 172 wurde von der Gewerbssteuerfreyheit der Wiener privilegirten Großhändler, so wie von der Großhandlungssteuer gehandelt, welche letzte Steuer jedoch nun aufgehoben ist. S. Anhang zu diesem Werke.

§. 878.

Die Großhändler unterliegen allen Abgaben auf unbewegliche Güter und dem Abfahrtgelde.

Jene Großhändler, welche ein unbewegliches Gut besitzen, haben hiervon die ausgemessenen Abgaben und überhaupt alle Realleistungen gleich andern derley Güterbesitzern zu entrichten; und alle Großhändler, welche jederzeit als k. k. Unterthanen angesehen werden sollen, haben sich den allgemeinen Bürden und den l. f. Gesetzen gleich jedem Unterthan des Staates, folglich auch der Entrichtung des Abfahrtgeldes, wenn ihnen außer Landes zu ziehen gestattet würde, zu unterwerfen.

Priv. 23. May 1774. §§. 8. 9.

D.

Einige gesetzliche Bestimmungen beym Erlöschen privilegirter Großhandlungen.

§. 879.

Vorerinnerung.

Die Großhandlungsrechte erlöschen ebenfalls auf die im Th. I. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 315 bis 380 angeführten Arten; nur kommt noch folgendes hier beyzufügen.

§. 880.

Verfahren bey Fallimenten.

In Ansehung der Fallimente ist ohnehin im Allgemeinen vorgeschrieben, daß jeder Fallit unverschuldete Unglücksfälle ausweisen müsse.

Außerdem geben die bestehenden Gesetze seiner Bestrafung wegen ohnehin Ziel und Maß. Nur dürfen verunglückte Speculanten mit sträflichen Fallirten nicht vermengt werden, damit durch unangemessene Strenge der im Handel nothwendige Muth, der ohnedieß zu wenig vorhanden ist, nicht erstücket werde.

Hofkammerv. 26. März 1804.

§. 881.

Anzeige jeder Veränderung an das Mercantil- und Wechselgericht.

Der Wiener Magistrat ist angewiesen, alle über Handlungen gepflogene Verhandlungen dem Mercantil- und Wechselgerichte gehörig mitzutheilen.

Verord. 22. November 1785.

Und auch die Deputirten des Großhandlungsgremiums haben die bey ihren Mitgliedern vorfallen-

den Veränderungen sogleich dem Wechselgerichte anzuzeigen, welches von Amtswegen hierüber zu wachen hat.

Hofkammerv. 18. Jänner 1803.

§. 882.

Amortisirung verlorner Großhandlungsbefugniß-Decrete.

Verlorne Großhandlungsbefugniß-Decrete sind, wenn das Befugniß unbedingt zurückgelegt wird, auf Kosten des Großhändlers in den Zeitungsblättern für erloschen und amortisirt zu erklären.

Reggv. 15. März 1816.

§. 883.

Wie bey in Crida verfallenen Großhandlungen hinsichtlich der Erwerbsteuer vorzugehen ist.

Ueber die Frage, wie sich bey jenen Großhandlungen, welche in einen Concurs verfallen sind, zu benehmen ist, wurde erinnert: daß derley in Concurs verfallene Handlungen, wenn sie während der Zeit des Concurses nicht zum Besten der Creditoren fortgeführet werden, von der Entrichtung der Erwerbsteuer von dem Zeitpuncte des Concurs-Ausbruches an, welcher jedoch von einem Steuerratum zum andern zu rechnen ist, befreyet sind, und daher für diese Zeitperiode des Concurses um die Abschreibung des Steuerbetrages jederzeit eingeschritten werden müße.

Im Falle der weitern Betreibung der in Concurs verfallenen Handlung zum Besten der Creditoren hat

aber die Steuer nicht nur fortzulaufen, sondern ist auch aus der Cridamasse zu entrichten.

Reggsv. 25. November 1813.

II.

Bürgerliche Großhandlungsrechte.

§. 884.

Begriff derselben.

Bürgerliche Großhandlungen sind jene, welche zwar bloß auf den Großhandel berechtigt, allein lediglich dem bürgerlichen Handelsstande einverleibt, und somit der Privilegien der privilegirten Großhändler nicht theilhaftig, sondern lediglich den bürgerlichen Handlungen gleichgestellet sind.

§. 885.

Der W. Magistrat darf keine bürgerliche Großhandlung verleihen.

Der W. Magistrat hat kein Recht bürgerliche Großhandlungen zu verleihen, da ihm die dießfällige Befugniß lediglich auf die Kleinhandlungen (S. Theil II. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 13.) ertheilt wurde.

Reggsv. 8. May 1798.

§. 886.

Eine solche Verleihung hat nur selten zu geschehen

Da das Großhandlungs-Privilegium vom Jahre 1774 gegen Errichtung bürgerlicher Großhandlungen spricht, und jede solche ertheilte Handlung als eine Ausnahme anzusehen ist, so soll selbe nach der

hen

höchsten Resolution vom 7. Auguſt 1798 nur selten geſchehen.

Reggsv. 6. November 1798.

§. 887.

Diejenigen, welche eine bürgerliche Handlungsgerechtigkeit auf den all' in grosso Handel in Parthien und Stücken mit Tuch, Boy, Flanell, Schafwolle und allen anderen innländiſchen Manufactur- und Fabrikwaren erhalten, ſollen als Großhändler, gegen Ausweiſung eines Handlungsfondes von 15 bis 20000 fl., dem bürgerlichen Handelsſtande einverleibt werden. Welchen Handlungsfond eine bürg. Großhandlung auszuweiſen hat

Hofentſch. 10. März 1768.

III.

Türkiſche Großhandlungsrechte.

§. 888.

Türkiſche Unterthanen kommen in doppelter Beziehung in Betrachtung, und zwar: 1. entweder als ſolche, welche in den öſterreichiſchen Staaten unter dem Schutze der Tractate und in der Eigenſchaft türkiſcher Unterthanen hier zu Land handeln, oder 2. als ſolche, welche den Handel nach erlangter öſterr. Staatsbürgerſchaft treiben. Vorerinnerung.

Hinſichtlich des tractmäßig eingeräumten Handelsrechtes türkiſcher Unterthanen in den

österreichischen Staaten wurde in dem Th. I. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde von §. 825 bis 845 gehandelt.

Hier ist also von dem Handel die Rede wie er türkischen Unterthanen eingeräumt bleibet, wenn sie in den österreichischen Staatsverband übergetreten sind.

S. Th. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzk. §. 846.

Welche Rechte und Verbindlichkeiten ein in den österreich. Staatsverband getretener Ottomane erhält.

§. 889.

Der ottomanische Unterthan griechischen Glaubensbekenntnisses, der sich auf die vorschriftmäßige Art zum k. k. Unterthan erklärt, und, nach Erkenntniß der Behörde, als solcher aufgenommen wird, S. Th. I. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 123. 124., erhält, nach den bereits bestehenden Anordnungen, die vollkommenen Rechte eines jeden andern Staatsbürgers seiner Religion,

a. Rechte und Verbindlichkeiten eines österr. Staatsbürgers überhaupt.

S. Th. I. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 125, obschon dieses keineswegs dazu führen kann, um sogleich aller Handlungsbefugnisse theilhaft zu werden, indem auch die eingebornen Unterthanen nur nach Zeit und Umständen, und nach geleisteten gesetzmäßigen Requisiten dazu gelangen.

Hofv. 8. April 1796. §. 2.

Daß übrigens der als k. k. Unterthan angenommene Grieche auf den freyen Abzug, auf ein forum privilegiatum, keinen Anspruch machen, oder

sich keiner angemessenen Besteuerung entziehen könne, versteht sich von selbst.

Eod. §. 1.

Wenn daher ein solches Individuum ein Handlungsbefugniß ansuchet, muß er vorläufig einen Revers [a.] einreichen, und vermittelst dessen sowohl der ottomanischen Unterthänigkeit entsagen, als sich allen l. f. und übrigen Lasten, und nahmentlich dem Abfahrtsgelde unterziehen, über welche geschehene Reversirung ihm sodann ein Attestat [b.] zu ertheilen und beyzulegen seyn wird;

Hofd. 19. März 1770. §. 5.

denn werden solche österreichische Unterthanen gewordene Ottomanen eines eigenen Befugnisses theilhaftig, so ist alsdann gar kein Unterschied zwischen denselben, und den übrigen k. k. Unterthanen zu machen.

Eod. §. 2.

a. Dieser Revers lautet so:

Kraft gegenwärtigen Reverses bekenne und erkläre ich Endesgefertigter in bester Form Rechtens, daß ich mich der ottomanischen Bothmäßigkeit gänzlich entziehe, derselben förmlich entsage, mich unter den allerhöchsten Schutz und Unterthänigkeit Sr. k. k. Majestät begebe, und Allerhöchstdenselben als meinen Landesfürsten und Herren erkenne; daher ich mich allen bestehenden Gesetzen, allen Pflichten, Verbindlichkeiten und Abgaben nahmentlich der Erbsteuer und dem Abfahrtsgelde vollkommen unterziehe.

Urkund dessen meine eigenhändige und zweyer Herren Zeugen Fertigung und Petschaften. Wien den —

b. Diese Urkunde lautet folgendermassen: Es wird hiermit beurkundet:

Es habe N. N. griechischer Handelsmann und türkischer Unterthan mittelst Gesuch und zugleich eingelegten Reverses sich dahin erkläret: daß er nicht nur der ottomanischen Unterthänigkeit gänzlich entsagen, sondern auch für das Künftige als k. k. Unterthan sich dem Szepter und der Bothmäßigkeit Sr. k. k. apost. Majestät unterwerfen wolle, folglich alle l. f. und übrigen öffentlichen Lasten daher auch das Abfahrtgeld zu tragen schuldig und gehalten seyn soll und wolle.

Derselbe ist daher vermöge Hofkanzelleydecret vom — zum wirklichen k. k. österr. Unterthan erklärt worden, und es wird demselben diese Beglaubigungsurkunde, welche sich jedoch einzig auf die k. k. Erbstaaten beschränket, keineswegs aber directe auch auf die türkischen Provinzen oder allenfalls auf die dort anhängigen Angelegenheiten, Forderungen und Rechtsgeschäfte erstrecket, unter der gewöhnlichen Ausfertigung zu seiner Legitimation jedoch mit dem weitern Beysatze ausgefertiget, daß er zu keiner Art Handels in so lang berechtiget seyn soll, bis er, den für k. k. Unterthanen bestehenden Verordnungen gemäß, das Befugniß zum Handel mit türkischen Waaren all' in grosso bey dem k. k. n. ö. Landrechte, bey dem k. k. n. ö. Merkantil- und Wechselgerichte aber den vorgeschriebenen Fond ausgewiesen, und seine Firma zur Protocollirung eingelegt haben wird.

§. 890.

b. Handelsrecht eines solchen.

Keinem Ottomane, der unter die k. k. Bothmäßigkeit tritt, ist ein mehrerer oder anderer Handelsbetrieb einzugestehen, als zu welchem die noch wirklichen ottomanischen Unterthanen nach den Traktaten und Herkommen in jedem Lande berechtiget sind.

Hofd. vom 19. März 1770. §. 3.

Es fließt übrigens aus der Natur der Sache, daß kein Grieche, er sey nun von denen, die bereits in Wien sich befinden, oder von jenen die künftig etwa

in Wien sich niederlassen wollen, dadurch daß er sich zum k. k. Unterthan erklärt, und als solcher aufgenommen wird, in eine üblere Lage gerathen könne, wie derselbe vorher in der Eigenschaft als türkischer Unterthan war.

Hofv. vom 8. April 1796. §. 1.

Eine Beschränkung der Handelsgegenstände findet daher bey ihnen nicht Statt.

Eod. §. 2.

Türkische und griechische Handelsleute, welche in k. k. Bothmässigkeit treten, oder sich in dieselbe bereits begeben haben, können daher als k. k. Unterthanen den nähmlichen Handel während ihres Lebens fortsetzen, den sie als türkische Unterthanen ausgeübet haben.

Hofkammerv. vom 28. July 1806. C. 6.

Uebrigens kann ein Grieche, er mag türkischer Unterthan bleiben oder in die österreichische Bothmässigkeit übertreten, vor der Hand nur das Befugniß zu jenem Handel, der den türkischen Unterthanen traktatmässig gebührt, erhalten, und nur in dem Falle, daß er wirklich zum k. k. Unterthane angenommen werden sollte, erlangt er die Fähigkeit, ein ausgedehnteres Befugniß zu erhalten.

Hofkammerv. vom 28. July 1806.

Es ist daher, um unbefugten Handel so viel

möglich hintanzuhalten, den von der türkischen in die k. k. Bothmässigkeit übertretenden Unterthanen gleich bey ihrer Aufnahme zu k. k. Unterthanen zu bedeuten, daß das Handlungsbefugniß nicht durch diese Aufnahme schon ertheilet werde, sondern dasselbe in Folge des Patentes vom 10. März 1770, insbesondere angesuchet werden müsse.

Regsv. vom 31. May 1810.

Denn das Befugniß welches türkische Unterthanen, wenn sie in die österreichische Bothmässigkeit übertreten, zum Handel mit türkischen Waren im Grossen behalten, ist kein wirkliches allgemeines Großhandlungsbefugniß, von diesem in der Ausdehnung der Handelsrechte wirklich weit unterschieden, und gebührt ihnen vermög der bestehenden Vorschriften praestitis praestandis ohnehin.

Hofkammerv. vom 1. October 1811.

Da übrigens den zum orientalischen Großhandel befugten Kaufleuten allerdings das Recht zustehet, inn- und ausländische Waaren nach der Türkey zu versenden, wenn sie sich übrigens nach den Bancalvorschriften benehmen, S. Thl. I. der allg. Gewerbs- und Handelsgesetzk. §. 834, und gerade dieser Handel als Activ- und Speditionshandel die meiste Aufmunterung

verdienet, so sind in dieser Hinsicht diesem Handel keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Hofkammerv. 22. Octob. 1811. Reggs. Int. 3. Nov. 1811.

§. 891.

Jedoch hat diese Gleichhaltung mit türkischen Unterthanen bloß auf seine eigene Person ohne daß dieses sich auf seine Nachkömmlinge fortpflanzen kann, und einzig nur auf den türkischen Handel zu erstrecken;

Dieses Recht geht nicht auf die Kinder, und bezieht sich bloß auf den türkischen Handel.

Hofv. vom 8. April 1796. §. 1.

so daß mit dem Tode eines solchen Handelsmannes jedes Recht welches derselbe auf die Betreibung des Handels hätte geltend machen, und welches sich in keinem Falle weiter als auf den Handel mit türkischen Producten, auf die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse und die Betreibung des Durchzughandels S. Thl. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzk. §. 834 hätte beziehen können, aufhört, und daher diese Handlung weder zum Vortheile der Pupillen, noch auf Rechnung eines anderen fortgeführet werden kann.

Hofkammerv. vom 23. July 1806.

§. 892.

Bereits in dem Hofdekrete vom 19. März 1770 §. 8 hieß es: wenn ein sich für einen k. k. Unterthan erklärender Ottomane besondere Verdienste

Wann solchen in die österreichi-

sche Bothmäßigkeit übertretenden Ottomanen erweiterte Handelsrechte ertheilt werden können.

für sich hätte, oder aber ein sehr ansehnliches Kapital in die österreichischen Staaten zu bringen gedächte, dagegen aber ein ergiebigeres Handlungsbefugniß als jenes der ottomannischen Unterthanen ist, ansuchen sollte, so sey von Fall zu Fall die Anzeige zu machen, und darüber die weitere höchste Anordnung zu gewärtigen.

Die Hofverordnung vom 8. April 1796 §. 2 sagt ferner: Gleichwie die als k. k. Unterthanen erklärten Griechen, den ihre in dieser Eigenschaft zu leistende Beyträge zu den allgemeinen Bedürfnissen des Staates, weit überwiegenden Vortheil erlangen, daß sie zu bürgerlichen Großhandlungen und Fabriksbefugnissen gelangen können, und daß hierin zwischen ihnen und andern Eingebornen kein beschwerender Unterschied zu machen ist, so müssen sie doch im gehörigen Wege um dergleichen Befugnisse ansuchen; und es stehet sodann den Behörden, gleichwie bey anderen Bittwerbern, auch die Verweigerung frey.

Endlich sagt die Hofkammerverordnung vom 28. July 1806 C. d.: daß jenen türkischen Unterthanen, welche schon längere Zeit zu dem k. k. Scepter geschworen haben, ein in dem Maße ausgedehntes Handlungsrecht zu ertheilen sey, in welchem ihr Handel selbst ausgedehnt ist.

§. 893.

Der einzige Unterschied, welcher zwischen den als neu angenommen zu betrachtenden Unterthanen griechischer Religion, und den eingebornen herrschen dürfte, möchte bloß darin bestehen, daß die Griechen wohl schwerlich über die Erlernung der Handlung sich auszuweisen im Stande seyn werden, da dieselben meistens schon in einem reifen Alter zu k. k. Insassen sich erklären.

Ueber die Erlernung der Handlung brauchen sie sich nicht auszuweisen.

Allein, es können doch Handlungskenntnisse, wenn sie nicht bloß auf Formalitäten und technischen Wortkram hinauslaufen sollen, bey denjenigen vorausgesetzet werden, welche die Handlung durch einen großen Zeitraum mit gutem Erfolge betrieben haben.

Doch soll kein solcher Grieche die wirklich nur den Staatsbürgern zustehenden Handlungsbefugnisse erhalten, wenn er sich nicht ausweisen kann, durch einen Zeitraum von einigen Jahren ununterbrochen in den Erbländern sich aufgehalten, sich redlich und tadelfrey betragen, und der Handlung während dieser Zeit sich gewidmet zu haben.

Hofv. 8. April 1796. §. 3.

Bey diesen Verleihungen ist daher über den sonst erforderlichen Beweis der erlernten Handlung hinauszugehen, weil ein solcher Beweis zu führen, diesen Handelsleuten meistens unmöglich seyn dürfte,

und ein durch viele Jahre geführter Handel an dessen Stelle treten kann.

Hofkammerv. 28. July 1806. C. d.

§. 894.

Diese Ausnahmen hat bey den Nachkömmlingen nicht Statt.

Bey den Nachkömmlingen nationalisirter türkischer Unterthanen, ist dagegen keineswegs von der allgemein bestehenden Ordnung abzuweichen.

Hofv. vom 8. April 1796. §. 3.

§. 895.

Welche Bedingung ein in die österreich. Bothmässigkeit übergetretener Türke bey Erlangung einer Handlung erfüllen muß.

Hier ist zu unterscheiden: a. wenn ein solcher bloß mit türkischen Waren im Großen, b. wenn er mit mehr im Großen handeln, und c. wenn er eine sonstige Handelsgattung ausüben will.

a. Fondsausweisung.

Ad a. Nach der Hofverord. vom 8. Jänner 1770 und 5. October 1776 müssen die in die k. k. Bothmässigkeit herübergetretenen vormaligen türkischen Unterthanen, nur mit türkischen Waren im Großen zu handeln, eine den Großhandlungen angemessenen Fond, in Wien mit 20,000 fl., und in den k. k. Erblanden mit 10,000 fl. ebenfalls die Hälfte mit Geld, die andere Hälfte mit Caution ausweisen.

Die Hofkammerv. vom 28. July 1806 C. b. erinnert dagegen, daß, da kein k. k. Unterthan irgend einen Handel ausüben darf, ohne einen bestimmten Fond auszuweisen, ein in die k. k. Bothmässigkeit

übergetretener türkischer Unterthan einen Fond, für Wien von 10,000 fl., für die Provinz aber von 5000 fl. auszuweisen habe, welche Summe deßwegen so bestimmt wurde, weil der Handel der griechischen Kaufleute größtentheils auf rohe Producte sich beschränkt, folglich jenen der Materialisten am nächsten kommt, und mit solchen am füglichsten verglichen werden kann.

Ad b. Wer dagegen mit mehr als bloß mit türkischen Waren im Großen handeln will, als den ottomanischen Unterthanen erlaubet ist, hat 50,000 fl. auszuweisen.

Hofv. 8. Juny 1770. Hofv. 5. October 1770.

Ad c. Erhält ferner ein zum k. k. Unterthan gewordener türkischer Unterthan eine bürgerliche oder andere Großhandlung, oder ein anderes der bestehenden Handelsrechte, so verstehet sich von selbst, daß er den dießfalls nöthigen Fond ausweisen müsse.

Hofkanzelleyv. 28. July 1806. e.

Uebrigens findet die angetragene größere Fondsausweisung nicht Statt, denn daß die Griechen mit ihren Landsleuten in engem Zusammenhange stehen, und daß ihr Vermögen nicht so allgemein bekannt sey, sind keine hinreichenden Ursachen, ihnen einen größeren oder strengeren Vermögensausweis aufzubürden, da andere Handelsleute, die aus fremden Ländern hier

sich ansässig machen, in gleichem Falle sich befinden, und so wie es bisher ohne dieser Vorsicht, und selbst ohne den klassenmässigen Fondsausweis bereits geschehen ist, jedermann, der mit ihnen in Geschäften sich einläßt, ohnehin um ihre häuslichen Umstände sich vorläufig und genau zu erkundigen, gewiß nicht unterlassen wird.

Hofv. 8. April 1796. §. 2.

§. 896.

b. Einlegung der Handlungsfirmen, Gesellschafts- verträge, und Oblatorien.

In vorkommenden Gelegenheiten ist darauf zu sehen, daß überhaupt die Handlungs- Oblatorien, Firmirungen u. s. w. nach den bestehenden allgemeinen mercantilischen Vorschriften eingeleitet und festgesetzet werden

Verord. 24. Febr. 1792. Hofv. 8. April 1796. §. 3.

denn zum k. k. Unterthan gewordene türkische Unterthanen sind zur Einlegung ihrer Firmen und Gesellschaftsverträge verbunden, und müssen jede Veränderung angeben, welche sich dießfalls ergibt.

Hofkanzelleyv. 28. July 1806. c.

§. 897.

Wechselrecht dieser Individuen.

Was das Recht als Handelsleute, sogenannte trockene Wechselbriefe auszustellen, betrifft, so sind denjenigen von ihnen, welche als wirkliche k. k. Unterthanen anerkannt sind, bey dem Umstande, daß sie, zu Folge der allgemeinen Verordnung vom 24. Febr.

1792, verhalten wurden, bey dem Wiener Wechselgerichte ihre Handlungsbefugnisse und Firmen einzulegen, und sie daselbst protocolliren zu lassen §. 896. und daß ihnen zugleich von Seite des W. G. bekannt gemacht worden ist, mit einem Fond von 20,000 fl. sich ausweisen zu müssen, wenn sie auch einem wirklichen Handlungs-Gremium aus Mangel des angemessenen Fonds nicht beytreten könnten, doch aber jene Gerechtsame zuzugestehen, welche die Juden, vermög der erwähnten allgemeinen Verordnung, in dieser Rücksicht geniessen, so zwar, daß diese Griechen, denen in jedem Falle das Recht zustehet, mit türkischen Waren außer der Marktzeit im Großen, und zur Marktzeit auch im Kleinen handeln zu können, alsdann zur Ausstellung der sogenannten (trockenen) Wechselbriefe berechtigt seyn sollen, wenn ihre Unterschriften vorher ordnungsmäßig bey der Behörde protocollirt, und sie hiernach mit den gehörigen Zeugnissen über ihre wirkliche Handlungsführung versehen seyn werden.

Hofv. 8. April 1796. §. 4.

§. 898.

Es ist bey vorkommenden Gelegenheiten darauf zu sehen, daß die Handlungsbücher in der gehörigen Ordnung geführet werden;

Führung ordentlicher Handlungsbücher.

Hofv. 8. April 1796. §. 2.

daher sie ihre Handlungsbücher entweder in deutscher oder italiänischer Sprache führen müssen.

Hofkanzelleyv. 28. July 1806. c.

§. 899.

Ein in die österr. Bothmäßigkeit übertretender Türke darf keine Handlung oder Gesellschaft in der Türkey halten.

Der Umstand, daß ein in die öster. Bothmässigkeit übergetretener türkischer Unterthan, auch in Constantinopel ein Handelshaus besitzet und wechselweise sich daselbst aufhält, verdient eine besondere Betrachtung.

Es ist das nothwendigste Bedingniß, welches ein türkischer Unterthan bey seinem Uebertritte in die österr. Bothmässigkeit erfüllen muß, daß er mit seiner ganzen Familie, mit seinem ganzen Vermögen in den österreichischen Staaten ansässig sey.

Diesem Bedingnisse kann der in die k. k. Bothmässigkeit übergetretene Türke nicht Genüge geleistet haben, sobald er noch Gesellschafter einer in Constantinopel bestehenden Handlung ist; und da es überhaupt nicht angehet, daß solche griechische Handelsleute ein Handelshaus im Inlande, und ein anderes in der Türkey betreiben, so ist einem solchen Individuum nur die Wahl zu lassen, entweder seine Wiener Handlung oder jene in Constantinopel aufzugeben, wo sodann im ersteren Falle seine Aufnahme zum k. k. Unterthan wie-

der aufzuheben, und jede daraus entspringende Folge zurück zu nehmen seyn würde.

Hofkammerv. 28. July 1806.

S. auch Th. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 575.

§. 900.

In wie ferne öster. Unterthanen den türkischen Handel treiben können.

Der Grundsatz, daß ein Individuum schon aus dem Grunde nicht berechtigt sey, mit türkischen Waren zu handeln, weil er ein geborner k. k. Unterthan sey, ist zwar in so ferne richtig, als ein geborner k. k. Unterthan nicht ohne Befugniß jenen Handel in den k. k. Erbländern betreiben darf, welchen der türkische Handelsmann, er mag nun noch türkischer Unterthan oder nationalisirter k. k. Unterthan seyn, schon als solcher gesetzmässig, doch nur unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, führen kann; indessen wird jedoch keinem eingebornen österreichischen Unterthane das Befugniß zu diesem Handel, wann er anders die nöthigen Eigenschaften zum Handelsmanne besitzet, zu versagen seyn, da die vorzügliche Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung dahin gerichtet seyn muß, damit der Handel mit der Türkey nicht ausschließend von den griechischen Handelsleuten betrieben werde, sondern vielmehr kais. königl. Unterthanen ebenfalls diesem Handel sich widmen.

Hofkammerv. 28. July 1806.

§. 901.

In wie fern die österr. Unterthanen gewordenen Türken in Handlungs-Gremien aufzunehmen sind.

Die angetragene Vertheilung dieser Individuen in eigene Gremien findet nicht Statt.

Hofv. 8. April 1796. §. 2.

Wenn dagegen ein zum k. k. Unterthan gewordener türkischer Unterthan eine bürgerliche Großhandlung oder ein anderes der bestehenden Handelsrechte erhält, so unterliegt es vielmehr keinem Zweifel, denselben jenem Gremium einzuverleiben, zu welchem die Handlung die er führet, gehöret.

Hofkanzelleyv. 28. July 1806. e.

II. Absatz.

Kleinhandlungsrechte.

§. 902.

Vorerinnerung.

Die Kleinhandlungsrechte theilen sich nach dem §. 92. des I. Theiles der allgemeinen Gewerbs- und Handlungsrechte 1. in stäte Kleinhandlungsrechte, und 2. in bewegliche Verkaufsrechte; wobey überhaupt zu bemerken kommt, daß die öffentliche Krämerey und Feilhabung an Sonn- und Feyertagen bey Verlust der Waren verbothen ist.

Patent vom 8. November 1751.

I.

Stäte Kleinhandlungsrechte.

§. 903.

Eintheilung.

Die stäten Kleinhandlungsrechte zerfallen wieder

nach dem §. 93. des I. Theiles der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde

A. in förmliche Kleinhandelsrechte,
B. in Krämereyen,
C. in Ständchenbefugnisse, und
D. in Verkaufsrechte auf einzelne Artikel.

Eintheilung der stäten Kleinhandlungsrechte.

A.

Förmliche Kleinhandlungsrechte.

§. 904.

Die förmlichen Kleinhandlungen in Wien theilen sich, wie schon aus dem §. 711. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde erhellet:

Eintheilung derselben.

1. in den eigentlichen sogenannten bürgerlichen Handelstand;
2. in die Tuchlaubensverwandten;
3. in die verkäuflichen bürgerlichen Leinwandhandlungen;
4. in die bürgerlichen Buchhandlungen und Antiquarhandlungen, und
5. in die privilegirten Kunst- und Musicalienhandlungen.

Von diesen kommt nun einzeln zu handeln, wobey nur zu bemerken ist, daß von den bürgerlichen Buchhändlern und Antiquaren bereits im I.

Theile der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vom §. 1135 bis 1175 gehandelt worden ist.

1.

Eigentliche bürgerliche Kleinhandlungsrechte.

§. 905.

Vorerinnerung.

Dieser Gegenstand zerfällt a) in die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, welche den bürgerlichen Handelstand überhaupt betreffen, und b) in die besondern gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die einzelnen Gattungen bürgerlicher Handlungen beziehen.

a.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen, welche den Wiener bürgerlichen Handelstand überhaupt betreffen.

§. 906.

Ordnung, nach der hiervon zu handeln kommt.

Hier kommt α) von Erlernung der Handlung, von der dießfälligen Dienstleistung und Aufnahme in den bürgerlichen Handelstand, dann β) von der Ausübung der Handlungsrechte, γ) von Einstellung des unbefugten Handels, endlich δ) von der Gremialverfassung des Wr. bürgerlichen Handelstandes zu handeln.

a.

Erlernung der Handlung, dießfällige Dienstleistung und Aufnahme in den bürgerlichen Handelstand.

§. 907.

Aufnahme in die Lehre.

Wann ein Handelsmann in seine Handlung einen Jungen in die Lehre aufnimmt, ist er schuldig, die Aufnahme desselben den Vorstehern des bürgerlichen Handelstandes zu melden, damit derselbe mit Tauf- und Zunahme eingeschrieben, und auch die Lehrjahre (welche niemahls weniger als fünf Jahre seyn sollen S. jedoch §. 908) vorgemerkt werden. Wenn es sich ergibt, daß ein Handlungsdiener oder Junge vor Verlauf der bestimmten Jahre ohne erhebliche Ursache austritt, so soll dieser so lange, bevor er nicht die vorgeschriebene Dienstzeit vollkommen zurückgelegt hat, von keinem andern bürgerlichen Handelsmanne bey wirklicher Bestrafung in Dienste aufgenommen werden.

Privilegien des Wr. bürgerl. Handelstandes vom 26. Jänner 1713. §. 2.

Nebstdem, was dießfalls im Theile I. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 144 bis 198 in 384 bis 398 aufgeführt wurde, kommt noch hier nachträglich zu dem dortigen §. 136 anzuführen, daß sämmtlichen Innungen (auch Gremien) unter An-

drohung einer angemessenen Bestrafung untersagt sey, Israeliten, ohne daß diese die Bewilligung der Landesstelle im Wege der Polizey-Direction nachgesucht und erhalten zu haben, sich ausweisen, weder als Gesell, noch als Lehrling in die Lehre aufzunehmen und aufzudingen.

Reggsv. vom 7. März 1818.

§. 908.

Ueberein-kommen hinsicht-lich der Lehr- oder Praxis-Jahre in Wien.

Die Dauer der Lehr- oder Praxis-Zeit beruhet nach einer uralt hergebrachten Gewohnheit gewöhnlich auf dem wechselseitigen Uebereinkommen der Lehrherren, dann der Eltern oder Vormünder der Lehrlinge. So oft nähmlich ein Junge in die Lehr oder Praxis aufgenommen wird, ist es üblich, über die Bedingnisse, als da sind: Kost und Kleidung eine mündliche Verabredung oder Vertrag mit den Eltern oder Vormündern abzuschließen. Dieser Vertrag dient bey allen vorkommenden Streitigkeiten zum einzigen Ausweis. Dem bisherigen Herkommen nach, wird in jenen Fällen, wo die Bestreitung der Kost und Kleidung dem Lehrherren auferleget wird, ohne Unterschied der Handelsclassen eine Lehrzeit von 6 Jahren beobachtet, im Falle der Bekleidung von Seite der Eltern oder Vormünder aber war bisher eine Lehrzeit

von 5 Jahre üblich S. §. 907. Was die Handlungspractikanten betrifft, diente bisher der Betrag, welcher als Kostgeld dem Lehrherren zu Guten kam, und jedesmahl ausdrücklich bedungen werden muß, in Bezug auf die Dauer der Praxis zum Maßstabe, so zwar, daß nach dem Betrage dieses Kostgeldes eine Praxis-Zeit von 3 und 4 Jahr stipuliret wird. Diese Practikanten sind schon ausgebildeter, da sie von vermöglichen Eltern sind, und bey ihnen wird eben deßwegen eine kürzere Zeit hinreichend befunden.

§. 909.

Aufnahme als Handlungsdiener.

Wann ein Handlungsdiener bey einem bürgerlichen Handelsmanne in die Dienste eintreten will, so soll derselbe eine glaubwürdige Kundschaft, daß er sowohl die Handlung ordentlich erlernet, als auch, daß er sich stets ehrbar und wohl verhalten habe, vorzeigen.

Privilegium des bürgerl. Handelstandes in Wien vom 26. Jänner 1713. §. 2.

§. 910.

Confraternität der Handlungsdiener in Wien.

Zur Versorgung der zum Dienen unfähig gewordenen Kaufmannsdiener, wurde der vorgelegte Plan einer Aushülfs-Confraternität sämmtlicher Handlungsdiener in Wien mit dem Beysatze genehmiget, daß die Oberaufsicht über die Anstalt dem Wr. Stadtmagistrate vorzubehalten, und daher der Umfang und die Ausübungsart von demselben zu bestimmen sey.

Reggsv. vom 27. Jänner 1795.

Auch wurde mit Hofbescheide vom 20. März 1795 die Bewilligung ertheilet, in der gedruckten Ankündigung jenes Planes, den Ausdruck: Von Sr. k. k. Majestät bestätiget, zu gebrauchen.

Reggs. Int. 7. April 1795.

Auf diese Verpflegsbeträge kann kein Verboth gelegt werden.

Reggsd. 11. August 1796.

§. 911.

Allgemeine Bemerkungen hinsichtlich der Verleihung von Handlungsrechten in Wien.

Es kann wohl der eigenen Einsicht des Wiener Handelsstandes nicht entgehen, daß insbesondere in dem Centralpuncte der Hauptstadt einer großen Monarchie, bey der Natur und Wesenheit des Handels, bey dem mannigfaltigen Wechsel der Zeitumstände, des Bedarfes und der Nachfrage, eine Beschränkung der Handlungen auf eine bestimmte Zahl, ohne auffallende Nachtheile für das Publicum, nicht wohl thunlich sey.

In sofern jedoch, nach dem gegenwärtig bestehenden Handelssysteme, hierorts keine unbeschränkte Handelsfreyheit eingeführet ist, in sofern vielmehr das bestehende System genaue Ausweisung mehrerer als erforderlich vorgeschriebenen Eigenschaften gesetzlich bestimmt, und in sofern der Handelstand etwa auffallende Gebrechen und Unordnungen bey der Ausweisung dieser Eigenschaften darzuthun vermöchte, ist es eine

besondere Aufgabe der Behörden, die geeigneten ausführbaren und wirksamen Mittel anzuwenden, um diesen Gebrechen, jedoch auf dem möglichst kürzesten Wege zu steuern, damit nicht etwa wahrhaft würdige und anspruchsvolle Handlungswerber, deren Aufnahme in den Handelsstand nur den Credit des Platzes vermehren kann, unter diesem Vorwande durch längere Zeit hintangehalten werden.

Com. Hofk. Präs. Erinnerung 10. Jänner 1820.

§. 912.

Aufnahme in das Gremium.

Derjenige, welcher ein bürgerl. Handelsmann werden, und sich bey dem Gremium einverleiben lassen will, soll nicht nur über seine ehelige Geburt und über sein Herkommen eine glaubwürdige Bestätigung und Kundschaft vorlegen, sondern auch darthun, daß er die Handlung ordentlich erlernet, und bey einem bürgerlichen (bey dem Gremium einverleibten) Handelsmanne wenigstens durch vier Jahre als Handlungsdiener ehrbar, treu und fleißig gedienet habe; und nur dann, wenn alles dieses richtig und gut befunden worden ist, soll er bey dem Gremium als ein bürgerlicher Handelsmann angenommen, und eingeschrieben werden.

Priv. des bürgerl. Handelstandes 26. Jänner 1713. §. 4.

Uebrigens soll sich bey angehenden Handelsleuten sowohl, als bey Meisterrechtswerbern bloß mit Abfor-

derung eines, von der Obrigkeit legalisirten Taufscheines begnüget werden.

Hofentschl. 7. Sept. 1779. S. auch Th. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 712 und 713. u. Th. II. der allg. Gew. u. H. G. §. 13. 29.

§. 913.

Vorstellung zum Bürger.

Diejenigen, welche bey dem Gremium ordentlich angenommen worden sind, und eine bürgerliche Handlung treiben wollen, sollen von den Vorstehern des bürgerlichen Handelstandes zur Erlangung des Bürgerrechtes vorgestellt werden.

Priv. des Wr. bürgerl. Handelstandes vom 26. Jänner 1713. §. 4. S. Th. II. der allg. G. u. H. §. 18.

β.

Ausübung der Handlungsrechte.

§. 914.

Umfang des Handlungsrechtes.

Diejenigen bürgerlichen Handelsleute, welche dem Gremium ordentlich einverleibt sind, sollen, dem alten Herkommen gemäß, denjenigen gleichgehalten seyn, welche hierinfalls besonders privilegirt, und mit Waren zu handeln befugt sind: sie dürfen daher alle Waren von Gold, Silber oder Seidenzeug, reich, oder Mittelgattung, erhaben, geblumt, gewässert, glatt, oder wie selbe im Gebrauch sind, und erfunden werden mögen, bestellen, führen, und verkaufen; daher allerley härene, wollene, baumwollene, halbseidene, halbwollene und andere Zeuge, dieselben mögen geblumt, gefärbt oder

gedruckt seyn; ferner innländische Zeuge, Strümpfe, Spitzen, reiche Borten, seidene Floret- leinene Bänder und Gallonen, ohne Unterschied der Art, Farbe, Gattung und Qualität; allerley Knöpfe und Schnüre, Borten; — dann ausländische Material- und Specereywaren, ausländische Früchte, Oel, Honig und Safran, Leder, Armaturen sammt Zugehör von Kugeln, Schrot und Patronen, auch Pulver und Bley, und überhaupt alles dasjenige, was der Handlung einigermassen zuständig und anhängig ist, und was die Wr. Niederlagsverwandten (jetzt Großhändler) und Hofbefreyte (jetzt befugte) Handelsleute zu führen und zu verkaufen berechtiget sind; sie dürfen alle diese Waren entweder nach Zentner, Stücke, Pfund, Ballen, Pack, Kisten oder Faß, oder auch nach Ellen und kleinem Gewichte kaufen und verkaufen, in offenen Gewölben feil haben; auch Waren von ausländischen Kauf- und Handelsleuten in Commission nehmen. Endlich steht ihnen auch zu, sich der bey der Handlung üblichen Correspondenz zu bedienen, wobey sie sich jedoch alles Unterschleifes und der verbotenen Correspondenz bey unnachsichtlicher Strafe zu enthalten haben.

W. Handelstandes Privil. v. 26. Jänner 1713. §. 15.

Wie sich obige cumulativ aufgeführten Handelsartikel in den Hauptstädten in Classen zertheilen, kommt unten vor.

§. 915.

Recht zum Großhandel.

Dem bürgerlichen Handelstande sind in dem freyen Handelsbetriebe keine Schranken zu setzen, sondern einem jeden berechtigten Handelsmanne ist unbenommen, mit allen Gattungen von Waren gut befindliche Negotien zu schließen.

Hofv. 27. Februar 1766. Reggs. Int. 12. März 1766. Reggsv. 11. July 1794.

Auf das Gesuch des bürgerlichen Handelsstandes ferner, daß er in Rücksicht auf den Großhandel geschützt werden möchte, wurde ihm bedeutet, daß ihm in Gemäßheit der höchsten Entschließung vom 27. Febr. 1766 allerdings das Recht zustehe, mit allen Arten Waren Geschäfte im Großen abzuschließen.

Reggsv. 29. October 1799.

Die Hofverordnung vom 27. Februar 1766 erkläret ausdrücklich, daß dem bürgerlichen Handelsstande in dem freyen Handlungsbetriebe keine Schranken zu setzen seyen, sondern daß einem jeden berechtigten Handelsmanne unbenommen sey, mit allen Gattungen Waren gut befindliche Negotien zu schließen.

Diese Verordnung wurde auch durch die bey Gelegenheit eines Gesuches um den Kleinverkauf zweyer

verschiedenen Warengattungen mit Hofdecret vom 11. July 1794 erflossene allerhöchste Entschließung bestätiget; und hiernach wurde auch von der Regierung im Jahre 1799 entschieden, als das Großhandlungsgremium das Recht der bürgerlichen Handelsleute mit allen Waren im Großen zu handeln, bestreiten wollte.

Alle mit einem förmlichen Handlungsbefugniße versehenen Handelsleute zu Wien, sind hiernach zum Handel mit allen Waren im Großen, und auch nach dem §. 50. des allerhöchsten Zollpatentes vom Jahre 1788 zum Handel mit Lit. C. Waren, ohne eines besondern Befugnißes hierzu zu bedürfen, berechtiget.

Reagsv. vom 11. Jänner 1817.

Hinsichtlich des diesfälligen Kleinhandels siehe unter Specerey- und gemischte, dann Lit. C. Warenhandlungen.

§. 916.

Recht zur Eröffnung eines Gewölbes. Vorsichten dabey.

Bevor die Aufnahme in das Gremium nicht wirklich geschehen ist, soll es keinem Handelsmanne gestattet seyn, ein offenes Gewölb zu halten, oder auf eine andere Art Handel zu treiben, und jeder dießfalls Betretene soll mit der Sperrung des Gewölbes und der angefangenen Handlung, und nebstbey auch noch mit wirklicher Strafe beleget werden.

Jeder bürgerliche Handelsmann darf ein offenes Gewölb halten, in selbem seine Waren zum öffentlichen Verkaufe auslegen, Handlungsdiener und Jungen nach

Bedarf halten und aufnehmen, wie auch seine Waren in einem oder mehreren Handgewölbern und Kellern nach Erforderniß niederlegen und verwahren. Doch soll es keinem bürgerlichen Handelsmanne gestattet seyn, außer den gewöhnlichen 2 Jahrmärkten, als zu Pfingsten und zu St. Catharina, seine Waren auf öffentlichen Plätzen und Gässen, auf was immer für eine Art, weder in noch außer der Stadt zu verkaufen und feilzuhaben.

Auch ist es dem bürgerlichen Handelsmanne bey Strafe verbothen, in mehreren in der Stadt Wien gelegenen Gewölbern zugleich öffentlich feil zu haben.

Priv. des W. bürg. Handelsstandes vom 26. Jänner 1713. §§. 3. 8. 9.

Daß es endlich verbothen sey, die Auslagen an den Gewölbern über den Gewölbstein hervorragen zu lassen, kommt in der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Th. I. §. 299 vor; und nach Inhalt eines Hofkanzleydecrets vom 10. November 1814, hat es bey der erlassenen Verordnung, daß die Auslagkästen nicht über die Gewölbsteine hervorragen sollen, strenge zu verbleiben, und es kann eine Modification als ausnahmsweise Begünstigung, der häufigen Klagen wegen, welche dieselbe nach sich ziehen würde, nicht zugelassen werden.

Der W. bürgerliche Handelsstand wurde daher mit seinem bey der Hofstelle eingereichten Recurse zurückgewiesen.

Reggs. Int. 20. November 1814.

Kauf- und Kramläden dürfen, wegen Bevortheilung, mit schwarzleinenen Tüchern nicht umhangen werden.

Verord. vom 21. August 1787.

§. 917.

Jedem Mitgliede des Handelsstandes ist, nach erhaltenem Handlungsbefugnisse, die Verordnung wegen Führung verläßlicher Bücher, dann die wegen Führung verbothener Waren unter dem 1. Dec. 1768 ergangene, demselben unterm 13. Dec. 1768 bekannt gemachte Verordnung, zur genauesten Beobachtung bekannt zu machen, und sich vermittelst der Unterschrift eines jeden ihrer Mitglieder bestätigen zu lassen, daß ihm diese Verordnung wirklich bekannt gemacht worden sey, damit sich in Zukunft keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kann. Verordnung wegen Führung der Handelsbücher.

Hofv. vom 11. December 1775.

Auch ist dem bürgerlichen Handelsstande die jährliche Errichtung von Inventarien und Bilanzen anbefohlen.

Verord. vom 27. März 1798.

Siehe dießfalls auch I. Theil der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 598 bis 603.

§. 918.

Nähere Vorschriften bey Concurs-Verhandlungen.

Bey Concurs-Verhandlungen von bürgerl. Handlungen, soll ein besonderes Verzeichniß der Gläubiger vorgeleget werden, worinn in der einen Colonne ersichtlich zu machen ist, welchen Capitalsbetrag dieselben zu fordern hatten, und in der andern, wie viel sie davon wirklich erhalten haben.

Reggsv. vom 26. Juny 1815.

Siehe übrigens I. Th. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 357.

§. 919.

Auch der Todesfall von Wittwen des bürg. Handelstandes, die den Handel ihrer Gatten fortreiben, ist dem Mercantil- und Wechselgerichte anzuzeigen.

Die Vorschrift vom 3. Decemb. 1760, siehe Th. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 379, ~~bezieht~~ sich auch auf die Wittwen der bürg. Handelsleute, welche wirklich Handel treiben, wornach also auch der Todfall derselben, bey Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Ducaten, angezeigt, und dadurch das Wechselgericht in den Stand gesetzt werden muß, wegen Fortsetzung und Administrirung oder Einziehung der Handlung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Verord. 3. December 1804.

γ.

Einstellung des unbefugten Handels.

§. 920.

Verboth des unbefugten Handels.

Die bürgerlichen Handelsleute in Wien sind berechtiget, alle unordentlichen Handelsleute, Hausirer u. d. gl., welche zwischen den zwey Jahrmärkten, als

zu Pfingsten und Katharina entweder selbst oder durch andere, heimlich oder öffentlich Handel treiben, und ihnen an ihrem bürgerlichen Erwerbe Beeinträchtigung zufügen, abzuschaffen, und denselben, es mögen aus- oder inländische Handelsleute, Krämer u. d. gl. seyn, keineswegs zu gestatten, hier Handel zu treiben, wenn selbe nicht bey dem hiesigen Eremium ordentlich aufgenommen und einverleibet sind, oder sonst zu handeln besondere Privilegien haben. Sollte sich jemand beygehen lassen, entweder in oder außerhalb der Stadt, eine Handlung ohne Bewilligung der Obrigkeit zu führen, dem soll nach den bestehenden Verordnungen, und insbesondere nach der Hofverordnung vom Jahre 1697, seine Ware mit Vorwissen der Obrigkeit abgenommen, selbe confisciret, und dem landesfürstlichen Fiscus verfallen seyn, und die Uebertreter nebstbey mit Geld oder Leibesstrafen belegt werden; zu welchem Ende den bürgerl. Handelsleuten auf ihr Begehren die nöthige Assistenz zu verleihen ist.

Nicht allein fremde und unbefugte Handelsleute, Handwerker, Fuhrleute u. d. gl., sondern auch alle jene, die gemäß ihrer Handthierung und Profession, zum Handeln nicht berechtiget sind, sollen sich sowohl in als außerhalb der Stadt Wien, soweit sich derselben Burgfrieden erstrecket, außer den zwey gewöhnlichen

Jahrmärkten alles Handels gänzlich enthalten; und die k. k. Bancal-Administration soll, den bestehenden Verordnungen gemäß, die von einem unbefugten Handelsmanne zu Marktzeiten hereingebrachten Waren anhalten, und hievon die Vorsteher des bürgerlichen Handelsstandes zu ihrer Vorkehrung verständigen lassen. Sollte sich ein unbefugter Handelsmann der Jurisdiction der Stadt Wien entziehen, und sich in einem Freyhause, auf einem auswärtigen Grunde, oder außerhalb den Linien aufhalten, und von dort mit seinen Waren heimlich herein handeln, oder durch Hausiren verkaufen lassen, dem soll auf jedesmahlige Anzeige die Ware confisciret, und der Uebertreter nebstbey mit empfindlicher Strafe beleget werden.

Die unter dem 7. Juny 1697 erlassene Verordnung wider die unbefugten Händler, Krämer und Hausirer, soll mit dem Beysatze wiederholet und erneuert seyn; daß die bürgerl. Handelsleute in Wien, wenn sie einen solchen unbefugten Handelsmann und Hausirer betreten, ohne weitere Anfrage, mit Zuziehung der gerichtlichen Assistenz, sammt allen bey sich habenden Waren und Effecten, auf ihre Gefahr und Berechtigung anhalten, und die Waren hinwegnehmen können, wo sodann, nach Befund der Sachen, dieselben bestraft, und ihre Waren confisciret werden sollen.

Diese Handlungs-Gremialordnung und Freyheit

wurde Allerhöchst bestättiget, und soll dieselbe für sämmtliche Kauf- und Handelsleute so wie für ihre Nachkommenschaft, jederzeit bey Kräften seyn und bleiben.

W. Priv. des Handelsstandes 26. Jänner 1713. §§. 1. 19.
S. auch Th. 1. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 523 bis 532.

§. 921.

Von welchem Verkaufe sich Handwerker überhaupt enthalten sollen.

Handwerker und jene, welche nicht auf die Handlung, sondern auf ihr Handwerk, Handarbeit und Profession Bürger geworden sind, sind nicht befugt, Waren oder eine an andern Orten gemachte Arbeit in Wien einzukaufen und wieder zu verkaufen, oder damit Handel zu treiben, auch ist ihnen nicht gestattet, bey ihrer Profession und Handwerk weder in- noch außerhalb ihrer Läden, Werkstatt und Wohnung, neue Waren feil zu haben, auszuschneiden, stückweis zu verkaufen oder auszuwägen, bey Verlust der Ware und besonderer Bestrafung. Hingegen stehet dem Bürger und Handwerksmanne das Recht zu, alles jenes in seiner Werkstatt, Laden oder Zimmer feil zu haben und zu verkaufen, was von ihm, seinen Gesellen und Leuten verfertiget, und gemacht worden ist.

Eod. §. 10. S. auch allg. G. u. H. Th. I. §. 283.

§. 922.

Von welchem Verfugte, sollen weder Leinwand, Schleyer, Dünntuch,

kaufe Schneider und Tröd-ler insbe-sondere sich enthal-ten sollen.

Musselin noch andere Waren, weder nach dem Stück und Ellen feilhaben noch verkaufen. Auch die Trödler sollen sich des Verkaufes von Sammt, Taffet, Damast und anderer Seidenwaren, besonders jene von Gold und Silber, es sey in Fäden, Franzen, Borten und Spitzen, bey Confiscation und besonderer Bestrafung enthalten.

W. Priv. des Handelst. vom 26. Jänner 1713. §. 14.

S. jedoch Th. I. dieser besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzk. Art. Schneiderey, Trödlerey, dann in diesem II. Thl. Art. Tuchhandlungen.

§. 923.

Von welchem Verkehre sich Marchands des Modes enthalten sollen.

Marchands des Modes sollen zwar die bey ihnen bestellte Arbeit und Nätherey noch ferner zu machen, auch Hauben zu putzen, zu haften, und zu ändern befugt seyn, sich aber des Verkaufes von Sammt, Taffet, Dünntuch, Spitzen u. d. gl. bey Verlust der Ware enthalten.

Eod. §. 17.

S. jedoch Art. Marchands des modes.

§. 924.

Wie der Verkauf auf Jahrmärkten zu geschehen hat.

Wenn zu den gewöhnlichen zwey Jahrmärkten in der Stadt Wien sowohl aus- als inländische Handelsleute kommen, und ihre nach Wien beförderte oder seit dem vorigen Markt in Wien zurückgelassene Waren feil haben wollen, so ist denselben nicht gestattet, in Wirthshäusern oder andern abgelegenen Orten, weder öffent-

liche noch vielweniger aber heimliche Gewölber, Zimmer oder Winkel zu haben, und dort zu verkaufen, sondern sie sollen ihre Waren auf öffentlichen Markt in die daselbst aufgeschlagenen Hütten bringen, dort ordentlich Handel treiben, sich aber dabey alles Hausirens bey Verlust der Waren enthalten; auch sind dieselben nicht berechtiget, in abgelegenen Ecken und Orten Ständchen aufzurichten, oder durch Handlungsdiener oder andere Dienstleute neben ihren Hütten feil haben zu lassen, sondern sie sollen bey Verlust der Ware und weiterer Bestrafung, dieselben bloß zum Handel in ihren Hütten gebrauchen.

Eod. §. 8.

§. 925.

Einsetzung der Waren fremder Kaufleute nach dem Jahrmarkte.

Fremde feilhabende Handelsleute, wenn ihnen zum Einlegen der Waren eingesagt wird, sollen dann nicht mehr weiter verkaufen, noch ihre Waren in Wirthshäuser und andere Orte überbringen, und daselbst noch länger feilhaben, sondern sie sollen ihre Waren, welche sie nicht wieder hinwegbringen, sondern in Wien einsetzen, und bis auf den nächsten Markt stehen lassen wollen, der Gewohnheit gemäß, durch den Ansager der bürg. Handelsleute versiegeln, und entweder in das von dem Wiener Handelstande hierzu bestimmte Gewölbe, oder aber in ein anderes geeignetes Ort überbringen, und vor dem nächsten Markt durch Niemand

anderen, als durch den obigen Ansager wieder eröffnen lassen.

Eod. §. 14.

S. Th. I. der allgemein. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 623 bis 628.

§. 926.

Wesentlicher Einfluß der öffentlichen Licitationen auf den bürg. Handelsstand.

Oeffentliche Licitationen haben einen wesentlichen Einfluß auf den Verkehr des Kleinhandels. Die Angabe der jener Licitation beschränkenden Verordnung gehöret also um so mehr hieher, als sie so zu sagen dem unbefugten Handel einen Damm entgegen zu setzen, bestimmt sind.

§. 927.

Begriff einer öffentlichen Licitation, Eintheilung derselben in gerichtliche und freywillige.

Jede Versteigerung ist für öffentlich zu achten, wo mehrere Menschen zugleich zur Veräußerung einer oder mehrerer Sachen zusammenberufen werden, und mittelst des Ueberbietens solche an sich bringen.

Hofkanzelleyv. 13. Dec. 1808. Reggs. Circ. 30. Dec. 1808.

Bey welcher Behörde die Bewilligung dazu

Ohne obrigkeitlicher Bewilligung kann Nichts öffentlich versteigert werden. Bey gerichtlichen Versteigerungen ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bey den übrigen, ist es die politische Behörde.

Licit. Ord. vom 15. July 1786. §. 1.

Außergerichtliche Licitationen sind bey Re-

gierung anzusuchen, und es soll der W. Magistrat zu ertheilen kommt. keine derley Bewilligung ertheilen. S. auch §. 930.

Reggsv. 16. Jänner 1802. Hofkanzelleyv. 11. Decemb. 1819.
Reggs. Circ. 18. December 1819.

§. 928.

Welcher Strafe eine ohne höhere Bewilligung abgehaltene Licitation unterliegt.

Zur besseren Aufrechthaltung der allgemeinen Licitations-Ordnung vom 15. July 1786, und um den Armenfonds die gesetzlichen Zuflüsse von den öffentlichen Versteigerungen möglichst zu sichern, wurde erinnert: daß, da der §. 1. der gedachten Licitations-Ordnung vorschreibt, daß keine öffentliche Versteigerung ohne vorläufiger obrigkeitlicher Bewilligung abgehalten werden soll, diese gesetzliche Vorschrift durch Bestimmung einer Strafe sanctioniret, und dieselbe auf einen Straferlag von 25 bis 500 fl. dergestalt festgesetzet werde, daß diese Geldstrafe bey jedem Uebertretungsfalle, wenn nähmlich Jemand eine außergerichtliche Versteigerung ohne obrigkeitliche Bewilligung veranstalten und abhalten sollte, zwischen diesen zwey Summen, nach dem mindern oder größern Werthe der ohne Bewilligung versteigerten Sachen, von der Ortsobrigkeit salvo recursu zu bemessen sey.

Hofkanzelleyv. 13. Dec. 1808. Reggs. Circ. 30. Dec. 1808.

§. 929.

Bey gerichtlichen Versteigerungen, welche Nachweldurch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, der Vor-

schrift sich bey gerichtlichen Licitationen zu benehmen ist.

ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Concursordnung zu halten.

Licit. Ord. vom 15. July 1786. §. 2.

§. 930.

Oeffentliche Ankündigung der vorzunehmenden Licitation.

Die Versteigerung muß vorläufig durch die Zeitung, oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubiethenden Gegenstände und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung müssen dem Publicum angezeigt werden;

Eod. §. 2.

Beschaffenheit dieser Kundmachung.

wobey zu bemerken kommt, daß das diplomatische Corps keine Licitations-Ankündigung ohne schriftliche Erlaubniß des k. k. Obersthofmarschallamtes abdrucken soll.

Verord. vom 1. May 1798.

Bey Sachen von großem Werthe, muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bey Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind.

Licit. Ord. vom 15. July 1786. §. 3.

In diesem Falle muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstande angemessenen Zeit geschehen.

Eod. §. 4.

§. 931.

Vorläufige Verfassung eines Verzeichnißes der zu versteigernden Waren.

Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer und dergleichen aus mehreren Stücken bestehenden Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwey Abtheilungen, die eine für den Preis der Schätzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß,

Eod. §. 5.

und die Schätzmeister sollen sich keine Unfüge erlauben, oder sonst sich etwas zueignen; und sich genau nach dem Licitationspatente vom 15. July 1786 achten.

Reggsv. 9. September 1801.

§. 932.

Bezeichnung eines jeden Stückes mit einem Nummer.

Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einem Nummer bezeichnet werden.

Dieses Verzeichniß ist dem Publicum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Nummern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebothene Nummern nicht gleich verkaufet werden, so sind dieselben am nämlichen Tage beym Schluße der Versteigerung, oder am folgenden gleich Anfangs noch einmal auszurufen.

Licit. Ord. vom 5. July 1786. §. 5.

§. 933.

Jeder Versteigerung muß, wenn keine besondere Beyzie-

hung eines Licitations-Commissärs.

Erlaubniß der Policeybehörde davon loszählet, ein obrigkeitlicher Commissär beywohnen.

Eod. §. 6.

Bey außergerichtlichen Versteigerungen müssen die Militärparteyen ebenfalls politische Commissäre beyziehen;

Res. Ber. vom Jahre 1792.

und auch auf dem Lande sollen obrigkeitliche Commissäre bey den Licitationen zugezogen werden.

Verord. vom 17. August 1787.

Dagegen können öffentliche Licitationen auf dem flachen Lande zur Veräußerung der einem W. Schätzmeister von verschiedenen Parteyen und insbesondere von Handelsleuten anvertrauten Waren, aus überwiegenden dagegen sprechenden Policey- und Bancalrücksichten nie geduldet werden; daher auch den Ortsobrigkeiten auf dem flachen Lande mittelst der Kreisämter die Ertheilung der Licitations-Bewilligung an solche mit Waren aus Wien dahin kommenden Parteyen um so nachdrücklicher untersagt wurde, als der Umstand, daß solche Schätzmeister gewisse Procent an die Armen-Institute des Ortes, wo sie diese Licitation abhalten, abführen wollen, kein Grund seyn kann, eine an sich ordnungswidrige Handlung dahin gehen zu lassen.

Reggsv. 26. December 1817.

§. 934.

Die Pflicht des Commissärs ist auf Alles aufmerksam zu seyn, was bey der Versteigerung vorgehet. Daher hat er zu sorgen, a. daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Ware mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilet werde, b. daß zwischen Ausrufer und Käufer kein geheimes Einverständniß, noch eine Parteylichkeit unterlaufe, c. daß besonders Stücke von höherem Werthe, nicht zur Unzeit feilgebothen, sondern sich, in so weit es ohne Abbruch der Ordnung in den Nummern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflustigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preis veräußert werde. Auch hat er d. dem Ausrufer nicht zu gestatten, entweder mit den Käufern willkürlich abzuschließen, oder dieselben zu übereilen; und e. alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern. Endlich soll er f. überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und Alles was in der Licit. Ord. vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

Pflichten eines Licitations-Commissärs.

Licit. Ord. 15. July 1786. §. 7.

§. 935.

Wann unbewegliche Güter, Rechte, Freyheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w., es sey zum Verkaufe, oder zur Pach-

Wann der Commissär ein ordentliches

Versteige-rungs-Pro-tocoll zu führen hat.

tung versteigert werden, hat der Commissär ein ordentliches und genaues Versteigerungs-Protocoll entweder selbst zu führen, oder doch unter seinen Augen führen zu lassen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relation mit allen Beylagen beyzuschließen ist.

Eod. §. 8.

§. 936.

Beschaffenheit dieses Protocolls.

In dieses Protocoll müssen die zu versteigernden Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden.

Eod. §. 9.

Auch sind in diesem Protocolle die stufenweise folgenden Steigerungen, besonders aber ist der höchste Anboth anzumerken, und das Protocoll von den Meistbiethenden eigenhändig zu unterzeichnen.

Eod. §. 10.

§. 937.

Wie der Ausruf bey Versteigerungen zu geschehen hat. Eigenschaften

Der Ausruf bey den Versteigerungen hat durch einen befugten Ausrufer zu geschehen; dieser Ausrufer muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einem ordentlichen Befugnisse zum Ausrufen versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses

Mannes ist genau zu sehen; sollte er sich wider gegenwärtige Vorschrift vergehen, so muß er sogleich seines Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erklärt werden. und Pflichten eines Ausrufers. Strafe der Pflichtverletzung und Remuneration desselben.

Eod. §. 11.

Denn bey Licitationen sollen sich die Ausrufer keine Unfüge erlauben, und sich genau nach dem Licitations-Patente vom 15. July 1786 achten.

Reggsv. 16. Jänner 1802.

Der Ausrufer erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr. Außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtiget, unter was immer für einem Vorwande, etwas zu fordern.

Licit. Ord. 15. July 1786. §. 12.

Bey dem Ausrufe soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, Niemanden aus vorzüglicher Neigung, oder anderen Absichten, etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freyheit des Anboths hindern.

Auch wird dem Ausrufer untersagt, von den Versteigerungsstücken sowohl unter eigenem, als fremden Nahmen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen.

Eod. §. 13.

Ausrufern bey Licitations-Geschäften ist in Folge obigen Patents wiederhohlt ausdrücklich ver-

bothen, von den Versteigerungsstücken weder unter eigenem noch fremdem Nahmen etwas zu kaufen oder sonst sich zuzueignen. Die Uebertreter dieser Verordnung sollen ihres Amtes entsetzt, und für die Zukunft zum Ausrufen als unfähig erkläret werden.

Reggsv. 9. September 1801.

Beym Ausrufe muß das zu versteigernde Stück gezeigt, benennt, und der bestimmte Preis angedeutet werden.

Bey Sachen von höherem Werthe, als: Schmuck, Juwelen und andere Kostbarkeiten, sind den Käufern einige Minuten zur Ueberlegung zu lassen.

Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bey Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren.

Licit. Ord. 15. July 1786. §. 14.

Auf gleiche Art ist sich bey dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon im 8. §. der Licit. Ord. Erwähnung geschah, zu benehmen; und, weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen.

Eod. §. 15.

Wird nach dem Ausrufe auf das ausgefeilte Stück gebothen, so hat der Ausrufer den Betrag drey Mahl mit dem gewöhnlichen Beysatze zum ersten, zum

zweyten, und zum dritten Mahle deutlich zu wiederhohlen.

Diese dreymahlige Wiederhohlung muß ohne Uebereilung und besonders der letzte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbiethenden nicht abgeschlossen werden, bis der letzte Ruf ganz vorüber ist. Nach dem letzten Rufe bestättiget der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer.

Eod. §. 16.

So oft vom ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufes ein neues Anboth geschieht, muß dieses abermahl wiederhohlt, und wie im vorigen §. ausgerufen worden.

Eod. §. 17.

§. 938.

Bey einer öffentlichen Versteigerung hat kein Vorzug, kein Einstandsrecht Statt; Jedermann, welcher das feilgebothene Gut zu besitzen fähig ist, kann während des Ausrufes, so oft und so viel biethen, als er will. Hingegen ist Niemanden erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbiethen auf was immer für eine Art zu hindern.

Einstellung eines jeden Vorzuges bey öffentlichen Versteigerungen.

Eod. §. 18.

Die Regierungsverordnung vom 14. Aug. 1801, daß ein Handelsmann, welcher die Versteigerung seiner Waren ansucht, vorläufig das Zeugniß des Handelsstandes beyzulegen habe, daß die gütliche Abnahme dieser Waren durch den Handelsstand zwar angesucht, aber nicht zu Stande gebracht worden sey, (S. allgemeine Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Th. I. §. 370.) wurde daher aufgehoben.

Reggsv. 15. Juny 1819.

§. 939.

Versteigerung unter der Schätzung.

Unter der Schätzung, oder dem bestimmten Ausrufungswerthe darf, außer den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen, nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebothenen Guts da ist.

Licit. Ord. 15. July 1786. §. 19.

§. 940.

Gleich bare Bezahlung der erstandenen Sache. Fall einer Ausnahme.

Alles was bey einer Versteigerung erkauft wird, muß gleich bar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baren Bezahlung Niemanden verabfolget werden.

Sollte jedoch, wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtigen Umstände, mit dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig

seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsicht darüber das Nöthige vorgekehrt werden.

Eod. §. 20.

§. 941.

Fall der Einlegung einer schriftlichen Vollmacht.

Wo es bey einem Kaufe, oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbiethenden ankömmt, da muß dieser, oder der im Nahmen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen.

Eod. §. 21.

§. 942.

Welche erstandene Sachen sogleich vom Versteigerungsorte wegzubringen sind.

Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke, und alle übrigen Fahrnisse sind, zur Vermeidung aller Irrungen, nach geschehenem baren Erlage des Kaufschillings, sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen.

Eod. §. 22.

§. 943.

Allgemeine Bemerkungen über die Procenten-Abzüge bey freywilligen Licitationen.

Welche Procenten als Beytrag für den Armenfond von dem Erlöse abgezogen werden, gehöret nicht hierher, sondern in die Gesetzkunde in Stiftungssachen. In dieser letztern Beziehung wurde zwar der Antrag in Anregung gebracht, ob nicht hier wie im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo derley wohl-

thätige Verrichtungen unentgeltlich und freywillig übernommen werden, die Einleitung getroffen werden dürfte, daß zur Herstellung einer zweckmässigen Controlle bey Einhebung des für den Armenfond ausgemittelten Procentes, dieses Geschäft künftighin den Wohlthätigkeitsvereinen, durch Abordnung eines oder zweyer Mitglieder, oder der Armenväter, die bekanntlich aus der Classe der rechtlichsten Bürger gewählet werden, und die für die genaue Einbringung dieses Procenten-Betrages zu sorgen hätten, zu übertragen wäre. Allein, es wurde dagegen eingewendet, daß gegenwärtig hier kein Privatverein bestehe; dessen Mitglieder so wenig, als die Armenväter zu einer solchen Dienstleistung geeignet wären, indem die Pflicht des Versteigerungs-Commissärs nicht bloß in der Einhebung der Licitations-Procente, sondern auch in Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften, nach welchen diese Versteigerungen abgehalten werden sollen, bestehe, so wie es auch dem Commissär obliege, das Benehmen der Schätzmeister und Ausrufer zu controlliren, wozu sich wohl nur Staatsbeamte, keineswegs aber Privatpersonen eignen, die niemahls mit dem nöthigen Ansehen auf die Schätzmeister und Ausrufer einwirken könnten; wobey noch überdieß der Umstand eintrete, daß, wenn eine bloße Privatperson einen

bey der Versteigerung vorgefallenen Unfug anzeiget, diese, für den Fall des Läugnens, den Beweis führen muß, was nicht immer leicht möglich ist; wogegen, wenn ein als Commissär angestellter Beamter die Anzeige unter seiner Eidespflicht machet, diese schon für sich vollen Glauben verdient.

Com. Hofk. Präsid. Er. 10. Jänner 1820.

§. 944.

Dieß vorausgeschickt, lassen sich, nach einer Beschwerde des W. bürgerlichen Handelsstandes, die Unfüge bey den freywilligen Licitationen der Waren auf folgendes zurückführen: 1. daß die Schätzmeister solche Versteigerungen unter eigenem Nahmen ansuchen, und auf eigene Rechnung abhalten. 2. Daß bey solchen Versteigerungen die Waren nicht in ganzen Stücken und Resten, sondern auch elleweise veräußert werden, endlich 3. daß zu ähnlichen bewilligten Versteigerungen Waren und Geräthschaften zugetragen werden, welche in dem Verzeichnisse, worauf die Bewilligung erfolget, gar nicht enthalten sind.

Angabe der möglichen Unfüge bey öffentlichen Licitationen der Waren zum Nachtheile des bürgerl. Handelstandes.

Hofkanzelleyv. 23. April 1819.

§. 945.

ad 1. Da nach der Licitations-Ordnung vom 15. July 1786 Schätzmeister und Ausrufer bloß als

Abstellung dieser Unfüge.

a. Gesuche der Schätzmeister um Licitationsbewilligungen sind zurückzuweisen.

Mittelsmänner zwischen Käufer und Verkäufer erscheinen, und dafür nach dem §. 12. einen bestimmten Taglohn beziehen; und da ihnen nach dem §. 13. sogar verbothen ist, für sich in der Versteigerung zu kaufen, oder sich sonst was zuzueignen, so folgt von selbst, daß die Abhaltung von Versteigerungen durch Schätzmeister und Ausrufer auf eigene Rechnung, ein gesetzwidriger Unfug ist, und daß es die Pflicht der Behörden sey, die Gesuche der Schätzmeister um Bewilligung zur Abhaltung solcher Versteigerungen zurückzuweisen.

Eod.

Gesuche um Veräußerung von Effecten oder Waren im Versteigerungswege sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie unmittelbar von der Partey selbst gemacht und eigenhändig unterschrieben sind.

Reggsv. 15. Juny 1819.

§. 946.

Mehrere Parteyen können jedoch eine Licitation zugleich abhalten.

Es bleibt zwar den Parteyen unbenommen, nach erhaltener Bewilligung zur Licitation, eine gemeinschaftliche Licitation an einem Tage und Orte festzusetzen, die Ankündigung auf die sonst übliche Art gemeinschaftlich zu erlassen, und die zu versteigernden Waren beeideten Schätzmeistern zur Verwahrung anzuvertrauen; allein, diese dürfen bey Versteigerungen, zu deren Leitung und Verhandlung nur

allein die eigenen aufgestellten Commissäre verpflichtet sind, auſſer dem Schätzen und Ausrufen der Waren keinen andern Einfluß nehmen; sie dürfen auf eigene Rechnung und Speculation durchaus keine Versteigerung unternehmen, und der Schätzmeister, der sich dieses erlauben sollte, würde ohne Weitern nach der Licitationsordnung vom J. 1786 mit der Entfernung von seinem Amte bestrafet werden.

Eod.

§. 947.

In solchen Fällen, wo gegen die Person des Bittstellers, der eine Versteigerung von Effecten oder Waren ansuchet, oder gegen die Waren Bedenken eintreten, ist sich immer mit jenen Behörden, die hierüber Aufschlüsse zu geben berufen sind, in das Einvernehmen zu setzen, und erst nach geschehenen Umständen, ist die Bewilligung auszufertigen.

Was zu geschehen hat, wenn gegen die Person des Bittstellers oder gegen die Waren Bedenken bestehen.

Reggsv. 15. Juny 1819.

§. 948.

Ad. 2. Das Recht, die Waren nach der Elle zu verkaufen, steht in der Regel nur dem zum Verkaufe im Kleinen berechtigten Handelsmanne zu. Es gehet also nicht an, bey öffentlichen Versteigerungen die Waren nach der Elle auszuschneiden, sondern sie müssen in ganzen Stücken oder Resten veräußert werden.

b. Die ellenweise Anschaffung der Waren zum Verkaufe bey Licitationen ist verbothen.

Das Ausschneiden der Waren hat der Licitations-Commissär, welcher in Folge des §. 7 der Licitations-Ordnung alle Unfüge hintanzuhalten verpflichtet ist, abzustellen.

Hofkanzelleyv. 23. April 1819.

Daher ihm zur vorzüglichen Pflicht gemacht ist, darauf zu wachen, daß keine Waren nach der Elle ausgeschnitten, und nur einzig und allein dasjenige veräußert werde, was in dem ihm von den Behörden zugefertigten Verzeichnisse enthalten ist.

Reggsv. 15. Juny 1819.

§. 949.

c. Sorge daß nur die in dem Verzeichnisse enthaltenen Waren versteigert werden.

Ad. 3. Des Licitations-Commissärs Pflicht ist, zu wachen, daß nichts veräußert werde, was nicht in dem Verzeichnisse, worauf die Licitations-Bewilligung ertheilet wurde, enthalten ist, oder worüber sich nicht ausgewiesen werden könnte, insbesondere die Versteigerungs-Bewilligung erhalten zu haben.

Hofkanzelleyv. 23. April 1819.

Es ist daher darauf zu sehen, daß einem jeden solchen Gesuche zwey genaue von dem Gesuchsteller eigenhändig unterschriebene specifische Verzeichnisse der Effecten und Waren die versteigert werden sollen, mit bestimmter Benennung der Ware, ihrer Gattung, Anzahl u. s. w. beygelegt werden, auf welchem einen (jetzt) von der Regierung der Partey die Bewil-

ligung zur Versteigerung ertheilet, das andere dem zur Licitation bestimmten Commissär zugefertiget wird; nur diese in dem Verzeichnisse enthaltenen Gegenstände dürfen bey der Licitation veräußert; und Nichts anderes darf von wem immer zu einer bewilligten Licitation zugetragen werden.

Reggsv. 15. Juny 1819.

Der Landesstelle ist daher zur unerläßlichen Pflicht gemacht, nicht nur über die strenge Handhabung der hier zum Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere der Licitations-Ordnung vom 15. July 1786 sorgfältigst zu wachen, sondern auch vorzüglich darauf zu sehen, daß das Benehmen der aufgestellten Versteigerungs-Commissäre, deren Pflicht nicht nur in der Einhebung der dem Armenfonde zugewiesenen Licitations-Procenten, sondern auch in der Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften, nach welchen diese Versteigerungen abgehalten werden sollen, und in einer zweckmässigen Controlle der Schätzmeister und Ausrufer bestehet, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und durch Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln jenen Unfügen einen festen Damm entgegen zu setzen, die von den Schätzmeistern durch sträfliches Einverständniß oder Connivenz der Versteigerungs-Commissäre seit längerer Zeit ungestört ausgeübt worden sind.

Endlich wurde der Regierung auch noch aufgetragen, über ihre Amtshandlung in Beziehung auf den Gegenstand der Frage von Zeit zu Zeit die Anzeige an die Commerz-Hofcommission zu erstatten.

Commercialhofcv. 28. May 1819.

§. 950.

Verwendung an das k. k. Appellations-Gericht und Judicium delegatum mil. mixt. zu ähnlicher Verfügung bey gerichtlichen Licitationen.

Das k. k. Appellations-Gericht und Jud. milit. mixt. wurde ersucht, auch ihre zu der gerichtlichen Licitation bestimmten Commissäre anzuweisen, daß sie bey den Licitationen die Versteigerung anderer zur Masse nicht gehörige Gegenstände nie gestatten.

Reggsv. 15. Juny 1819.

§. 951.

Das vom Handelsstande angesuchte Verboth neuer Waren in öffentlicher Licitation zu veräußern zu lassen, findet nicht Statt.

Auf das Ansuchen des bürgerlichen Handelsstandes in Wien, den Verkauf neuer Waren im Wege der Licitation (mit Ausnahme von Todes-, Concurs- und Executionsfällen) gänzlich zu verbiethen, wurde erinnert: daß derley Verboth nicht nur als ein Eingriff in das Schaltungsrecht des Privateigenthumes anzusehen seyn würde, sondern auch nur zum unverkennbaren Nachtheile des öffentlichen Verkehres, und selbst zum Schaden der Handelsleute und Fabrikanten, die sich öfter in der Lage befinden, ihre Waren, die auf dem gewöhnlichen Wege keinen Absatz mehr finden, im Wege der öffentlichen Versteigerung an Mann zu bringen, eingeführet werden konnte. Auch würde ein sol-

ches Verboth gegen das Privatintereſſe ſtreiten, wenn dem Publicum die Gelegenheit benommen werden ſollte, ſich auch neue Waren auf gedachtem Wege, und um billigere Preiſe beyzuſchaffen.

In dieſer Betrachtung wurde daher der Wiener Handelſtand mit dem oberwähnten Geſuche abgewieſen.

Commerzhofkr. 28. May 1819.

d.

Gremialverfaſſung.

§. 952.

Bey der beſtandenen mangelhaften Beſetzung der Vorſtehung des Handelſtandes, und bey dem Umſtande, daß, bis zur allenfälligen Organiſirung von Handelskammern, eine proviſoriſche Einleitung erforderlich iſt, wurde, über eine Vorſtellung, daß für jede der verſchiedenen Claſſen bürgerlicher Handlungen zwey durch Einſicht und Rechtlichkeit bewährte Männer aus der Mitte jeder dieſer Claſſen unter der Benennung von Repräſentanten proviſoriſch ernannt werden mögen, aus deren Kreiſe 5 gleichfalls proviſoriſch als Vorſteher zu wählen, und wovon einer als erſter Vorſteher anzuerkennen wäre, der Regierung aufgetragen, das Nöthige einzuleiten, indem es ſich, bey der Lage der Umſtände, nur um die Aufſtellung eines Proviſoriums bis zur Organiſirung der Handelskammer handelt.

*Aufſtellung der Vorſteher des bürgerlichen Handlungsgremiums in Wien.

Commerzhofkr. 13. Juny 1818.

Es wurde daher befohlen, daß sich jede Handelsclasse für sich versammele, und zwey Repräsentanten aus ihrer Mitte wähle, daß diese Repräsentanten sodann zusammen die 5 Vorsteher, und unter diesen den ersten Vorsteher wählen; daß diese provisorisch erwählten Repräsentanten und diese provisorische Vorstehung den politischen Behörden nahmhaft gemacht, und alle erforderlichen Verfügungen getroffen werden, um die neue vollständige Repräsentation und Vorstehung des bürgerlichen Handelstandes provisorisch in Wirksamkeit und in die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten bis zur künftigen definitiven Entscheidung zu setzen.

Reggsv. 19. Juny 1818.

§. 953.

Pflichten der Handlungs-Vorsteher.

Den Handlungsvorstehern liegt die Pflicht ob, bey vorkommenden ämtlichen Commissionen und Verhandlungen das Frommen ihrer Classen und des gesammten Körpers zu befördern, nöthig werdende Bitten und Einschreitungen bey den vorgesetzten Behörden zu stellen, und allenfällige ihren Gewerbsbereich betreffende Fragen den Behörden zu erörtern.

Commerzhofkv. 13. Juny 1818.

Die Deputirten der höhern Handlungs-Gremien haben die bey ihren Mitgliedern vorfallenden Veränderungen sogleich dem Wechselgerichte anzuzeigen, welches von Amtswegen hierüber zu wachen hat.

Hofkammerv. 18. Jänner 1803.

Auch die abermahlige Verheirathung einer Handelswittwe ist unverweilt, und bey eigener Verantwortung der Vorsteher des Handelstandes, um so gewisser anzuzeigen, als im Widrigen der Handelstand die durch das Patent vom 23. März 1725 bestimmte Strafe von 100 Reichsthalern unmittelbar verwirken, aller Vorgang von Seite der Wittwe aber, in Ansehung der Handlung, für null und nichtig angesehen werden würde.

Hofres. 4. Jänner 1760.

Ueberhaupt hat auch der Wiener Magistrat alle über Handlungen gepflogenen Ganthandlungen dem Mercantil- und Wechselgerichte gehörig mitzutheilen.

Verord. 22. November 1785.

Siehe dießfalls zugleich den I. Theil der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 357.

2.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die einzelnen Gattungen der Wiener bürgerlichen Handlungsrechte betreffen.

§. 954.

Die bürgerlichen Handlungen theilen sich, wie bereits im I. Theil der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 94 angeführt wurde *α.* in Classenhandlungen, und *β.* in vermischte Warenhandlungen.

Die bürgerlichen Handlungen theilen sich in Classenhandlungen und gemischte Warenhandlungen.

α.

Classenhandlungen.

§. 955.

Gesetzlicher Grund des Bestehens von Classenhandlungen.

Es erfordert die gute Ordnung, daß der Kleinverkauf und Ausschnitt nach den Handlungsclassen reguliret, mithin in einer jeden Classe die Waren, welche dem Kaufmanne zu minutiren erlaubt sind, deutlich bestimmt, und solchergestalt aller weitern Handlungsvermischung, die seit Jahren eingeschlichen ist, vorgebeugt werde.

Womit die Classenhandlungen handeln dürfen.

Hofentsch. 27. Februar 1766.

Hiernach ist der bürgerliche Handelsstand in Rücksicht auf den Kleinverkauf auf jene Waren beschränkt, die durch die oben gedachte Verordnung jeder Handelsclasse insbesondere zugewiesen wurden.

Reggsv. vom 29. October 1798.

Und da die in den Hauptstädten der Monarchie aus nicht unwichtigem Grunde allgemein eingeführte, durch die Privilegien der Handlungsgremien bestätigte Ordnung bestehet, daß jeder Handelsmann nur mit den ihm classenmässig zugewiesenen Waren im Kleinen handeln kann, so würde es gegen das zwischen allen Handelsleuten zu erhaltende gleiche Verhältniß streiten, wenn einem derselben der Handel mit zwey verschiedenen Gattungen, z. B. mit seidenen und sogenann-

ten weißen Waren, zum Nachtheile der übrigen Handelsleute, gestattet würde.

Hofd. vom 11. July 1794.

§. 956.

Damit die Handlungsvermengungen nicht mehr eintreten, und da es hauptsächlich jenen Behörden, die die Handlungsrechte verleihen, auch obliegt, zu beurtheilen und zu entscheiden, von welcher Handlungsclasse eine neue zu entrichten, oder eine erloschene zu ersetzen sey, so wurde verordnet: daß von dem Magistrate bey der ersten Ertheilung des Handlungsrechtes und von der Regierung im Recursfalle, immer auch die Gattung des ertheilten Handlungsrechtes benennet werden müsse, von welcher dem Impetranten eigenmächtig abzugehen nicht erlaubet seyn soll.

Vorsichten zur Vermeidung der Handlungsvermengungen.

Hofd. vom 9. October 1798.

§. 957.

Die Handelsleute, wenn sie ihre Handlung in eine andere Warengattung verändern wollen, sollen darum anlangen, und den Handlungsfond nach der Classe, in die sie eintreten, ausweisen.

Was zu geschehen hat, wenn ein Handelsmann seine Classe ändern will.

Hofentschl. 15. May 1779.

§. 958.

Nach der Benennung der Classe hat nähmlich das Mercantil- und Wechselgericht, in Ansehung der Unter-

Wie die Handlungs-

fondsbestimmung zu geschehen hat.

suchung und Ausweisung des Handlungsfondes, einzutreten.

Hofv. vom 9. October 1798.

§. 959.

Gattungen von Classenhandlungen.

Folgende sind die Classen-Handlungsgattungen: a. Materialwarenhandlungen; b. Specereywarenhandlungen; c. Reiche und schwere Seidenzeugwarenhandlungen; d. Kurze und weiße Warenhandlungen; e. Incartirte Seidenwarenhandlungen; f. Currentwarenhandlungen, g. Galanteriewarenhandlungen; h. Nürnbergerwarenhandlungen; i. Hutstepperwarenhandlungen; k. Lederhandlungen; l. Personal-Leinwandhandlungen; m. Eisenwarenhandlungen.

a.

Materialwarenhandlung.

§. 960.

Mit welchen Warengattungen sie handeln dürfen.

Der Materialwarenhandlungs-Classe gehören eigenthümlich: 1. alle Gattungen Material- und Farbewaren, als: a. Saamen, b. Wurzeln, c. Kräuter, d. Blüthen, e. Hölzer, f. Rinden, g. Blätter, h. Schwämme, i. Gummi, k. Harze, l. Terpentin, m. Erde. 2. Edel- und andere Steine, 3. Perlen, 4. Versteinerungen, 5. Mineralien, 6. Berg-

werkserzeugniße, 7. Chemische Bereitungen, 8. Salze, 9. Geister, 10. Essenzen, 11. Bälsame, 12. Wässer, 13. Liqueurs, 14. destillirte und feine Geruchessig, 15. Limoniensaft, 16. verschiedene Fetten, Fischtran, 17. Wachs- Honig, 18. frische, gedörrte und eingemachte Früchte, 19. Schmelzglas, 20. Schmelztiegel, 21. Elfenbein, 22. Wallroßzähne, 23. Fischbein, 24. Insecten, 25. Eiderdunen, 26. Naturerzeugniße, 27. Meergewächse, u. s. w. und nebstdem 28. alle Gewürz- und Specereywaren, wie auch 29. Schreibrequisiten.

Hofv. vom 22. April 1780.

§. 961.

Vorsichten bey dieser Handelsclasse.

Hinsichtlich der Vorsichten und Beschränkungen bey dem Verkaufe der Apothekerwaren, muß sich auf die §§. 843 und 844 des I. Theiles dieser besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde bezogen werden.

a. bey Apothekerwaren.

§. 962.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erheischet ebenfalls eine eigene Rubrik, daher von dem Gift-handel überhaupt besser unten.

b. bei dem Giftverkaufe.

§. 963.

Da verschiedentlich wahrgenommen wurde, daß das ungarische Nativberggrün mit andern schlechten grünen Farben sowohl von den Kaufleuten, als auch von den Anstreichern selbst, zur Erreichung eines hö-

c. beym ungarischen Nativberggrün.

heren Gewinnes vermischet, und damit das Publicum hintergangen wurde, so wurde die Hintergehung des Publicums sowohl bey dem einen, als dem andern, unter ausgemessenen empfindlichen Strafen abgestellet; und ist strenge darauf die Obsorge zu tragen, auch die Visitation der bey den Kaufleuten und Anstreichern vorhandenen Vorräthe, verschiedene Mahl vorzunehmen.

Hofd. vom 11. Juny 1768.

§. 964.

Welchen Fond ein Materialwarenhändler in Wien auszuweisen hat.

Die Materialhändler haben übrigens einen Handlungsfond von 10,000 fl. auszuweisen.

Hofentschl. 27. März 1760.

§. 965.

Aerztliche Aufsicht auf die Materialwarenhändler in Wien.

Was immer auf den allgemeinen Gesundheitsstand wirken kann, ist ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der W. Policey-Bezirksärzte.

Die besondern und vorzüglichern Gegenstände von dieser Seite sind unter andern auch die Specereyhändler oder sogenannten Materialisten. Die Spezereyhändler, und besonders diejenigen, welchen Gift oder giftige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind nähmlich in sofern der besondern Aufsicht des Bezirksarztes unterworfen, daß er bey denselben von Zeit zu Zeit nachsehe: ob die Kaufleute die Unterscheidungszeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen,

ob die Bezeichnung der Gefäße richtig, ob die Giftwaren von andern Waren gehörig abgesondert seyen, und ob sonst alle diejenige Behutsamkeit beobachtet werde, welche gegen den Irrthum mit dem Verkaufe schädlicher Waren nöthig sind, und worüber die Verordnungen von Zeit zu Zeit so nachdrücklich erneuert worden sind.

Instruction für die W. Policeybezirksärzte vom Jahre 1813. §§. 1. 13.

b.

Specereywaren-Handlungen.

§. 966.

Der Specereywaren-Handlungsclasse dienen folgende Waren zum Hauptgeschäfte: Artikel, mit denen sie handeln dürfen.

§. 957.

Die Gewürz- und Specereywaren, als: a. Zucker, b. Kaffeh, c. Thee. a. Gewürz und Specereywaren.

Hofv. vom 22. April 1780.

Theesorten als blosse Geschmackgetränke sind den bürgerlichen Handelsleuten erlaubt.

Verord. vom 3. July 1802.

d. Cacao, e. Vaniglia, f. Cioccolate.

Hofv. vom 22. April 1780.

Rücksichtlich des Handels mit Lit. C. Waren, komm noch eine eigene Rubrik vor.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 968.

b. Früchte und Oele.

Ferner sind sie zu verkaufen berechtiget: candirte Früchte, alle Gattungen Früchte, Olivenöle, Baumöle, feine inländische, und alle Sorten ausländische Erd- und Baumfrüchte.

Hofv. vom 22. April 1780.

§. 969.

c. Fische und Käse.

Ihnen gebühret auch der Kleinverkauf von Fischen und Käse.

Eod.

§. 970.

d. Liqueurs.

Ferner stehet ihnen auch der Verschleiß von Rosoglio und Liqueurs zu.

Hofv. vom 22. April 1780.

§. 971.

Nähere Bestimmungen über den Rosoglio- und Liqueur-Verschleiß.

Dagegen ist ihnen der Handel im Großen und Kleinen mit Branntewein aus Getreide, oder Geläger untersagt; der Handel mit Liqueurs und Kirschengeist aber erlaubt.

Hofv. 22. Juny 1771. Reggs. Int. 4. July 1771.

§. 972.

Auch der Slibowitza gehört hieher.

Der Zwetschkenbranntwein (Slibowitza) wird weder aus Getreide, noch Geläger verfertiget, folglich kann dessen Verkauf den Specereyhändlern weder im Großen noch im Kleinen versagt werden, da die erwähnte Entschließung rücksichtlich des gestatteten Handels mit dieser Gattung Branntweingeist, im allge-

meinen spricht, und von den Qualitäten keine Erwähnung machet.

Den Specereyhändlern wurde daher der Handel mit Slibowitza, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Quantität, gestattet.

Reggsv. vom 7 Juny 1814.

Die Verordnung vom 22. Juny 1771, untersagt den Specereyhändlern den Handel im Großen und Kleinen mit gemeinem Branntweine und Branntweingeist aus Getreide und Geläger, gestattet ihnen aber ausdrücklich den Handel mit Liqueurs und Kirschengeist.

Der Slibowitza kann nicht zu dem gemeinen Branntewein oder Branntweingeist gezählet werden, und wird weder aus Getreide, noch aus Geläger, sondern aus Zwetschken, so wie der Kirschengeist aus Kirschen bereitet.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die zum Specereyhandel befugten Kaufleute, schon nach der obgedachten Verordnung, auch Slibowitza zu führen, berechtiget sind.

Hofkammerv. 31. May 1815. Reggs. Int. 19. Juny 1815.

§. 973.

Hieraus folget aber noch keinesweges, daß den- Ob ihnen selben auch der kleinweise Ausschank dieser der kleinweise Aus-

schank dieser Getränke zustehet.

Getränke zugestanden sey; und da die k. k. Hofkanzelley, mit welcher hierüber das Einvernehmen gepflogen wurde, die Vermehrung solcher Ausschanken nicht zulässig findet, so haben sich diese Kaufleute auf den Handel und Verkauf des Slibowitza in Gebünden und Bouteillen zu beschränken, und ist ihnen der Ausschank desselben zu halben- viertel- und achtel Seitel, oder in noch kleinern Quantitäten untersagt.

Hofkammerv. 31. März 1815. Reggs. Int. 19. Juny 1815.

§. 974.

In wiefern sie das Recht haben, diese Getränke an sitzende Säste abzureichen.

In sofern jedoch diesen Handelsleuten das Ausschenken ihrer Weine an sitzende Gäste, unter bestimmten Beschränkungen §. 975, gestattet ist, und sie dieses Recht wirklich ausüben, kann ihnen auch nicht verwehret werden, an solche Gäste Slibowitza im Kleinen abzureichen.

Eod.

§. 975.

e. Weine; gemeinen Essig aber nicht.

Der Specereywaren-Handlungsclasse dienet auch der Wein zum Hauptgeschäfte.

Hofv. vom 22. April 1818.

Mit Hofverordnung vom 9. Febr. 1782 wurde zwar dießfalls bestimmet, daß in Specereygewölbern zur besseren Bequemlichkeit des Publicums, für die daselbst kalte Speisen und wälsche Salate speisenden Gäste, auch der sogenannte kleine Rheinwein (damahls

jedoch das Maß nicht unter 24 kr.) hergegeben, über die Gasse aber nicht ausgeschenkt werden dürfe. Allein, mit Hofkanzleyv. vom 11. Febr. 1819, Reggs. Int. vom 1. März 1819, wurde den Specereyhändlern der Ausschank der Oesterreicher Weine auch über die Gasse bewilliget.

Auch der Verkauf des Weichselweines ist den Specereyhändlern selbst an Sonn- und Feyertagen zugestanden.

Hofentschl. vom 27. Juny 1772.

Rücksichtlich des Essigverkaufes S. unten gemischte Warenhandlungen.

§. 976.

Schlüßlich stehet den Specereyhändlern auch der Verkauf der Schreibrequisiten, und der den Materialhändlern zugestandenen Materialien der allgemeinen und gangbaren Gattungen §. 960, zu. k. Schreibrequisiten.

Hofv. vom 22. April 1780.

§. 977.

Specereyhändler dürfen an Sonn- und gebothenen Feyertägen sowohl Wein als Eßwaren, Vormittag von 11 bis 1 Uhr, und Nachmittag von 4 Uhr an verkaufen. Zu welcher Stunde Specereyhändler an Sonn- und Feyertagen handeln dürfen.

Hofv. vom 9. September 1803.

§. 978.

Welchen Handlungsfond Specereyhändler in Wien ausweisen müssen.

Specereyhändler haben einen Handlungsfond von 8000 fl. auszuweisen.

Hofentschl. vom 27. März 1760.

c.

Seidenwarenhandlungen.

§. 979.

Gattungen derselben.

Die Seidenwarenhandlungen theilen sich 1. in die Handlungen mit schweren Seidenzeuge, und 2. in jene mit incartirter Seide; jede dieser Handlungen bildet eine Handlungs-Classe.

1.

Handlungen mit reichen und schweren Seidenzeugen.

§. 980.

Handels-Artikel derselben.

Für die Händler schwerer Seidenzeuge ist bestimmet, sich hauptsächlich auf die reichen, dann schweren und façonirten Gattungen Seidenzeuge und Sammet zu verwenden; dann führen sie auch alle Gattungen Seidenwaren.

Hofv. vom 22. April 1780.

§. 981.

Handlungsfond derselben.

Ihr Handlungsfond ist auf 12,000 fl. festgesetzt.

Hofv. vom 27. März 1760.

2.

Handlungen mit roher und incartirter gefärbter Seide.

§. 982.

Die incartirte Seidenhandlungs-Classe ist berechtiget zu handeln: 1. mit allen Gattungen roher, gefärbter, cartirter Gallet- und Floretseiden; 2. mit Kameelhaaren; 3. Harras; 4. Teppiche; 5. Türkischem und Lein-Garne; 6. verschiedenen Gattungen Bänder, als: Floret-Zwillich-Taffetene, Renforces, doubles, atlassene, moiré, sammetene, wollene und leinene; 7. Seidengallonen; 8. Zankerl; 9. Halb- und ganzseidenen Borten; 10. Knöpfen von Seide, Kameelhaar, Zwirn, Roßhaar, Metall, versilbert, verzinnt; 11. Gold- und Silbergespunst; 12. Flore, und Gelsenleinwand; 13. Spagatleinwand, fein gestreifter und melirter Postleinwand, feiner von feinem Nesselgarne gemachter Futterleinwand, gedruckter Leinwand; 14. gemeinen weißgestreiften Barchet, oder sogenanntem Schnürtuch, weißen und gefärbten schmalen Futterbarchete, dann 15. gemeinen wollenen Unterfutterzeuge; 16. seidenen Strümpfen; 17. gestrichener und gesponnener Baumwolle; 18. weißem und gefärbtem Zwirne; 19. Crepin- Schnür- und Posamentiererarbeiten von Wolle, Zwirn, Ganz- und Halbseide.

Handels-Artikel derselben.

Hofv. vom 22. April 1780.

§. 983.

Hand-lungsfond, den sie aus-weisen müssen.

Der von diesen Handelsleuten auszuweisende Fond beträgt 8000 fl.

Hofv. vom 27. März 1760.

d.

Kurze und weisse Waren-Handlungen.

§. 984.

Artikel, mit denen sie handeln.

Diese Handelsclasse führet 1.) alle Gattungen geringerer Seidenwaren, dann 2.) alle fertigen Frauenputz- und dazu gehörigen Waren; als Dünntuch, Spitzen, Bänder, Schleyer, Handschuhe, Fächer, Blumen, u. s. w. auch Musselin, feine Leinwanden, niederländisches Tischzeug, gestreifte Barchet, Battist, u. s. w.;

Hofv. 22. April 1780.

und nachdem die Weißseiden- und Putzwarenhandlungen zur Führung aller Gattungen von Putzwaren, mithin auch neuer von befugten Gewerbsleuten verfertigten Frauenkleider berechtiget sind, und da die diesfälligen Handelsleute sich auswiesen, daß sie sich zur Verfertigung der Frauenkleider bloß der berechtigten Schneider bedienen, so wurden die Schneider-Innung mit ihrer dagegen eingebrachten Beschwerde um so mehr zurückgewiesen, als ihr durch diese Handelsleute nicht ein Schade, sondern vielmehr ein offenba-

rer Vortheil erwächst. Nur bleibt es der Ortsobrigkeit und des Magistrates Sache, nicht nur ein wachsames Auge auf die Störer zu haben, sondern auch jede wie immer gemachte Beeinträchtigung zur ordnungsmäßigen Verhandlung zu bringen.

Reggsv. 17. December 1819.

§. 985.

Der Handlungsfond, den diese Handelsclasse auszuweisen hat, beträgt 8,000 fl. Handlungsfond derselben.

Hofv. 27. März 1760.

c.

Currentwaren-Handlungen.

§. 986.

Der Currenthandlungs-Classe wurden mit Hofverordnung vom 22. April 1780 alle aus Halbseide, Baum- und Schafwolle und Garn gemachte Zeuge, Manchester, Zitz, Cotton, u. s. w. zugeeignet, dann mit den Tuchlaubensverwandten gemeinschaftlich die inländischen Espagnolets, Halbtücher, Droquet, Ratin, doppelte und einfache Rasch und Reversboy, wie auch englische, Iglauer, und alle gemeine Londrins- dann alle gewalkte Zeugwaren, welche keine Scheere, oder solche nur einige Mahl passiren, so wie die ausländischen Espagnolets und Halbtücher. Artikel, die ihnen zugeeignet sind.

Nach dieser Hofverordnung wurde also den Currenthändlern gemeinschaftlich mit der Classe der Tuch-

händler auch der Verkauf der Halbtücher und aller gemeinen Londrins gestattet, ohne daß ihnen das mit der Hofverordnung vom 29. Februar 1766 dem bürgerlichen Handelstande überhaupt eingeräumte Recht mit allen Tuchgattungen im Großen handeln zu dürfen, benommen worden wäre. Diese zwischen den Verkaufsrechten der Tuchhändler und der Currentwarenhändler gezogene Grenzlinie ist inzwischen durch die Fortschritte der inländischen Industrie verrücket worden.

Die vormahls unter der Benennung Halbtuch und gemeine Londrins bestandenen Tuchgattungen haben einen höhern Grad von Vollkommenheit erreichet, und der vorher zum Grunde gelegene Unterschied hat sich seitdem fast ganz verloren, so, daß selbst praktische Tuchkenner ein schwankendes und widersprechendes Urtheil über Ganz- und Halbtücher abgegeben haben.

Es kommt daher hier die Frage in Betrachtung, ob bey dem fast verschwundenen Unterschiede zwischen Ganz- und Halbtüchern die Currentwarenhändler, die bisher, außer dem Rechte zum Tuchhandel im Großen, auch zum ellenweisen Ausschnitte der Halbtücher berechtiget waren, nunmehr von dem Ausschnitte der Tücher ohne Unterschied auszuschließen seyn, oder aber, ob denselben auch die Führung der Tücher und der Verkauf derselben im Kleinen zu gestatten wäre.

In sofern hier die persönlichen Eigenschaften die-

ser Handelsclasse zu beachten kommen, so kann wohl über die Frage, ob ein Currentwarenhändler auch zum Tuchhandel geeignet sey, kaum ein gegründeter Zweifel entstehen, und sohin in dieser Beziehung kein Anstand genommen werden, den Currentwarenhändlern auch die Führung der Tücher zu gestatten.

Allein, selbst aus einem durch die Erfahrung bewährten Commercialgrundsatze, und aus dem Geiste der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen stellet sich die Zweckmässigkeit dieser Maßregel dar. Die unterm 27. Februar 1766 erflossene Entschließung, womit den Handelsleuten überhaupt der Handel im Großen mit allen Artikeln gestattet wurde, insbesondere aber die Hofverordnung vom 17. Februar 1812, vermög welcher in den Provinzialstädten, und selbst in den Vorstädten Wiens nur vermischte Warenhandlungsbefugnisse ertheilet werden dürfen, lauten offenbar auf die zum Grunde liegende Tendenz der Staatsverwaltung, den Handel keinen beschränkenden Bestimmungen zu unterziehen, sondern, nach den Grundsätzen einer vernünftigen Commercialleitung, die Wahl der Warengattungen einzig und allein dem eigenen Interesse eines jeden Handelsmannes zu überlassen, und auf diese Art jenen Inconvenienzen zu begegnen, die aus der Einmengung der Staatsverwaltung in die Detailverhältniße des Commerzes entstehen.

In dieser Betrachtung, und mit Rücksicht auf den offenbaren Vortheil, welcher dem Publicum aus der großen Concurrenz in dem Verkaufe eines zur Bekleidung so nothwendigen Artikels hervorgehet, wurde den Wiener bürgerlichen Currenthändlern auch der Verkauf der Tücher ohne Unterschied erlaubet, dagegen aber auch den Tuchhändlern der Verkauf der Currentwaren gestattet.

Commerzhkv. 16. Dec. 1818. Reggs. Int. 22. Dec. 1818.

Ueber eine Vorstellung des bürgerlichen Handelsstandes und des Tuchlaubens-Collegiums gegen jene Entscheidung wurde denselben bedeutet: daß sich die Commerzialhofkommission nicht bestimmen könne, von dem vorgedachten, sowohl in dem Geiste der bestehenden neuen Verordnungen, als auch in den Commerzial-Gewerbs-Grundsätzen gegründeten Beschlüssen abzugehen, und daß es sonach unabänderlich hierbey zu verbleiben habe.

Commerzhkv. 26. Jänner 1820.

§. 987.

Handlungsfond derselben.

Der dießfällige Handlungsfond beträgt 10,000 fl.

Hofv. 27. März 1760.

f.

Galanterie Warenhandlungen.

§. 988.

Artikel, womit sie sich befassen.

Der Galanteriewarenhandlungsclasse sind angehörig: alle immer erdenkliche prächtige und

verfeinerte, aus Gold, Silber, Stahl, Tombak, Stein, Schildkrot, Horn, Elfenbein, Papier, Leder, Holz, u. d. gl. verfertigte Waren, Uhren, Geschmuck, Perlen, Granaten, u. s. w. dann führet diese von allen obigen auch die gemeinen Gattungen Waren mit der Nürnbergerwarenhandlungsclasse.

Hofv. 22. April 1780. Siehe Nürnbergerwarenhandlung.

Die Frage ferner, ob die Handelsleute mit ganz montirten, oder zum Gebrauche vollendeten Seitengewehren, als Degen und Säbeln zu handeln, und solche Waren zum Verkaufe darzustellen befugt seyn, betrifft vorzüglich die sogenannte Galanteriewarenhändler.

Da nun die Classe der Handelsleute mit vielen andern montirten Waren, an deren Verfertigung verschiedene Gewerbe Theil haben, als mit montirten spanischen Röhren und andern Stöcken, mit Messern, Sackpistolen, gefaßten Dosen, u. s. w. Handel treiben, so sind sie auch berechtiget, mit ganz montirten Seitengewehren zu handeln; doch sind sie unter Strafe verbunden, die Seitengewehre bey befugten Schwertfegern montiren zu lassen.

Hofd. 27. November 1795.

Bey dieser Verfügung, daß den Galanteriewarenhändlern auch der Verkauf der montirten Seitengewehre gestattet, dieselben jedoch solche bey befugten Schwertfegern verfertigen zu lassen gehalten

seyn sollen, hat es zu verbleiben; und es wurde den bürgerlichen Schwertfegern erkläret, daß, wenn sie einige Contrabantvermuthungen der bürgerlichen Galanteriewarenhändler mit Beweisen angeben könnten, nähmlich, daß bey unbefugten Störern Bestellungen geschehen, die Contravenienten mit gebührender Strafe unnachsichtlich beleget, und den Schwertfegern aller gerechte Beystand geleistet werden würde.

Hofkammerv. 21. July 1796.

Hinsichtlich des Schuhverkaufes siehe I. Thl. dieser bes. Gew. und Handelsgesetzkunde. Artikel Schuh- und Schlauchmacherey. §. 1027.

§. 989.

Handlungsfond derselben.

Die Galanteriewarenhändler haben einen Fond von 10,000 fl. auszuweisen.

Hofv. 27. März 1760.

g.

Nürnberg-erwarenhandlung.

§. 990.

Artikel, die sie führen.

Bereits mit Regierungsdecret vom 25. May 1779 wurde, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 15. May desselben Jahres, eine Freyheit auf den Handel mit Spalierpapieren und allen Kanzelleyerfordernissen, als Schwanen- und Gänsekielen, spanisches und weisses Wachs, Scheren und Messer, Tin-

tenzeuge, Oblaten zum sigilliren, Spagat, Einschreibbüchlein, dann inländischen Spiegeln, Leuchter und Lichtputzen, gegen vorläufige Ausweisung der Verdienste des Befugnißwerbers und eines Fonds, verliehen, und verordnet, daß er sodann sich in den bürgerlichen Handelstand praestitis praestandis einzuverleiben habe.

Die Nürnbergerwarenhandlungsclasse führet hiernach alle gemeinen Gattungen Waren, welche der Galanteriewarenhandlungsclasse zukommt. Dann ist ihr aber eigen:

Alles, was immer Krämereywaren genannt, und aus Tombak, Messing, Zinn, Bley, Metall, Stahl, Eisen, Bein, Horn, Holz, Leder, Papier u. s. w. gemacht werden kann, dann optische, mathematische, chyrurgische, musicalische, und andere dergleichen Instrumente, Werkzeuge, Uhrmacher- und andere zur Verarbeitung gehörige Nothwendigkeiten, Kinderspielwerkzeuge, die so genannten Gelsen- und Teppichwachsleinwand, alle Gattungen Papier- und Kanzleyrequisiten, Spiegel, Gläser, Gewehre u. s. w.

Den bürgerlichen Wiener Nürnbergerwarenhandlungen in der Stadt, dann den gemischten Vorstadthandlungen, als welche von jeher den Verkauf der Uhrgläser unangefochten genossen haben, ist der fernere Verkauf derselben gegen dem zu lassen, daß sie diese nicht unter einem halben Dutzent oder 6 Stücken

an Jemanden käuflich hintangeben mögen, folglich sich von allem einzelnen Verkaufe, um so mehr aber auch von allem Einmachen derselben zu enthalten verbunden seyn sollen.

Hofentsch. 23. August 1792. Reggs. Int. 21. Sept. 1792.

§. 991.

Hand-lungsfond derselben.

Der dießfällige Handlungsfond ist auf 8,000 fl. festgesetzt.

Hofv. 27. März 1760.

§. 992.

Beförderung der Holzwaren Handlungen.

Als die sich so nennende k. k. privilegirte Holzwarenhandlungs-Compagnie in Wien das ausschliessende Recht ansprach, jenen Handel ausschließend zu treiben, wurde erinnert: Dieselbe besitze kein ausschliessendes Recht, vielmehr zeige die von ihnen selbst beygebrachte Abschrift des mit der k. k. Wollenzeugfabriks-Direction im Jahre 1772 errichteten Contractes, wie sehr sich von Seite der Staatsverwaltung gegen die Einräumung eines solchen ausschließenden Rechtes verwahrt worden ist.

Es sey unrichtig, daß sie die Rechte die sie ausüben, titulo oneroso erworben haben, sie haben für diese Rechte nichts bezahlet, sondern nur die vorhandenen Waren und Geräthschaften abgelöset; die Verbindlichkeit, inländischen Erzeugern Holzwaren abzunehmen, brachte ihnen selbst Vortheil, und sie erhiel-

ten die große Begünstigung, daß sie allein ausschließend ausländische Holzwaren einführen durften.

Wenn sie wirklich Opfer gebracht hätten, so habe ihnen diese Begünstigung, und der 43jährige Besitz eines Monopoles, reichlichen Nutzen verschafft. Es sey Zeit, daß diesem Monopole gesteuert werde, welches von Ausländern ausgeübet wird, und das sich auf Artikeln von so nothwendigem und allgemeinem Gebrauche erstrecket. Es sey sich daher angelegen seyn zu lassen, demselben durch Verleihung von Holzwarenhandlungs-Befugnissen an geeignete Individuen, Schranken zu setzen.

Reggsv. 28. May 1816.

h.

Hutstepperwarenhandlungen.

§. 993.

Artikel, die ihnen zugewiesen sind.

Die Hutstepperwarenhandlungen haben, nebst den Hüten, auch alle Posamentierer-, Krepin- und Knöpfmacherarbeiten von Gold und Silber, Schabracken, seidene und wollene Strümpfe, Seide, Binden, Tüchlein und dergleichen, wie auch spanische Röhre zu führen.

Hofv. 22. April 1780. S. auch Hutmacherey §. 96.

§. 994.

Der dießfällige Handlungsfond beträgt 8000 fl.

Handlungsfond derselben.

Hofentschl. 27. März 1760.

I.

Lederhandlungen.

§. 995.

Artikel, womit sie handeln dürfen.

Den Lederhandlungen sind alle Gattungen des in- und ausländischen Leders, türkisches Garn und dergleichen türkische Waren zugehörig.

Hofv. 22. April 1780.

§. 996.

Leder-handel ist von Leder-fabrication wohl zu unterschei-den.

Da die Fabrication und der Handel zwey verschiedene Erwerbszweige bilden, deren jeder gesetz-lich verschiedene Eigenschaften voraussetzt, und wor-nach zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses nur derjenige für geeignet erkannt werden kann, der sich über den Besitz der nöthigen Handlungskenntnisse, die der Regel nach nur durch die ordentliche Erler-nung der Handlung und eine längere Verwendung bey derselben erworben werden, auszuweisen vermag, so wurde ein Weißgärber, der weder die Handlung erlernet, noch auch bey derselben sich verwendet hatte, mit seinem Gesuche um ein Lederhandelsbefugniß mit dem Bemerken abgewiesen, daß der Umstand, daß er mit seinem eigenen Erzeugnisse schon seit längerer Zeit einen bedeutenden Verkehr unterhält, um so min-der als ein zureichender Beweis der erforderlichen Handelskenntnisse angesehen werden kann, als sonst jeder mit dem Verschleiße seiner eigenen Erzeugnisse

sich abgebender Gewerbsmann, auch zur Erlangung eines Handelsbefugnisses für geeignet erkannt werden müßte.

Com. Hofkv. 12. September 1817.

In wiefern den Lederern dennoch der Handel mit Leder gestattet wird, kommt §§. 15. 16. 17. dieses II. Theils der besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vor.

§. 997.

Der den Lederhandlungen zugewiesene Handlungsfond beträgt 8000 fl. Handlungsfond.

Hofv. 27. März 1760.

§. 998.

Den (untolerirten) Juden ist der Handel mit Häuten verbothen. Verboth des Häutehandels von Seite der Israeliten.

Reggsv. 9. Februar 1803.

k.

Personal Leinwandhandlungen.

§. 999.

In Wien gibt es 1. persönliche und 2. verkäufliche Leinwandhandlungen. Gattungen der Leinwandhandlungen in Wien.

Rücksichtlich ersterer heißt es, daß sie, nachdem sie einen Fond von 4000 fl. ausgewiesen, und ihre Verdienste dargethan haben, dem bürgerlichen Handelstande einzuverleiben seyn.

Hofentschl. 16. Jänner 1783.

Diese persönlichen Leinwandhandlungen gehören daher hierher; wohingegen die verkäuflichen, da sie ein abgesondertes Gremium bilden, unten abgesondert abgehandelt werden.

§. 1000.

Grundsatz bey Verleihung persönlicher Leinwandhandlungen in Wien. Handelsrecht derselben.

Mit Hofkammerdecret vom 20. October 1813 wurde zwar verordnet: daß die Leinwandhandlungen in Wien nicht übermäßig vermehret werden sollen. Allein mit Hofkammerdecret vom 11. October 1815 wurde bemerket, daß eine Sperre der Verleihung von Leinwandhandlungen in Wien nie verhängt worden sey, und sohin auch von der Aufhebung einer solchen Sperre keine Rede seyn könne.

Da übrigens die Handelsrechte der persönlichen Leinwandhandlungen den verkäuflichen gleich kommen, so wird sich hier lediglich auf die unten bey den verkäuflichen Leinwandhandlungen vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen bezogen.

In wiefern endlich Weber mit Leinwand handeln dürfen, kommt unter dem Artikel Weberey §. 125 vor.

I.

Eisenwarenhandlungen.

§. 1001.

Vormahlige Verfassung

Die vom Jahre 1750 angehend, bis in dem 1780. Jahre in Wien bestandene sogenannte Com-

munitaet der sich in eine gemeinschaftliche Handlung unirten zwölf bürgerlichen Eisenhändler, wurde, Kraft Hofdecrets vom 28. Jänner 1780, getrennt, und dergestalt aufgehoben, daß jeder der vorgedachten zwölf Eisenhändler dieses sein bürgerliches Gewerbe für eigene Rechnung abgesondert zu treiben hatte, und zu dem Ende also auch, und zu mehrerer Bequemlichkeit des Publicums, ein offenes Gewölbe zu halten schuldig sey.

hältnisse des Eisenhandels in Oesterreich; insbesondere zu Wien.

Damit aber auch das Wiener Publicum mit dem zu den ersten Nothdurften gehörigen Stahl- und Eisenmateriale zu allen Zeiten in gehöriger Güte, hinlänglicher Menge, und in einem billigen festgesetzten Preise oder Satze versehen seyn, somit den dagegen von Zeit zu Zeit vorgekommenen und sich immerhin mehr und mehr gehäuften Beschwerden nach aller Möglichkeit wirksame Abhülfe geschaffet werden möge, wurde damahls der k. k. Bergwerksproducten Verschleißdirection durch ihre Behörde befohlen, daß sie auf die Art, wie es mit allen andern zum Bergregal gehörigen Producten gehalten wurde §. 497, auch ein zur Erforderniß hinlängliches und wohl sortirtes, aus allen dem (damahls) öffentlich vorgeschriebenen Satze unterliegenden Eisen- und Stahlgattungen zu bestehen habendes Lager errichten und unterhalten, hiervon aber an die verschiedenen innerhalb der (vormahligen)

Anfangs gedachten Widmungsdistricts befindlichen Eisenhändler, Manufacturisten, oder sonstigen Parteyen die eben gedachten verschiedenen Eisen- und Stahlgattungen zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwande anders oder höher, als in dem (damahls) ohnehin schon festgesetzten und publicirten Preise oder Satze, wovon die Tariffe sowohl in dem Verschleißmagazine, als auch bey jedem Eisenhändler zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden mußten, wie auch nach dem Beyspiele anderer Bergwerksproducten- und Fabrikenniederlagen, nur im Großen, das ist, Zentner- und respective die Nägel tausendweise verschleißen, sofort in dem sogenannten kleinen, oder alla minuta Verkaufe die bürgerlichen Eisenhändler nicht beeinträchtigen soll, als welchen nicht nur allein dieser, sondern auch der ganze Handel aller Gattungen der Eisen- und Stahlgeschmeidwaren, als ein bürgerliches Gewerbe vorbehalten war und blieb, mit der Beschränkung jedoch, daß auch sie respective des gleichgedachten alla minuta Verkaufes in dem Falle, daß der Käufer gleich bar bezahlet, an den (damahls) vorgeschriebenen alla minuta Satz gehalten, und diesen willkürlich zum Schaden des Publicums zu erhöhen nicht befugt waren, indem nur allein der Verkauf auf Borg, so wie der ganze Eisen- und Stahlgeschmeidewarenhandel

dem Satze nicht zu unterliegen hatte, sondern lediglich dem willkürlichen Einverständnisse und der Behandlung des Käufers und Verkäufers überlassen blieb.

Nachdem jedoch das solchergestalt bey der Bergwerksproducten Verschleißdirection zu bestehen habende Stahl- und Eisenlager, vorzüglich und eigentlich nur zur Versehung der Stadt Wien, und des (damahls) dazu gehörigen Widmungsdistrictes bestimmet war; so wurden die gegen die über den (damahligen) Widmungsdistrict gehende Ausfuhr des Stahls und Eisens, besonders des sogenannten Dreymärktereisens bestehenden Generalien und Gesetze erneuert, und derselben Nachachtung dergestalt eingeschärfet, daß aller dergleichen Stahl und alles Eisen, welches, zuwider diesem höchsten Verbothe, von jemanden, wer es immer wäre, dennoch außer den (damahligen) Widmungsdistrict ausgeführet werden sollte, im Betretungsfalle angehalten, und nach Erkenntniß der betreffenden Behörde unnachsichtlich confiscirt, von dem dießfälligen Betrage ein Drittel dem Denuncianten oder Apprehendenten abgereichet, und das übrige dem Aerario verrechnet werden mußte. Nachdem aber sich öfters die Thunlichkeit äußerte, daß, ohne das Publicum an den verschiedenen Stahl- und Eisengattungen einen schädlichen Mangel leiden lassen zu dürfen, der Ueberfluß entbehret, und über den (damahligen) Widmungs-

district in andere sowohl erbländische als fremde Gegenden ausgeführet, dadurch also der dießfällige Verschleiß zum Nutzen des Regals und zur Beförderung des gemeinen Handels und Wandels vermehret würde, so wurde in dergleichen Fällen die Ausfuhr Niemanden verbothen oder erschweret, sondern vielmehr nach aller Thunlichkeit, jedoch mit der Vorsicht gestattet und erleichtert, daß zu einer jeden dergleichen Ausfuhr bey der Hofkammer im Münz- und Bergwesen (welcher die Ein- und Aufsicht obliegt, damit vorzüglich das hiesige Publicum mit der erforderlichen Eisen- und Stahlnothdurft hinlänglich und sicher versehen seyn möge) ein Paß angesuchet, und wenn dagegen kein erheblicher Anstand obwaltete, schleunig und unentgeltlich ausgefertiget werden mußte.

Hofv. 28. Jänner 1780.

§. 1002.

Aufhebung dieser Zwangsanstalten, und der k. k. Eisen- und Stahlniederlagen.

In Ansehung des Händels mit Eisen und Stahl, oder mit dem sogenannten Zentnergute, und der daraus verfertigten Waren wurden jedoch oberwähnte Zwangsanstalten und Gesetze; so wie die damahligen Verschleiß-Widmungen und Preissatzungen gänzlich aufgehoben und gestattet, daß jedermann, Handelsleute, Manufacturisten und sonstige Parteyen ihre Erfordernisse an Eisen und Stahl, oder an daraus erzeugten Waren

in den k. k. Erbländern aller Orten, wo sie wollen, und gleich aus der ersten Hand, mithin auch von Eisenhandlungen sich anschaffen.

Hofd. 31. August 1785. §. 1.

Diejenigen ferner, welche zum Handel mit Eisen und Stahl berechtiget sind, können einen freyen Handel und Verkauf mit allen Eisen- und Stahlgattungen fortführen. Auch ist zwischen den Eisenhandlungen kein Unterschied mehr zu machen, sondern jeder, der mit Centnergut zu handeln befugt ist, kann auch mit der geschliffenen oder ungeschliffenen Ware handeln; und so auch der Geschmeidehändler mit der geschliffenen Ware, wie mit der ungeschliffenen, nicht minder mit dem Centnergute Handel treiben.

Eod. §. 4.

§. 1003.

Persönliche Eigenschaften zur Erlangung einer Eisenhandlung.

Zur Erweiterung der Eisenhandlungen und Erleichterung der allgemeinen Erwerbungswege, wurde mit Patent vom 8. November 1782 jedermann freygelassen, sowohl in Wien als in den übrigen Städten und Orten der k. k. Erbländer Eisenhandlungen zu eröffnen, und in solchen alle Gattungen von geformten und ausgebreiteten Eisen, sowohl im Grossen, als kleinweise zu verkaufen. Mit Hofd. vom 29. May 1792 wurde jedoch angeordnet: bey Errich-

tung einer Eisenhandlung den Eigenthümer zur Darthuung der erlernten Handlung zu verhalten.

§. 1004.

Firmaführung und Handlungsfond der Eisenhändler in Wien.

Mit Hofdecret vom 15. April 1784 wurde erinnert: Obwohl Se. Majestät das Privatverständniß der Wiener Eisenhandlungs-Communität in Ansehung ihres Fonds sowohl, als ihrer Theilnehmung an der Innerberger Eisengewerkschaft, oder anderer in solidum contrahirten Verbindlichkeiten nicht zu erneuern gedenken, so sollten doch von den damahls in Wien berechtigten Eisenhändlern, wenigstens sechs von einander unabhängige Eisenhandlungen, entweder in kleinern Gesellschaften, oder viritim dergestalt hergestellet seyn, daß zwar das bey der Societät eingelegte Capital zugleich für den Particular-Handlungsfond gelten komte, jedoch jede der sechs Handlungen ihre eigenen Bücher und Rechnungen, so wie ihre eigene Firma führen, und der Handlungsgewinn nicht auf gemeinschaftliche, sondern auf jeder Handlung eigene Rechnung laufen sollte. In welcher Absicht die in dem Contracte vom 10. Juny 1749 festgesetzte Firma: N. Vorsteher und sämmtliche bürgerliche Eisenhändler: in allen Verkaufs- und Handlungsgeschäften für ungültig erkläret, unter selber weder bey Gericht, noch sonst irgend ein Anbringen, oder gerichtliche Klage

angenommen, eben so wenig, als auf die unter der erwähnten Firma ausgestellten Wechselbriefe oder andere Documente, eine gerichtliche Veranlassung bewilliget wurde. Auch diese Einleitung hat aufgehöret.

Der Fond für eine bürgerliche Eisenhandlung in der Stadt Wien ist auf 8000 fl., (und war, wenn vormahls eine solche bürgerliche Handlung in einer Vorstadt errichtet wurde, auf 4000 fl.) bestimmet.

Hofd. vom 29. May 1792.

§. 1005.

Verboth mit Roheisen zu handeln.

Der Handel mit Roheisen ist bey Strafe der Confiscation verbothen.

Reggs. Circular 14. Februar 1806.

Ungeachtet der Eisenhandel jederzeit auf das Centnergut und die aus demselben erzeugten Fabricate beschränkt, das Roheisen aber, das ist, Floß- und Waseisen, niemahls als ein freyer Handelsartikel angesehen, dessen Verkehr ausschließlich den ersten Erzeugern, nähmlich den Schmelzgewerkinhabern an den Hammergewerken vorbehalten war, und das Circulare vom 14. Febr. 1806 neuerdings diese Anordnung in Erinnerung brachte; so haben sich doch einige Eisenhändler beygehen lassen, Rohseisen an sich zu kaufen, und weiter zu veräußern. Um diesen vorschriftswidrigen Mittelhandel zu beseitigen,

wurde bekannt gemacht, daß jeder Eisenhändler, so wie jeder andere, der sich mit dem Handel mit Roheisen befaßt, mit der Einziehung des ganzen Vorraths, oder Falls dieser schon veräußert ist, um den Geldwerth desselben bestrafet, das Drittel dieser Strafe aber dem Anzeiger verabfolget werden soll.

Hofkanzelleyv. 1. May 1807. Reggs. Circ. 19. May 1807.

§. 1006.

Verboth des Handels mit Eisen von Seite anderer Handelsleute in Wien.

Den übrigen Handelsleuten in Wien, ist der Verkauf sowohl alter als neuer Eisenwaren, bey wirklicher Confiscation, untersaget.

Regsv. vom 19. September 1777.

Hinsichtlich der Eisentrödlerey S. jedoch Th. I. dieser besondern Gewerbs- und Handelsgesetzk. §. 1062.

§. 1007.

Verboth des Handels mit ungearbeitetem Eisen und Stahl, von Seite der fahrenden Bothen, und andern Unbefugten.

Da es sich öfters ereignet, daß die fahrenden Bothen, und andere zum Eisenhandel nicht berechtigte Personen, zum Nachtheile der Eisenarbeiter, einen Schleichhandel mit Eisen und Stahl treiben, wurde in Folge Hofkanzelleydecretes vom 26. August bekannt gemacht, daß den fahrenden Bothen, und andern zum Eisenhandel nicht befugten Personen der Handel mit ungearbeitetem Eisen und Stahl, unter der in Ansehung des verbothenen Roheisenhandels in dem Regierungs-Circulare vom 14. Febr. 1806 bestimmten Strafe der Confiscation §. 1005., verbothen seye.

Reggs. Circ. vom 27. August 1812.

§. 1008.

Die bürgerlichen Eisenhändler wurden mit ihrem Gesuche, sich in ein eigenes Gremium vereinigen zu dürfen, ab, und dahin angewiesen, sich dem bürgerl. Handelstande einverleiben zu lassen; als wodurch sie alle Vortheile, die sie sich von der Errichtung eines besondern Gremiums versprachen, vollkommen erreichen, da sie auch hiebey, wie die übrigen dazu gehörigen Handlungsclassen, mit denen sie ohnehin sowohl in Ertheilung der Handlungsbefugniße, als auch der Fondsausweisung gleichgehalten werden, einen eigenen Vorsteher haben, und bey gemeinschaftlichen Zusammenkünften im Beiseyn der übrigen Vorsteher oder Deputirten, ihre Geschäfte mit eben der Wirkung, als wenn sie ein eigenes Gremium ausmachten, abhandeln können.

Die Bildung eines eigenen Gremiums in Wien, wurde untersagt. Einverleibung in das Gremium des bürgerlichen Handelstandes.

Hofd. vom 31. July 1798.

B.

Gemischte Warenhandlungen.

§. 1009.

Bereits das Hofdecret vom 17. März 1802 verordnete, daß beschränkte Handlungsbefugniße auf dem Lande soviel möglich in unbeschränkte umzustalten seyen, um in den Rechten keine Verschiedenheit, in dem Fortkommen keine Hinderniße, und in der Be-

Bestehen gemischter Warenhandlungen in den Vorstädten

Wiens, und auf dem Lande.

dienung des Publicums überall gleiche Auswahl bestehen zu lassen.

In den Vorstädten Wiens, so wie auf dem flachen Lande, können, der Regel nach, abgesonderte Handlungen nicht bestehen.

Reggsv. vom 6. Juny 1812.

Auf Veranlassung der verhandelten Frage, ob in den Vorstädten Wiens der Eisenhandel noch fernerhin nur in abgesonderten Handlungen betrieben werden soll, wurde festgesetzt, daß in den Vorstädten Wiens, so wie auf dem flachen Lande keine separirten Eisen- oder sonstige Detailhandlungen, sondern nur gemischte Warenhandlungen verliehen werden sollen.

Hofkammerv. 17. Nov. 1812. Reggs. Int. 27. Nov. 1812.

Der Regierung wurde daher aufgetragen, die bestehende Weisung, daß außer den Hauptstädten nur gemischte Warenhandlungen errichtet werden sollen, den Behörden neuerdings in Erinnerung zu bringen,

Hofkammerd. 4. Octob. 1815. Reggs. Int. 18. Octob. 1815.

welche Weisung aber nur von eigentlichen Handlungsbefugnissen zu verstehen ist;

Hofkammerd. 30. u. 27. Sept. 1815. Reggs. Int. 18. Oct. 1815.

und die n. ö. Regierung wurde auf die Verordnung aufmerksam gemacht, daß außer den Hauptstädten, und selbst in den Vorstädten Wiens nur gemischte Warenhandlungen verliehen werden sollen,

Hofkammer Präs. Er. vom 14. September 1816.

so, daß außer der inneren Stadt Wien, künftighin keine andern, als nur gemischte Warenhandlungen verliehen werden dürfen.

Reggsv. vom 11. Jänner 1817.

§. 1010.

In wiefern bereits bestehende Classenhandlungen in den Vorstädten, und auf dem Lande in gemischte Warenhandlungen verwandelt werden müssen.

Uebrigens ist es nicht nöthig, in Hinsicht der bestehenden separirten Handlungen, welche nach und nach einzugehen haben, irgend eine Reform vorzunehmen. Jedoch wurde erinnert, daß es die Billigkeit fordere, so wie es den aufgestellten Grundsätzen gemäß ist, daß denselben auf ihr Ansuchen auch die übrigen Artikel der gemischten Warenhandlungen zu führen, ohne Anstand gestattet werde.

Hofkammerv. 17. Nov. 1812. Reggs. Int. 27. Nov. 1812. d.

Welche Bedingungen jedoch bey radicirten und verkäuflichen separirten Handlungen, wenn sie in gemischte Waren-Handlungen verwandelt werden sollen, vorgeschrieben werden, kommt im I. Theil der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 755. vor; wovey nur noch zu bemerken kommt, daß die daselbst aufgeführte Hofkammerv. vom 2. August 1715, daß bey Umstaltung eines speciellen Handlungsbefugnisses in ein unbeschränktes, wenn demselben eine radicirte oder verkäufliche Eigenschaft zum Grunde liegt, darauf Bedacht zu nehmen sey, die Heimsagung der verkäuflichen oder radicirten Gerechtsame zu erwirken, diese

Bestimmung nicht als eine solche Bedingung vorschreibt, daß nicht auch in besondern rücksichtswürdigen Fällen, und insbesondere da, wo die Heimsagung der Realeigenschaft nicht ohne Nachtheil eines Dritten geschehen könnte, eine Ausnahme von der gedachten Anordnung gestattet werden dürfte.

Com. Hofcomv. vom 30. März 1819.

Es liegt nähmlich sowohl in dem Geiste der bestehenden Commercial- und Gewerbsgrundsätze, als auch in den erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, nicht nur keine neuen verkäufliche oder radicirte Gewerbsgerechtsame zu verleihen, sondern auch die Zahl der bereits bestehenden, so viel möglich, zu beschränken und zu vermindern.

In dieser Betrachtung ist es daher die Pflicht der auf die Gewerbsleitung Einfluß nehmenden Behörden, darauf Bedacht zu nehmen, daß, bey Umstaltung eines speciellen in ein unbeschränktes Handlungsbefugniß, oder bey Verleihung eines neuen persönlichen Befugnißes an ein Individuum, das bereits ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzet, die Heimsagung der verkäuflichen oder radicirten Gerechtsame erwirket, außer dem aber keine neuen oder ausgedehnteren Gewerbsrechte an derley Individuen, ohne

besonders rücksichtswürdige Gründe verlie-
hen werden.

Com. Hofcomv. vom 25. October 1819.

§. 1011.

Die gemischten Vorstadthandlungen sind berechti- Waren-
get, von allen dem bürgerlichen Handel- gattungen
stande zuständigen Waren sich diejenigen beyzu- die sie füh-
legen, welche ihre Lage erfordert, und wo- ren dür-
zu sie Abgang finden. Annebst hatten sie schon fen.
vermög höchster Entschließung vom 14. April und 4.
December 1788 mit den Leinwandhändlern gemein-
schaftlich die gemeinen weißen und gefärbten Leinwan-
den, worunter Futter- und Siegelleinwand, Bettzeug
und Federrith begriffen sind. Den gemischten Waren-
handlungen stehet auch der Handel mit Eisen und über-
haupt mit allen Artikeln zu, für welche nicht, vermög
besonderer Vorschriften, eigene Licenzen erfor-
dert werden.

Hofkammerv. 17. Nov. 1812. Reggs. Int. 27. Nov. 1812. b.

Hinsichtlich des Handels mit Stiefeln und Schuhe,
S. Th. I. §§. 1027. 1028. dieser besondern Gew.-
und Handelsgesetzkunde.

§. 1012.

Bey Gelegenheit eines Gesuches der Wiener Frag- In wie-
ner und Greißler, um Einstellung der Führung der fern sie Es-
Greißler- und Fragnerwaren von Seite des bürgerli- sig u. s. w.
führen

chen Handelstandes, wurde mit Regierungsbescheid vom 23. October 1789 erinnert: daß, da den Vorstadthandelsleuten nicht nur der Verkauf aller Schnitt- kurzen Krämerey- dann Specerey und Materialwaren, sondern auch der des kostbaren und Geruchsessigs, dann aller erlaubten fremden und seltenen kostbaren einheimischen Erdfrüchte und Gewächse, somit auch der gedörrten Baumfrüchte von jeher gebühret, jenem Gesuche nicht statt gegeben werden könne, den Vorstadthandelsleuten aber den Verkauf der nicht darunter begriffenen groben gerollten Gerste, (welchen sie jedoch, da er nun freygegeben ist, Th. I. dieser besond. Gew.- und Handelsgesetzkunde §. 59. nunmehr auch führen können) und des gemeinen Essigs untersagt sey.

Der Handelstand darf daher nur kostbaren und Geruchsessig führen,

Reggsv. vom 2. November 1789.

und über das Hofgesuch des bürgerlichen Handelsstandes, um Bewilligung des Verkaufes des gemeinen Essiges im Großen, wurde erinnert, daß es bey der bisherigen Vorschrift lediglich zu bleiben habe, und die Handelsleute mit dem Gesuche um Erweiterung ihres dießfälligen Verkaufsbefugnisses abzuweisen seyen;

Hofkanzelleyd. 5. May 1808. Reggs. Int. 17. May 1808.

so daß, als ein Handelsmann um die Bewilligung

zur Führung des gemeinen Essigs bath, erinnert wurde: daß, da nach den noch bestehenden Vorschriften, den Handelsleuten nur allein der Verkauf der edleren und Geruchsessige zugestanden ist, jenem Gesuche nicht willfahrt werden könne.

Reggsv. vom 18. Juny 1816.

§. 1013.

Die Abreichung des Weines überhaupt an sitzende Gäste, welches letztere ein förmliches Schenkbefugniß, mithin die Ausübung eines Policeygewerbes wäre, kann einem gemischten Warenhändler nicht zugestanden werden; und in sofern er sich dieses anmassen sollte, wäre der Ortsobrigkeit die Amtshandlung nach den bestehenden Verordnungen aufzutragen. Ob gemischte Warenhändler Wein ausschenken dürfen.

Reggsv. vom 27. August 1819.

Der Handel mit inländischen Weinen im Großen und Kleinen, gebühret dagegen einer solchen gemischten Warenhandlung ohne Bezeichnung einer Qualität, aus dem Grunde, weil sich dafür keine bestimmte Grenzlinie vorzeichnen läßt, folglich die Aufstellung einer solchen Beschränkung, welcher selbst die Wiener Handelsleute in der Ausübung nicht unterzogen wurden, da sie nicht gehandhabt werden könnte, nur zwecklos wäre.

Hofkanzleyv. vom 10. März 1820.

§. 1014.

Ob gemischte Warenhandlungen verpflichtet sind, alle Waren in ihrem Verlage zu führen.

Diese gemischten Warenhandlungen sind keineswegs verpflichtet, alle Waren in ihrem Verlage zu führen, sondern es stehet denselben frey, sich nach ihrer Convenienz, welcher das Bedürfniß und die Nachfrage des Publicums zum Grunde liegt, nur auf einen besondern Handelszweig, oder auf gewisse Artikel zu beschränken.

Hofkammerv. 17. Nov. 1812. Reggs. Int. 27. Nov. 1812. c.

§. 1015.

Handlungsfond derselben.

Der Handlungsfond bey einer gemischten Warenhandlung in den Vorstädten Wiens beträgt 4000 fl.

Hofv. vom 29. May 1792.

2.

Tuchhandlungsrechte.

§. 1016.

Wer als Tuchlaubensverwandter aufgenommen werden kann.

Keiner soll zu einem Tuchlaubenherrn angenommen oder zugelassen werden, er habe denn durch 8 Jahre lang bey einem Laubenhandel gedienet.

Tuchlaubens Privilegium §. 2.

Es ist sich zugleich zur Richtschnur zu nehmen, bey Tuchhandlungen, welche außer beträchtlichen Fonds, mehrere Erfahrung und Handelskenntnisse erfordern, junge Leute, welche kaum aus der Minderjährigkeit getreten sind, und keine besondere Verdienste

für sich haben, nicht zu leicht mit solchen Handlungsbefugnissen zu begünstigen.

Hofkammerv. vom 12. November 1811.

§. 1017.

Bey den Tuchhandlungen ist ein Fond von 10,000 fl. auszuweisen; Welchen Handlungsfond sie ausweisen müssen.

Allerhöchste Resol. vom 27. März 1760.

und das Mercantil- und Wechselgericht hat den gehörigen Bedacht in Zukunft dahin zu nehmen, daß bey den Tuchhandlungen der vermög allerhöchsten Resolution vom 27. März 1760 auf 10,000 fl. bestimmte Fond jederzeit ausgewiesen werde.

Hofentschl. 14. April 1767. Hofv. 13. April 1772.

§. 1018.

Kraft der Hofentschließung vom 22. April 1780, wurde folgende Bestimmung erlassen: Welche Waren Tuchhändler zu führen berechtiget sind.

Das bürg. Tuchlaubens-Collegium sollte nähmlich mit jenen Tuchwaren, welche durch 3. 4. bis 5 Wässer gerauhet und geschoren worden, nähmlich mit allen Gattungen (jetzt nur) inländischen ganzen Tüchern, ferner auch mit allen Gattungen Perpetuels, nicht minder mit allen breiten Gattungen Londres-Lekonds oder Halbtüchern und breiten Ratins, allein zu handeln, mit ihnen aber gemeinschaftlich der Handelstand nebst den inländischen Spagniolets

oder Halbtüchern, in- und ausländischen Droguets und Ratins, dann den Florentiner doppelt und einfachen Ratins, dann den Florentiner doppelt- und einfachen Rasch und Reversboy, wie auch englischen, Iglauer, und allen gemeinen Londrins, dann allen gewalkten Zeugwaren, welche keine Schere, oder selbige nur einigemahl passiren, auch die ausländischen schmalen Spagniolets oder Halbtücher; der Handelstand aber auch die von demselben bisher geführten Zeuge, und andere ihm bisher zustehende Waren allein zu führen und zu verkaufen allerdings befugt seyn.

Beyde Theile hatten sich daher von Führung und von dem Verkaufe anderer Waren, als die ihnen obenwähntermassen ausgemessen worden waren, um so gewisser zu enthalten, als im Widrigen jene, welche die gegenwärtig bestimmte Ausmessung überschreiten, zum Erlage einer Strafe von 24 Reichsthalern angehalten werden sollten.

Hofv. vom 22. April 1780.

Mit Hofentschließung vom 30. Juny 1780 und 21. Februar 1782 wurde verordnet: daß es bey dieser Ausmessung der dem Tuchlaubens-Gremium privative, dann mit dem bürgerl. Handelstande concurrenter zustehenden Waren-Artikel sein unabänderliches Verbleiben habe.

Welcher Tausch der Waren aber nunmehr zwischen den Currenthändlern und den Tuchhändlern gestattet ist, kommt unter Artikel Currentwarenhandlungen §. 986. vor.

§. 1019.

In wiefern Tuchhändler die rohen Tücher bearbeiten lassen dürfen.

Den Tuchhändlern ist gestattet, rohe Tücher von den Tuchwebern zu kaufen, und von den nach der bestehenden Gewerbsordnung eigenen befugten Gewerbsleuten, auf eigene Rechnung walken, färben, und appretiren zu lassen, und falls sie die gehörigen Erfordernisse ausweisen, nach erhaltenem Befugnisse, auch eigene Fabriken zu errichten, wobey jedoch darauf zu sehen ist, daß sich die Kaufleute in Vervollkommung und Appretirung der Loden keiner andern, als der hierzu ordentlich befugten Gewerbsleute bedienen sollen, und daß überhaupt die nöthige Zucht und Ordnung der Tuchmacher-Gesellen §. 160. dadurch keineswegs gefährdet werde.

Hofv. 21. April 1812. Reggs. Int. 1. May 1812.

§. 1020.

Seidenhändlern ist der Tuchhandel, Tuchhändlern der Seidenhandel verbothen.

Es ist nicht erlaubt, daß Seidenhändler mit Tuch, und Tuchhändler mit Seide handeln.

W. Tuchlaubens Privil. §. 10.

§. 1021.

Beschau der Waren.

Es soll kein Tuch ohne Beschau und mit Zuziehung der Obrigkeit in Wien verkauft werden.

Eod. §. 6.

§. 1022.

Recht zur Gewölbhaltung.

Den Tuchhändlern ist gestattet, auch außer den Tuchlauben an schicklichen Orten mit obrigkeitlicher Bewilligung Gewölber zu halten.

Eod. §. 5.

§. 1023.

Begünstigung bey Jahrmärkten.

Die Tuchhändler dürfen auf den Jahrmärkten zwey Tage vor- und sechs Tage nach dem Markte auf offenem Platze, oder in ihren Häusern Tuch ellenweis ausschneiden.

Eod. §. 4.

§. 1024.

Recht der Niederleger, jetzt Großhändler.

Nachdem die in früheren Zeiten gebräuchlich gewesenen Tuchsorten, sowohl bey den Tuchhändlern, als auch bey den Tuchniederlagen völlig abgekommen sind, und dermahl andere Tuchsorten eingeführet worden, so sollen die Niederleger (jetzt Großhändler) nicht ellen- sondern nur stückweis, und zwar nur, wie es bey den ehemaligen Tuchsorten üblich gewesen, und bis itzt beym Verkaufe der derzeit im Gebrauche stehenden Tuchsorten beobachtet worden ist, verkaufen.

Eod. §. 15.

§. 1025.

Keinem Bürger von Wien ist erlaubt, Tuch, von welcher Gattung selbes sey, ellenweis auszuschneiden, der nicht in die Gesellschaft der Tuchlaubens-Verwandten ordentlich aufgenommen worden ist; und soll der mit Tuch dagegen handelnde mit 20 Mark löthigen Goldes bestraft werden. Einstellung des unbefugten Handels mit Tuch.

Eod. §. 1.

Kein Fremder soll befugt seyn, Tuch mit der Elle auszumessen, und zu verkaufen.

Eod. §. 8.

Derjenige, der den Laubrechtsbrief nicht erlanget und erhoben hat, darf weder handeln, noch ein Gewölbe oder Laden öffnen, vielweniger aber Tuch nach der Elle verschneiden.

Eod. §. 7.

Gemäß hohem Regierungs-Erlaße vom 29. April 1699, ist den gesammten Handelsleuten verbothen, mit Tuch und Boy zu handeln, worunter sowohl der Kauf und Verkauf, als auch die Verwechslung, Vertauschung, und dergleichen gehöret, bey einer Strafe von 24 Reichsthaler und Confiscirung der Tuchwaren.

Eod. §. 8.

Keinem Bürger oder Hofbefreyten Handelsmanne, der nicht mit einem Special-Befugniß versehen ist, stehet zu, Tuchwaren zu führen, und damit stück- oder

ellenweise zu handeln, da der Tuchhandel nur den Tuchlaubens-Verwandten zustehet.

Eod. §. 12. S. jedoch §§. 986. u. 1018.

Die Tuchlaubens-Verwandten sind auch berechtiget, wenn sie bey unbefugten Handelsleuten, Schneidern, Trödlern Th. I. dieser b e s. Gew. u. Handelsgesetzk. §§. 1010. u. 1072. und andern Störern zum Verkaufe Tücher auffinden, selbe mit obrigkeitlicher Assistenz abzunehmen, und nach Befund zu confisciren, wo von dem Ertrage die Hälfte dem Armenhause oder dem Bürgerspitale, die andere Hälfte den Tuchlaubensverwandten zugeeignet werden soll.

Eod. §. 13.

Sollte aber einem Handelsmanne ein Befugniß auf die Führung feiner Tücher ertheilt worden seyn, darf dieser keine geringen oder schlechten Tücher führen, widrigens den Tuchlaubens-Verwandten zustehet, ihre Beschwerde gehörigen Orts anzubringen, und um Bestrafung und Cassirung dieses Befugnisses zu bitten.

Eod. §. 14.

Fremde Tuchhändler sollen jene Tuchwaren, die sie in den Jahrmärkten nicht verkaufen, in ihren Gewölbern versperren, und bis künftigen Markt liegen lassen; es sey ihnen jedoch unverwehret, selbe auf andere Märkte von Wien zu verführen.

Eod. §. 16.

S. auch Th. I. der a l l g. Gew. u. Handelsgesetzk. §. 627.

§. 1026.

In wiefern die W. Schneider in ihren Gewölbern Tuchvorräthe halten dürfen.

Die Entscheidung der Stadthauptmannschaft, wodurch den Schneidermeistern, welche zum Verschleisse ihrer eigenen Erzeugnisse Gewölber offen halten, auch die Aufbewahrung von Tuch und andern unverarbeiteten Stoffen zum Behufe der Verarbeitung in denselben, jedoch gegen dem gestattet wurde, daß sie solche unverarbeitete Stoffe nicht in ihre Auslagkästen legen dürfen, welches gleichsam einen Handel mit diesem Artikel, wozu sie nicht berechtiget sind, andeuten würde, wurde von der Regierung bestätiget; und der bürg. Handelsstand so wie auch das Tuchlaubens-Collegium, wurden mit ihrem dagegen ergriffenen Recurse zurückgewiesen.

Reggsv. 10. September 1819.

Den W. Schneidern stehet, in Folge ergangener gesetzlichen Bestimmungen, das Recht zu, auf eigene Rechnung Kleider zu verfertigen, und solche zum Verkaufe dem Publicum in einem öffentlichen Gewölbe anzubiethen. S. Thl. I. dieser besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 1010.

So wie nun aus dieser Berechtigung natürlicherweise für sie das Recht hervorgehet, sich die zur Verarbeitung nöthigen Vorräthe an Kleidungsstoffen anzuschaffen, eben so wenig kann ihnen das Recht abgesprochen werden, die zum Verschleiße der Kleidungs-

stücke gemietheten Gewölber auch darin zu benutzen, daß sie daselbst ihre noch im unverarbeiteten Zustande befindlichen Kleidungsstoffe aufbewahren, solche zerschneiden, und selbst auch verarbeiten; es bleibt ihnen jedoch streng untersagt, von ihren Vorräthen irgend etwas im unverarbeiteten Zustande zu verkaufen, oder auch nur etwas vorzukehren, was auf einen derley Verkauf hindeuten könnte.

In dieser Betrachtung erscheint daher obige gleichlautende Entscheidung, vermög welcher den W. Schneidern, welche zum Verschleiße ihrer eigenen Erzeugnisse Gewölber offen halten, auch die Aufbewahrung der zur Verarbeitung nöthigen Vorräthe an Kleidungsstoffen in denselben gestattet, dagegen aber ihnen streng untersagt wurde, derley Stoffe in unverarbeitetem Zustande zu veräußern, noch auch diese Vorräthe in den Auslagen, was auf einen Handel mit solchen unverarbeiteten Stoffen hindeuten würde, zu hinterlegen, ganz in den gesetzlichen Bestimmungen und in den Grundsätzen der Billigkeit gegründet; sie wurde sohin auch von Seite der k. k. Comerzhofkommission bestätigt, und der bürg. Handelstand so wie das bürg. Tuchlaubens-Collegium wurden mit ihrer dagegen angebrachten ganz ungegründeten Vorstellung abgewiesen.

Com. Hofkv vom 16. März 1820.

§. 1027.

Die Wiener bürgerlichen Tuchhändler oder sogenannten Tuchlaubens-Verwandten, bilden ein eigenes Collegium, welchem zwey Vorsteher vorgesetzt sind. Collegium der sogenannten Tuchlaubensverwandten in Wien.

3.

Kunst- und Musicalien-Handlungsrechte.

§. 1028.

In Ueberlassungsfällen einer Kunsthandlung a., ist, vermittelst Einlegung einer förmlichen Bilanz, der Stand der Handlung, die zu übernehmen ist, daß sie nähmlich aufrecht und nicht fallirt sey, zu erweisen, mithin sollen diese Handlungen den übrigen in Ansehung der Ausweisung des Fonds und der erforderlichen Eigenschaften, gleich gehalten werden. Vorsichten bey Uebernahme einer Kunsthandlung.

Hofentsch. 14. Dec. 1786. Reggs. Int. 26. Dec. 1786.

a. Die vormahls der W. Universität imatriculirten Kunsthandlungen wurden mit Hofentscheidung vom 27. Novemb. 1786 der Landesstelle dergestalt untergeordnet, daß der Universität die Ertheilung dergleichen Gewerbsbefugnisse oder deren Imacriculirung, dem Jurisdictions Normale zuwider, nicht mehr gestattet ist.

§. 1029.

Die Kunsthandlungen sollen bey dem n. ö. Mercantil- und Wechselgerichte einen bestimmten Fond von 3000 fl. ausweisen. Welcher Fond auszuweisen ist.

Hofentsch. 14. Dec. 1786. Reggs. Int. 26. Dec. 1786.

§. 1030.

Welche Artikel und Kunsthandlungen führen dürfen.

Die Kunsthändler sollen mit Kupferstichen und Zeichnungen von allen Gattungen, mit gedruckten Büchern und Werken, deren Hauptei=genschaft die Kupfer ausmachen, mit Landkarten, gestochenen Musicalien, dann mit trockenen Farben oder Pastellen, mit verschiedenen kleinen Gemählden, Wachs= und Gypsabdrücken, dann mit allen zu Künsten geeigneten Werkzeugen und Erfordernissen, als optisch physicalischen und mathematischen Instrumenten und Werken, auch mit Tusch, Carmin, Bley= und anderen Reißstiften von allen Gattungen, dann mit Siegellak, Federkielen und Zeichnungspapier, Verkehr zu treiben, bemüssigt seyn, dergestalt jedoch, daß, zur Vermeidung alles Mißverstandes in Ansehung des Zeichnungspapiers, dieser Artikel auf Regal= und gefärbtes Zeichnungspapier beschränkt sey.

Hofentscheid. 15. Jän. 1787. S. jedoch den nachfolgenden §.

§. 1031.

Sie können auch gröbere Papiergattungen führen.

Da der Papierhandel nur einen mit ihren übrigen Waren contrastirenden Nebenartikel der Spe=cerey= und Nürnbergerwarenhandlungen ausmachet, und die Kunsthändler ohnedieß berechtiget sind, alle feinern Gattungen Papier zu führen, so ist kein Grund vorhanden, ihnen die gröbern Gattungen zu verwehren.

Reggsv. 14. May 1816.

§. 1032.

In wiefern den Kunsthändlern der Bücherhandel verbothen ist.

Kunsthändler dürfen weder Bücher auflegen, noch damit Handel treiben. Nur wird dieses ihnen auf den Fall gestattet, wenn bey einem Werke Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen.

Patent vom 18. März 1806. §. 14.

Die Regierung hat daher darauf zu sehen, daß die zum Bilder- und Kupferstichhandel berechtigten Parteyen sich nicht eines Bücherhandels anmassen.

Hofv. vom 31. August 1772.

§. 1033.

Bestehen von Antiquar Musicalien-Handlungen.

So wie die Antiquar-Buchhandlungen zur Bequemlichkeit und zum entschiedenen Vortheile des Publicums bestehen, eben so stellet sich die Errichtung einer Antiquar-Musicalienhandlung als eine nothwendige und wünschenswerthe Anstalt dar.

Com. Hofcomv. 12. April 1819. Reggs. Int. 17. April 1819.

§. 1034.

Errichtung von Musicalien Leihanstalten.

Da die Errichtung einer Musicalien Leihanstalt dem Publicum unverkennbare Bequemlichkeit und Vortheile gewähret, so wurde einem Tonkünstler und Compositeur, der zu einer solchen Unternehmung geeignet erkannt wurde, ein Befugniß darauf mit dem Beysatze verliehen, daß es auch den Kunst- und Musicalien-

händlern unbenommen sey, Musicalien auf beliebige Art auszuleihen, und entweder einzeln oder vereint eine eigene Anstalt dieser Art zu gründen.

Com. Hofcomv. 7. Febr. 1817. Reggs. Int. 15. Febr. 1817.

§. 1035.

Censurs Vorschriften.

Alle die im Th. I. dieser besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 1127 bis 1131., dann 1166 bis 1168., und Th. II. dieser besond. Gew. und Handelsgesetzkunde §§. 351 und 357. hinsichtlich der Censur angeordneten Verfügungen, sind zugleich von Kupferstichen jeder Art und Vorstellung, wie auch von Landkarten und Prospecten, Rißen von Städten, Festungen, Grenzen, Küsten zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmet sind, jedesmahl das Original oder die Zeichnung beym Revisionsamte einzureichen, und die Censurs-Bewilligung einzuhohlen ist, so wie alle auf Uebertretungsfälle bey Schriften, und Büchern festgesetzten Pönfälle sich auf die Kupferstiche in gleichem Maße erstrecken.

Hofentschl. 30. May 1795. Reggs. Circ. 3. Juny 1795. §. 13.

Den in Kreisstädten errichteten Kunsthandlungen, wo kein Bücher-Revisionsamt sich befindet, ist übrigens nur die Führung und der Verschleiß solcher Kunstsachen gestattet, welche sie über Wien bezogen haben, und die sohin

bey dem Wiener Bücher-Revisionsamte der Revision gehörig unterzogen worden sind. Auf dessen Befolgung das Kreisamt genaue Wachsamkeit zu tragen hat.

Reggsv. vom 17. November 1818.

Wegen Abgabe der Pflichtexemplarien gilt das was im I. Th. dieser besond. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 1127. gesagt worden ist.

Insbesondere das Hofkanzelleydecret vom 13. Februar 1812 verordnet: daß auch die Kupferstichhändler der k. k. Hofbibliothek ein Exemplar aller in Verlag erscheinenden Kupferstiche, bevor solche öffentlich verkaufet werden, gratis abzuliefern verpflichtet seyen, und daß darunter nicht nur alle historische Kupferstiche, Portraits, Landschaften, Abbildungen von Thieren, Ornamenten, Vignetten u. d. g. sondern auch alle geographische Karten und Musicalien begriffen seyn; dann daß von allen Gattungen der hier angeführten eigentlichen Kupferstiche auch die Kunsthändler ein abgedrucktes gut erhaltenes Exemplar der Hofbibliothek unentgeltlich zu übergeben haben.

§. 1036.

Welche Vorsichten hinsichtlich des Nachstiches beste- Vorsichten wegen des Nachstiches.
hen, kommt übrigens unter dem Artikel Kupferdruckerey §. 358. vor, daher sich darauf bezogen wird. Nur kömmt hier noch Folgendes zu bemerken: das Com-

ponieren ganz neuer Tonstücke, so wie das Arrangiren von Tonstücken gehört zu den freyen Künsten, ersteres verräth zwar mehr Originalität, jedoch fordert das eine wie das andere musicalische Fähigkeiten, und derjenige der arrangirt, d. i. aus großen Werken, als: Oratorien, Opern, Simphonien u. s. w., mit Benützung der beliebtesten Stellen, Quinteten, Quarteten, Duetten, Sonaten für verschiedene Instrumente liefert, oder mit Benützung der gefälligen beliebten Töne aus den Werken verschiedener Compositeurs, etwas neues Ganzes liefert, wie dieses häufig bey Balletmusiken der Fall ist, muß, um das zu bewerkstelligen, Tonsetzer seyn, und Niemand bedarf zur Ausübung dieser freyen Kunst eines eigenen Befugnisses, und es kann ihm auch der Verkauf der auf diese Art von ihm selbst componirten und arrangirten Tonstücken nicht verweigert werden.

Eine Beschränkung des Arrangiren eines Tonstückes nur auf den Compositeur selbst oder auf den Kunsthändler, der ihm sein Manuscript ablöset, würde nur für das musicalische Publicum die unangenehme Folge haben, sich, wenn es dem Compositeur oder dem Kunsthändler nicht gelegen wäre, etwas beliebtes auf andere und verschiedene Instrumente zu übersetzen, eines angenehmen Genusses beraubt zu sehen.

Einer bestimmten Norm, wie künftig das Arrangi-

ren fremder Tonstücke zu gestatten wäre, bedarf es um so weniger, als der Nachdruck, Nachstich fremder Musikstücke keineswegs durch das Arrangiren gestattet wird, und wenn sich einer dieses erlauben sollte, die Erhebung und Beweisführung nicht schwierig erscheinet, wo die Behörden bey solchen Fällen Amt zu handeln haben.

Reggsv. 11. May 1819.

§. 1037.

Laut Hofkanzelleydecrets vom 28. Decemb. 1818 wurden über die Ausfuhr und den Verkehr mit Kunstwerken und Seltenheiten, folgende Bestimmungen zur genauesten Nachachtung festgesetzet: Bestimmungen hinsichtlich der Ausfuhr und des Verkehres mit Kunstwerken und Seltenheiten.

1. Es sey in dem ganzen Umfange der Monarchie verbothen, Gemählde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstich-Sammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literatur-Gegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beytragen, und durch deren Veräußerung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände dieser Art, eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2. Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze, wird mit der Confiscation des auszuführenden Gegenstandes, und eine wirklich Statt gehabte

Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des außer Landes gebrachten Kunstwerkes, bestraft werden.

3. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen könne, lebende Künstler in ihrem rechtmässigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinne zu benehmen, und dem Kunstfleiße auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen; so versteht es sich von selbst, daß diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister beziehen dürfen.

4. Um den Besitzern der mehr gedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, wird der Verkehr im Innern der Monarchie, und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frey und ungehindert gestattet.

5. Die Entscheidung der Frage: ob ein oder der andere Kunst- und Literatur-Gegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sey, deren Ausfuhr verbothen ist, stehet der Landesstelle nach Einhohlung des Gutachtens derjenigen Academie der bildenden Künste oder Bibliothek-Direction zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstrecket.

6. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

Reggs.-Circ. vom 2. Februar 1818.

4.

Verkäufliche Leinwandhandlungsrechte.

§. 1038.

In Wien bestunden, laut §. 29. des I. Th. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, 20 verkäufliche [a] Leinwandhandlungen, wovon jedoch die eine, in Folge höchsten Hofbescheides v. 9. März 1786, kassiret worden ist. Natur- und Beschaffenheit derselben in Wien.

Sie waren früher unter dem Nahmen vergewährte Leinwandhandlungen bekannt, und in dem Bürgerspitals Realitäten-Grundbuche eingeschaltet, bis der Wiener Magistrat im Jahre 1796 dieselben zugleich mit der Einlösung der Grundherrlichkeit am Spittelberge, von dem Bürgerspitale käuflich an sich brachte, und deren Behandlung dem Grundbuchsamte übertrug.

Bey dem Umstande nun, daß dieselben dem Grundbuche nicht eingeschaltet sind, sondern, wie die übrigen verkäuflichen Gewerbe, nur beym Grundbuchsamte behandelt werden, so ist ihre Benennung vergewährte Leinwandhandlungen ganz unpassend, und um so mehr abzustellen, als hierdurch leicht Täuschungen über einen vermeinten höheren Werth derselben entstehen, die Privatgläubiger zu einem zu hohen Credit verleitet, und

diese der Gefahr von Verkürzungen ausgesetzt werden könnten.

Reggsv. 27. Jänner 1814.

Uebrigens haben diese Leinwandlungen in statu quo zu verbleiben, indem ihre Aufhebung nicht wohl thunlich ist.

Hofv. vom 12. April 1813.

a. Von allen verkäuflichen Gewerben, wovon der Wiener Magistrat die Protocolle übernimmt und führet, kann er die nähmlichen Taxen und Gebühren wie von den kammergütischen fordern, Th. II. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §§. 165., und derselbe hat die Uebernahme der Protocolle von allen derley Gewerben zu bewerkstelligen.

Reggsv. vom 24. October 1818.

§. 1039.

Gesammt-Normalpreis dieser Leinwandhandlungen.

Der Gesammt-Normalpreis dieser Leinwandhandlungen beträgt 97,316 fl., und keine derselben soll höher als diese vermög des eingereichten Ausweises erkaufet wurden, weiters käuflich hintangegeben, vielweniger aber darauf ein Mehreres, als dieser Kaufschilling beträgt, vorgemerkt werden.

Hofentsch. vom 27. September 1782.

Die bürgerlichen Leinwandhandlungen mögen zwar allerdings in einem minderen, nie aber in einem höheren als dem ursprünglich protocollirten Preise veräussert werden; wenn jedoch einmahl eine derley Leinwandhandlung für einen mindern als den protocollirten Preis verkauft, und der Käufer mit diesem minderen Preise

an die Gewähr gebracht worden ist, so darf in der Folge eben diese Handlung auch für keinen höheren, als den letzter Hand wirklich bezahlten minderen Kaufschilling an Jemanden wieder abgetreten, und der Käufer nur auf die dem Verkäufer wirklich bezahlte Summe protocolliret und vergewähret werden.

Hofv. 3. May 1792. Reggs. Int. 8. May 1792.

§. 1040.

Begründung eines Einlösungs-Fonds.

Da dem allerhöchsten Aerarium so nahmhafte Einlösungen nicht aufgebürdet werden können, so soll die Zahl der Leinwandhandlungen, nach dem Erforderniße der vermehrten Population, verhältnißmäßig erhöhet werden; und jenen, die eine solche Handlung an sich bringen wollen, ist der Erlag einer angemessenen Summe dafür aufzutragen, ohne daß jedoch diese neuen Handlungen verkäuflich wären, und auf solche, Vormerkungen Statt hätten. Von den hierdurch eingehenden und fruchtbringend in fundo publico anzulegenden Geldern, könnten sonach allmählich die alten derley radicirten (verkäuflichen) Handlungen eingelöset, und mit der letzteren Einlösung zugleich der ganze Leinwandhandel frey erkläret werden.

Hofv. vom 26. October 1783.

Es wurden übrigens die verkäuflichen bürgerlichen Leinwandhändler mit ihrem Gesuche um Hin-

auszahlung ihrer angeblich mit 114000 fl. erkauften Handlungsgerechtigkeiten abgewiesen.

Hofkammerv. 20. Octob. 1810. Reggs. Int. 9. Nov. 1810.

§. 1041.

Einverleibung in die Zahl dieser bürgerlichen Leinwandhändler.

Derjenige, welcher in Wien mit Leinwandwaren handeln, und in die Zahl der zwanzig, jetzt 19 bürgerl. Leinwandhändler einverleibt werden will, muß anfänglich seinen authentischen Geburts- oder Legitimations-Brief und Abschied seines ehelichen Herkommens und Wohlverhaltens vorweisen, sodann zeigen, ob er die Leinwandhandlungsfreyheit käuflich oder erblich an sich gebracht habe; ferner soll ein solcher gehalten seyn (vormahls in dem Bürgerspital) jetzt beym mag. Grundbuchsamt die gewöhnliche Gewähr an sich zu bringen, mit der Vorsicht jedoch, daß einem solchen die Gewähr so lange nicht auszuhändigen sey, bis selber bey der Bruderschaft der zwanzig, jetzt 19 bürg. Leinwandhändler in Wien, die gebräuchliche Gebühr erlegt, und bey ihnen als ein wirklicher Mitbruder aufgenommen, eingeschrieben, und dem Wiener Stadtmagistrate als ein Mitbruder zur Erlangung des Bürgerrechtes geziemend vorgestellet worden ist.

§. 1042.

Fond den sie ausweisen müssen.

Ein jeder Leinwandhandlungswerber und Antreter soll, so wie die Vorstadthandlungen, den Fond mit 4000 fl. dergestalt ausweisen, daß er ein Drittel hiervon eigenthümlich besitze, die anderen zwey Drittel hin-

gegen durch einen Caventen sicherstelle, oder auf die vergewährte (verkäufliche) Handlung primo loco vormerken lasse.

Hofres. vom 2. August 1759.

§. 1043.

Artikel die sie führen dürfen.

Es soll niemanden in Wien zu irgend einer Zeit, außer den zwey Jahrmärkten, mit den den bürgerlichen Leinwandhändlern zustehenden Waren, als: Weiß ungebleichte Niederländisch, Galler, Ulmer, Kemptner, schwäbisch, bayrisch, oberösterreichisch, mährisch, schlesisch, böhmisch, Teschner, steyerische allerhand gefärbter und ungefärbter, Schader, gewichste, gesiegelt, gerieben und mellirte Leinwand, desgleichen Federrith, Zwilch, Ziechen, Cöllnische Bettfutter, und gestreifte Barchet, sammt in- und ausländischem Tisch- und Bettzeuge, wie auch mit allerhand Zwirn, Carn und Bänder, auf keinerley Art und Weise gestattet seyn, zu handeln und zu wandeln.

Die Leinwandhändler sind, ihren Freyheiten und dem mit den bürg. Handelsleuten geschlossenen Antrage gemäß, befugt, in der Stadt Wien mit allen Gattungen inländischer Leinwanden, gefärbt, gesiegelt, gemangt und gerieben, wie solche aus purem Haar und Flachs können gemacht werden, wie auch mit Gradl und Bettbarchet, Federrith und Zwillich, mit allen Gattungen feinen und groben Bettziechen allein, und

privative zu handeln; mit den weißen, oder dermahl Kurzenwarenhändlern §. 984 aber gemeinschaftlich, allerhand niederländische, holländische, Ulmer, Kemptner, St. Gallner, Auracher und sogenannte feine Säckel und schlesinger Leinwand, wie auch feine niederländische Tischzeuge und gestreifte Barchet; mit den Seidenhändlern §. 982. die fein gestreifte und melirte Postleinwand, gedruckte Leinwand, auch die von feinem Neßelgarn gemachte Futterleinwand, gemeine weißgestreifte Barchete, oder sogenannte Schnurtuch, sammt dem weiß und gefärbten schmalen Futterbarchet mit allen Gattungen Zwirn, Zwirnbänder und Garn; mit den Nürnbergerwaren-Handelsleuten §. 990, die sogenannte Gelsen- oder Teppich-Wachsleinwand zu führen berechtiget.

Hofv. vom 14. April 1788.

Vermög eines mit denselben eingegangenen Vergleiches, ist den übrigen Handelsclassen bey 100 Rthl. Pönfall verbothen, die weiß und ungebleichte Leinwand, bayerische, böhmische, Teschner und steyerische Leinwand, wie auch die Gradel und Bettbarchet, Federrith und Zwilch zu führen und zu verkaufen.

Den bürgerlichen Leinwandhändlern ist dagegen verbothen, sogenannte Halb- und Ganz-Cottonleinwand, Musselin, Vapeur, Patholoth, Schleyer, Masselan und alle dergleichen leinene Ware, welche (außer

Barchet) mit Wolle oder Seide vermengt ist, zu führen und zu verkaufen.

Hofentscheidung vom 4. December 1788.

§. 1044.

Verhältnisse der Leinwandhändler zu den Webern und Spaliermachern.

Es soll bey dem zwischen den bürgerlichen Leinwandhändlern und den bürg. Webern in Wien, §. 125. den 7. December 1702 getroffenen Vergleiche, Kraft dessen erstere eigene Waren, um welche sie reisen, in- oder außer Landes auf ihren Conto per Commission erkaufen, oder sonst durch Briefe auf ihren Nahmen, Gefahr und Risico kommen lassen, niemahls unter die sonst bey Fremden gewöhnliche ordinäre Beschau zu ziehen seyn; deßgleichen soll es bey dem zwischen den bürg. Leinwandhändlern, und den Wiener Spalier- und Leinwanddruckern §§. 251. 347. den 11. May 1698, von dem W. Stadtmagistrate aufgerichteten Vergleiche, allerdings verbleiben, und genau befolgt werden.

§. 1045.

Verhältniß mit den Spitzmachern.

Vermög des unterm 21. März 1711 mit den bürgerlichen Handelsleuten getroffenen Vergleiches, soll unter dem Handelsstande, den Spitzhändlern nur allein der Handel mit theils ausländisch und fremden Leinwand-Sorten, nebst den Leinwandhändlern cumulative, das ist, mit einander zugleich gestattet seyn; den bürgerlichen Leinwandhändlern aber, überdieß die im §. 1043. angeführten Leinwandwaren, als: weiß

und ungebleichter Linzer, bayrischer, böhmischer, schlesischer, mährischer, teschner und steyerischer Leinwand gefärbt, gesiegelt, gemangt und gerieben, wie solche aus purem Haar und Flachs können erzeugt werden, wie auch Gradel und Bettbarchet, Federrith und Zwilch, weiß, braun und blau gestreiften, und alle Sorten fein und grobe Bettziechen, wie solche immer Nahmen haben, mit Ausschließung des Handelstandes privative oder alleiniglich zu handeln, gestattet seyn.

§. 1046.

Losung der Markthütten.

Die zwanzig jetzt 19 bürgerl. Leinwandhändler in Wien, haben auf dem Hof um ihre bezahlten und von Alters her von dem Wiener Magistrate denselben zugeeigneten und assignirten Hütten, alle Marktzeit mit ihren gewöhnlichen Zeichen darum zu losen.

§. 1047.

Vorsichten bey den Gewölbern.

Daß zur Hintanhaltung aller bisher zu vermuthenden Uebervortheilung, sowohl bey den Markthütten, als in ihren Gewölbern sie sich an denselben in der Höhe überzogenen, und weit herabhangenden schwarzen Tücher enthalten sollen, wurde bereits in der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 538. erinnert.

§. 1048.

Bezeichnung der auf die ob

Da an der echten Leinwanderzeugung in Oesterreich ob der Ens, und an dem damit verbundenen Handel in das Ausland, dem Staate viel gelegen ist,

folglich auch die Gelegenheit zu Unterschleifen und zur Unterschiebung unechter Leinwanden nach Möglichkeit benommen werden muß, so sollen diejenigen, welche auf die Märkte in Oesterreich ob der Ens Leinwanden aus anderen Erbländern bringen, oder wenn sie die gehörige Erlaubniß dazu haben, mit dergleichen Leinwanden einen Hausirhandel daselbst treiben, solche an beyden Enden mit dem Zeichen des Landes, in welchem selbe verfertiget worden sind, bezeichnen, und mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse, das ihnen unentgeltlich zu ertheilen ist, versehen lassen, da sonsten im entgegengesetzten Falle dergleichen Leinwanden in Verfall gezogen werden würden.

der enstschen Märkte gebracht werdenden Leinwanden.

Hofv. 13. May 1796. Reggs. Circ. 27. May 1796.

§. 1049.

Da das schädliche Stören bey hoher Strafe gänzlich verbothen ist, so sollen die bürg. Leinwandhändler, welche mit allerhand Sorten Leinwand und anderen ihnen zu führen erlaubten Waren §. 1043 zu handeln befugt sind, künftig dahin berechtiget seyn, daß sie auf die vorkommenden unbefugten Verkäufer, wie auch Störer, so weit sich die Linien erstrecken, mit Beystand der gehörigen Instanz und Obrigkeit, greifen, und die bey selben befindlichen Waren, oder auch den in ihren Quartieren oder anderwärtig verborgenen Vorrath hinwegnehmen können; von welchen Waren sodann die Hälfte

Einstellung des unbefugten Leinwandhandels.

der Obrigkeit, und die andere Hälfte den bürgerlichen Leinwandhändler verbleiben soll.

§. 1050.

Einsetzung der fremden Waren nach jedem Markte.

Die übrigbleibende der von den bürgerlichen Leinwandhändlern in den beyden Marktzeiten von den Fremden nicht ganz erkauften Ware, ist wieder einzupacken, und von den Vorstehern der bürgerlichen Leinwandhändler versiegelt, und in dem bestimmten Einsatzgewölbe bis auf nächst künftigen Jahrmarkt aufzubehalten; auch Niemanden von den fremden Kauf- oder Fuhrleuten auf keinerley Art zu gestatten, nach vollendetem Markte die beschaute Ware, weder viel noch wenig, davon zu verkaufen, und sich der angeordneten Beschau und Ausmessung bey wirklicher Confiscirung der Waren nicht zu widersetzen; im Falle aber solche Ware von Wien auf das Land auf einen Jahrmarkt verführt werden wollte, so soll dieser oder jener Fremde nicht nur hieran nicht gehindert, sondern solche Ausfuhr auf die ordentlichen Jahrmärkte frey gestattet seyn.

Die zu einem beständigen Handel in Wien nicht berechtigten, die Jahrmärkte besuchenden Handelsleute sind verbunden, ihre Waren, welche sie während des Marktes nicht verkaufet haben, nach dessen Ende entweder zurückzuführen, oder wenn sie solche in Wien in Magazine oder Gewölbe niederlegen wollen, dieselben

der Mitsperre des Magistrates und des Handelsstandes zu unterziehen, oder dergleichen Waren einem befugten Handelsmann zum Verschleisse zu übergeben.

Hofd. vom 23. Juny 1796.
S. allgem. Gew.- und Handelsgesetzk. Th. I. §. 627.

§. 1051.

Das Hausiren mit Leinwand, da die Erzeugung größten Theils ein häusliches Gewerbe ist, kann nicht abgestellet werden. Das Hausiren mit Leinwand ist erlaubt.

Hofd. vom 23. Jänner 1796.

§. 1052.

Sowohl in der Falliten-Ordnung als in dem Crida-Interimale vom Jahre 1758, welche durch mehrere spätere Verordnungen bestätiget worden sind, ist verordnet: daß, sobald bei einem Concurse die Handlungsgläubiger über 12 % an ihren Forderungen verlieren, eine solche Handlung als zerfallen und erloschen angesehen, und so mit eingezogen werden soll. Diese Verordnungen sind allgemein, und nirgends ist eine Ausnahme in Rücksicht der verkäuflichen Leinwandhandlungen festgesetzet, vielmehr zeigte die bey Gelegenheit des Concurses einer verkäuflichen Leinwandhandlung erflossene allerhöchste Entschließung vom 9. März 1786 deutlich, daß die gedachte Verordnung auch auf diese Handlungen anzuwenden sey, indem jene Handlung nach der Crida-Ordnung zu cassiren, und bey dem Bürgerspitals-Grundbuche als erloschen abzuschreiben be-

Wann bey einem Fallimente die Veräusserung einer verkäuflichen Leinwandhandlung Statt haben darf.

fohlen wurde, obschon übrigens zwischen den verkäuflichen und persönlichen Befugnissen der wesentliche Unterschied darin bestehet, daß die letzteren ohne Weitern eingezogen werden können, die ersteren hingegen als wahre Realitäten anzusehen sind, und sogar Forderungen darauf vorgemerket werden, folglich ihre Einziehung bey einem Cridafalle nie die Wirkung haben kann, daß hierdurch den Gläubigern ihre Ansprüche auf den Realwerth der Handlung als auf einen wirklichen Theil des Vermögens ihres Schuldners entzogen werden könnte, weßwegen auch in dem angeführten Falle der Kaufschilling der Handlung von dem höchsten Aerario in der Crida-Masse vergütet worden ist.

Bey Abtretungen und Veräusserungen der verkäuflichen bürgerlichen Leinwandhandlungen überhaupt, ist sich daher die über die Veräusserung verkäuflicher Gewerbe im Allgemeinen, und in Rücksicht der Leinwandhandlungen insbesondere erlassenen Verordnungen genau gegenwärtig zu halten.

Zugleich ist verordnet, daß bey einem Fallimente einer verkäuflichen Leinwandhandlung in so lange keine Veräusserung der Handlung Statt haben soll, bis der Activ- und Passivstand, in Folge der bestehenden Mercantil-Gesetze der Landesstelle vorgeleget, und im Falle, daß sich ein Verlust von mehr als 12 Procent ergibt, die Entschliessung erfolgt seyn wird, ob die

weitere Veräusserung derselben gestattet, oder diese Handlung gegen Vergütung des protocollirten Kaufschillings gänzlich eingezogen, oder eine anderweitige Verfügung damit getroffen werden soll.

Reggsv. vom 8. Jänner 1803.

§. 1053.

Die bürgerlichen verkäuflichen Leinwandhändler bilden ein eigenes Gremium mit zwey Vorsteher.

Bestehen eines eigenen Gremiums der verkäuflichen Leinwandhandlungen.

B.

Krämereyen.

§. 1054.

Bereits in den §§. 95. 96. und 98. des I. Theiles der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, kam der Begriff von Krämerey, und der Unterschied zwischen ihr und den gemischten Warenhandlungen und Ständchenbefugnissen vor, daher sich hier darauf bezogen wird.

Vorerinnerung.

Auch wurde, vermög Erläuterungen der Hofkammer vom 30. August und 27. Sept. 1815 erinnert, daß die Weisung, daß außer den Hauptstädten nur gemischte Warenhandlungen errichtet werden sollen, sich nicht auf kleine, auf unbedeutende Artikel beschränkte Krämereyen, dergleichen zu Wien an Ständchen ausgeübt werden, zu erstrecken habe.

Reggsv. 18. October 1818.

§. 1055.

Erforderniß zur Erlangung einer Krämerey.

Bey Verleihung von Krämereyen werden immer die Umstände der Bittenden in Erwägung gezogen;

Hofd. vom 20. October 1794.

und hie und da findet bey denselben sogar eine Fondausweisung und Protocollirung Statt.

Commerzhofkv. 17. September 1817.

§. 1056.

Stämpelung der Krämereyen Befugnisse.

Der k. k. Tobak- und Siegelgefällen-Direction wurde zur Nachachtung und Verständigung sämmtlicher Administrationen bedeutet, daß der durch Hofdecret vom 28. July 1803 (S. Th. II. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 111.) zu Handlungslicenzen für Krämer in Dörfern mit 2 fl. vorgeschriebene Stämpel zu allen Licenzen für Krämer, wenn sich diese auch in landesfürstlichen Municipal- Kreis- oder Hauptstädten befinden, anzuwenden sey.

Hofkammerd. 10. Dec. 1816. Reggs. Int. 10. Jänner 1817.

§. 1057.

Aufzählung der Artikel, mit denen Krämer handeln dürfen.

Folgendes sind diejenigen inländischen niedern sogenannten kurzen und Krämereywaren der geringern Gattung, mit welchen den Krämern zu handeln erlaubet ist: Seidene Garnitur- Renforce- Zopfen- Sammet- Floret- Zwilch- Frisolet- Harraß- und leinene Bänder, dann Langetten; aus Lein- und Baumwollgarn gearbeitete Leilach-

borten, Fußsocken; baumwollenes Strickgarn; Zwirn und zwirnene Hemdknöpfchen, seidene und zwirnene Kanten, Blonden, seidene Points d'Espagne, gemeine zwirnene und leonische Spitzen, und leonische Borten; seidene Geldbeutel; Haarpuder-Pufferl; gemeine leinene gestrickte Strümpfe; ordinäre papierene, messingene, hölzerne, dann weisse Compositions-Dosen; hornene, hölzerne, beinerne, geschmolzene, zwirnene, messingene, metallene, tombackene Leibchen-Hemd- dann seidene und kameelharene Knöpfe; Näh- und Spän- dann Gabelnadeln und Häftchen; eiserne und messingene Lichtputzen; Bleystiften; zinnene, messingene, metallene und tombackene, dann ordinäre stählerne und eiserne Schnallen; Spanischwachs; Oblaten; Haarkämme aller Gattungen; welcher von Krämern ausgeübte Verkauf mit Hofkammerv. vom 30. October 1803 als ordnungsmässig bestätigt worden ist, da die Kammacher durch die eingestellte Einfuhr der Kämme aus dem Auslande, und durch die nicht bewilligte Ausfuhr der Hornspitzen genug begünstigt sind; Fingerhüte; Brief- und Schreibtaschen von Leder und Papier ohne Einrichtung; gemeine- Taschen- oder Säck- dann derley Barbier- Feder- und Tafel-Messer; Papier-

Schublad- und Aufsatzspiegeln; Kaffehmühlen; messingerne Nägel, Schlittenschellen und Dantes; beinerne Büchschen, Würfeln, und dergleichen kleine Waare; zinnerne, messingene, metallene und tombackene Händring; gegossene messingene Leuchter und dergleichen Biegeleisen; in Kupfer, Messing, Tomback und Zinn gefaßte falsche Geschmuck-Waren; hölzerne Tobackpfeifenköpfe, und derley Röhrchen; weiße Composition- dann gelb- und weiß metallene Löffchen; messingene, tombackene und stählerne Uhrschlüsseln, dann derley ordinäre Uhrketten; Uhrbänder von Seide und Leder; Kinderspielwaren von Messing, Zinn, Blech und Metall, dann hölzerne Maßstäbe; Zahnstocher, Sonnenring- und Reisuhren; blecherne, messingene, dann hölzerne Laternen; Handschuhe aller Gattungen; Wäderln mit hölzernen und ordinär beinernen Gestellen, und papierenen und taffetenen Ueberzügen ohne Stickerey, Glas- und Wachsperlen, falsche Granaten.

Dieses Verzeichniß wurde zum Drucke befördert, damit solches den zum Kleinhandel ertheilten Bewilligungen beygeschlossen werde.

Reggsv. vom 12. Juny 1789.

Es sind übrigens diejenigen, die keine Leinwandhandlungen an sich bringen, ondern zum Leinwand-

Ausschnitte bloß neben ihren übrigen Krämereyen berechtiget sind, weder den Landwebermeistern noch den Leinwandhandlungen zu incorporiren, sondern wie alle andern Landkrämer anzusehen.

Normale vom 9. September 1761.

Hinsichtlich des Handels mit Lit. C. Waren, siehe Artikel Handel mit Lit. C. Waren.

§. 1058.

Krämer auf dem Lande können Essig verkaufen.

Die Gleichstellung der Krämer auf dem Lande mit den gemischten Warenhandlungen in Wien kann nicht angenommen werden, da, wie es allgemein bekannt ist, die Krämer auf dem Lande sich mehr der Classe der Greisler nähern, und nur, nebst den Greislerwaren, auch die gemeinen für den täglichen Gebrauch der Landbewohner erforderlichen Artikel der Handelsleute führen.

Da nun zu den Greislerwaren auch der gemeine Essig gehöret, so unterlag es keinem Anstande, einem Krämer auf dem Lande den Verkauf des Essigs zuzugestehen.

Hofkanzleyv. vom 18. November 1819.

§. 1059.

Krämer können mit diesen Artikeln auch im Großen Geschäfte machen.

Die Krämer in Wien, welche vermög ihres erhaltenen Befugnisses auf den Verkauf bestimmter kleiner Artikel §. 1057 beschränkt sind, haben auch das Recht mit diesen ihnen zugewiesenen Artikeln, im Großen Geschäfte zu schließen.

Reggsv. 11. Jänner 1817.

§. 1060.

Die Umstaltung der beschränkten Handlungen in unbeschränkte, bezieht sich nicht auf Krämereyen.

Die Verordnung, daß die beschränkten Handlungsgerechtsame auf dem Lande nach und nach in unbeschränkte umgestaltet werden sollen, §. 1010. findet keineswegs auch auf die Krämereyen Anwendung, indem dieselbe nicht die gleichen Kenntnisse und Eigenschaften voraussetzen, welche zu förmlichen Handlungsbefugnissen erfordert werden.

Commerz-Hofcommissions-Verord. vom 30. May 1817.

C.

Ständchenbefugnisse.

§. 1061.

Vorerinnerung.

Bereits im §. 97. des I. Theiles der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, wurde der Begriff von Ständchenbefugnissen angeführt, daher sich lediglich darauf bezogen wird.

Auch wurde in den §§. 298. und 299. des I. Theiles der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde erinnert, daß Ständchen zu vermindern seyen; und sie sollen nicht an unschicksamen oder schmalen Orten errichtet werden;

Hofd. vom 21. November 1787.

daher der W. Magistrat angewiesen ist, darauf zu sehen, daß Erledigungen von Ständchen in Durchhäusern langsam, und nach und nach, wie sich die Gelegenheit dazu darbiethet, nur durch solche wieder

besetzet werden, welche bereits auf offener Strasse ein ähnliches Ständchen besitzen, weil dadurch viel beygetragen werden kann, die letztern unmerklich und ohne Zwang zu vermindern;

Reggsv. vom 11. April 1797.

denn in Absicht auf die vielen Hütten und Ständen in der Stadt Wien, sind die Hindernisse der Passage auf das eheste möglichst zu beseitigen.

Hofkanzelleyv. 10. Nov. 1814. Reggs. Int. 20. Nov. 1814.

Auch unmittelbar vor den Linien Wiens ist die Errichtung neuer Hütten zu beseitigen, wo sie allerdings nebst dem Uebelstande, den sie verursachen, auch in andern Rücksichten bedenklich werden können.

Reggsv. vom 3. December 1812.

Daher sich die Parteyen bey einem vorgenommenen Hausbaue bestreben sollen, Gewölber zu bekommen, indem nicht mehr gestattet wird, hölzerne Hütten für Handelsleute zu errichten.

Reggsv. 6. September 1796.

§. 1062.

Befugnisse auf Verschleißhütten für kurze Waren*händler* sind nur bedingnißweise auf so lange zu ertheilen, bis der Betheilte vielleicht auf eine andere Art zu einem besseren Einkommen oder Erwerbe gelanget, da nach dem angenommenen Gewerbssysteme, solche kleine Befugnisse nur zur Aushülfe für arme

Beschränkung bey Ertheilung von Ständchen-Befugnissen.

Leute gehören, die sich sonst ihren Unterhalt nicht verschaffen können; und es daher allerdings unzulässig ist, daß, wenn dergleichen Leute durch glückliche Ereignisse mehr bemittelt werden, sie der armen Classe, die ohnehin so sehr beschränkten Wege eines anständigen Unterhaltes entziehen sollen.

Reggsd. vom 25. September 1798.

Auf den genauen Vollzug dieser ganz recht und vorsichtig erlassenen Verordnung, keine Personalbefugnisse ähnlicher Art unbedingt mehr zu ertheilen, ist feste Hand zu halten.

Hofbesch. vom 11. September 1800.

Die sogenannten Städchenbefugnisse sind, ihrer ursprünglichen Bestimmung zu Folge, bloß persönliche Gestattungen zum Verschleiße geringfügiger, immer ausdrücklich benannter Artikel, welche, der Regel nach, nur an solche Individuen, die nicht leicht einen andern Erwerb finden können, als Mittel ihrer Erhaltung, verliehen werden sollen. Schon aus dieser beschränkenden Bestimmung leuchtet klar hervor, daß es in keiner Beziehung die Absicht seyn könne, derley Ständchenbefugnisse, die sehr oft mit den dabey eintretenden Local = und Policeyrücksichten streiten, allzusehr zu vermehren, oder Gewerbsrechte der damit Betheilten zu erweitern, besonders da, bey dem Bestande einer angemessenen Anzahl ordentlicher Han-

delsleute und Krämer, weder die Nothwendigkeit noch auch der Vortheil des Publicum für eine solche Vermehrung oder Erweiterung das Wort führen.

Commerzhofkv. vom 4. Jänner 1820.

Denn die Städchenbefugnisse sind ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, bloß auf den Verkauf der geringfügigsten Artikel, wie z. B. der Feuersteine, des Schwefels, des Schwammes, der Tobakröhrchen u. s. w. beschränkt, und nur an solche Individuen zu verleihen, die ihrer körperlichen Gebrechen wegen, keines andern Erwerbes fähig sind, und bey denen sogar aus Local- und Policeyrücksichten die Betrachtung sich aufdringt, ob es nicht sogar zweckmässiger wäre, solche ganz aus dem Innern der Stadt Wien zu entfernen.

Com. Hofk. Präs. Er. vom 10. Jänner 1820.

§. 1063.

Zur Errichtung von Hütten an Häuser ist die Einwilligung der Hauseigenthümer nöthig.

Bey den Hüttchen welche an Häuser zu stehen kommen, ist die Einwilligung der Hauseigenthümer erforderlich;

Hofd. vom 31. August 1786.

daher auch die Bewilligung zu Hütten und Ständen an den Hofgebäuden errichten zu dürfen, dem k. k. Obersthofmarschallamte zustehet.

Hofv. vom 23. Februar 1785.

§. 1064.

Niemand darf mehrere Hüttchen zugleich inne haben.

Gewerbsleute sollen keine doppelte Ständchen oder Hütten mehr besitzen.

Res. Ver. 12. Decemb. 1795. Reggsv. 5. Jänner 1796.

§. 1065.

In wiefern eine Ablösung solcher Hütten Statt hat.

Handel in Hütten und Ständen zu treiben ist Niemanden erlaubet, der nicht hierzu ein schriftliches unmittelbar für ihn ausgefertigtes Befugniß besitzt; auch ist verbothen, diese Hütten und Ständchen, ohne Genehmigung der Obrigkeit, an andere zu überlassen, zu vermiethen, oder zu verkaufen. Sollte aber ihre Ueberlassung an eine andere Handelsperson von der Obrigkeit erlaubet werden, so kann diese Hütte dem vorigen Besitzer nur um den abzuschätzenden innern Werth abgelöset werden.

Hofv. vom 24. April 1798.

1066.

Regulirung der Ständchen in Wien.

Bey jeder Veränderung des Inhabers einer Hütte oder eines Ständchens in Wien (von welcher keine Marktbolleten-Gebühr bezahlet wird), werden an W. Magistrat gewöhnlich die Anschreibgebühren mit 6 fl. 15 kr., gleichsam als eine Gewähranschreibung an den Platz, worauf die Hütte oder der Stand stehet, bezahlet.

Der Ursprung dieser Anschreibgebühren gründet sich auf den Tractatus de juribus incorporalibus,

und das ortsobrigkeitliche Recht eine Ständchengebühr abzunehmen.

Die bestehenden Hütten und benützten Plätze sind mit einem verhältnißmässen Platzzinse beleget, die von dem W. magistratischen Unterkammeramte eingehoben wird.

Diese Hütten befinden sich theils in dem ortsobrigkeitlichen, theils in dem fortificatorischen Bezirke.

Die jährlichen Platzzinse von den Hütten, betragen 2. 4. 6. 8. 12. 16. 18. 20 bis 24 fl.; von den Victualien-Ständenbesitzern aber die Marktbolleten-Gebühren 8. 12. bis 15 fl.

Bey jenen Hütten und Ständen nun, von denen ein Platzgeld entrichtet wird, wurde diese Gebühr um die Hälfte ihres Ausmaßes erhöhet.

Von jenen Hütten- oder Ständchen-Inhabern aber, welche entweder bloß eine Aufschreibgebühr, oder die Marktbolletengebühren abführten, ist nur ein verhältnißmässiger Platzzins abzunehmen erlaubt.

Hofkanzelleyv. vom 20. Jänner 1818.

Ueber die zu ergreifenden Maßregeln zur Hintanhaltung von Unterschleifen bey den Standhütten, Anschreibungen und Besitzveränderungen, wurde vom Magistrate folgendes angetragen:

Jedem Hütten- oder Ständchen-Inhaber ist ein eigenes Platzzinsbüchlein einzuhändigen, worin

dessen Nahme, Gewerbe, Wohnort, der Ort, wo die Hütte oder der Stand stehet, dessen laufendes Nummer nach dem Protocolle, die Bemerkung der Classe und der jährlich zu entrichtende Zins, genau und gleichlautend mit der Vorschreibung im Zinsbuche verzeichnet sind, auf welchen Büchlein wie auf den gewöhnlichen Gabenbüchlein, jede Abstattung von dem Unterkammeramte zu bestätigen ist.

Zur Hintanhaltung von Unterschleifen sind diese Zinsbüchlein genügend, wenn den Parteyen eingebunden wird, dieselben stets bey sich zu führen, um sie dem Marktaufsichtspersonale auf jedesmahliges Verlangen vorzuzeigen. Dasselbe lernt hierdurch die Besitzer des Zinsbüchlein nach und nach persönlich kennen, und kann einer Verwechslung der Person leichter auf die Spur kommen.

Um eine noch größere Sicherheit zu erzwecken, könnte, wie es bey den Hausir- und Reisepässen geschieht, in dem Platzzinsbüchlein eine kurze Personsbeschreibung angebracht werden, welche die hervorstechendsten Züge des Besitzers bezeichnet, wodurch das Marktaufsichtspersonal auf einen Blick sieht, ob die Person die nähmliche sey, welcher das Büchlein zugeschrieben worden ist.

Uebrigens muß nähmlich bey der ersten Austheilung der Büchlein mit der größten Vorsicht zu Werke

gegangen werden, damit hierbey kein Irrthum in den Personen unterlaufe.

Was nun die Bestrafung eines entdeckten Unterschleifes durch Verwechslung oder heimliche Uebertragung, oder wohl gar durch Verfälschung der Personsbeschreibung u. d. gl. betrift, so ist die Abnahme des Befugnisses für immer ein warnendes Beyspiel für die Uebrigen.

Die Strafe muß schnell erfolgen, und ist für die übrigen um sie herum in ihrer Nähe befindlichen Parteyen sichtbar zu machen.

Die Abschaffung vom Platze, die Abnahme des Zinnsbüchleins und des Befugnisses fallen sogleich den Uebrigen in die Augen, und wirken dadurch sicherer auf dieselben, als wenn solche entdeckten Unfüge nach dem Gesetzbuche als Betrug behandelt werden, wo die Untersuchung Verspätung der Strafe nach sich zöge.

Die Abschaffung vom Platze hat daher sogleich nach entdecktem Betruge, durch das Unterkammeramt zu geschehen, und nach Beschaffenheit der erschwerenden Umständen, ist die weitere Untersuchung und gesetzmässige Bestrafung nachher einzuleiten.

Diese Anträge wurden mit dem Beysatze genehmiget, daß die ausgesprochene Strafbestimmung insbesondere, den an jedem solchen Standinhaber auszufolgenden Zinsbüchlein eingeschaltet werde;

wobey es sich von selbst verstehet, daß, in dem Falle, wo bey einem ähnlichen Unterschleife Betrug oder Verfälschung eintritt, der Schuldige, nebst dem Verluste des Befugnisses, jederzeit der dem Gesetze entsprechenden Untersuchung und Strafe zu unterziehen ist.

Hofkanzellerv. 18. Dec. 1818. Reggs. Int. 5. Jänner 1819.

§. 1067.

Welche Parteyen in Wien solche Ständchen halten.

Die Parteyen, die solche Hütten und Stände halten, theilen sich:

I. In Erzeuger und Verkäufer von Eßwaren.

II. In Erzeuger und Verkäufer anderer Bedürfnisse.

Ad I. Hier sind die zünftigen von den unzünftigen Verkäufer zu trennen, als:

a. Zünftige sind: bürg. Lebzelter, Sauerkräutler, Fleischselcher, Küchengärtner, Lust- und Ziergärtner, Würst- und Käsemacher, Debstler, Dürrobsthändler, Wildbrethändler, Dürrkräutler, Häringer, Fischkäufler, Bratenbrater, Donaufischer, Erbsenhändler, bürgerl. Käsestecher.

b. Unzünftige sind: 1. Freyschlächter oder Stechviehfleischer; 2. befugte Sauerkräutler; 3. Milchmeyer oder Milchhändler; 4. befugte Gustobäcker, wozu Kipfel- Mohnbeugel- Kletzenbrot- und Krapfenbäcker gehören; 5. Gerstenkaffehschenker; 6. befugte

Mehlspeismacher; 7. Kapäunlerinnen; 8. Geflügelhändler; 9. Kren (Meerrettighändler); 10. befugte Hülsenfrüchtenhändler; 11. gerollte Gerstenhändler; 12. Butter- und Schmalzversilberer; 13. Gänse- und Entenhändler; 14. Gurken- Salsen- und Schwämmeverschleisser; 15. Branntweinverschleisser; 16. Höckerinnen mit Obst; 17. Höckerinnen mit grüner Ware; 18. Höckerinnen mit süßen Waren; 19. Frösche- Krebsen- Fische- und Schildkröten- Händlerinnen; 20. alle mit Erlaubnißscheinen versehenen Germgebäcke- Kipfel- und Würste- Verkäufer.

Anmerkung. Hier kommt auch zu bemerken, daß Tabak- Verschleißhütten die Ortsobrigkeit, nicht aber die Tabakgefällen- Administration zu bewilligen hat.

Reggsv. vom 24. April 1798.

Ad II. Verkäufer der Bedürfnisse die keine Eßwaren sind.

a. Zünftige. 1. bürgerliche Bürstenbinder, 2. Kammacher, 3. Korbmacher, 4. Kränzchenbinder, 5. Nadlermeister, 6. Stadttrödler, 7. Strohhüt- und Tuchschuhmacher, 8. Schuh- und Zischmenmacher, 9. Schnürmacher, 10. Buchbinder und Brieftaschenmacher, 11. Bethen- und Knöpfmacher, 12. Stärk- und Haarpudermacher, 13. Stahl- und Nagelschmiede, 14. Seifensieder.]

b. Unzünftige sind: 1. Flachshändler, 2. Bilder- und Liederverschleißer, 3. Blumenverkäufer, 4. Vogelkrämer, 5. Porzellanverkäufer, 6. Sesselflechter, 7. Kinderspielwerkverkäufer, 8. Kurzewarenhändler, 9. Zwirn- Garn - Baumwoll- und Bänder - Verschleißer, 10. Handschuh- und Hosenträgerverschleißer, 11. Stuffenverkäufer, 12. Seifensiederwarenverkäufer, 13. Zögerhändler, 14. Spitzenhändlerinnen, 15. Winterschuhhändler, 16. Weberwarenverschleißer.

Daß unter diesen hier angeführten Ständchenhabern hier nur von solchen die Rede seyn könne, welche als solche das Recht zum Verschleiße geringfügiger immer ausdrücklich benannter Commercial-Artikel haben, (S. Thl. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 97) versteht sich von selbst.

§. 1068.

Recht der W. Ständchen Inhaber zum Großhandel mit jenen Artikeln worauf sie befugt sind.

Die Wiener Ständchen - Besitzer, welche vermög ihres erhaltenen Befugnisses auf den Verkauf bestimmter kleinerer Artikel beschränkt sind, haben auch das Recht mit diesen ihnen zugewiesenen Artikeln im Großen Geschäfte zu schließen.

Reggsv. 11. Jänner 1817.

Hier kommt nun noch von den vorzüglichern Verkaufsrechten auf bestimmte Artikel einzeln zu handeln.

D.

Verkaufsrechte auf einzelne Artikel.

§. 1069.

Einleitung.

Daß auf alle Gattungen von Gegenstände einzelne Verschleißrechte ertheilt werden können, liegt wohl in der Natur der Sache, daher ihre Anzahl, der Menge wegen, nicht angeführt werden kann.

Unter diesen besonderen Verkaufsrechten verdienen jedoch vorzüglich diejenigen eine Erwähnung:

a. welche sich mit Artikel abgeben, die zur Bekleidung der Menschen,

b. dann zur Nahrung, endlich

c. zum verschiedenen technischen und häuslichen Gebrauche dienen.

a.

Verkaufsrechte auf solche Artikel, die zur Bekleidung der Menschen dienen.

§. 1070.

Aufzählung derselben.

Hierher gehören vorzüglich:

α. die Marchands des Modes Befugnisse.

β. die Pfaidlerbefugnisse,

γ. die Visierkrämereyen.

δ. Strohhut- und Winterschuh-Handlungen.

§. 1071.

Welche Verkaufsrechte überdieß hieher gehören.

Der Verkauf von Zwirn, Strick- und Stickbaumwolle, Bändern, Bordures und Schnüren gehört ferner keineswegs unter die ordentlichen Handlungsbefugnisse, sondern nur unter jene kleine Krämereyen, welche selbst Weibern verliehen werden können, und größtentheils nur bey Ständchen ausgeübt werden.

Hofkammer Verordnung vom 30. August 1815.
Reggs. Int. vom 14. September 1815.

Insbesondere der Zwirnhandel gehört unter jene Krämereyen, welche zum Unterhalte hülfloser Personen dienen;

Hofv. vom 31. May 1815.

so wie auch der sogenannte Lederausschnitt nur ein für verdienstvolle Lederergesellen vorbehaltener Erwerbzweig ist, die wegen körperlicher Gebrechen oder Mangels an Vermögen, einer strengen Arbeit sich nicht mehr unterziehen, oder einen mit grösseren Auslagen verbundenen Erwerb nicht ergreifen können.

Reggsv. 25. Juny 1819.

Auch der Verkauf der Strumpfwirkerwaren in einem eigenen Gewölbe ist, seiner Natur nach, jenen geringfügigen Handelszweigen beyzuzählen, die im Allgemeinen unter den Namen Krämereyen vorkommen, und erheischen jene Handelskenntnisse und Ei-

genschaften nicht, die zu einem förmlichen Handelsbefugnisse erforderlich sind.

Com. Hofk. Verodnung vom 24. November 1818.

Auch der Verkauf der Schuhwichs ist gegen obrigkeitliche Bewilligung zu allen Stunden gestattet.

Hofv. vom 22. Februar 1792.

S. auch Th. I. §§. 99. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

§. 1072.

Der Spitzenhandel ist entweder eine ganz freye Beschäftigung, oder aber ein Gegenstand förmlicher Handlungsgerechtigkeiten; im ersten Falle bedarf es zum Betriebe desselben keines Befugnisses, im zweyten hingegen, bildet derselbe entweder ein selbstständiges Befugniß, oder aber einen bloßen Bestandtheil einer ordentlichen Handlung, und ist sodann in jedem Falle auf den Besitz gewisser persönlicher Eigenschaften dergestalt bedingt, daß beym Abgange derselben die Verleihung eines derley Handlungsbefugnisses gar nicht Statt finden darf.

Der Spitzenhandel ist kein Gegenstand besonderer Verleihung.

Wenn nun gleich die Erzeugung der Spitzen eine ganz freye Beschäftigung ausmachet Thl. I. dieser bes. G. H. §. 11. so gehört dennoch der Handel mit denselben zu den Gerechtsamen ordentlicher Handelsleute, und es ist insbesondere in Wien der öffentliche Verkauf

der Spitzen als ein vorzüglicher Hauptartikel der bürgerlichen Seiden- Weiß- und Putzwarenhändler zugewiesen §. 984.

Es können also um so weniger Befugnisse auf den Spitzenhandel ertheilt werden, als es ganz gegen die bestehenden Grundsätze, und gesetzlichen Bestimmungen streiten würde, auf einzelne Handlungsartikel specielle Handlungsbefugnisse zu verleihen und sonach die Zahl der Handlungsclasse noch mehr zu vermehren.

Com. Hofkv. 10. Nov. 1819.

Nun kommt von den §. 1070. angeführten Verschleißrechten einzeln zu handeln.

a.

Marchands des Modes Befugnisse.

§. 1073.

Grundsatz bey Verleihung solcher Befugnisse.

In Ansehung der Modewarenhandlungen ist sich so wie bey Verleihung der Kleinhandlungen zu benehmen.

Hofd. vom 19. August 1790. Hofd. 30. Sept. 1790.

Ueber eine Vorstellung des Handelstandes ferner, daß das aufgehobene Verboth neue Putzwarenbefugnisse zu ertheilen, erneuert werde, wurde verordnet: daß derselbe ab und lediglich auf die Befolgung der in Gewerbsangelegenheiten bestehenden Gesetze zu verweisen sey.

Allerh. Entschl. 11. Nov. 1810. Hofkanzelleyv. 24. Nov. 1810. Reggs. Int. 10. Dez. 1810.

S. übrigens auch Allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Thl. I. §. 580 und Thl. II. §. 13.

§. 1074.

Mit welchen Waaren sie handeln dürfen

Ueber die Beschwerde des bürgerlichen Handelstandes, daß die von den Modeputzwarenhändlern (Marchands des Modes) mit unbefugten Waren Handel getrieben haben, wurde verordnet; daß jene, die bereits ein Befugniß mit Modeputzwaren zu handeln erhalten haben, diese überhaupt mit Beylegung der inländischen feinen Handschuhe, Fächer, und Seidenbändern, so wie auch der hierländigen Seiden- und Zwirnspitzen und Entoilagen künftig zu gestatten sey, dabey aber denselben sowohl, als auch denen, die nur mit einer oder anderer bestimmten Warengattung zu handeln berechtiget sind, der Handel mit allen anderweitigen ihnen nicht ausdrücklich eingestandenen Warengattungen, bey sonstiger Confiscations-Strafe, eingestellet werden soll.

Verordnung vom 28. Nov. 1783.

Das nunmehr zu dergleichen Gewerbe von der Behörde zu ertheilende Befugniß ist daher nur auf die selbst erzeugten Modewaren, folglich mit Ausschluß fremder nicht selbst verfertigter dießfälligen Artikel zu beschränken.

Hofd. vom 19. Aug. 1790. Hofd. vom 30. Sept. 1790.

Doch werden solchen Modewarenhändlern auch

Verschleißrechte auf einzelne mit ihrer Beschäftigung in Verbindung stehenden Gegenstände: als Bänder, Spitzen, Nadeln, rothe Schminke, Parfums u. d. gl. ertheilet.

§. 1075.

Bancalaufsicht auf derley Befugnisse.

Die Verleihungen der Marchands des Modes Handlungen sind der k. k. Bancalgefälls-Administration bekannt zu machen, weil man die Ueberzeugung hat, daß sich derley Handelsleute vielfältig mit dem Verschleiße verschiedener eingeschwärzter Putz- und anderer Waren befassen.

Note der Bankalgefälls-Administration 20. Februar 1817.

S. auch allgemeine Gewerbs- und Handelsgesetzkunde. Thl. II. §. 119.

β.

Pfaidler-Befugnisse.

§. 1076.

Natur und Beschaffenheit dieser Befugnisse.

Die Pfaidlerbefugnisse sind immer als förmliche wenn gleich beschränktere Handlungsbefugnisse anzusehen.

Com. Hofk. Verordn. vom 2. May 1817.
Reggs. Int. vom 13. May 1817.

§. 1077.

Persönliche Eigenschaften zur Erlangung eines Pfaidlerbefugnisses in Wien.

Der Beweis über die mit gutem Erfolge geleisteten Dienste bey der Handlung, kann zur Erlangung eines Pfaidlerbefugnisses in der Stadt Wien als nothwendig angesehen werden;

Reggsv. vom 6. Jänner 1814. §. 2.

daher Pfaidlerbefugnisse bisher nur an solche Individuen verliehen wurden, welche sich über zureichende Handlungskenntnisse ausgewiesen haben, was auch in derbestehenden Gewerbverfassung gegründet erkannt werden muß.

Es wurde demnach ein Schneider, der sich weder über die Erlernung der Handlung, noch über den Besitz der Handlungskenntnisse auszuweisen vermochte, und daher, nach den aufgestellten Gewerbsgrundsätzen, zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses nicht geeignet ist, mit seinem Gesuche um ein Pfaidlerbefugniß abgewiesen.

Commerzhofdv. 2. May 1817. Reggs. Int. vom 13. May. 1817.

§. 1078.

Verschleißartikel der Pfaidler.

Ein jeder, der auf den Pfaidler- oder Schurzhandel Bürger werden will, und in ein- und andern der Bürgerschaft genug gethan hat, soll nachfolgende Waren zu machen, einzukaufen, und wieder zu verkaufen befugt seyn; als: Mannsüberschläge, Halstücher und Tatzeln mit und ohne Spitzen; Mannshemder, Fürtücher, Schleier, Frauenhauben, kroatische und andere Mannshauben, Fazanet mit und ohne Seiden, von ungarischer und anderer Arbeit; ungarische und deutsche Gardien, zwilchene Bauernhosen, Zwerch- und Getreidsäcke, leinwandene und baümwollene Strümpfe, Fußsöckchen, leinwandene Campagne-Strümpfe mit und ohne Seiden; Bäckerschürzen; Crisam-Pfadln,

Schlafröcke und Unterkleider; gestrickte und mit Baumwolle gefütterte Camisole und Kinderröckchen, von weißer und allerhand gefärbter und gedruckter Leinwand und Cotton; leinwandene Weisbandel und Mieder, Leintücher, Tischtücher, Handtücher, Fatschen, Weiberschürzen, oder leinwandene Unterröcke, Kröß oder Krägen, Schleier mit und ohne Gold, überhaupt alles, so aus Leinwand, es sey von welcher Farbe es wolle, gemacht werden kann, ausser der langen mit vier Schössen vormahls in Schwung gegangenen Weiberwamse, deren die Pfaidler und Pfaidlerinnen, dem den 19. Jänner 1691 zwischen ihnen und den bürgerlichen Schneidermeistern bey den von Wien ergangenen Rathschluße gemäß, zu machen und zu verkaufen sich enthalten sollen.

Wiener Privilegium vom 8. März. 1715. §. 5. Zum letzten Mahle bestätigt im Jahre 1742.

Von der Grenzlinie zwischen den Schneidern und Pfaidlern handelt der §. 1013 des I. Thl. dieser besondern Gew. und Hand. Gesetzk.

§. 1079.

In wie ferne sie Strumpfstrickerwaren führen dürfen

Den Pfaidlern ist nicht versagt, sogenannte Falkeiner inländische Strümpfe zu führen.

Allerh. Entschl. vom 21. Juny 1791.
Reggs. Int. 26. Juny 1791.

Den bürgerlichen Pfaidlern wird der Verkauf der leinwandenen, der aus Baum- und Schafwolle, dann aus leinenen Fäden gewirkten oder gestrickten Strümpfe,

wie auch jener, die mit gemischten Fäden, wenn es auch mit Seidenfäden wäre, gewirkt oder gestrickt worden seyn, gestattet, und ihnen nur der Verkauf der ganz seidenen, dann der aus der Fremde etwa eingeschwärzten Strümpfe jeder Art, und zwar mit der Bedrohung auf das nachdrücklichste untersagt, daß nebst der ohnehin darauf festgesetzten Strafe, sie auch ihres Gewerbes ohne Nachsicht verlustig erkläret werden sollen.

Reggsv. vom 18. October 1796.

Dieses Regierungserkenntniß wurde bestätigt, jedoch dergestalt, daß nachdem die Innungsartikel, die in Streitigkeiten aus Abgang einer bestimmten Verordnung zu entscheiden haben, den Pfaidlern nur baumwollene und campagne Strümpfe d. i. melirte eingestehen, das Regierungserkenntniß aber dieses Befugniß dennoch auf alle gewirkte und gestrickte Strümpfe, mit alleiniger Ausnahme der seidenen, ausgedehnt, und es hier nur um die gewirkten Strümpfe zu thun ist, die Ausnahme hiernach nicht nur auf seidene, sondern allerdings auf schafwollene und gewirkte Harasstrümpfe mit zu bestimmen sey, indem bekanntermassen die erstern den Strumpfstrickern, die letztern aber auch den Weißwarenhändlern §. 984. als Verschleißartikel zugewiesen sind.

Hofv. vom 23. Februar 1797. Reggs. Int. 14. März 1797.

Diese Entschließung wurde endlich auch dahin

ausgedehnt, daß den Pfaidlern auch die gemeinen Strumpfwirkerwaren zu führen gestattet wurde.

Hofv. vom 4. Sept. 1798. Reggs. Int. 25. Dez. 1798.

V.

Visier-Krämereyen.

§. 1080.

Bestehen von 18 kammergütischen Visierkrämereyen in Wien.

In dem §. 1. der Privilegien dieser Visierkrämer in Wien vom 17. Nov. 1713 heißt es, daß solche in der Zahl jederzeit 18, und nicht mehr seyn sollen.

Diese 18 Visierkrämereyen sind kammergütisch, und liegen in einem Betrage von 12,241 fl. inne.

§. 1081.

Antritt eines solchen Kammerhandels.

Wann ein oder anderer dieser Visierkrämer sterben sollte, soll die Wittwe desselben, so lange sie Wittwe bleibt, diese Handthierung zu betreiben befugt seyn.

Sollte die Wittwe die Handlung aufgeben, und dadurch die Stelle sammt der Handthierung leer werden, und sich ein anderer um diese Krämerey bewerben, soll dieser sich vorher bey den Zechleuten und Mitbrüdern anmelden, und dabey eruirt werden, ob derselbe Bürgerrechtsfähig oder nicht ist; ist wider dessen Person kein Bedenken vorhanden, so soll derselbe dem Stadtmagistrate zur Erlangung des Bürgerrechts vorgestellet werden.

W. Innungs-Privil. vom 17. November 1713. §. 2.

§. 1082.

Wenn ein oder der andere zu einem Mitbruder auf- oder angenommen wird, soll er, wie andere Mitbrüder, in das magistratische Oberkammeramt zwölf Gulden, und wenn eine Wittwe heirathet sechs Gulden, und als Gebühr in die Lade zwanzig Gulden zu erlegen schuldig seyn. Eod. Aufnahms-Taxe.

§. 1083.

Es soll den bürgerlichen Visierkrämern erlaubt seyn, ein Gewölbe zu eröffnen, und ihre Krämerey, nähmlich: Fleck, allerley Reste, Visier- Bund- Schlepp- oder andere Mode- Hauben von verschiedenem Zeuge, Kinderhauben, Fallbünden, Hosenträger, Brustflecke, Stützeln und allerley Käppchen, weiß und schwarz gekrauste Hauben, wie auch Schöpf- und Frauen-Hauben, ohne Hinderniß feil zu haben, zu machen und zu verkaufen; und sie sollen zu den auf den Kauf zu machenden Schöpfen und Hauben keine theueren Spitzen, als (damahls) die Elle höchstens zu zwey Gulden zu nehmen; nebstbey des Ausschneidens auf den Kauf, außer was sie zu ihrer Arbeit benöthigen, auch sonsten außer den gemachten Waren, in Folge der den 27. März 1711 geschöpften Resolution, sich alles Verkaufs und Ausschneidung anderer Kaufmannswaren, außer der Fleck und Reste (so in 1½ bis 2 Ellen bestehen) bey Verschleißrecht in einem Gewölbe.

wirklicher Bestrafung der Uebertreter, nach Befund des Magistrats auch endlicher Confiscirung der Waren, enthalten.

Eod. §. 6.

§. 1084.

Verschleißrecht am Tandelmarkt.

Endlich soll selben, weil sie auf den Tandelmarkt ihren Anfang genommen, das Gewerbe klein ist, und zu befürchten kömmt, daß sich eine Armuth unter ihnen ereignen möchte, auf den gewöhnlichen Tandelmärkten die Fleck-Visier, und andere kleine Sachen feil zu haben, erlaubt seyn.

Eod. §. 8.

§. 1085.

Verboth des Aufkaufes von Bruch- und ausgebranntem gutem Fadensilber.

Den Visierkrämern ist übrigens verbothen, Bruch- und ausgebranntes gutes Fadensilber aufzukaufen, welches alles dem landesfürstlichen Münzamte entgehet.

Patent vom 14. December 1708.

§. 1086.

Verfahren gegen Störer.

Alle diejenigen, so unbürgerlich sind, und mit dergleichen Handthierung, ohne innehabendem Befugniße handeln, kaufen und verkaufen, sollen durch den Rumormeister abgeschafft werden. Sollte sichs aber ereignen, daß sich einer der Störerey unterfangte, und mit Visieren oder mit andern dergleichen Waren hausieren ging, und von den Brüdern angetroffen wird,

so ist demselben die dießfällige Ware wegzunehmen, und in das Bürgerspital abzuliefern.

W. Innungs-Ord. 17. Nov. 1713. §. 7.

9.

Strohhüte- und Winterschuh-Handelsrechte.

§. 1087.

Den Strohhüte- und geflochtenen Winterschuhhändlern, und überhaupt allen jenen von dieser Handthierung, die es ansuchen, wenn sonst gegen sie kein Bedenken vorfällt, ist das Bürgerrecht zu ertheilen, ohne jedoch andere, die sich ohne Bürgerrecht mit diesem Nahrungszweige abgeben wollen, hiervon auszuschließen.

Auf selbe kann das Bürgerrecht verliehen werden.

Hofentsch. 21. Sept. 1786. Reggs. Int. 4. Octob. 1786.

§. 1088.

Die Benennung dieser Handlungen bezeichnet bereits die Artikel, womit sie handeln dürfen.

Welche Artikel sie führen dürfen.

Ueber ein Gesuch der bürg. Strohhüte- und Winterschuhhändler, um die Erlaubniß zum Verkaufe der geflochtenen und tüchenen Winterschuhe ohne Riemen, mit Sohlen und Stöckchen, wurde ferner entschieden: daß die Strohhüte und Winterschuhhändler nicht nur allein alle Ueberziehschuhe von Filztuch oder geflochtenem Tuche verfertigen, und verkaufen können, sondern ihnen auch frey stehe, die mit Fla-

nell oder Baumwolle gefütterten Schuhe mit ledernen Sohlen und Stöckchen gegen dem jedoch verkaufen zu dürfen, daß sie diese letztere Gattung von bürg. und befugten Schustern, um so gewisser verfertigen lassen sollen, als im Widrigen, wenn sie solche Schuhe bey Störern bestellet zu haben überwiesen werden können, ihnen solche confisciret, und sie bey öfterer Uebertretung noch besonders bestrafet werden würden.

Hofv. 7. Jänner 1792. Reggs. Int. 14. Jänner 1792.

6.

Verkaufsrechte auf solche Artikel, die zur Nahrung a. dienen.

§. 1089.

Aufzählung derselben.

Hieher gehören nahmentlich: α. der Handel mit Lit. C. Waren; β. der Kaffehsurrogathandel; γ. der wälsche Früchtenhandel.

a. Der Salz- Tabak- Verschleiß u. d. g., da er ärarisch ist, gehöret nicht hieher; nur kommt hier in dieser Beziehung zu bemerken, daß die Tabakverleger und Traficanten, dann die Salzverschleisser, wenn sie sich bloß mit dem Verkaufe dieser Aerarialgüter befassen, der Erwerbsteuer nicht unterzogen, wenn sie dagegen, wie das häufig der Fall ist, darneben noch einen Handel treiben, allerdings den Vorschriften des Erwerbsteuerpatentes gemäß, in Hinsicht ihres andern Handels, besteuert werden sollen.

Hofv. 10. April 1813. Reggsv. 23. April 1813.

a.

Handel mit Lit. C. Waren.

§. 1090.

Begriff von Lit. C. Waren.

Die in dem §. 49. des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 enthaltenen Artikel, vorzüglich Caccao, Kaffeh, Futter- und Rauchwerk jener Gattungen, die in Hauptlegstädten verzollet werden müssen, Gewürznelken, Muscatblüthe, weißer und schwarzer Pfeffer, dann Semen Amomi, Thee, Vaniglia, Zimet, Zucker und Zuckersyrup, werden auch insgesammt Lit. C. Waren genannt.

S. allg. G. u. H. G. Th. I. §. 796.

§. 1091.

Wer schon vermöge seines sonstigen Geschäfts mit diesen Artikeln handeln darf.

Wer mit den Lit. C. Waren Handel zu treiben befugt sey, ist in den §§. 50. und 51. des Zollpatentes vom 2. Jänner 1788 bestimmt.

Patent vom 27. August 1803. §. 7.

Folgende Personen allein haben hiernach das Befugniß mit eben genannten Waren zu handeln:

1. Handelsleute in Städten und Märkten;

2. böhmische Fuhrleute, aber nur in den Zoll-Legstädten dieses Königreichs, und all' in grosso.

3. In Städten und Märkten (in Böhmen und Mähren, dann Galizien) Juden, welchen die Obrigkeiten zu diesem Handel besondere Erlaubniß zu ertheilen das Recht haben. Zur Rechtfertigung des han-

delnden Juden aber ist diese Erlaubniß immer schriftlich zu ertheilen.

Allgemeine Zollordnung vom 2. Jänner 1788. §. 50.

§. 1092.

Entfernung der Handelnden von der Landesgrenze.

Uebrigens dürfen Befugnisse zum Lit. C. Warenhandel nur in jenen Bezirken ertheilet werden, die wenigstens eine Meile von der fremden Grenze entfernt sind, und in dem strengsten Verhältnisse der eigenen Verzehrung stehen.

Hofd. vom 8. July 1801.

§. 1093.

Wer in der Regel nicht mit diesen Artikeln handeln darf.

Krämern in Dörfern und allen übrigen Personen, ist überhaupt der Handel mit den §. 49. erwähnten Artikeln, bey Confiscationsstrafe verbothen;

Eod. §. 51.

denn der Handel mit Lit. C. Waren steht, der Regel nach, nur den berechtigten Handelsleuten zu;

Commerzhofkv. vom 15. December 1818.

und wo ordentliche Specereyhandlungen bestehen, darf die Greißlerey mit den Lit. C. Waren nicht vermengt werden.

Reggsv. vom 15. October 1817.

§. 1094.

Wann doch Ausnahmen statt haben, und Er-

Fänden jedoch die Obrigkeiten ein oder dem andern Einwohner die Erlaubniß zu diesem Handel zu ertheilen, nothwendig, so kann dieses nicht ohne Einverständniß der Kreisämter geschehen, von wel-

chen der obrigkeitliche Erlaubnißschein bestätiget wer- laubniß-
den muß. scheine,

Allgemeine Zollordnung vom 2. Jänner 1788. §. 51. und wie er-

theilt wer-

Uebrigens kann dieser Handel nur ausnahms- den dürfen.
weise auch den Krämern auf dem Lande, jedoch auch nur im Falle der Nothwendigkeit gestattet werden.

Commerzhofkv. vom 30. Jänner und 15. December 1818.

Mit Hofverordnung vom 8. July 1801 wurde zwar festgesetzet, daß die Ortsobrigkeiten und Magistrate diese Befugnisse ohne Bestätigung des Kreisamtes, und die Kreisämter diese Bestätigung ohne Einverständniß des Zollinspectorates, niemahls ertheilen sollen, und daß, wenn das Kreisamt und das Zollinspectorat verschiedener Meynung wären, die Entscheidung der Landesstelle übertragen werde, welche ebenfalls mit der Bancalgefällen-Verwaltung das Einvernehmen zu pflegen hatte, wobey es sodann der Landesstelle unbenommen blieb, nach Ueberzeugung, das Befugniß zu ertheilen oder zu versagen; und mit weiterem Patente vom 27. August 1803 §. 4., wurde zwar bey Einführung einer Accise auf Cacao, Kaffeh, Syrup und alle Zuckergattungen, dann einer eigenen Journalisirungs-Vorschrift (die noch überdieß mit Regierungs-Circular vom 28. April 1812 nähere Bestim-

mungen erhielt) unter einem auch verordnet; daß zur Erlangung des Befugnisses mit Lit. C. Waren, vorläufig das Zeugniß der Bancalbehörde über die Schwärzungs-Unverdächtigkeit beygebracht, und nachträglich die erlangte Licenz von derselben vidirt werden müsse; allein mit Hofkammer-Verordnung vom 3. July 1816, Regierungs-Circulare vom 15. July 1816, wurde sowohl diese Accise, als Journalisirungsvorschrift aufgehoben; und mit dieser Aufhebung wurden wieder die Bestimmungen der Zollordnung vom Jahre 1788, von §. 52 bis einschliessig §. 60 in Wirksamkeit gesetzt.

Unter diesen aufgehobenen Vorschriften ist auch jene enthalten, nach welcher zur Erlangung des Befugnisses zum Handel mit sogenannten Lit. C. Waren, vorläufig das Zeugniß der Bancalbehörde über die Schwärzungs-Unverdächtigkeit beygebracht, und nachträglich die erlangte Licenz von derselben vidiret werden mußte.

Hofkammerv. 10. Sept. 1816. Reggs. Int. 1. Octob. 1816.

§. 1095.

Nachträgliche Mittheilung dieser Bewilligung an die

Da übrigens die Bestimmung der Bancalbehörden, auf die genaue Befolgung der Zollgesetze zu wachen, es nothwendig macht, daß dieselben fortwährend in der Kenntniß derjenigen Individuen bleiben, welche zu dem durch das Patent vom Jahre 1788 beschränkten

Handel mit den in dem §. 49. dieses Patentes enthal- Bancalbe-
tenen, gewöhnlich mit der Benennung Lit. C. Waren hörde.
bezeichneten Artikel berechtiget werden, und da die von
den Obrigkeiten den Handelsleuten und Krämern, au-
ßer den Städten und Märkten, ertheilten Erlaubniß-
scheine zum Handel mit den erwähnten Artikeln nach
dem §. 50. des Zollpatentes ohnehin von den Kreis-
ämtern bestätiget werden müssen, so erhielt die Regie-
rung den Auftrag, an die ihr unterstehenden Kreisäm-
ter die Weisung zu erlassen, daß sie von jeder
ertheilten Bewilligung oder Bestätigung
dieser Art immer ohne Verzug auch das
Inspectorat des Bezirkes in die Kenntniß
setzen, welches über alle zu diesem Handel
berechtigte, eine besondere Vormerkung
zu führen haben wird.

Eod.

§. 1096.

Da hiernach die Vorschriften des Zollpatentes über Benehmen gegen die Wiener Greißler und Fragner, wann sie unbefugt Lit. C. Waren führen.
den Handel mit den sogenannten Lit. C. Waren, von
welchen die Wiener Greißler und Fragner ausgeschlos-
sen sind,

Th. I. dieser bes. Gew. und Hand. G. §. 306.

in voller Wirksamkeit bestehen, und selbst bey Gelegen-
heit der kundgemachten Aufhebung der Accise von Cacao

Wie die zum Lit. C. Warenhandel Unbefugten zu behandeln sind.

und Zucker erneuert worden sind, und da auch die Greißler und Fragner erklärten, daß ihnen diese Vorschriften bekannt wären, so wurden die hiesigen Handelsleute mit ihrem Gesuche um Republicirung der gedachten Vorschriften und um Verschärfung der auf der Uebertretung bestimmten Strafe, mit dem Beysatze abgewiesen, daß es ihnen unbenommen bleibe, wenn sie durch den unbefugten Handel mit Lit. C. Waren beeinträchtiget werden, spezifische Anzeigen gegen die Uebertreter zu machen.

Com. Hofcomd. vom 31. Dez. 1816.

Wann ausser den in dem §. 5 genannten Handelsleuten, jemand, ohne einer solchen schriftlichen Erlaubniß, mit dergleichen Waren betreten werden sollte, wird er als ein Schleichhändler angesehen.

Allgem. Zollordn. vom 2. Jänner 1788. §. 51.

Als nun bey der Bancalgefällen-Verwaltung häufig die Anzeige vorkam, daß sich die W. Greißler. (Fragner) und Victualienhändler allgemein mit dem Verschleisse der in dem §. 49 des allgemeinen Zollpatentes vom Jahre 1788 enthaltenen Waren befassen, somit zum Nachtheile der zu dem Handel mit derley Waren Berechtigten, nur unbefugten Handel treiben, so ersuchte gedachte Verwaltung um die Einleitung, daß gedachten Gewerbsleuten die unzulässige Aufbewahrung jener Waren, welche sie angeblich zu ihrer eigenen

Verzehrung besitzen, in dem Verkaufsladen ausdrücklich untersagt werde, um nicht zu dem gegründeten Verdachte, daß sie mit jenen Waren-Artikeln einen unbefugten Handel treiben, Anlaß zu geben, welcher immerhin Beschlagnehmung derselben und Contrebandirung zur Folge haben würde.

Note der k. k. Bancal-Gefälls-Administ. 3. July 1817.

§. 1097.

Die Einfuhr des Kaffehs zur allgemeinen Verzehrung ist gestattet, und dabey sind alle jene Vorschriften an den Grenzen und in weiterm Zuge in dem Orte, wo die Verzollung zu geschehen hat, zu beobachten, welche das Zollpatent vom 2. Januar 1788 in Absicht auf die zum Consumo einzuführen erlaubten Waren verordnet. Bestimmungen in Hinsicht der Einfuhr des Kaffehs.

Allerh. Entschl. 13. Juny. 1813. Reggscir. 16. Juny 1813. §§. 1. 2.

Es ist also nothwendig, diese gesetzlichen Bestimmungen hier anzuführen, und es kommt hier noch vorläufig zu bemerken, daß mit Commerzhofcommissions-Verordnung vom 23. Dezember 1816, bekannt gemacht mit Regierungs-Circulare vom 10. Jänner 1817, die Verzollung von Kaffeh, Syrup und raffinirtem Zucker in gemeinen Legstädten, und in kleinern Quantitäten nähmlich des Caffehs bis 50, und des Zuckers und Syrups bis 100 Pfund

bey Commercial-Zollämtern, gegen genaue Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften, jedoch fortwährend mit Ausschluß der übrigen Artikel des §. 49. des Zollpatentes, gestattet sind. Die Verzollung von Kaffeh und Zuckermehl hat dagegen bey einer Hauptzollegstadt zu geschehen.

Pat. 27. August. 1811. §. 5.

§. 1098.

Art wie der Handel mit diesen Artikeln zu treiben ist.

Die Art, den Handel mit den §. 49 verzeichneten Waren zu treiben, wird durch Folgendes noch genauer bestimmt.

Welches Befugniß dießfalls die Handelsleute in Hauptlegstädten haben.

a. Jeder befugte, in einer Hauptlegstadt wohnende Handelsmann kann diese Waren unmittelbar aus der Fremde beziehen, und mit denselben handeln.

b. Gleichfalls kann derselbe diese Gattungen Waren aus der Hauptstadt einer andern Provinz, worauf sich das gegenwärtige Patent bezieht, unter Beobachtung der §. 55. angeordneten Vorsichten, erkaufen.

c. Dem in der Hauptstadt wohnenden Handelsmann ist erlaubt, die verzollten Waaren dieser Gattung sowohl in die Hauptstadt einer andern Provinz, als in die gemeine Legstädte, letztere mögen in der nämlichen oder in einer andern Provinz seyn, zu versenden;

d. Dem in der Hauptlegstadt wohnenden Handelsmanne ist ferner unbenommen, diese Waren an die

Landkrämer der nämlichen Provinz zu versenden, ohne daß der Fuhrmann verbunden ist, eine Legstadt, wenn diese auffer dem Strassenzuge liegt, zu betreten;

e. Ist aber der Landkrämer in einer andern Provinz wohnhaft, so kann die Versendung nicht anders als über eine Haupt- oder gemeine Legstadt der letzteren Provinz geschehen;

f. Endlich ist dem befugten Handelsmanne auch erlaubt, mit diesen Waren auf privilegirte Jahrmärkte der nämlichen Provinz zu handeln, auffer der Provinz aber solche nur auf diejenigen Jahrmärkte zu führen, die in einer Haupt- oder gemeinen Legstadt gehalten werden.

Allgem. Zollordn. vom 2. Jänner 1788. §. 52.

§. 1099.

Grenzen des Handlungsbefugnisses der Kaufleute in gemeinen Legstädten.

a. Der Handelsmann in der gemeinen Legstadt kann diese Waren auf eigenen Namen und Rechnung auch unmittelbar aus fremden Staaten, jedoch über eine Hauptlegstadt §. 1097. kommen lassen.

b. Er kann diese Ware von dem sowohl in einer Hauptlegstadt, als auch in einer gemeinen Legstadt wohnenden Handelsmanne beziehen, in dem letzteren Falle aber nur damals, wenn die Legstadt nicht auffer der Provinz ist.

c. Dem Handelsmanne einer gemeinen Legstadt wird gestattet, auch in die Haupt- und gemeine Leg-

städte, jedoch der nämlichen Provinz mit diesen Waren zu handeln.

d. Er ist befugt, an die auſſer der Legstadt befindlichen Landkrämer der nämlichen Provinz zu verkaufen.

e. Endlich ist demselben auch unbenommen, diese Waren auf die Jahrmärkte im Innern der nämlichen Provinz zu versenden, und mit diesen daselbst zu handeln.

Eod. §. 53.

§. 1100.

In wiefern der auſſer einer Legstadt wohnende Kaufmann mit diesen Waren handeln darf.

a. Der Handelsmann, welcher nicht in einer Legstadt, sondern außer derselben wohnet, und die im 49. §. verzeichneten Waren zu führen befugt ist, kann solche auch aus der Fremde auf seinen eigenen Namen und Rechnung, entweder über die Hauptlegstadt einer andern Provinz kommen lassen, die Zölle daselbst entrichten, und die Ware von da entweder gerade nach seinen Wohnort, gegen Beobachtung der folgenden Manipulationsvorschrift beziehen, oder mit dieser unmittelbar aus der Fremde verschriebenen Ware in der Hauptlegstadt selbst die Märkte besuchen, auch von da auf andere Haupt-Jahrmärkte führen, ohne jedoch die Ware vorher in dem Wohnorte abgelegt zu haben.

b. Werden aber diese Waren aus der zweyten Hand abgenommen, so können dieselben nur aus einer

Legstadt der nähmlichen Provinz, wo der Abnehmer ansässig ist, erkaufet werden. In beyden Fällen kann die Ware, wenn eine Legstadt von der gewöhnlichen, zu dem Bestimmungsorte führenden Strasse zu entfernt wäre, gerade an diesen Bestimmungsort gesendet werden.

c. Sollte aber ein Landkrämer diese Gattung Ware aus einer Hauptlegstadt einer anderen Provinz, als in welcher er ansässig ist, beziehen wollen, so muß die Ware, bevor sie in dem Bestimmungsorte abgelegt werden darf, über eine Haupt- oder gemeine Legstadt der letzteren Provinz geführet werden.

d. Von einem auser der Legstadt wohnenden Handelsmanne können alle Privatleute, die sowohl in seinem Wohnorte, als in umliegenden Ortschaften ansässig sind, diese Waren erkaufen, wenn selbe nicht zum weiteren Handel, sondern nur zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmet sind.

e. Und da dem Landkrämer, welcher mit diesen Waren zu handeln die Erlaubniß erhält, ein ausgedehnterer Verschleiß als oben unter *d* bestimmt worden, verbothen ist; so muß der in seinem Gewölbe befindliche Vorrath, diesem Verschleiße angemessen seyn.

Eod. §. 54.

§. 1101.

Zollämtliche Behandlung der §. 49. verzeichneten Waren.

Diejenigen, die mit den §. 49. benannten Waren nach der vorgehenden Vorschrift zu handeln berechtiget sind, haben, um sich über den entrichteten Zoll rechtfertigen zu können, Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

a. Wenn die Ware zum Verschleiße in der Hauptlegstadt bestimmet ist.

a. Wenn die in der Hauptlegstadt verzollten Waren zum Verschleiße der nähmlichen Stadt, wo sie verzollet worden, bestimmet sind, dienet demjenigen, der die Verzollung geleistet hat, die hierüber auf seinem Nahmen erhaltene Zahlungsbollete zur Rechtfertigung. Eod. §. 55.

§. 1102.

b. Wenn sie vom ersten Eigenthümer einem andern Handelsmanne in der nähmlichen Hauptlegstadt überlassen wird.

b. Wenn diese Ware in der nähmlichen Hauptlegstadt von dem ersten Eigenthümer ganz, oder auch nur zum Theil an einen anderen Handelsmann zum Verschleiße abgetreten wird, kann die zur Rechtfertigung des ersten Eigenthümers ausgefertigte Zahlungsbollete dem zweyten Abnehmer zu keiner Bedeckung dienen, sondern es muß für diesen eine Freybollete, welche zum Unterschiede roth gedruckt ist, mit Beziehung auf die erstere, ausgefertiget werden. Es hat daher entweder der Verkäufer, oder Abnehmer, oder auch ein Unterhändler die Original-Zahlungsbollete bey dem Zollamte vorzuzeigen, und die überlassene Warenmenge zu benennen, welche ihm gegen Ausfertigung der Freybollete auf der ersteren abgeschrieben wird. Bey die-

ser Abschreibung wird in der Freybollete lediglich der Nahme des neuen Eigenthümers gesetzt, und sich nur auf das Numer und den Tag der Stammbollete bezogen. Da die Ware selbst im nähmlichen Orte verbleibet, so ist solche vor das Zollamt zu stellen, nicht nothwendig.

Eod.

§. 1103.

c. Wenn derjenige, der die Verzollung leistet, nicht in der Hauptlegstadt wohnet, und er seine durch ihn oder seinen Spediteur daselbst verzollte Ware ganz, und gerade aus dem Zollamte in sein Wohnungsort beziehen will; so dienet zwar auch diesem die erhaltene Zahlungsbollete zur Bedeckung, jedoch werden die beschauten, und im Zollamte wieder gepackten Colli, neu versiegelt, und an dem Rücken der Original-Zahlungsbollete wird der Ort, wohin die Waren zu gehen haben, wie auch der Tag, an welchem sie abgesendet worden, angemerket. Der Eigenthümer hat die Veranstaltung zu treffen, daß die Ware mit der Bollete begleitet, und die letztere bey den Land- oder Wasserlinien, wo dergleichen bestehen, zu dem Ende vorgezeiget werde, um die nöthige Amtshandlung daselbst vorzunehmen, und die Bollete mit der Visa zu bezeichnen.

c. Auf welche Art der außer der Hauptlegstadt wohnende Kaufmann] diese Waren zu beziehen hat.

Eod.

§. 1104.

d. Wenn der Handelsmann in der Hauptlegstadt einem außer derselben wohnenden dergleichen Waren im Ganzen, wie sie verzollet worden, sendet.

d. Wenn der in der Hauptlegstadt wohnende Handelsmann die auf seinem Nahmen verzollte Ware an einen anderen außer der Hauptlegstadt wohnenden Handelsmann ganz und gerade aus dem Zollamte versenden will, so ist alles, was in dem vorhergehenden Absatze e vorgeschrieben wird, zu beobachten, nur mit dem Unterschiede, daß auf dem Rücken der Original-Zahlungsbollete auch der Nahme des letzteren und der Ort, wohin die Ware bestimmt ist, gesetzet wird.

Eod. §. 1105.

e. Was zu beobachten ist, wenn nur ein Theil der in der Hauptlegstadt auf einmahl verzollten Ware versendet wird.

e. Wenn von der verzollten Ware aus der Hauptlegstadt nur ein Theil versendet wird, muß hierüber die schriftliche Erklärung eingereichet, und eine rothe Freybollete erhoben werden. Diese Freybollete wird Niemanden ertheilet, der nicht zugleich die Original-Zahlungsbollete, worauf sich in der Erklärung zu beziehen ist, vorweiset. Am Rücken der Zahlungsbollete wird die ausgeführte Menge abgeschrieben. Die Original-Zahlungsbollete wird dem Eigenthümer zurückgestellet, in jenem Falle aber, wenn die Abschreibung am Rücken beweist, daß die ganze Menge der verzollten Waren abgesetzet worden, als unbrauchbar angenommen. Bey den erwähnten Versendungen bleibt die Amtshandlung, wie sie für die vorhergehenden Fälle vorgeschrieben worden: nur wird auch die Waare, weil sie

aus der ämtlichen Uebersicht gekommen, beschauet, und nöthigen Falls gewogen, wofür jedoch keine Waggebühr zu entrichten ist. Eod.

§. 1106.

f. Die Versendungen aus einer Hauptlegstadt sind 1. abermahl nach einer anderen Hauptlegstadt bestimmet, oder 2. die Ware wird einem in einer Legstadt wohnenden Handelsmanne zugeführet, oder 3. es wird diese von einem außer der Legstadt wohnenden Kaufmanne bezogen. In allen drey Fällen muß die Ladung vor diejenigen Zollämter, die nach dem ordentlichen Strassenzug bis an den Bestimmungsort betreten werden, gestellet, die Bollete vorgezeigt, und die Amtshandlung abgewartet werden. Bey Ankunft der in eine Hauptlegstadt oder gemeine Legstadt bestimmten Ware, wird die Ladung gerade in das Amt geführet, wo sie von den Beamten untersucht, entsiegelt, nachdem sie richtig befunden worden, der Partey verabfolget, und auf den Rücken der Bollete die Visa, mit dem Beysatze der ämtlich geschehenen Entsiegelung, gesetzet wird. In dem dritten Falle, wo die Ware von der Hauptlegstadt weiter einem außer der Legstadt wohnenden Kaufmanne zugesendet wird, muß dieselbe bey Anlangung in dem Bestimmungsorte, noch dem daselbst befindlichen Tabak- Salz- Trankſteuer- oder anderen Gefällsbeamten, oder, wenn keiner vorhanden

f. Allgemeine Beobachtungen bey Versendung der Waren aus einer Hauptlegstadt in die andere oder in eine Legstadt, oder in einen andern außer derselben liegenden Ort.

ist, dem Ortsvorsteher angezeigt werden, welcher die Siegel und Bolleten untersuchen, die Colli entsiegeln, und wenn alles richtig befunden worden, die Ware verabfolgen, auch die Bollete mit Visa bezeichnen wird.

Eod. §. 55.

§. 1107.

Auch bey der Versendung dieser Waren aus einer gemeinen in eine Hauptlegstadt, oder in einen außer der Legstadt befindlichen Ort ist sich so, wie bey der Versendung aus der Hauptlegstadt, zu benehmen.

Wenn die im §. 49. angeführten Waren aus einer gemeinen Legstadt in eine Hauptlegstadt, oder an einen außer der Legstadt, jedoch in der nähmlichen Provinz wohnenden, mit denselben zu handeln befugten Kaufmanne verführet, oder von dem letzteren bezogen werden; so muß in der Legstadt die gleiche Manipulation beobachtet werden, wie sie bey deren Versendung aus den Hauptstädten vorgeschrieben ist. Daher muß die Ware zu dem Zollamte gebracht, über die Versendung eine Erklärung eingereicht, nach Umständen die Original- oder Freybollete vorgezeigt, hievon die Versendung abgeschrieben, hierüber weiters eine Freybollete ertheilet, darin der Ort, wohin die Ware bestimmet ist, benennet, und das Behältniß versiegelt werden. In dem Orte der Ablegung ist abermal die gleiche Manipulation, wie bey Waren, die aus der Hauptstadt gesendet werden, zu beobachten.

Eod. §. 56.

§. 1108.

In wie fern Private von der Beobachtung obiger Vorschriften befreyet sind.

Was nicht zum Wiederverkaufe, sondern für Privatparteyen zum eigenen angemessenen Gebrauche bestimmet ist, kann ohne Beobachtung der oben vorgeschriebenen Manipulation, und ohne daß in solchen Fällen Freybolleten zu erheben erforderlich ist, zwischen den deutschen und galizischen Provinzen gekaufet, und versendet werden.

Eod. §. 57.

§. 1109.

Wenn Waren ohne die vorgeschriebenen rechtfertigenden Bolleten erscheinen.

Durch Erfüllung aller vorberührten Anordnungen, erhält jede Art von Versendung die hinlängliche Bedeckung. Wenn daher die in dem §. 49. benannten Waren, ohne die nothwendigen rechtfertigenden Bolleten wo immer erscheinen, oder wenn die Bolleten mit der gehörigen Visa und Entsiegelungsanmerkung von dem Orte der Ablegung nicht bezeichnet sind, werden dieselben für eingeschwärzt gehalten, und als Contraband erkläret. Sollte aber die geschehene Verzollung solcher Waren auf eine andere Art erwiesen werden können, so muß dennoch, wegen unterlassener Befolgung der gesetzmässigen Vorschrift, die Hälfte des Zolles für den Anzeiger, und für die Untersuchungskosten entrichtet werden.

Eod. §. 58.

§. 1110.

Besondere Vorschrift wegen des Verkaufes der im 49. §. enthaltenen Waren auf Jahrmärkten.

Wenn die §. 49. erwähnten Waren auf Jahrmärkte entweder einer Haupt- oder gemeinen Legstadt geführet werden, so wird daselbst der Handel auf die Art gestattet, wie derselbe in dem 52. 53. und 54. §. bestimmet ist. Wäre aber daselbst kein Zollamt von der Classe der Haupt- oder gemeinen Legstädte, so mangelte dem Abnehmer die Gelegenheit, über die zum weiteren Verschleiße bezogene Ware zu seiner Bedeckung eine Freybollete zu erhalten. Daher können die im §. 49. verzeichneten Waren zum weiteren Verschleiß von solchen Jahrmärkten nicht bezogen werden, sondern daselbst ist der Handel nur auf den Privatgebrauch beschränkt. Handelsleute also, welche diese Waren von solchen Ortschaften zum Wiederverkaufe beziehen sollten, würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie im Betretungsfalle wegen Abgang der Bollete nach dem §. 58. bestrafet würden.

Eod. §. 59.

§. 1111.

Manipulation bey Führung dieser Waren auf Jahrmärkten.

Handelsleute, welche diese Waren auf Jahrmärkte verführen wollen, haben darüber bey der Haupt- oder gemeinen Legstadt ihres Wohnortes die Erklärung einzureichen, die Ware versiegeln zu lassen, und darüber eine Bollete zu erheben, nebst welcher ihnen zugleich die verschlossene Erklärung mitgegeben wird. Bey An-

kunft der Ware an dem Bestimmungsorte, wird dieselbe von dem Zollamte oder dem von der Zollverwaltung dazu bestimmten Beamten entsiegelt, und gegen die Erklärung beschaut. Bey der Zurückführung von dem Markte, wird die Ware daselbst abermal erkläret, und von dem Beamten versiegelt.

Bey der Zurückkunft endlich an dem Orte, von dem die Ware ausgeführet worden, muß dieselbe zu dem nähmlichen Zollamte gestellet, und die Versiegelung nebst der Ware besichtiget werden. In allen diesen Fällen wird die richtig befundene Ware dem Eigenthümer ohne Anstand verabfolget. Bey irgend einer Unrichtigkeit aber angehalten, und damit nach Vorschrift der am Ende beygefügten Strafgesetze vorgegangen.

Eod. §. 60.

β.

Surrogat-Kaffehhandel.

§. 1112.

Verboth des unbefugten Handels damit.

Es ist ein Gegenstand, welcher in den Wirkungskreis der Regierung gehöret, zu verhüten, daß die Kaffehsurrogate, das ist, sowohl der sogenannte Zichorien- als auch der Erdmandel- Eichel- Kaffeh u. s. w. **nicht ohne dazu ertheiltem Befugnisse**, zum Verkaufe erzeugt werden.

Hofkammerv. 20. October 1810.

Es soll kein unbefugter Handel mit Kaffehsurrogate getrieben, und diesem kein echter Kaffeh beygemischet werden.

Reggsv. 23. September 1810.

§. 1113.

Untersuchung der Kaffehsurrogate vor Ertheilung der Befugnisse zur Erzeugung oder zum Handel. Bezeichnung des inländischen Kaffehsurrogates.

Bey Fällen, wo sich um ein Befugniß zur Erzeugung oder dem Handel mit demselben handelt, sollen die Ingredienzien angezeigt, und Muster von Surrogat vorgelegt werden, um hierüber die nöthige Untersuchung (durch die medicinische Facultät) einzuleiten.

Reggsv. 23. September 1810.

Die inländischen Erzeuger des Zichorien-Wurzelkaffehs sollen die Päcke ihres Erzeugnisses mit ihrem Fabrikzeichen und Nahmen, dann mit Beysetzung des Wohnortes bezeichnen, weil außer dem aller auf diese Art nicht bezeichnete Zichorien-Wurzelkaffeh, als ausländischer betrachtet, und in Folge des im §. 1115. angeführten Hofdecretes confiscirt würde.

Hofv. vom 21. August 1798. Circ. Verord. vom 4. Sept. 1798.

In Ansehung aller Arten von Kaffehsurrogate, als z. B. Erdmandel-Eichelkaffeh u. a. m., gilt die in Ansehung des Cichorien-Wurzelkaffehes unterm 4. September 1798 erlassene Circular-Verordnung, daß die inländischen Erzeuger desselben die Päcke ihres Erzeugnisses mit ihrem Fabrikszeichen und Nahmen, dann

mit Beysetzung ihres Wohnortes zu bezeichnen haben; widrigen Falls alle auf diese Art nicht bezeichneten Erzeugnisse, ohne Weitern confisciret werden.

Reggs. Circular 15. November 1810.

§. 1114.

Alle im Handel befindlichen Kaffehsurrogate sollen öfter unvermuthet untersuchet werden, um sich zu überzeugen, daß dieselbe keine andere, als die bey der ersten Untersuchung angegebenen oder nachträglich bewilligten, der Gesundheit unschädlichen Bestandtheile enthalten. Periodische Untersuchung des zum Verkaufe angebothenen Surrogat-Kaffehs.

Hofkammerv. 11. August 1812. Reggs. Int. 9. Sept. 1812.

§. 1115.

Die Einfuhr alles fremden, es sey von Zichorienwurzel oder sonst aus was für einem Materiale man nennen wolle, gemachten Kaffehs, pur oder gemischt, ist unter Confiscation oder anderer arbiträrer empfindlicher Bestrafung, verbothen. Verboth der Einfuhr fremden Surrogat-Kaffehs.

Hofv. vom 8. Juny 1771. Hofv. vom 14. Jänner 1790.
Hofv. vom 14. Jänner 1791.

7.

Wälscher Früchtenhandel.

§. 1116.

Wer ein Befugniß auf den wälschen Früchtenhandel ansucht, dem ist zu gestatten, denselben in einer eigenen Niederlage in Wien zu betreiben; und es ist Behandlung der Befugnißwerber um

wälschen Früchtenhandel.

kein Grund vorhanden, dieselben auf den Großhandel und blossen Absatz an hiesige Kaufleute, welche in zweyter Hand die Ware vertheuern, zu beschränken; sondern es muß ihnen auch überhaupt frey bleiben, ihre Waren im Großen und Kleinen unmittelbar an das Publicum zu verkaufen, wobey es sich von selbst verstehet, daß sie sich der vorgeschriebenen Fondsausweisung, der bürgerlichen Lasten und Steuern, und überhaupt allen Pflichten zu unterziehen haben, welche für bürgerliche Handlungen überhaupt vorgeschrieben sind.

Hofkammerv. 7. Nov. 1810. Reggs. Int. 15. Nov. 1810.

§. 1117.

Gestattung des Verkaufes einzelner ähnlicher Artikel.

Der Verkauf der Pomeranzen, Limonien, Kletzenbrote, Rosinen, Zibeben, Feigen, Mandeln u. d. g. Warengattungen, welche vormahls den Bollenleuten von den Kaufleuten zum Wiederverkaufe selbst gegeben wurden, und zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören, so wie der Verkauf allerley kleiner Gattungen Feilschaften, die keine Victualien, und nicht unter die den anderen Kaufleuten oder Kammerhändlern vorbehaltenen Gattungen begriffen sind, ist gegen obrigkeitliche Befugnisse zu allen Stunden gestattet.

Hofv. vom 18. Februar 1792. §. 8.

c.

Verkaufsrecht auf die zu verschiedenen technischen und zum häuslichen Gebrauche dienenden Artikel.

§. 1118.

Unter diese Verkaufsbefugnisse gehören: Aufzählung derselben.

I. Die Verkaufsbefugnisse einiger chemischen Präparate, und

II. die Verkaufsbefugnisse einiger Gegenstände zum häuslichen Gebrauche.

α.

Verkaufsbefugnisse einiger chemischen Präparate.

§. 1119.

Hierher gehöret: 1. der Gifthandel, 2. der Pulver- und Salpeterverschleiß. Aufführung derselben.

1.

Gifthandel.

§. 1120.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik oder was immer für einer Gattung Gift Handel zu treiben, niemand berechtiget. Wer zum Gifthandel berechtiget ist.

II. Thl. der St. G. §. 115.

Uebrigens ist dießfalls zwischen Wien und dem flachen Lande ein wesentlicher Unterschied.

§. 1121.

a. in Wien.

In der Stadt Wien ist der Verkauf der Giftsorten, unter strenger Beobachtung der nöthigen Vorsichten, nur den Materialisten gestattet.

Pat. 15. Sept. 1752. Reggsv. 29. July 1797.

Die in der Stadt befindlichen Materialisten sind also allein befugt, mit eigentlichen Giften §. 962. zu handeln; und es hat demnach der Magistrat denselben hierüber die in dem neuen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Policey-Uebertretungen §. 115., bestimmte eigene Erlaubnißscheine auszufertigen.

Reggsv. 10. December 1803. §. 1.

Allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten in Wien befindlichen Materialisten und Krämern hingegen, ist solcher Gifthandel und Verkauf gänzlich verbothen.

Eod.

§. 1122.

Was hier unter eigentlichen Giften verstanden wird.

Zu den eigentlichen Giften gehören: weißer Arsenik (arsenicum album), rother Arsenik (arsenicum rubrum), gelber Arsenik oder Königsgelb (arsenicum citrinum), Operment (auripigmentum), Cobalt oder Fliegenstein (cobaltum), ätzendes Queckſilbersublimat (mercurius sublimatus corrosivus), weißer Queckſilberpräcipitat (mercurius praecipitatus albus), rother

Queckſilber präzipitat (mereurius ruber praecipitatus), Spießglasbutter, (Butyrum antimonii), Spießglanzkönig (Regulus antimonii) Spießglanzglas, (vitrum antimonii) und Koloquinten.

Reggsv. vom 10. Dezember 1803 §. 2.

§. 1123.

Welche Giftwaren auch W. Spezereyhandlungen und gemiſchte Warenhandlungen in den Vorſtädten Wiens führen können.

Da hiernächſt noch mehrere ſolche Waren giftige Eigenſchaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publicums auch von Spezereyhändler und Materialiſten in Vorſtädten geführt werden können, ſo wurden ſelbe mit dem Bedeuten angezeiget, daß ſie von allen Eß- und Arzneywaren ganz abgeſondert aufbewahret, und die dießfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufſchrift bezeichnet werden ſollen: Dieſe Giftwaren ſind folgende: Vitriolöl, Scheidewaſſer, Bleyweiß, Bleykalk, Bleyzucker, Grünſpan, weißer Vitriol, Stichts, roher Spießglanz, Spießganzleber, Silberglätte, Potaſche, Zinnober, Mennig, Euphorbium, Gummigutta, Jallapenharz, Mechoakanna, Igenzbohnen und Skammonium.

Diejenigen, welche dieſe Materialien nicht abgeſondert halten, werden mit eben denſelben Strafen,

wie jene belegt werden, die bey Aufbewahrung der Giftwarren nicht die vorgeschriebenen Vorsichten gebrauchen, und in dem Gesetzbuche über schwere Polizey Uebertretungen S. §. 1125. bekannt gemacht worden sind.

Jährlich hat die Polizey-Oberdirection mit dem Sanitätsmagister in der Stadt, und dem betreffenden Bezirksarzte in den Vorstädten hierüber genaue Untersuchung anzustellen, und an Regierung Bericht zu erstatten.

Eod. §§. 9. & 10.

§. 1124.

b) auf dem flachen Lande.

Der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Cobalts, Fliegensteines, und aller andern dem Menschen schädlichen Gifte auf dem flachen Lande ist Niemanden und nirgendswo erlaubt, außer in nachfolgenden Orten, deren 3 in jedem Kreisviertel dazu angewiesen und bestimmt sind, und zwar:

im V. U. W. W. Wien. W. Neustadt, Bruck an der Leytha; im V. O. W. W. Tulln, St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs; im V. U. M. B. Korneuburg, Hollabrun, Mistelbach; im V. O. M. B. Krems und Stein, Zwettel und Weitra.

In diesen Ortschaften aber wird nur allein den bürgl. und sonst befugten Materialisten mit den Gift-

waren unter den nöthigen Vorsichten zu handeln gestattet; und in Krems und Stein sind nur zwey Kaufleuten für beyde Städte der Giftverschleiß gestattet, wo nach 3 Jahren wechselweise die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen.

Reggs. Circ. vom 29. July 1797.

§. 1125.

Vorsichten welche beym Verkaufe von Giften zu beobachten sind.

Ein Jeder zum Gifthandel berechtigter Handelsmann muß für die Giftwaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bey jemaligem Verkaufe oder Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Nahmen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern, und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens und der beygesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche kein Gift verabfolget werden, wann auch dieselben, oder andere bekannte Leute die Einschreibung ihres Nahmens unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefährde zu besorgen sey, etwa zu unterlassen verlangten.

Eod. §. 1.

Darf weder diesen Professionisten, und noch weniger andern ohne Beybringung einer Bescheinigung

von den Vorstehern, oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes ein Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefüget seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe.

Die Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die richterliche Obrigkeit im erforderlichen Falle bey einem durch Gift verursachten Unglücksfalle allezeit daraus einsehen könne.

Eod. §. 2.

Die mit Giftwaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmahliges Verlangen der Obrigkeit den Kreiskommissären, Kreis- und Stadtärzten, die sich eingeschafte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr von dem gemeinen Wesen abgewendet werde.

Eod. §. 3.

Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vor-

schrift nicht die mindeste Giftgattung verschenkt oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

Eod. §. 4.

Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung desselben platterdings abzuschlagen, und sind selbe zu andern den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Eod. §. 5.

Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne einer Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten bey sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsumstände ohne die verdächtige Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Eod. §. 6.

Die mit Giftwaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den andern Waren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder einer vertrauten Person guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, noch viel weniger unerfahrnen Jungen bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

Eod. §. 7.

Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und andern Leuten, welche zur

Treibung ihres Gewerbes und zum sonstigen nöthigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiermit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen, indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Eod. §. 8.

Damit durch die aus den angrenzenden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausierer und sogenannten Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu besorgen sey; ist wiederhohlt befohlen, daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Auge gehalten, und selbe nebst dem ihnen abzunehmenden Gifte und genauer Beschreibung ihrer Waren, bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohl verwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht, mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leuten, an die hohe Behörde erstattet werde.

Eod. §. 9.

S. auch II. Thl. des Strafgesetzb. §§. 115 bis 125.

§. 1126.

Vorsichten hinsichtlich des Schwefels und Steinöles dann der Fischkörner.

Wiewohl der Gebrauch des in Czaikow im Königreiche Pohlen genommenen arsenikhaltigen Schwefels zu Arzneymitteln untersagt ist, S. Thl. I. Artikel Apothekerkunst, so ist doch eine anderweite technische Verordnung desselben nicht zu verbiethen, da bey den hierüber angestellten chemischen Versuchen eigentlich nur Spuren eines Arsenikgehaltes in diesem Schwefel entdecket wurden.

Damit aber die Gesundheit der Menschen auf keine Art gefährdet werde, ist befohlen, daß sich in jedem einzelnen zweifelhaften Falle über die Reinheit oder Zuverlässigkeit eines Schwefels zum technischen Gebrauche, vorerst anzufragen, und hierüber durch Kunstverständige eine genaue Untersuchung anstellen zu lassen sey; welches besonders bey dem zum Weineinschlage zu verwendenden Schwefel von äußerster Wichtigkeit ist, welcher letztere auch, gleich dem zum medizinisch-pharmeceutischen Gebrauche bestimmten, nur aus den Apotheken zu beziehen ist.

Hofkanzleyv. vom 3. Februar 1817.

Es wurde übrigens der in Walcher in Innerösterreich erzeugte Staub- und Stangenschwefel mit Hofkammer-Präsidialdecret vom 10. März

1814 arsenikhaltig, folglich schädlich erklärt; und der Verkauf des beym Bergbaue zu Oblarn in Steyermarkt erzeugten Schwefels wurde, da derselbe arsenikhaltig ist, eingestellt.

Hofkanzleyv. 13. September 1814.

Auch wurde jedermann gewarnet, den Schwefel der in Kaufläden zu haben ist, und auch unter dem Nahmen Schwefelblüthe und Schwefelmilch verkaufet wird, er mag was immer für einen Nahmen haben, zum innern Gebräuche als Arzney zu verwenden, sondern sich zu diesem Zwecke lediglich des vollkommen gereinigten Schwefels aus der Apotheke zu bedienen.

Hofkanzleyd. 10. July 1815. Reggs. Cir. 28. July 1815.

Aus Ueberzeugung endlich, daß der Gebrauch des Steinöles den Pferden besonders in entzündlichen Krankheiten schädlich ist; wurde sämmtlichen Kaufleuten und Materialisten verbothen, das Steinöl an Kutscher, Fiacker und Fuhrknechte, ohne Vorweisung eines Zeugnisses ihres Dienstherrn, verabfolgen zu lassen.

Reggsv. vom 23. Juny 1798.

Die Fischkörner, auch Kockelskörner (Cocculi iudici) sind zu Folge der Erfahrung und der mit denselben angestellten Versuchen als eine der menschlichen Gesundheit schädliche und giftige Substanz erklärt worden.

Diese Samen, bekanntlich die Beere einer in

Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bittern, brennend scharfen Geschmack und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Eckel, Ohnmacht und Blutflüsse nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbey führen. Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genuße dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, fand die Regierung nothwendig, dieselben eben denjenigen Vorsichten und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Giftwaren vorgeschrieben sind, und die in der gedruckten Circular-Verordnung vom 29. July 1797 näher beschrieben erscheinen. §. 1125.

Insbesondere haben die Obrigkeiten auf die Hausierer ein wachsames Auge zu tragen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Giftwaren zu handeln befugte Kaufleute, und so auch die Apotheker, an die wegen des Giftwaren-Verkaufes in der oben angezeigten Circular-Verordnung festgesetzten Vorsichten genau zu halten, und insbesondere haben die Ortsobrigkeiten strenge zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

Reggs. Circ. 12. August 1819.

§. 1127.

Nähere Vorschriften für Wien hinsichtlich des Gifthandels.

Für Wien wurden noch folgende nähere Vorschriften erlassen. Bey wem immer, außer den Materialisten in der Stadt Wien, und den Apothekern vom genannten Gifte vorgefunden werden, demselben soll nicht nur der ganze Vorrath sogleich abgenommen, sondern auch überdieß noch nach der Vorschrift der §§. 116. 117. u. 118. des Gesetzes über schwere Polizeyübertretungen behandelt werden.

Reggsd. vom 10. Dez. 1803. §. 3.

Haben die Materialisten diese Giftwaren mit genauer Beobachtung der unterm 29. July 1797 bekannt gemachten Vorsichten und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waren im Keller, oder Magazin sowohl, als in den Verschleißgewölbern, in Schachteln, Schubladen, und Gläser, die mit den bekanntesten Nahmen der enthaltenen Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren, und mittelst einer besondern Thüre zu verschließen, worauf deutlich die Worte Giftwaren geschrieben stehen.

Den Schlüssel zu dieser Thüre soll Niemand anderer als der Eigenthümer, oder der verläßlichste älteste Handlungsdiener in Handen haben.

Eod. §. 4.

In Betreff der Giftwaren ist von den Materialisten ein eigenes nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen, und in selben deutlich und

genau aufzuzeichnen: a. an welchem Tage, b. woher, c. welche Gattung, d. wie viel an Giftwaren er empfangen habe, dann e. an wen, f. unter welchem Datum, g. welche Gattung, h. wie viel, und i. zu welchem Endzweck hiervon verkauft, oder sonst verbraucht worden sey.

Außer diesem soll noch k. eine eigene Rubrik dazu bestimmet werden, um darin anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem Magazin oder Keller in das Handgewölbe zum kleinen Verkauf übertragen worden sey.

Eod. §. 5.

Sind bey dem Verkaufe der Giftwaren ebenfalls die am 29. July 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen: hiernach hat zwar der Kaufmann, den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaren, gegen einen von demselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel, zu verabfolgen, doch aber, falls der Abnehmer die Giftware nicht selbst persönlich abholte, selbe nur einer demselben angehörigen, und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben.

Unbekannten Personen aber, darf, ohne grundgerichtliche Zeugnisse, gar nichts verabfolget werden.

Eod. §. 6.

Ist gegen die Uebertreter dieser, und der bereits durch frühere Verordnungen bekannt gemachten Vorschriften ebenfalls mit den in dem 120. 121. 122. und 123. §. des Gesetzbuches über schwere Policey-Uebertretungen bestimmten Strafen, unnachsichtlich vorzugehen.

Eod. §. 7.

Die k. k. Policey-Oberdirection hat alle Jahre, so wie bisher, mit Beyziehung des Sanitätsmagisters, die Materialisten genau zu untersuchen, und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige an Regierung zu machen, welche zuverläßlich bis Ende Aprils jeden Jahres gewärtiget wird.

Eod. §. 8.

§. 1128.

Strafe des unbefugten Handels mit Gift.

Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

II. Thl. des St. G. §. 115.

§. 1129.

Strafe für die dazu unbe-

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn selber, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige beob-

achtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftware, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der doppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären. rechtigten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Eod. §. 116.

§. 1130.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift erkaufet, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten, so ist selber sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder Jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis sechs Monaten. Wann sie selbe nicht beobachtet hat.

Eod. §. 117.

§. 1131.

Wandelnde Krämer, oder sogenannte Hausirer, die die Ratten- und Mäusepulver, Fliegensteine, Hüt- Unbefugter Handel mit Gift

von wandelnden Krämern, Strafe.

tenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftige Waren mit zu Kaufe tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, Künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.

Eod. §. 118. S. auch Hausirhandel.

§. 1132.

Bestrafung der Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe.

Bey den Apothekern und denjenigen Handelsleuten die zum Handel mit Giftwaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Policey-Uebertretung zu bestrafen.

Eod. §. 119.

§. 1133.

Bestrafung beym Verkaufe an jemanden ohne obrigkeitlichen Schein.

Wenn daher Jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlange, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweyte Mahl Verlust des Gewerbes.

Eod. §. 120.

§. 1134.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibet, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden, das zweyte Mahl mit hundert Gulden, bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet. Strafe bey unterlassener Führung des Vormerkbuches.

Eod. §. 121.

§. 1135.

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaren von den übrigen, wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorstehet, dafür verantwortlich. Strafe bey Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

Eod. §. 122.

§. 1136.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechselung mit Giftwaren geschehen, und jemand dadurch am Leben oder der Gesundheit zu Schaden gekommen, so ist die Strafe wenn jemand dadurch zu

Schaden kommt.

Bestrafung nach den im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

Eod. §. 123.

§. 1137.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und Jemand dadurch zu Schaden kommet, ist Arrest von einer Woche bis drey Monate, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

Strafe der Nichtbeobachtung.

Eod. §. 124.

§. 1138.

Strafe beym Verkaufe unbekannter Materialwaren.

Der im §. 122. bestimmten Strafe S. §. 1135. unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialware, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüfet worden, in Umlauf setzet.

Eod. §. 125.

§. 1139.

Genaue Aufsicht von Seite der Kreisämter und Ortsobrigkeiten.

Ueber die genaue Beobachtung der wegen des Verkaufes des Giftes bestehenden Gesetze, sollen die Kreisämter und Obrigkeiten besonders wachen.

Hofd. vom 17. Juny 1808.

2.

Salpeter- und Pulververschleiß.

§. 1140.

Damit Jedermann, der Salpeter und Pulver braucht, sich damit hinlänglich versehen kann, sind in den Hauptorten jeder Provinz durch Urkunden der k. k. General-Artillerie-Direction, Handelsleute bestellet, welche aus dem k. k. Magazine zu allen Zeiten in den von selben bestimmten Preisen gegen bare Bezahlung den nöthigen Betrag erhalten, und diesen sowohl im Großen als theilweise abzusetzen berechtiget sind.

Wie der Salpeter und Pulverhandel getrieben wird.

Um jedoch die Käufer gegen willkürliche Preise sicher zu stellen, werden gedachten Handelsleuten von der General-Artillerie-Direction die Preise vorgeschrieben, und sind sie verpflichtet, diese Preise in ihren Verkaufsläden öffentlich anzuschlagen.

Pat. vom 21. December 1807. §. 17.

Wenn die bestellten Handelsleute für die Bedürfnisse des Landes nicht zureichen, können sie, mit Vorwissen und Einwilligung der k. k. General-Artillerie-Direction, und nach derselben Anweisung, auch in minderen Orten einen Krämer mit Pulver und Salpeter, zum Absatze im Kleinen nach Maßgabe des Bedürfnisses versehen.

Eod. §. 18.

§. 1141.

Ausschliessung der Israeliten davon.

Die Juden sind von dem Handel mit Salpeter und Pulver, auf alle Fälle unter dem §. 1142. angeführten Strafen gänzlich ausgeschlossen.

Eod. §. 19.

§. 1142.

Strafe auf unbefugten Handel.

Den privilegirten Pulververschleissern, die mit einem k. k. Schilde versehen sind, soll nichts in den Weg geleget werden; diejenigen aber welche ohne Erlaubniß Pulver verschleissen, sind mit dem patentmässigen Pönale von 8 fl. vom Pfunde zu bestrafen.

Verord. vom 27. September 1774.

Wer, ohne durch die k. k. Artillerie-Behörde dazu berechtiget zu seyn, mit Salpeter oder Pulver handelt, unterliegt der Strafe der Confiscation und von 8 fl.

Eod.

§. 1143.

Vorsichten hinsichtlich des Pulvervorrathes.

Die zum Handel mit Schießpulver befugten Handelsleute sind verbunden, an einem feuersicheren Orte niemahls mehr als einen Vorrath von höchstens 12 Pfund, und zwar mit besonderer Behutsamkeit und unter der in den §. 195. des II. Theiles d. St. G. festgesetzten Strafe aufzubewahren.

W. Feuerlösch-Ord. vom 22. April 1818. §§. 5—9.

Dieser §. 195. lautet also: Kaufleute oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmässig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von 25 fl.; zum zweyten Mahle, nebst diesem Verluste, mit Verdoppelung der Geldstrafe; bey der dritten Betretung mit einmonatlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

§. 1144.

Wem kein Pulver zu verkaufen ist.

Den befugten Handelsleuten und Krämern ist untersagt, unter was immer für einem Vorwande Salpeter oder Schießpulver an einen Juden zu verkaufen oder sonst zu überlassen, es wäre dann, daß er ein schriftliches Zeugniß einer christlichen Partey beybrächte, aus welchem erhellet, daß der Salpeter oder das Pulver für diese gehören, und sie keine andere Gelegenheit haben, diese Ware zu erhalten.

a. an Juden.

Auch dann ist der Salpeter oder das Pulver nur wohl verwahret, und unter der Aufsicht der Partey, die das Zeugniß ausgestellet hat, dem Juden zu übergeben, das Zeugniß aber aufzubewahren, und wenn

es falsch befunden würde, der Aussteller desselben als ein Schleichhändler zu behandeln.

Pat. vom 21. December 1807. §. 19.

§. 1145.

b. an das Landvolk ohne obrigkeitliche Erlaubniß.

Zur Beseitigung so vieler Unfüge und selbst Unglücksfälle, welche sich aus dem freyen Verkaufe des Schießpulvers besonders auf dem Lande ergeben können, ist die ohnehin schon bestehende Vorschrift erneuert, daß ohne obrigkeitliche Bedarfsbestätigung oder Erlaubnißschein, dem Landvolke kein Schießpulver verkauft, noch sonst verabfolget werden dürfe. Wornach auch die Pulververschleisser von der Artillerie-Districts-Direction angewiesen wurden.

Hofkanzelleyv. vom 9. April 1807.

β.

Verkaufsbefugnisse einiger zum häuslichen Gebrauche dienende Artikel.

§. 1146.

Anführung derselben.

Hieher gehören: a. der Erdgeschirrhandel, b. die Meubleshandlungen und Verschleißrechte anderer Gegenstände zum täglichen Gebrauche.

1.

Erdgeschirrhandel.

§. 1147.

Vorerinnerung.

Verschleißbefugnisse auf einzelne Artikel, so wie der Erdgeschirrhandel und die sogenannten Ständchen-

befugnisse, erfordern weder Kenntnisse noch persönliche Eigenschaften, und sie sollen daher nur solchen Individuen zu Theil werden, die nicht leicht einen andern Erwerb finden können, oder die nur einen solchen Erwerb haben, der ihnen ihre Existenz nicht gewähret, oder für die sonst rücksichtswürdige Umstände das Wort führen.

Reggsv. vom 23. November 1819.

Denn der Erdgeschirrhandel gehöret unter diejenigen geringfügigen Handlungsbeschäftigungen, wozu keine besonderen Handlungskenntnisse erforderlich sind, sondern wobey es in der Hauptsache auf die Kenntniß der dießfälligen Waren ankömmt.

Com. Hofkv. vom 16. März 1820.

In Wien gibt es jedoch fünf Kammerhändel, die mit 5150 fl. inliegen. In Beziehung welcher eigene Bestimmungen bestehen, die hier eine Erwähnung verdienen.

§. 1148.

Bestehen von fünf kammergütischen Geschirrhändler in Wien.

Es gibt fünf Geschirrhandlungen, die als ein zur gemeinen Stadt Wien gewidmetes Gut, verkäuflich oder sonst veräußerlich erkläret wurden, daher sie gleich bey dieser ihnen ertheilten Concession 10 fl. entrichten mußten.

W. Innungs-Ord. 28. May 1816. §. 10.

§. 1149.

Aufnahme als Geschirrhändler.

Wollte ein Geschirrhändler seinen Handel verkaufen, soll selber an ein hiezu geeignetes Individuum überlassen werden, welches nach empfangenem Bürgerrechte, von jedem Gulden des Kaufschillings zwey Groschen, oder 10 Procento dem Stadtoberkammeramte entrichten, und fünf Gulden in ihre Lade erlegen muß; daher soll der geschlossene Kauf durch die Zechleute, Käufer und Verkäufer, treulich angesagt, oder der dießfällige schriftliche Kaufcontract beygebracht werden. Würde aber ein Geschirrhandel durch eine Witwe an jemand gebracht, oder er käme erblich an Kinder oder Befreundte, so soll von jedem Kaufschillingsgulden zwey Groschen in das Oberkammeramt, und zwey Gulden 30 kr. in ihre Lade entrichtet werden.

Eod.

§. 1150.

Handelsrechte derselben.

Den bürgerlichen Geschirrhändlern stehet das Recht zu, ihr Geschirr täglich auf den ihnen von dem Oberkammeramte angewiesenen Plätzen gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr feil zu haben.

Eod.

§. 1151.

Jahrmärkte.

Den bürgerl. Geschirrhändlern stehet das Recht zu, an den beyden Hauptjahrmärkten am hohen Markte feil zu haben, ihr Geschirr gegen Entrichtung der

Mauthgebühr auf das Land zu verführen, und dasselbe in Städten, Märkten und Dörfern an Jahrmärkten und Kirchtägen zu verkaufen.

Eod.

§. 1152.

Unbefugten, welche im Verkaufe, Ausspielen, oder Hausiren betreten werden, soll alles Geschirr abgenommen, und confisciret werden. Einstellung des unbefugten Handels.

Eod.

§. 1153.

Eben so gut als auf so viele andere einzelne Warengattungen, welche Handlungsartikel des bürgerl. Handelsstandes ausmachen, abgesonderte Befugnisse ertheilet werden, eben so können und sollen auch solche Befugnisse auf den Handel mit Kellhammer oder mit Hafnerzellerplatten, oder mit beyden zugleich ertheilet werden, und es ist weit angemessener, Inländern solche Befugnisse zu ertheilen, als daß die Ausländer damit auch außer der Marktzeit Handel treiben, oder auf ihre Rechnung treiben lassen. Handel mit Kellhammer und Hafnerzellerplatten.

Hiernach ist sich also künftighin zu benehmen.

Reggsv. 13. August 1816.

S. jedoch auch über den Plattensteiner Handel Th. I. dieser besondern Gew.- und Handelsgesetzk. §. 76.

E.

Meubles-Handlung und Verschleißrecht anderer Gegenstände zum täglichen Gebrauche.

§. 1154.

Welche Artikel Meubles-Niederlagen führen dürfen.

Die Errichtung von Meubelsniederlagen kann an und für sich betrachtet, nicht anders als sehr erwünscht seyn, indem dieselben ein vollständiges Assortiment aller für den häuslichen Gebrauch erforderlichen Einrichtungsstücke darbieten, welche man sonst nur zerstreut bey einzelnen, oft weit von einander entfernten Gewerbsleuten nicht zur hinreichenden Auswahl, meistens noch gar nicht findet, und bey den Bestellungen nicht immer die Forderungen des Publicums befriediget werden.

Com. Hofkv. 7. Juny 1819. Reggs. Int. 14. Juny 1819.

§. 1155.

In wiefern deren Errichtung keinem Anstande unterliegt.

In sofern daher mehrere berechtigte Gewerbsleute, welche nach der bestehenden Gewerbsverfassung, jeder nach seinem Zweige, Artikel zu verfertigen befugt sind, welche zu Hauseinrichtungsstücken dienen, sich in eine Gesellschaft vereinigen, um in einer gemeinschaftlichen Niederlage theils ihre eigenen Erzeugnisse zu verkaufen, theils die Erzeugnisse anderer Gewerbsleute in Commission zu überneh-

men, kann gegen die Errichtung solcher Niederlagen um so weniger ein Anstand obwalten, als dadurch nicht allein eine bessere Bedienung des Publicums, der Zweck des Bestandes der Gewerbe, sondern auch eine wesentliche Erleichterung des Absatzes für die Gewerbsleute selbst erzielet wird.

Eod.

§. 1156.

In soferne jedoch einem einzelnen Gewerbsmanne das Recht ertheilet wird, in einer eigenen Niederlage nicht allein seine selbst verfertigten Waren, die ihm nach seiner Gewerbs-Abtheilung zustehen, sondern auch die Erzeugnisse anderer verschiedener Gewerbsleute, alle Gattungen von Meubles zu führen und zu verkaufen, wird der Gewerbsmann zum förmlichen Kaufmanne umgeändert, und eine solche Unternehmung kann nicht mehr Meubels-Niederlage, sondern muß eine förmliche Möbelhandlung genennet werden. Meubles-Handlung.

Eod.

§. 1157.

Auch gegen die Ertheilung solcher Handlungsbefugnisse kann kein Anstand obwalten, wenn der Bewerber a. einen angemessenen Fond, b. die erforderlichen Kenntnisse und Solidität ausweiset, und sich c einer der Ausdehnung Welche Eigenschaften der Bewerber um eine Meubles-Hand-

lung haben soll.

seines Unternehmens angemessenen Erwerbsteuer unterziehet.

Eod.

§. 1158.

Von welchen Artikeln sich solche Handlungen enthalten sollen.

Nur kann man nicht unbemerkt lassen, daß, so lang die gegenwärtige Handels- und Gewerbsverfassung bestehet, und dieselbe gehandhabt werden muß, daß daher in so lange auch nicht zugegeben werden kann, daß in solchen Meubelshandlungen Schnittwaren in Stücken und Resten, Kleidungsstücke, und andere derley Waren geführet werden, welche offenbar nicht in die Kathegorie der Zimmereinrichtungsstücke gehören.

Eod.

§. 1159.

Sie gehören in die Classe des Handelsstandes.

Hiernach ergibt sich auch von selbst, daß die Inhaber solcher Meubelshandlungen unter die Classe des Handelstandes zu zählen sind.

Eod.

§. 1160.

In wiefern einzelne Papier-Handlungen verliehen werden.

Es gibt eigene Papierhändler (S. Th. II. dieser besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 74.) welche zur Erlangung eines solchen Befugnisses die erforderlichen Handelskenntnisse besitzen, und sich über eine fortgesetzte Verwendung in Papier-Niederlagen ausweisen müssen.

Reggsv. 7. Jänner 1820.

§. 1161.

Der Verkauf der Schwefelkerzchen ist endlich gegen obrigkeitliche Bewilligung zu allen Stunden gestattet. Schwefelkerzchen Verschleißbefugnisse.

Hofv. vom 18. Februar 1792. §. 8.

II.

Bewegliches Kleinhandlungsrecht, nähmlich Hausir-Handel.

§. 1162.

Vom Hausirhandel [a.] wird in folgender Ordnung gehandelt. Ordnung nach welcher hiervon zu handeln kommt.

A. Von Erlangung eines Hausirpasses.

B. Von Beschaffenheit, Gültigkeit und Behandlung der Hausierpässe.

C. Von Ausübung des Hausirhandels.

D. Von Behandlung des unbefugten Hausirhandels.

a) Der Hausirhandel hatte in Oesterreich, wie bereits in der Einleitung zur allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde erwähnt wurde, verschiedene Schicksale.

Schon Kaiser Ferdinand I. erließ den 16. Nov. 1544 eine strenge Verordnung, wodurch die Fremden ganz davon ausgeschlossen, und nur die Bürger dazu gegen Pässe berechtiget wurden, nachdem dem Bauernstande durch die Verordnung vom 2. July 1540 jede Gewerbshandthierung untersagt worden war.

Durch Verordnung vom 18. Dezember 1570 wurde das Hausiren auf dem Lande streng verbothen.

Wie sehr die Unfüge und Mißbräuche der Hausirer unter den Regierungen des Kaisers Karl des VI. und der Kaiserinn

Maria Theresia zugenommen haben mußten, beweisen die dagegen erlassenen wiederhohlten gemessensten Anordnungen der damahligen Gesetzgebung. Merkwürdig unter diesen vielfältigen Verordnungen ist insbesondere folgende Stelle einer Verordnung Carl des VI vom 19. Juny 1722.

„Uebrigens wird Euch obberührt allen und jeden aus verschiedenen Criminal Vorfallenheiten und anderweitigen Erfahrniß sonderlich bekannt seyn, welchergestalten viele Diebe, Räuber und Mörder, um die Häuser und Wohnungen ganszuspähen, und ihr böses Vorhaben desto leichter auszuüben, zumahl auch auf Gassen und Strassen desto sicherer unterm Vorwande eines ehrlichen Gewerbes wandeln zu können, auf das Hausiren mit Gewürz, Queckfilber, Bändel und anderen Krämereyen, item sogenannter kurzer Ware, sich begeben, andurch in ihren Krächsen, Butten, Ranzen, Pinkeln und anderen Packwerken, nebst dem Diebszeug, die gestohlenen und geraubten Sachen durchbringen, selbe bey ihren Diebshehlern niederlegen, endlich an die Tändler und Juden versilbern, u. s. w.

Wie man über den Hausirhandel selbst unter der Regierung der Kaiserinn Maria Theresia, welche eine weise Erwerbs- und Handels-Freyheit mit den höchst wichtigen Rücksichten des Ackerbaues und der Staatspolicey auf eine für Österreich beglückende Art zu vereinigen wußte, dachte, beweiset, nebst den oben allagirten vielfältigen Verordnungen, der 40. §. der Zollordnung vom Jahre 1766, folgenden Inhaltes.

„Wir wollen nebstdem aber auch unseren eigenen Unterthanen, das dem Handelstande so nachtheilige Hausiren, mittelst welchen sie in den Städten, Märkten und auf dem Lande herumstreichen, und ihre Feilschaften und Kramwaren ausser den Marktzeiten, kleinern Jahrmärkten und Kirchweihen in die Häuser bringen, feilbielhen und verkaufen, hiermit alles Ernstes eingestellet, und Unsere Zollbeamte angewiesen haben, derley betreten werden den Hausirern, wenn sie sich nicht mit Erlaubnißpatenten legitimiren können, die Waren abzunehmen, und den Vorfall ihrer vorgesetzten Administration anzuzeigen, welche sonach das Weitere an den in jedem Lande aufgestellten Commercien Conceß gelangen lassen wird.

Als Kaiser Joseph II. sein Prohibitiv System in der Monarchie einführte, war es diesem consequent, den Hausirhan-

del zu begünstigen, um den neu entstehenden Fabriken durch die Vermehrung solcher Krämer einen erweiterten belebten Absatz ihrer Erzeugnisse zu verschaffen.

Die Zollordnung vom 16. Sept. 1784 und die Hausirvorschrift vom 1. Dez. 1785 unterwarfen den Hausirhandel noch einigen Beschränkungen, welche jedoch durch das bekannte Hausierpatent vom 4. Juny 1787 aufgehoben, und wornach den inländischen Hausirern die ausgedehntesten Freyheiten verliehen wurden.

Die häufigen Mißbräuche und Unordnungen, welche sich jedoch bey dem Betriebe des Hausirhandels eingeschlichen hatten, veranlaßten, nach dem ausdrücklichen Wortlaute im Eingange des Patentes vom 5 Mai 1811, eine Abänderung der bis dahin besonderen Hausirgesetze, wodurch dießfalls eine ganz neue allein gültige Hausir-Ordnung festgestellet wurde, wovon nun hier umständlich die Rede ist.

A.

Erlangung eines Hausirpasses.

§. 1163.

Wer zum Hausirhandel geeignet ist.

Wer den Hausirhandel treiben will, muß mit einem Passe desjenigen Kreisamtes in dessen Bezirk er seinen eigentlichen Wohnsitz hat, versehen seyn.

Hausierpatent 5. May 1811. §. 10.

§. 1164.

Welcher Behörde der die Ausfertigung der Hausirpässe zusteht.

Die Ausfertigung der Hausirpässe stehet den Kreisämtern ausschließlich zu.

Eod.

§. 1165.

Anomalie in Wien.

In Wien hat jedoch der dasige Magistrat die Ausfertigung der Hausirpässe in seinem Juris-

dictions-Bezirke im Einvernehmen mit der P. O. D.; und das Kreisamt V. U. W. W. hat sie nur hinsichtlich der übrigen Privatobrigkeitlichen Bezirke, über Einschreiten der Grundgerichte (?) einverständlich mit der P. O. D.

Hofkv. 11. Dez. 1819. Reggs. Circ. 18. Dez. 1819.

Nachdem jedoch die Grundgerichte in keiner Hinsicht eine Behörde sind, so wurde der in jener Circular-Verordnung vorkommende Ausdruck Grundgericht dahin berichtigt, daß statt dessen die Ortsobrigkeit einzutreten habe, da diese die Ortsbehörde ist, deren Einschreiten Se. Majestät als ein wesentliches Erforderniß zur Ertheilung eines Hausirpasses anordnen, und sie die erste politische Behörde in ihrem Bezirke ist.

Hofv. vom 6. April 1820.

Hinsichtlich des bey Ertheilung der Hausirpässe zu beobachtenden Verfahrens wurde übrigens der Regierung ganz überlassen, wie dasselbe auf die möglichst einfache Art, ohne jedoch eines der von Sr. Majestät angeordneten Erfordernissen zu vernachlässigen, eingeleitet werden könne.

Eod.

Dieser Weisung zu Folge, wurde, um eine regelmässige und gleichförmige Einleitung in Beziehung auf die Ausfertigung der Hausirpässe für Individuen die

sich in den obrigkeitlichen Bezirken inner den Linien Wiens aufhalten, zu treffen, folgende Richtschnur vorgeschrieben:

Jeder Hausirpaßwerber in jenen ortsobrigkeitlichen Bezirken hat sich nähmlich von seinem Hausherrn, wie bisher üblich war, ein Zeugniß eines guten unbescholtenen Lebenswandels, des vorgeschriebenen Alters oder der Militär-Tauglichkeit §. 1175. ausfertigen, und selbes von dem Grundgerichte bestätigen zu lassen.

Mit diesem Zeugnisse hat sich derselbe an seine vorgesetzte Ortsobrigkeit zu wenden, welche nach dem §. 11. des Hausirpatentes das Zeugniß, unter ihrer Verantwortung und Haftung, falls sie keinen Anstand dagegen hat, zu bestätigen hat.

Dieses Zeugniß hat sodann der Paßwerber von der k. k. Polizeybezirks-Direction, wohin er gehöret, vidiren, und dann von der k. k. Polizey-Ober-Direction bestätigen zu lassen, worauf er ein mit jenem Zeugnisse belegtes gehörig gestämpeltetes Gesuch dem Kreisamte zur Ausfertigung des Passes zu überreichen hat.

Reggsv. 14. April 1820.

§. 1166.

Allgemeine Vorsichten bey Ertheilung

Nach dem Inhalte eines unter dem 4. Oct. 1819 an die k. k. Hofkanzley herabgelangten und von dieser mit Decret vom 10. desselben Monates bekannt gemachten allerhöchsten Cabinetsschreibens, soll

lung eines Hausirpasses.

bey der Ertheilung der Hausirpässe nicht mit der erforderlichen Strenge vorgegangen, und dadurch Landstreichern und gefährlichem Gesindel Gelegenheit gegeben werden, die Länder zu durchziehen und Unfüge zu treiben.

Die Unterbehörden wurden daher angewiesen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, damit die wegen der Verleihung der Hausirpässe bestehenden Vorschriften genau befolget, und nur rechtlichen und unbedenklichen Leuten dergleichen Päße ertheilet werden.

Reggsv. 22. October 1819.

§. 1167.

Besondere Erforderniß zur Erlangung eines Hausirpasses.

1. Staatsbürgerschaft.

Der Hausirhandel ist nur Inländern zu gestatten.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 1.

Nach einer von der k. k. Policeyhofstelle gemachten Eröffnung wurden daher auch die in dem Auslande befindlichen k. k. Gesandten angewiesen, den schwäbischen Blumen- Saamen- Baum- und Dochthändlern die Päße in die k. k. Staaten zu verweigern, weil diese Leute mit ihren Waren nur den Hausirhandel treiben.

Da diese Paßverweigerung aber die würtembergische Regierung zu mehreren ämtlichen Beschwerden veranlaßt hat, so wurde von Seite der Policeyhofstelle

im Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staats-kanzelley folgendes festgesetzt:

Den würtembergischen Blumen-Saamen u. d. g. Händlern sind zwar wie allen übrigen fremden Handelsleuten, die sich mit Geschäfte in Oesterreich und mit ordentlichen Pässen ihrer Regierung ausweisen, die Pässe in die k. k. Staaten auszufertigen, oder ihre mitgebrachten Pässe dahin zu vidiren; allein sie erhalten dadurch kein Recht, den Hausirhandel zu treiben, der ihnen ein für alle Mahl untersagt bleibet; es ist ihnen bloß gestattet, mit ihren Waren, wenn sie nach dem Mauthsysteme einzuführen erlaubt sind, und sie die Zollgebühren berichtiget haben, die Jahrmärkte zu beziehen, und außerdem den Handel damit im Großen zu treiben.

Reggsd. vom 31. October 1812.

§. 1168.

Nach welchen Grundsätzen die Eigenschaft eines Inländers zu beurtheilen ist.

Die Eigenschaft eines Inländers oder österreichischen Staatsbürgers ist bey Ertheilung der Hausirpässe nach folgenden Grundsätzen zu beurtheilen:

a. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern [a.] eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

b. Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen

Dienst [b.], durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lände nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz [c.], jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

c. Auch ohne Antretung eines Gewerbes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bey der politischen Stelle angesucht, und von derselben, je nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

d. Durch die blosse Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes, durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben. [d.]

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 2.

S. übrigens auch Th. I. der allgemein. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 116.

a. Ueber eine Anfrage, ob die erzeugten Kinder beyderley Geschlechtes aus der Ehe eines Ausländers mit einer Inländerin, als Inländer zu betrachten sind, wurde erinnert, der §. 146. des allgem. bürg. Gesetzbuches spreche deutlich aus, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgen, und in dessen Rechte eintreten. So lange daher der Vater noch nicht die Staatsbürgerschaft erworben hat,

sind dessen noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder ebenfalls Ausländer; sind diese Kinder großjährig, so müssen sie nach der Vorschrift des 28. 29. und 30. §. des allgemein. bürg. Gesetzbuches für sich behandelt werden.

Hofkanzelleyv. 18. Sept. 1817. Reggs. Int. 6. Oct. 1817. §. 6.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch Kinder öbligater Militaristen die Ausländer sind, wenn sie in irgend einer Erziehungsanstalt des Staates unentgeltlich aufgenommen sind; denn dann sind sie als Inländer betrachtet, weil der Staat diese Kinder gleichsam adoptirt hat.

Hofkanzelleyv. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 27. Dec. 1817.

b. Hier erscheint es zweckmässig, folgende Verordnung anzuführen:

Ueber die Anfrage, ob ein Ausländer durch den Eintritt in österr. Militärdienste die Staatsbürgerschaft erlange, oder wenigstens sie dann, wenn er 10 Jahre in österr. Militärdiensten ununterbrochen zubrachte, erhalte, dann, ob die durch ein Befugniß erworbene Staatsbürgerschaft durch Verlust desselben verloren gehe? wurde der einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen gefaßte Beschluß in Nachstehendem eröffnet:

Aus den eigentlich politischen aber des Zusammenhanges wegen auch in das bürg. Gesetzbuch aufgenommenen Vorschriften §§. 29—32. gehet deutlich hervor, daß in dem österr. Staate, da, wo dem Bürger in der Regel das Recht auszuwandern nicht zustehet, ein Fremder nur dann das Bürgerrecht erlangen, und die Bürgerpflichten übernehmen soll, wenn er sich ausdrücklich oder stillschweigend durch bestimmte Handlungen erkläret hat, daß er für immer in den Staatsverband treten wolle.

Eine solche Handlung ist nach dem §. 29. die Eintretung in einen öffentlichen Dienst, wenn sie nähmlich unbestimmt ohne Vorbehalt geschieht.

Da nun das Gesetz keinen Unterschied zwischen einen Civil- oder Militärdienst machet, so folget hieraus, daß derjenige Ausländer der eine Anstellung als Officier annimmt, dadurch, so wie durch die Antretung eines Staatsdienstes im Civilfache

schon an und für sich in die Verpflichtungen eines Staatsbürgers eintritt, somit das Bürgerrecht erlange.

Anders verhält es sich mit einem Ausländer, der in Militärdienste als obligater Mann tritt; er übernimmt nur diese Dienste auf eine bestimmte Zahl von Jahren, welche in der mit ihm abgeschlossenen Capitulation ausgedrückt wird; nach beendigter Capitulationszeit hat er gegen den Staat, mit dem er den erwähnten Dienstvertrag abschloß, keine weitere Verpflichtung, da er sich auf diese Art bey Annahme der Militärdienste weder immer noch auf eine bestimmte Zeit, sondern nur auf eine gewisse Zahl Jahre verpflichtet; woraus folget, daß er durch die Antretung der Militärdienste in der angegebenen Art die Staatsbürgerschaft nicht erlange, und daß die mit Vorbehalt des Rücktrittes in die vorigen Verhältnisse zugebrachten Jahre, nicht in dasjenige Decennium eingerechnet werden können, welche zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nothwendig ist, sondern daß der zehenjährige ununterbrochene Aufenthalt erst dann zu laufen anfängt, wenn nach vollstreckter Capitulationszeit der Ausländer noch 10 Jahre ununterbrochen im Inlande bleibet. Uebrigens gehet durch den Verlust des Befugnisses, wodurch das Bürgerrecht für immer erworben worden ist, letzteres nicht verloren, da diese Art die Staatsbürgerschaft zu verlieren, weder im §. 32. des bürgerl. Gesetzbuches, noch durch ein anderes Gesetz bestimmet wird.

Hofkanzelleyv. vom 29. Jänner 1818.

c. Ueber Anfrage: ob ein zum Theil in deutschen Provinzen, und zum Theil in Ungarn erstrecktes Decennium die österr. Staatsbürgerschaft nach sich ziehe? ist man dahin übereingekommen: daß der zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz, wodurch nach dem §. 29. des allgem. bürg. Gesetzbuches das Bürgerrecht erworben wird, in jenen Provinzen erstrecket worden seyn müsse, für welche das bürg. Gesetzbuch Rechtskraft hat; daß daher derjenige Zeitpunct nicht einzurechnen sey, durch welchen sich der Ausländer etwa in dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Ländern aufgehalten hat.

Hofkanzelleyv. 18. Sept. 1817. Reggs. Int. 6. Oct. 1817. c.

d. Hier muß auch die Frage erörtert werden: ob ein Ausländer, wenn er sich mit einer Inländerinn verehelicht,

und hierdurch seinen Willen, sich hier niederzulassen, zu erkennen gegeben hat, nationalisiret sey.

Da der §. 29. des bürg. Gesetzbuches bestimmt: daß Fremde die österr. Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig machet, durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, nicht aber durch die Heirath einer Inländerinn, von welcher das Gesetz keine Erwähnung machet, erwerben, so folget von selbst, daß die Ehelichung einer Inländerinn für sich allein noch keinen Ausländer nationalisiret, da eine derley Heirath den steten Aufenthalt im Inlande nicht nothwendigerweise nach sich ziehet, es wäre denn, daß derselbe, um die Heirath eingehen zu können, die österr. Staatsbürgerschaft insbesondere angesucht und erhalten hätte.

Hofkanzelleyv. 18. Sept. 1817. Reggs. Int. 6. Oct. 1817. a.

Dagegen wird eine Inländerinn, welche einen Ausländer ehelichet, dadurch noch keine Ausländerinn, und es ist vielmehr jeder inländischen Braut eines fremden Unterthanes zu erklären, daß sie durch die Bewilligung zur Heirath nicht auch zugleich den Consens zur Auswanderung erhalte, sondern letztern, wenn der Fall des Bedarfes eintreten sollte, besonders ansuchen müsse.

Hofkanzelleyv. 22. Dec. 1814. Reggs. Circ. 14. Jänner 1815.

Es gehören demnach solche Inländerinnen, die die Auswanderungsbewilligung noch nicht erwirket haben, so wie die Kinder, die sie vor ihrer Verehelichung allenfalls aus einer frühern Ehe schon haben, zur einheimischen Bevölkerung.

Hofkanzelleyd. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 27. Dec. 1817.

§. 1169.

Aus besonderer Rücksicht ist den Bewohnern aus der Gegend von Gotschee und Reifnitz in Krain, der Hausirhandel, den sie vor der Abtretung der illyrischen Provinzen in den k. k. Erblanden genossen ha- Gotscheer und Reifnitzer sind wieder als Inländer

zu behandeln.

ben, unter den damahls bestandenen Bedingungen und Vorsichten wieder bewilliget.

Hofkanzelleyd. 7. Jänn. 1814. Reggs. Int. 17. Jänn. 1814.

1170.

Gleiche Behandlung der Tyroler.

Dasselbe gilt von den Tyrolern und Vorarlbergern.

Hofkanzelleyv. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jänner 1818.

§. 1171.

Gleichstellung der ungarischen Unterthanen mit den österreich.

Den ungarischen Unterthanen kann der Hausirhandel in den deutscherbländischen Staaten eben so, wie den deutscherbländischen Unterthanen in dem Königreiche Ungarn, und den dazu gehörigen Provinzen gestattet werden.

Hausirpatent vom 5. May 1811.

§. 1172.

Welche Inländer vom Hausirhandel ausgeschlossen sind.

a. Die Bewohner des lombardisch-venezianischen Kö-

Da die Einführung der Hausirvorschriften im lombardisch-venezianischen Königreiche, und in Dalmatien erst bis zur Vollendung ihrer Revision zur Sprache kommen kann, so wurde den Gubernien dieser Provinzen die Erinnerung gemacht, daß, nachdem in Beziehung auf das Hausiren in den übrigen Provinzen besondere Vorschriften bestehen, deren Einführung, mit Rücksicht auf die Localverhältnisse in den ihrer Leitung unterstehenden Provinzen, erst seiner Zeit statt finden können, und daher den Bewohnern dieser Provinzen das Hausiren in den übrigen Provinzen verbothen blei-

ben müsse, den Gubernien zur eigenen Darnachachtung der Delegationen empfohlen werde, künftig keine mit dem allgemeinen Ausdrucke: per trafficare versehene Päſſe in die übrigen k. k. Provinzen auszuſtellen; ſondern nur ſolche auszufertigen, welche mit der Beſchränkung verſehen ſind, die Jahrmärkte in den übrigen Provinzen zum Handel mit erlaubten Waaren zu beziehen, indem dieſe Erlaubniß jedermann zuſtehet. nigreichs und von Dalmatien.

Dieſe Vorſchrift erſtrecket ſich jedoch nicht auch auf die Provinzen Illyrien und Tyrol; da, wie unten vorkommt, in dieſen Ländern die früheren Hauſirvorſchriften wieder aufgelebet haben, und noch in Kraft beſtehen.

Commerzhofkv. 12. May 1818. Reggs. Int. 21. May 1818.

§. 1173.

Die jüdiſchen Unterthanen ſind, in ſofern nicht beſondere Geſetze für ſie beſtehen, in Hinſicht des Hauſirens den nähmlichen Geſetzen, wie die übrigen Unterthanen unterworfen. b. Unterthanen iſraelitiſcher Religion im Lande unter der Ens.

Hauſirpatent vom 5. May 1811. §. 4.

S. dießfalls auch Th. I. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgeſetzkunde von §§. 134. bis 141.

Den jüdiſchen Unterthanen iſt in dem neuen Hauſirpatente §. 4. das Hauſiren auf die für die übrigen Unterthanen vorgeſchriebene Art ausdrücklich nur in ſo-

fern zugestanden, als nicht besondere Gesetze für sie bestehen.

Da nun für Niederösterreich eben so wie für Steyermarkt besondere Verordnungen bestehen, welche den jüdischen Unterthanen allen Aufenthalt und Handel auf dem flachen Lande verbiethen, so sind diese eben dadurch fortan von allem Hausirhandel ausgeschlossen.

Regierungsweisung vom 21. Juny 1811.

Als nun in Erfahrung gebracht wurde, daß Juden in Niederösterreich häufig das Land auch in entlegenen, von den gewöhnlichen Communicationsstrassen entfernten Gegenden durchziehen, sich wohl auch durch längere Zeit auf dem offenen Lande aufhalten, und den Hausir- und anderen Handel ungestört betreiben, so wurde befohlen, zur Abstellung dieser Unfüge die zweckmässigsten Verfügungen zu treffen;

Hofkanzelleyv. 31. July 1818. Reggs. Int. 10. August 1818.

so daß jeder auf dem Lande sich unbefugt aufhaltende oder im Hausirhandel betretene Jude, dem Ortsgerichte oder der Obrigkeit anzuzeigen ist.

Reggsv. vom 22. October 1818.

Auch von den mährisch-schlesischen und ungarischen Obrigkeiten, werden den Juden nur zur Besuchung der Jahrmärkte, und nicht zum Handel überhaupt Päsfe ausgefertiget; und die Paßwerber haben

die Verpflichtung auf sich, ihre Päße in allen Orten wo sie durchreisen und wo Obrigkeiten ihren Sitz haben, vidiren zu lassen.

Reggsv. vom 25. August 1818.

§. 1174.

Weibspersonen können vor Erreichung ihres zwanzigsten, Mannspersonen aber vor Erreichung ihres dreyßigsten Jahres keine Hausirpäße erhalten, mit einziger Ausnahme jener Mannspersonen, welche zum Militärstande auf immer untauglich erkläret worden sind. Diesen letzteren kann das Hausiren auch vor dem dreyßigsten Jahre bewilliget werden. 2. Lebensalter.

Patent vom 5. May 1811. §. 5.

Das für die Hausirer vorgeschriebene Alter in Tyrol und Vorarlberg für beyde Geschlechter ist auf das zwanzigste Jahr festgesetzet.

Hofkanzelleyv. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jän. 1818. §. 1.

Ueber die Anfrage, ob den mit Zeugnissen ihrer Obrigkeiten versehenen ungarischen Unterthanen die noch nicht 30 Jahre alt sind, Hausirpäße ertheilet werden können, wurde erinnert: der 20. §. des Hausirpatentes vom 5. May 1812 schreibe ausdrücklich vor, daß die ungarischen Unterthanen welche mit erlaubten Waren hausiren, sich bey ihrem Eintritte in eine deutscherbländische Provinz, bey einem deutscherbländischen Grenzzollamte zu stellen, und daselbst

durch ein Zeugniß ihres Vicegespanns oder eines Suhl- und Vicestuhlrichters darzuthun haben, daß sie zum Hausiren berechtiget sind. In dem Falle also, daß sie ein solches Zeugniß beybringen, und im übrigen die in dem gedachten Paragraphe vorgeschriebenen weiteren Bedingungen erfüllen, kann ihnen nach dem erwähnten Patente und zwar gleichfalls nach dem ausdrücklichen Wortlaute des §. 5., der Hausirhandel in den deutscherbländischen Provinzen, unter Beobachtung der daselbst bestehenden Vorschriften ohne Rücksicht auf ihr Alter um so weniger verweigert werden, als das deutscherbländische Conscriptions-System in Ungarn nicht eingeführet ist.

Hofkammerd. 7. Jänner 1812. Reggs. Int. 19. April 1812.

§. 1175.

Dieß Alter muß im Zeugniß enthalten seyn.

Um einen Hausirpaß zu erhalten, muß Jedermann von seiner Ortsobrigkeit oder von dem Magistrate, in dessen Bezirke der Anwerber ansässig ist, das Zeugniß des vorgeschriebenen Alters, oder bey Mannspersonen, welchen vor erreichtem Alter von dreyßig Jahren der Hausirpaß ertheilet wird, die Untauglichkeit zum Militärstande beybringen.

Patent vom 5. May 1811. §. 11.

Von Seite der Militärbehörden wurde nun das Besorgniß geäußert, daß die Militärstellung benachtheiliget werden dürfte, wenn nach dem §. 11. des

Hausirpatentes den Hausirpaßwerbern, die das drey-
ßigste Jahr nicht erreichet haben, die Atteste über die
Untauglichkeit zum Militärdienste von der polit. mit
Ausschluß der Militärbehörde, ertheilet werden möchte.

Der Wortlaut des §. 5. des Hausirpatentes be-
hebet zwar dieses Besorgniß, indem demselben gemäß
nur jene Mannspersonen die das dreyßigste Jahr nicht
erreicht haben, zum Hausiren geeignet erkannt werden,
die zum Militärstande auf immer untauglich er-
kannt worden sind, worunter wohl keine andern In-
dividuen verstanden werden können, als die schon ein-
mahl als Recruten gestellet, oder sonst eigens chyrur-
gisch visitiret, und von den Militärbehörden welchen
die Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglich-
keit zum Militärstande mit Beyziehung des Politicum
ohnedieß eingeräumet ist, als unbrauchbar zurückgewie-
sen worden sind.

Um jedoch dießfalls jedem sich allenfalls ergeben
mögenden Anstande zuvorzukommen, wurde der Lan-
desstelle zur Belehrung der unterstehenden Behörden
bedeutet, daß, nachdem, der Regel nach, die Militär-
behörden über die Taug- oder Untauglichkeit zum Mi-
litärdienste absprechen, denjenigen Hausirwerbern, die
das dreyßigste Jahr nicht erreichet haben, nur dann
ein Hausirpaß zu ertheilen sey, wenn sie nach vorge-

gangener Militärstellung, oder wenigstens nach vorgegangener Visitirung von Seite der Militärbehörde als untauglich erkläret worden sind, worüber die Ortsobrigkeit das Zeugniß ausstellen, das betreffende Werbbezirks-Comando aber dasselbe zu vidiren hat.

Hofkanzelleyv. vom 15. August 1811.

§. 1176.

3. Sittlichkeit. Ortsobrigkeitliches Zeugniß hierüber.

Zum Behufe der Erhaltung eines Hausirpasses, muß der Paßwerber in jenem Zeugnisse auch einen guten unbescholtenen Lebenswandel ausweisen.

Patent vom 5. May 1811. §. 11.

Haftung der Ortsobrigkeit für dessen Wahrheit.

Die Ortsobrigkeiten und Magistrate haben für die richtige Ausstellung solcher Zeugnisse dergestalt zu haften, daß sie für den Fall als sich ein Hausirer ihres Bezirkes irgend eines Vergehens schuldig machen, und bey der dießfalls jedesmahl zu pflegenden Untersuchung über das frühere Verhalten desselben sich zeigen sollte, daß er sich schon zuvor eines oder mehrerer Vergehen schuldig gemacht habe, für die Ausstellung des Wohlverhaltungs-Zeugnisses, und für die Folgen des Vergehens auf das strengste verantwortlich werden.

Eod. §. 111.

Die Näheren Bestimmungen hierüber für die ortsobrigkeitlichen Bezirke inner den W. Linien, kommen §. 1165. vor.

B.

Beschaffenheit, Gültigkeit und Behandlung der Hausirpässe.

§. 1177.

Zum Behufe der Paßausfertigung wird von den Kreisämtern in dem Passe, der Tauf- und Zunahme des Hausirers, nebst einer genauen Beschreibung seiner Person angeführet, und darüber ein eigenes Paß-Register gehalten. Inhalt eines Hausirpasses.

Eod. §. 18.

§. 1178.

Der Paß wird, die Stämpelgebühr ausgenommen, unentgeltlich ertheilet. Unentgeltliche Ausfertigung, Stämpelung desselben.

Eod. §. 12.

Zur Ausfertigung der Hausirpässe, sie mögen von Seite der Kreisämter oder der Landesstelle selbst hinausgegeben werden, soll statt des vorgeschriebenen Stämpels von 15 kr., der Stämpel der 7ten Classe, d. i. zu 2 fl. gebraucht werden.

Hofkammerv. vom 23. December 1802.

Hinsichtlich des Gebrauches des Stämpels zu den Hausirpässen für Tiroler und Vorarlberger, ist sich an die jederzeit für Tirol und Vorarlberg bestehenden Papierstämpel-Vorschriften zu halten.

Hofentsch. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jän. 1818. §. 4.

§. 1179.

Bemessung mit der Erwerbsteuer im Lande unter der Ens.

Für die Hausirer, bey welchen die verschiedenen Abstufungen nach der Ortsbevölkerung in keine Betrachtung kommen können; indem, sie mögen in was immer für einem Orte ansässig seyn, ihr Gewerbsbetrieb sich noch immer gleich auf das ganze Land erstrecket, wird eben daher auch ein durchaus gleicher Steuerbetrag, und zwar nach der niedrigsten Classe der dritten Abtheilung der Erwerbsgattung, welche in jedem Falle die in Wien ansässigen Hausirer treffen mußte, nähmlich mit jährlich 5 fl. festgesetzet. S. auch §. 1186.

Reggs.-Circ. vom 15. Februar 1813. §. 4.

§. 1180.

Verboth der Uebertragung des Hausirpasses.

Kein Hausirpaß kann als gültig angesehen werden, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, auf dessen Nahme er lautet; daher wird denjenigen, welche Hausirpässe erhalten, auf das strengste verbothen, dieselben an wem immer abzutreten.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 17.

Auch bey Tirolern und Vorarlbergern muß die hausirende Person stets mit dem Hausirpasse versehen seyn, wornach eine vidimirte Abschrift desselben nicht Statt findet; und wenn in demselben des Sohnes Erwähnung geschieht, so muß selber das vorgeschriebene Alter erreicht haben.

Hofkanzleyv. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jän. 1818. §. 5.

§. 1181.

Die Hausirpässe haben nur für jene Provinz zu gelten, in welcher sie ausgestellet worden sind. Bezirk, in welchem ein Hausirpaß gilt.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 13.

§. 1182.

Auch selbst in jener Provinz, für welche der Hausirpaß lautet, sollen sich die Hausirer bey allen Obrigkeiten jener Städte und Märkte durch welche sie passiren, zur Beysetzung des ämtlichen Vidi melden; und es sind auch darüber ordentliche Vormerkbücher zu führen. Meldung in dieser Provinz.

Eod. §. 14.

§. 1183.

Wenn ein Hausirer aus Handelsrücksichten in eine andere Provinz auszutreten für nöthig findet, so ist sein Paß nur für jene Orte gültig, deren Obrigkeiten das ämtliche Vidi, nebst dem Datum der Vidirung, beygesetzet haben. Vidirung des Passes in einer anderen Provinz. a. von der Ortsobrigkeit.

Dieses Vidi wird unentgeltlich beygesetzet, und ohne wichtigen Grund nie verweigert.

Ueber die dergestalt vidimirten Päße haben die Ortsobrigkeiten ein eigenes Vormerkbuch zu halten, um bey allenfälliger Einberufung der conscribirten Hausirer, die nöthige Auskunft ertheilen zu können.

Eod. §. 13.

§. 1184.

b. von den k. k. Kreisämtern.

Keinem Hausirer ist erlaubt, sich in dem Kreise einer Provinz über zehn Tage aufzuhalten, wenn er nicht auch von dem dortigen Kreisamte seinen Hausirpaß bestätiget erhalten hat, weßwegen bey den Widerungen der Ortsobrigkeiten das Datum nie fehlen darf. §. 1183.

Eod. §. 15.

§. 1185.

Wie ungarische und siebenbürgische Hausirer bey ihrem Eintritte in die deutsch-österreich. Provinzen zu behandeln kommen.

Die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen §. 1171. welche mit erlaubten Waren hausiren wollen, haben sich bey ihrem Eintritte in eine deutsch-erbländische Provinz, bey einem deutsch-erbländischen Grenzzollamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vice-Gespanns, oder eines Stuhl- oder Vice-Stuhlrichters, und rücksichtlich auf die Siebenbürger des Comitats oder Stuhl-Officialats, oder des Magistrats darzuthun, daß sie zu Hausiren berechtiget sind.

Sodann hat das Grenzamt dieselben an das nächste Kreisamt zur Erhaltung des vorgeschriebenen Hausirpasses anzuweisen, und diese Anweisung auf das mitgebrachte Zeugniß, mit Beyfügung des Tages, und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden sind, sich zu dem Kreisamte binnen drey Tagen, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in drey Tagen erreichen könnten, längstens in sechs

Tagen zu stellen, und dort den erforderlichen Paß zu erheben, widrigens, wenn sie nach Verlauf der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, ihnen die Ware werde abgenommen werden.

Eod. §. 20.

Mit Hofkammerdecret vom 17. Jänner 1812, Reggs. Int. vom 19. April 1812, wurde übrigens die unterm 23. July 1811 kunggemachte Hausirordnung für Ungarn in lateinischer Sprache mitgetheilet, die im wesentlichen mit jener für die deutschen Provinzen übereinstimmet.

§. 1186.

Mit Hofkanzelleydecret v. 20. Febr. 1817 wurde festgesetzet, daß, wenn Hausirer anderer Provinzen in N. Oesterreich einbrechen, da sie in ihrer Provinz nur 3 fl. Erwerbsteuer zahlen, den Nachtrag mit 2 fl. bey der österreichischen Einbruchstation entrichten sollen. S. auch §. 1179. Nachträgliche Erwerbsteuerbemessung.

Ueber eine dagegen gemachte Vorstellung erfolgte folgende Belehrung:

Die Staatsverwaltung hat entscheidende Gründe, den Hausirhandel ihrer Residenz und ihrer Umgebungen nicht ohne alle Beschränkungen zu begünstigen, weil sich sonst ein zu großer Theil der Bevölkerung mit diesem Erwerbszweige abgeben, und die höheren

Zwecke der agricolen und industriellen Beschäftigung sehr bald empfindlich darunter leiden würden, wie denn schon überhaupt politische und commercielle Rücksichten der allzugroßen Ausdehnung des Hausirhandels entgegen stehen. In einer verhältnißmässigen Erhöhung der für die Ausübung dieses Befugnisses festgesetzten Entrichtungen liegt ein indirectes Mittel, der Ueberzahl der Hausirer zu steuern, so wie die in der Hofkanzelleyverordnung vom 20. Februar 1817 ausgesprochene Verbindlichkeit der Nachtragszahlung, die nothwendige Gleichstellung derjenigen Hausirer sichert, welche sich aus andern Provinzen nach Nieder-Oesterreich begeben.

Eine allgemeine Erhöhung der Erwerbsteuer kann nicht Statt finden, weil diese Abgabe auf unveränderliche Grundsätze beruhet, und sich nach dem Maßstabe der Gewerbs- und Handelserträgniß richtet, die in andern Provinzen allerdings noch nicht von jenem Umfange wie hier zu Land sind.

Die ganze Geschäftsvermehrung, die für Kreisämter und Dominien daraus hervorgehen kann, ist kein hinreichender Grund, sich gegen die Grundsätze der vertheilenden Gerechtigkeit zu verstossen. Sehr füglich wird die Einhebung des Nachtrages der 2 fl. von den aus anderen Provinzen eintretenden Hausi-

rern bey derjenigen Ortsobrigkeit geschehen können, wo ein solches Individuum einbricht, und sich ohnehin nicht nur wegen Vidirung seines Passes, sondern auch wegen Ausübung seines Befugnisses in dem betreffenden Gerichtsbezirke melden muß.

Ein gesetzwidriges Einverständniß von Seite der ausübenden Behörden, oder wohl gar eine sträfliche Verkürzung der Staatskassen kann nicht vorausgesetzet werden, weil aus demselben Grunde sonst bey allen übrigen Functionen der herrschaftlichen Beamten ein gleiches Mißtrauen eintreten müßte, und weil die Strafgesetze gegen solche Vergehungen die nothwendigen Schranken setzen.

Dominien und Kreisämter sind nach den bestehenden Vorschriften schon überhaupt verpflichtet, sowohl über die Reise- als Hausirpässe ordentliche Vormerkungen zu halten §. 1183. Es kann daher keiner Schwierigkeit unterliegen, noch minder einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern, daß der aus den anbefohlenen Nachtragszahlungen eingehende Geldbetrag auf eben die Art wie Taxen, Brandsteuersammlungen u. s. w., von der Ortsobrigkeit an das betreffende Kreisamt eingeschicket, und am Schluße jedes halben Jahres auch ein Auszug aus dem Paßprotocolle dahin überreichet werden, worinn die Hausirer welche sich im

Verlaufe dieser Zeit bey den Dominien angemeldet haben, gehörig ersichtlich gemacht sind.

Die Kreisämter können diese Verzeichnisse sehr leicht durch den Vergleich mit der Eingabe anderer Dominien aus der Route, die solche Hausirer genommen haben, controlliren, was ohnehin so wie die Verrechnung selbst in den Geschäftskreis der nicht allzusehr beschäftigten Kreiskassiere gehöret.

Hofkanzelleyd. vom 29. März 1817.

Hierauf wurde Folgendes bekannt gemacht:

Die Bemessung der Erwerbsteuer für die Hausirer geschieht in allen Provinzen nach dem zur Besteuerung der Gewerbe in den Hauptstädten bestimmten Paragraphe.

Aus dieser Rücksicht fordert die n. ö. Landesregierung gemäß des Circulares vom 15. Februar 1813 §. 4., von ihren Hausiren nach der in der dritten Hauptabtheilung des §. 3. für Residenzstadt Wien enthaltenen ersten Classe eine Erwerbsteuer von fünf Gulden §. 1179. indessen die Gubernien von Prag, Grätz, Laybach und Triest, statt des §. 3. den für die Provincial-Hauptstädte Grätz, Prag, Linz ꝛc. ꝛc. bestimmten §. 4. annehmen, und die Steuer für sämmtliche Hausirer statt mit fünf, nur mit drey Gulden nach der dritten Hauptabtheilung erster Classe aussprechen.

Die Hofkanzelley nahm nun aus diesen Verhält-

nissen Veranlassung, anzuordnen, daß die Hausirer anderer Provinzen, welche das Land Oesterreich unter der Ens betreten, und eine andere Steuer, als die hier landesübliche bezahlen, zur Ergänzung des Abganges verhalten werden sollen.

Um diese Anordnung der hohen Hofstelle zur Ausführung zu bringen, werden sämmtliche Dominien verpflichtet, von jedem Hausirer einer fremden Provinz, sobald er sich dem §. 13. des Hausirpatents vom 5. May 1811 gemäß §. 1183. zur Vidirung seines Hausirpasses bey der Ortsobrigkeit meldet, den Betrag von zwey Gulden Silbergeld einzuheben, und zugleich auf den Hausirpaß anzumerken, daß diese Nachtragszahlung von dem Hausirer geleistet worden sey.

Die Einhebung des Nachtrages der zwey Gulden von den aus andern Provinzen eintretenden Hausirern hat von derjenigen Ortsobrigkeit zu geschehen, wo ein solches Individuum einbricht, und sich ohnehin nicht nur wegen Vidirung seines Passes, sondern auch wegen Ausübung seines Befugnisses in dem betreffenden Gerichtsbezirke melden muß.

Es versteht sich daher wohl von selbst, daß diese Nachtragszahlung nur von der ersten Obrigkeit, bey welcher sich ein fremder Hausirer meldet, gefordert werden kann, und daß von keinem Hausirer mehr als der für die Hausirer in Nieder-Oesterreich bestimmte

Betrag von fünf Gulden gefordert, und abgenommen werden darf.

Jedes Dominium hat, wenn sich der Fall ereignet, dem Kreisamte monatlich einen Ausweis aller jener Hausirer aus fremden Provinzen vorzulegen, welche sich gemeldet haben, welche die Nachtragszahlung geleistet haben, oder deren schon geleistete Nachtragszahlung von einem andern Dominium, und von welchem angemerkt erscheint, damit das Kreisamt controlliren könne, ob diese Ausweise mit den eingesendeten Nachtragszahlungen übereinstimmen.

Die Dominien und Kreisämter sind nach den bestehenden Vorschriften schon überhaupt verpflichtet, sowohl über die Reise- als Hausirpässe ordentliche Vormerkungen zu führen.

Es kann daher keiner Schwierigkeit unterliegen, noch minder einen bedeutenden Zeitaufwand erfordern, daß der aus den anbefohlenen Nachtragszahlungen eingehende Geldbetrag auf eben die Art, wie Taxen, Brandsteuersammlungen ꝛc. ꝛc., von der Ortsobrigkeit an das betreffende Kreisamt eingeschickt werden, daß auch ein Auszug aus dem Paßprotocolle dahin überreichet werde, worinn die Hausirer welche sich in dem Verlaufe dieser Zeit bey den Dominien angemeldet haben, gehörig ersichtlich gemacht sind.

Die Kreisämter haben sodann diese Verzeichnisse, durch deren Vergleichung mit den Eingaben anderer Dominien aus der Route, die solche Hausirer genommen haben, zu controlliren, und die von denselben eingehobenen Nachtragsbeträge mittelst einer Consignation, in welcher der Nahme und der Aufenthaltsort des Hausirers, das Kreisamt, von welchem der Hausirpaß ausgefertiget worden ist, und der eingehobene Geldbetrag ausgedrückt seyn muß, in den sonst bestimmten Zahlungsterminen der Regierung vorzulegen.

Die Regierung versieht sich übrigens zu dem Eifer der Kreisämter und Dominien, daß sie beflissen seyn werden, auch für diesen Zweig des Steuergefälls die strengste Sorgfalt zu tragen, und somit die ihnen zum Ziel gesetzten Vorschriften eben so genau zu beobachten, als auch alle Hindernisse auf die Seite zu räumen, damit dergleichen von fremden Provinzen eintretende Hausirer nicht etwa auf Schleichwegen der Entrichtung der für Nieder-Oesterreich angeordneten Daraufzahlungen sich zu entziehen Gelegenheit finden können.

Reggs. Circ. vom 18. April 1817.

Um allen künftigen Irrungen und Anfragen zuvorzukommen, und ein gleichförmiges der Bestimmung des Erwerbsteuerpatentes entsprechendes Benehmen in allen Provinzen zu erzielen, wurde diese Verordnung

neuerdings bekannt gemacht, und die Kreisämter zur Darnachachtung angewiesen.

Hofkanzelleyv. 23. Oct. 1817. Reggs. Int. 21. Nov. 181

C.

Ausübung des Hausirhandels.

§. 1187.

Hausiren mit inländischen Waren, Stämpelung derselben.

Die Hausirpässe haben auf den Verkauf der inländischen Waren zu lauten.

Auch die den Bänderkrämern auszufertigenden Hausirpässe, sollen nicht bloß auf die denselben vormahls vorgeschrieben gewesenen Warenartikel, sondern überhaupt auf alle erbländische Erzeugnisse eingerichtet seyn.

Hofv. vom 8. August 1794.

Alle inländischen Waren, welche von Haus zu Haus verhandelt werden können, und der Stämpelung fähig sind, und derselben unterliegen, müssen gehörig gestämpelt seyn.

Bey den Waren, welche entweder der Stämpelung nicht fähig sind, oder derselben nicht unterliegen, muß aber durch beglaubte Zeugnisse derjenigen erbländischen Kaufleute oder Fabricanten, von welchen sie gekauft wurden, bewiesen werden, daß es erbländische Producte sind.

Hausirpatent vom 15. May 1811. §. 8.

Soviel es die Legitimation der Tirolischen- und Vorarlberger-Fabricate belangt, da ist sich an jenes, was hierwegen von der allgemeinen Hofkammer im Jahre 1815 erlassen, und mit Regierungs-Circulare vom 8. July 1815 bekannt gemacht worden ist, zu halten.

Hofkanzelleyv. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jän. 1818. §. 3.

S. dießfalls Th. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 805.

Hinsichtlich des Hausirens mit Schuhmacher-Arbeit S. Thl. I. dieser besondern Gew. und Handelsgesetzk. Art. Schuh- und Schlauchmacherey §. 1028.

§. 1188.

Das Hausiren mit Beuteltüchern kann zwar bey der bestehenden Verfassung den ungarischen und kroatischen Bauern nicht eingestellet werden; doch erfordert die Ordnung und die Vorsicht gegen die Unterschleife, daß sie sich über die inländische Erzeugung dieser Tücher mit Attestaten ihrer Obrigkeiten ausweisen, und hernach um die gewöhnlichen Hausirpässe bey der österreichischen Behörde ansuchen, gegen welche ihnen sodann das Hausiren zu gestatten ist. Wenn aber bey denselben ausländische Beuteltücher angetroffen würden, so ist nach den Gesetzen gegen sie zu verfahren.

Vorsichten beym Hausiren mit ungarischen Beuteltüchern.

Hofd. vom 14. November 1798.

§. 1189.

Verboth des Waren-Unkaufes von Unmündigen.

Hausirer, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen nach Umständen ihrer Person und der Sachen mit 5 bis 50 fl. im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

S. II. Thl. des St. Ges. §. 219.

Verboth des Ankaufes von ärarischen Monturs-stücke.

Bey wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen.

Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Uebertreter der obrigkeitlichen Erlaubniß verlustiget; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

Eod. §. 220.

Als bey dem k. k. Hofkriegsrathe Inzichten vom Kaufe und Verkaufe ärarischer Montursorten vorkamen, wurde folgendes erinnert:

So wie nun der Hofkriegsrath an sämmtliche General-Comanden das Nöthige veranlasset hat, so wurde das durch die Verordnungen vom 31. März 1785, 23. Nov. 1786, 16. Sept. 1795 und 15. Dec. 1808 erlassene Verboth, Militär-Monturs-Stücke zu kaufen, zu verkaufen, oder ein-

zutauschen, erneuert, und das Publicum zur genauesten Befolgung desselben angewiesen.

Hofkanzelleyv. 24. Oct. 1816. Reggs. Circ. 16. Nov. 1816.
S. auch Thl. 1. dieser besond. G. u. H. §. 1084.

§. 1190.

Das Hausiren mit ausländischen Waren ohne Unterschied ist Jedermann auf das schärfeste verbothen. Aufzählung der vom Hausirhandel ausgeschlossenen Waren.

Außerdem werden noch folgende Waren, selbst wenn sie inländisch sind, nahmentlich von dem Hausirhandel ausgeschlossen: alle Material- und Specerey-Waren, destillirte Oele, gebrannte Geister, Rosoglio, (S. Th. I. dieser besond. Gew. u. Handelsgesetzk. §. 770.) Salben, Pflaster, Gifte, und überhaupt ohne Unterschied alle sowohl einfachen, als zubereiteten und zusammengesetzten Arzeneyen für Menschen und Thiere, ferner Queckfilber, Spießglas, und alle daraus kommenden Präparate, die Mineral-Säuren, nebst allen Präparaten aus Bley, dann Zucker, Zuckerwerk, Civccolate, Lebkuchen, und überhaupt alle Leckerbissen, Bücher und Bilder; endlich Edelsteine, Gold- und Silber; es möge solches alt oder neu, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, geschmolzen oder ungeschmolzen seyn.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §§. 6. und 7.

Ueber die vielen mit Brot oder andern Mehlgebäcken unbefugten Handel treibenden oder hausirenden Leute, ist beständige Aufsicht zu tragen, und keineswegs dieser Handel zu gestatten.

Hofentschl. 17. August 1792. Reggs. Int. 29. August 1792.

In Ansehung des im §. 7. des Hausirpatentes vom 5. May 1811 verbothenen Hausirens mit destillirten Oelen, Geistern und allen daselbst genannten Artikeln, sie mögen zum Genusse oder als Arzeney dienen, so wie auch das Hausiren mit Bildern, haben bey den tyrolischen und vorarlbergischen Unterthanen dieselben Vorschriften zu gelten, welche in den übrigen Provinzen bestehen.

Hofkanzelleyv. 17. Dec. 1817. Reggs. Int. 10. Jän. 1818. §. 2.

Den ungarischen Oelkrämern soll nicht allein der Verkauf unechter Medicamente, sondern auch der schädliche Handel mit Krumpholz, Wachholder- Terpentin- und Kienöl, gänzlich und schärfest eingestellet, und auf keine Weise gestattet seyn, dieselben auch mit obigen Oelsorten nicht über die Grenze hereingelassen, sondern zurückgewiesen werden.

Hofv. 12. Oct. 1766. Hofv. 9. März 1786. Hofv. 10. Oct. 1794.

§. 1191.

Vorzügliche Aufsicht auf

Hinsichtlich des Hausirverbothes mit Gift S. §§. 1125. u. 1127.

Auf die Verhütung des Verkaufes von Gift

durch ungarische Schwefelträger insbesondere, sollen die Ortsobrigkeiten die genaueste Aufsicht pflegen, öftere Untersuchungen dieser herumziehenden Schwefelträger halten, und dieselben bey Betretung einer Giftware in die strengste Behandlung ziehen.

das verbothene Hausiren mit Giftwaren.

Reggsv. vom 31. August 1808.

Als ferner die Policeyhofstelle eröffnete, es habe sich in Steyermarkt der Fall ereignet, daß ein Kaufmann und der Sohn desselben, nachdem sie einen von einem ungarischen Kräuterhändler erkauften Thee getrunken hatten, in Convulsionen fielen, und nur mit Mühe gerettet werden konnten, und man habe bey der Untersuchung gefunden, daß diesem Thee, Wurzeln von der Bella donna beygemischt waren, wurde den Unterbehörden aufgetragen, auf die ungarischen Olitäten- und Kräuterkrämer ein obachtsames Auge zu halten, und die rücksichtlich derselben bestehenden Verordnungen genau handzuhaben;

Reggsv. vom 16. April 1813.

und aus Anlaß einer in Steyermark vorgekommenen vorsätzlichen Vergiftung mit dem sogenannten gelben Hüttenrauch ist in Erfahrung gekommen, daß nach verläßlichen Erhebungen die ungarischen sogenannten Schwefelträger häufig weißen und gelben Arse-

nik mit sich führen, und solchen an Jedermann, hauptsächlich aber an Pferdknechte, sowohl zum großen Schaden für die Pferde, als selbst zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit verkaufen.

Es ist daher den Länderstellen zur strengsten Pflicht gemacht, sorgfältigst darüber zu wachen, damit zur Abstellung dieses Unfuges die schnellsten und zweckmässigsten Vorkehrungen getroffen, und besonders von den untern Behörden mit Pünctlichkeit und Strenge in Ausführung gebracht werden.

Hofkanzelleyv. vom 20. Juny 1817.

§. 1192.

Nähere Vorsichten hinsichtlich des verbothenen Hausirens mit Büchern.

Alles Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus, alles Hausiren also und sogenanntes Colportiren, bleibet verbothen.

Pat. vom 18. März 1806. §. 16.

Wer mit Büchern oder anderen gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibet, begehet rücksichtlich der Büchercensur eine schwere Policey-Uebertretung.

II. Thl. des St. G. §. 64.

Die Verordnung, welche das Hausiren mit Büchern, d. i. das Herumtragen der Bücher von Haus zu Haus untersaget, ist auch auf die Kalender ausgedehnet, welche nur den dazu eigens befugten Buchbindern und Buchhändlern, und nur wenn sie ordent-

lich gestämpelt sind, zum Verkaufe geführet werden dürfen.

Reggsv. vom 15. Jänner 1796.

S. rücksichtlich des Ausrufens von Flugschriften den I. Theil dieser besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 1128.

§. 1193.

Mit Hofbescheid vom 24. April 1788 heißt es: Die Gotscheer Unterthanen seyen in einer zweyfachen Eigenschaft zu betrachten; als k. k. Unterthanen stehe ihnen, zu Folge des Hausirpatentes, frey, mit inländischen Waren zu aller Zeit auch in Städten und Märkten zu hausiren; als Gotscheer aber hatten sie die specielle Erlaubniß, mit den in der Vorschrift vom 1. December 1785 ausdrücklich benannten ausländischen Waren, jedoch nur nach gedachter Vorschrift, mithin keineswegs außer Jahrmärkten in Städten und Märkten, wo ordentliche Handelsleute vorhanden sind, zu hausiren.

Vormahlige besondere Verhältnisse bey den Gotscheern und Reifnitzern. Nunmehrige Gleichstellung derselben mit den übrigen Hausirern.

Hofbesch. vom 24. April 1788.

Erwähnte Vorschrift vom 1. Decemb. 1785 lautete aber folgendermassen:

Den Unterthanen der Herrschaft Gotschee sey das Hausiren mit folgenden Waren gestattet, als: a. mit Baumwolle, b. mit welschen Früchten, nahmentlich mit Pomeranzen, Limonien, Granatäpfeln, Morga-

nanten, Kastanien, Datteln, Carobee oder Bockshörnchen, Haselnüssen, Feigen, Mandeln, Zibeben, Weinbeeren und Kappern, Reiß, Sardelen, Schildkröten, Lorberblätter, Austern, Müscherl, Kalamari, Dragawein.

Hofv. vom 1. December 1785. §. 12.

Da jedoch diese Gotscheer ein allgemeines Befugniß zum Hausiren erhielten, so mußten dieselben a. mit Pässen der betreffenden Landesstelle, die nur auf ein Jahr geiten, versehen seyn, und sich b. des Hausirens zwey Stunden weit gegen die Grenze eines fremden Landes enthalten.

Eod. §. 13.

Die Gotscheer hatten sich übrigens über die Verzollung der aus den Seehäfen, oder aus Ungarn eingeführten fremden Waren mit (nun des Kreisamtes) Polleten auszuweisen.

Eod. §. 12. Lit. d.

Auch den Unterthanen der Herrschaft Reifnitz in Krain, wurde mit Hofverordnung vom 1. December 1785 das Hausiren in sämmtlichen Erbländern, mit folgenden eigenen Waren gestattet; als: mit Töpfergeschirr, Schachteln, Reutern, Sieben und dergleichen Holzwaren, dann mit Bauernpelzen und Billichtafeln.

In Ansehung der welschen Früchte wurden sie den

Gotscheern gleichgehalten; doch ward dieses Befugniß auf eben jene Vorschriften oder Bedingnisse beschränkt, unter welchen den Gotscheern das Hausiren gestattet war.

Den Unterthanen der Herrschaft Gotschee und Reifnitz, blieb, laut Patentes vom 4. Juny 1787, der Handel mit eigenen ausländischen Früchten und Fischwaren nach der Vorschrift vom 1. December 1785 ferner gestattet.

Nur wurde ihnen, nach Inhalt des Hofdecretes vom 22. Februar 1793, das Hausiren mit den in dem Patente vom Jahre 1785 bemerkten Früchten und Fischwaren, in so weit solche ausländisch sind, in Städten und Märkten außer Marktzeit nicht bewilliget.

§. 1194.

Eine vorgekommene Anfrage jedoch, ob den Unterthanen der Herrschaft Gotschee das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit zu gestatten sey, veranlaßte die k. k. Hofkammer nachfolgende Weisung unterm 22. Februar 1815 zu erlassen. Dermaliges Hausirrecht der Gotscheer und Reifnitzer.

Da in dem Hausirpatente vom 1. Sept. 1785 nicht bloß den Unterthanen der Herrschaft Gotschee durch den §. 13. Lit. C., sondern auch allen erbländischen Unterthanen durch den §. 7. das Hausiren in

Städten und Märkten außer der Marktzeit untersagt war, die neue Hausir-Ordnung vom 5. März 1811 aber, welche alle früheren in Betreff des Hausirhandels erlassenen Verordnungen ausdrücklich aufhebet, das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit gestattet, so kann auch den Unterthanen der Herrschaft Gotschee und Reifnitz, welchen der Hausirhandel nun wieder wie vor der Abtretung der Provinz Krain nach der Vorschrift der gegenwärtig bestehenden Hausir-Ordnung, und unter den darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten gestattet ist, das Hausiren in Städten und Märkten auch außer der Marktzeit gleich allen andern Hausirern um so minder untersagt werden, als diese Beschränkung den allerhöchst sanctionirten liberalen Grundsätzen entgegen wäre, welche die Herstellung einer freyen Concurrenz im Handel zur Absicht haben.

Reggs. Int. vom 11. März 1815.

§. 1195.

Verboth des Hausirens auf bespannten Wägen.

Das Hausiren mit Waren auf bespannten Wägen, wird in keinem Falle mehr gestattet, weil einerseits dadurch zu manchen Unterschleifen Anlaß gegeben wird, andererseits aber das Hausiren bloß auf den kleinen Detailhandel beschränkt seyn soll, und es unbillig wäre, wenn Leute, die den Handel schon der-

gestalt im Großen betreiben, daß sie ihre Waren in bespannten Wägen herumführen, sich durch das Hausiren den bürgerlichen Lasten und Steuern entzögen, welche doch die übrigen ordentlich ansässigen Kaufleute zu tragen haben.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 9.

§. 1196.

Welche Hausirer Waren-Einsätze halten dürfen.

Den Gotscheern kann nicht gestattet werden, offene, oder solche Einsätzgewölbe, welche diesen gleichkommen, zu halten.

Dagegen ist kein Anstand, ihnen zu erlauben, daß sie zur Aufbewahrung ihrer Waren geschlossene Einsätze oder Behältnisse miethen mögen.

a. die Gotscheer.

Hofentschl. vom 13. September 1792.

Es ist demnach gestattet, daß sie sich zur Aufbewahrung ihrer Waren geschlossene Einsätze oder Behältnisse machen können. Allein, wenn sie in diesen Behältnissen erbländische Waren ablegen, so haben sie sich nicht anzumassen, in solchen etwas zu verkaufen, und gleichsam offene Handlungsgewölber zu halten; und wenn sie Waren, mit denen sie nur zu Marktzeit handeln dürfen, in dergleichen Behältnisse aufbewahren wollen, so müssen selbe außer der Marktzeit nach der bestehenden Vorschrift mit einer Gegensperre beleget werden.

Hofd. vom 22. Februar 1793.

§. 1197.

b. Hausirer mit Glaswaren.

Auch den Hausirern mit Glaswaren ist erlaubt, größere Parthien von Glasfabriken erkaufter Waren in einer Einsätze abzulegen, jedoch haben sie sich jedes unerlaubten Verkaufes in denselben zu enthalten.

Hofkammerv. vom 26. August 1805.

D.

Behandlung des unbefugten Hausirhandels.

§. 1198.

Behandlung der fremden Hausirer.

Alle Fremden ohne Unterschied, welche in den k. k. Erbländern im Hausiren betreten werden, sind ihrer Waren verlustig.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 21. b.

S. auch Th. I. §. 532. der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

§. 1199.

Wie es mit den würtembergischen Saamenhändlern zu halten ist.

Nach einer von der k. k. Policeyhofstelle gemachten Eröffnung, wurden die in dem Auslande befindlichen k. k. Gesandten angewiesen, den schwäbischen Blumen- Saamen- Baum- Dacht ꝛc. Händlern, die Pässe in die k. k. Staaten zu verweigern, weil diese Leute mit ihren Waren nur den Hausirhandel treiben.

Da diese Paßverweigerung aber die würtembergische Regierung zu mehreren ämtlichen Beschwerden veranlaßt hat, so ist von Seite der Policeyhofstelle im

Einvernehmen mit der geheimen Hof- und Staats-kanzley, folgendes festgesetzet worden:

Den würtembergischen Blumen- Saamen- Baum- Dacht- ꝛc. Händlern, sind zwar, wie allen übrigen fremden Handelsleuten, die sich mit Geschäften in Oesterreich, und mit ordentlichen Päßen ihrer Regierung ausweisen, die Päße dahin zu vidiren; allein sie erhalten dadurch kein Recht, den Hausirhandel zu treiben, der ihnen ein für allemal untersagt bleibt; es ist ihnen bloß gestattet, mit ihren Waren, wenn sie nach dem Mauthsysteme einzuführen erlaubt sind, und sie die Zollgebühr berichtiget haben, die Jahrmärkte zu beziehen, und außer diesen den Handel damit im Großen zu treiben.

Reggs. Int. vom 31. October 1812.

§. 1200.

An jenen Tagen und zu der Zeit, wo der Verkauf in den Gewölbern verbothen ist, [a.] ist auch das Hausiren und der Verkauf auf der Gasse verbothen. An welchen Tagen und Stunden das Hausiren verbothen ist.

Hofkanzelleyd. vom 9. Februar 1808.

a. An Sonn- und Feyertägen sind nähmlich nur die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse Früh bis 9 Uhr, und Nachmittags von 4 Uhr an zu verkaufen.

Sauerkräutler und Bratenbrater können bis 9 Uhr, Oelerer im Winter Nachmittag von 4, im Sommer von 6 Uhr an, Obstler bis 9 Uhr, dann von 12 bis 2 Uhr, und Nachmittag von 4 Uhr an, Lebzelter und Zuckerbäcker erst um 4 Uhr verkaufen.

Perückenmacher dürfen ihre Gewölber bis 11, und dann von 4 Uhr an eröffnen.

Specereyhändler dürfen sowohl Wein als Eßwaren von 11 bis 1, und von 4 Uhr an, abreichen. §. 977. Apotheker und Barbierer sind ohne Beschränkung; auch darf in Kaffehhäusern gefrühstücket, aber bis 4 Uhr nicht gespielet werden. Wein- und Bierwirthen ist erlaubt, Jedermann mit Artikel zu bedienen, jedoch ohne ein Spiel zu gestatten.

Musik soll Nachmittag um 6 Uhr anfangen, und nur bis 12 Uhr dauern. Wäscherleute sollen bis 9 Uhr die Wäsche ausgetragen haben.

Das Arbeiten der Professionisten, außer im Nothfalle, den Tanzmeistern das Tanzschulhalten, dann den Tragern und Handlangern das Auf- und Abladen und Packen ist verbothen. Hiervon sind aber Postereignisse ausgenommen, so wie es erlaubt ist, die Güterwägen bey den Linien ungehindert einzulassen.

Hofv. vom 9. September 1803.

E.

Erlöschen der Hausirpässe.

§. 1201.

Wann der Hausirpaß erlischt.

a. Nach Verlauf der Zeit.

Zwar gelten auch hier zu Theil die in der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde Th. I. §. 315 bis 380. aufgeführten Erlöschungsarten. Allein hier gibt es noch in dieser Beziehung mehrere Eigenthümlichkeiten, die erwähnt werden müssen.

Kein Hausirpaß darf auf längere Zeit, als auf ein Jahr von dem Datum der Ausfertigung anzufangen, ausgestellet werden.

Hausirpatent vom 5. May 1811. §. 16.

§. 1202.

b. Durch den Tod.

Die Abhandlungs-Instanzen haben bey Sterbfällen der Hausirer sogleich ihre Päße abzunehmen,

und dem Kreisamte zu übermachen; auch wird es den Vorsich-
Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht, jeden Sterbfall ten dabey.
eines Hausirers dem Kreisamte ungesäumt anzuzeigen.

Eod. §. 19.

§. 1203.

Auch tritt der Fall des Verlustes aus Strafe ein. c. Aus Strafe.

Wer mit fremden oder ungestämpelten, der Stämpelung unterliegenden erbländischen Waren hausiret, wer bey dem Hausirhandel ohne Paß, oder mit einem Passe auf fremden Nahmen, oder auch mit einem erloschenen Passe betreten wird, und wer über jene Waren, welche der Stämpelung nicht unterliegen, oder nicht fähig sind, auf die in dem §. 8. vorgeschriebene Art sich nicht auszuweisen vermag, verliert die Ware, und ist des Rechtes zum Hausiren auf immer unfähig. 1. Beim Handel mit verbothenen Waren.

Eod. §. 21. a.

Wer mit Büchern und anderen gedruckten Sachen hausiret, begehet eine schwere Policey-Uebertretung. Die Bestrafung im Allgemeinen ist nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate. Dafern aber die auf solche Art im Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben, mit einer Geldstrafe von 200 bis 500 fl., und mit dreymonatlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe, mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monaten bestraft werden. Ist der Uebertre-

ter ein Ausländer, so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

II. Thl. des St. G. §. 64.

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegenstein, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.

Eod. §. 118.

§. 1204.

2. wegen Abtretung des Passes.

Wer seinen Paß an einen anderen abtritt, ist auf immer des Rechtes zu hausiren verlustig.

Hausir-Pat. vom 5. May 1811. §. 21. lit. o.

§. 1205.

3. wegen Unterlassung der Vidirung des Passes.

Wer außer der Provinz, worauf sein Hausirpaß lautet, ohne der nach Vorschrift des §. 13. erforderlichen obrigkeitlichen Vidirung des Passes, oder nach einem Aufenthalte von zehn Tagen in der fremden Provinz ohne der in dem §. 15. vorgeschriebenen Bestätigung seines Passes durch das dortige Kreisamt, oder in den Städten und Märkten jener Provinz, worauf

sein Hausirpaß lautet, ohne der in dem §. 14. vorgeschriebenen Meldung bey den Obrigkeiten, die es betrifft, hausiret, wird, wenn er nur erlaubte Waren bey sich führet, das erste Mahl mit 6 bis 12 Gulden, das zweyte Mahl mit 12 bis 24 Gulden, und das dritte Mahl mit dem Verluste seines Hausirrechtes bestrafet; wogegen derjenige, der auch unerlaubte Waren führet, noch außerdem den darauf gesetzten Strafen unterlieget.

Eod. d.

§. 1206.

Uebrige Straffälle, welche die Erlöschung des Hausirpasses nicht zur Folge haben.

Auch in jenen Fällen, wo nur ein Theil der Hausirwaren unerlaubt ist, unterliegt auch der übrige Theil der erlaubten Ware der Confiscations-Strafe.

Eod. e.

Die übrigen mindern Uebertretungsfälle der Hausirgesetze sind jedesmahl mit der Strafe eines Gulden zu belegen.

Eod. f.

II. Abschnitt.

Handlungsrecht auf fremde Rechnung, nähmlich: Commissions- und Speditions-Handel.

§. 1207.

Begriff von Commissions- und Spedi-

Außer dem in Lehrbüchern angeführten philosophischen Begriffe des Commissions-Handels, ist hierüber noch kein positives Gesetz erlassen worden.

Reggsv. vom 18. Februar 1820.

tions-Handel.

Nach allgemeinen Begriffen ist der Commissionshandel ein Handlungsgeschäft, in welchem der Handelsmann auf Rechnung einer andern Person und gegen Belohnung, einen Kauf oder Verkauf bestimmter Waren, dem erhaltenen Auftrage gemäß, besorget.

Der Speditions-Handel ist dagegen, nach jenen allgemeinen Begriffen, ein Handlungsgeschäft, bey welchem ein Handelsmann fremde Waren beziehet, um dieselben, nach dem erhaltenen Auftrage und gegen Belohnung, an eine dritte Person, oder an einen bestimmten dritten Ort zu befördern.

§. 1208.

Commissions- und Speditions-Handel kann jeder berechtigte Handelsmann treiben.

Das Recht zu diesem Speditions- und Commissionshandel stehet allen Wiener-Handelsleuten, ohne Unterschied, ob sie Groß- oder Kleinhändler sind, sowohl nach den allgemeinen Landesgesetzen, als nach den auf Beförderung und Erleichterung der Handelsspeculationen abzielenden Commercialgrundsätzen überhaupt gleichmässig zu.

Hofkammerv. 30. März 1813.

Ausschliessung aller übrigen davon.

Der Commissionshandel stehet nur den ordentlichen Handelsleuten ausschliessend zu.

Reggsv. vom 14. April 1798.

Ueber die vorgekommene Frage: welchen Handelsleuten der Speditions- und Commissionshandel zu-

stehet, wurde einverständlich mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen entschieden.

Da die Commissions- und Speditionsgeschäfte nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehören, und nur als Hülfsgeschäfte desselben anzusehen sind, so stehen solche allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zu; jedoch können sie von keinem andern, der nicht zugleich ein Handlungsbefugniß besitzet, ausgeübet werden.

Com. Hofcomv. 27. Juny 1817. Reggs. Int. 4. Nov. 1817.

§. 1209.

Es hat daher von fernerer Verleihung von Commissions-Handelsbefugnissen abzukommen; Es bestehen keine eigenen Befugnisse auf den Commissionshandel.

Hofkammerv. vom 26. Jänner 1814.

und einem fremden Handelsmanne wird das Befugniß zur Versendung der erbländischen Fabricate auf andere Handelsplätze nicht ertheilet.

Hofd. vom 15. May 1795.

Hinsichtlich der Hintanhaltung des unbefugten Commissionshandels, siehe Th. I. der allg. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 527.

§. 1210.

Ueber ein Gesuch der bürgerl. Handelsgremien in Wien um eine allgemeine Richtschnur hinsichtlich des Commissionshandels, wurde erinnert: daß diese Ge- Wie sich bey unbefugtem Commis-

sionshandel zu benehmen ist.

werbsgremien lediglich auf die über den Commissionshandel bestehenden neuesten Gesetze, mit dem Bedeuten zu verweisen seyen, daß es ihnen immerhin unbenommen bleibe, von Fall zu Fall, wie sie sich durch einen vorgeblichen Unfug im Commissionshandel verkürzt oder gekränkt finden sollten, die mit den nöthigen Behelfen belegte Beschwerde den competenten Behörden zu überreichen, deren Pflicht es seyn wird, diese Beschwerde genau zu untersuchen, und hierüber nach den bestehenden Gesetzen, mit Vorbehalt des Recurses, zu entscheiden.

Reggsv. vom 18. Febr. 1820.

§. 1211.

Begünstigungen zum Behufe des Commissions- und Speditionshandels.

Zur Beförderung des Handels im Allgemeinen, und insbesondere des Transito- Commissions- und Speditions-Handels, wurde im Einverständniß mit der k. k. Commerz-Hofcommission beschlossen: die für die Sigillirung der von der Grenze an eine Zoll- oder Dreyßigst-Legstatt zur Verzollung angewiesenen oder bloß durchziehenden Waren, durch das Hofdecret vom 16. Octob. 1810 mit 4 kr. für ein jedes darauf angelegte Beysiegel bisher bestimmte Taxe auf 2 kr. W. W. bey dem Verkehre im Inlande, und auf 1 kr. C. M. bey dem Verkehre mit dem Auslande herabzusetzen.

Hofkammerd. vom 24. Jänner 1817.

Anhang

der allerneuesten während des Druckes des Werkes erschienenen, so wie auch einiger andern Verordnungen zur nothwendigen Ergänzung.

zur Allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum Theil I.

Zum §. 23.

Ueber die Vorstellung sämmtlicher Wiener Innungen, daß die Uebertragung der Gewerbe von Wittwen auf ihre Söhne und Tochtermänner, ohne Anheimsagung oder Kundmachung, bewilliget werde, wurde verordnet: daß die Bittsteller ab- und lediglich auf die Befolgung der in Gewerbsangelegenheiten bestehenden Gesetze zu verweisen seyen. ad 1. Unveräusserlichkeit der Personalrechte. ad a. rücksichtlich der Personalgewerbe und einfachen Befugnisse.

Allerh. Entschl. 11. Nov. 1810. Hofkanzelleyv. 24. Nov. 1810. Reggs. Int. vom 10. December 1810.

Zum §. 38.

In einem besondern Falle, wo auf einem Hause eine Wirthshausgerechtigkeit bereits vor dem Jahre 1743 in der Hausgewähr bis zum Jahre 1796, unter der das Befugniß nach dem dermahligen Sprachgebrauche bezeichnenden Benennung: Wirthshaus erschien, und wo diese Benennung erst von jener Zeit an aus den nachfolgenden Gewähren weggelassen wurde, wurde erkannt; daß die zufällige Hinweglassung Criterien der radicirten Beschäftigungsrechte. a. beym Grundbuche.

der Gerechtigkeit aus den letzten Gewähren das schon bestandene und seitdem ununterbrochen ausgeübte Recht, um so weniger erlöschen mache, als zur Verjährung ein längerer Zeitraum erforderlich ist.

Es wurde daher das bey diesem Hause bestehende Wirthsgewerbe als radicirt anerkannt, und die Einschaltung der radicirten Eigenschaft in die Gewähr gestattet.

Hofkanzleyv. vom 24. März 1820.

Zum §. 72.

Aufzählung der Policeybeschäftigungsrechte.

Da die Cioccolatemachergewerbe auf keine bestimmte Zahl beschränkt sind, und schon deßhalb bey Verleihung derselben nach dem Sinne der Commercialgewerbs-Grundsätze sich zu achten kömmt, als die Erzeugniße des Cioccolats ein Luxusartikel ist, der sich keineswegs auf den Localbedarf beschränkt, sondern zum Gegenstande eines ausgedehnten Verkehrs im Inlande dient, ja selbst einen bedeutenden Zweig des österr. Activhandels bildet, so kann diese Gattung von Gewerbszweige nicht als eine Policey-Gewerbsbeschäftigung angesehen, und als solche nach beschränkenden Grundsätzen behandelt werden.

Com. Hofkv. vom 29. Februar 1820.

Hienach kommt die Cioccolat-Erzeugung auch in der besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde vom Th. I §. 491 bis 492. in den Th. II. Band I. nach dem Artikel Zuckerraffinerie zu übertragen.

Zum §. 82.

Es gibt keine bürgerl. Gewerbe, sondern das Bürgerrecht wird dem neuen Meister besonders verliehen; welches zu thun nicht nothwendig wäre, wenn es nicht eine persönliche Eigenschaft wäre, sondern schon dem Gewerbe anklebte. ad 2. Abstufungen der mechanische und geistige Kräfte verwendenden Beschäftigungsrechte. Meisterrechte, einfache Arbeitsbefugnisse.

Reggsv. vom 18. Februar 1820.

Meister und Befugte unterscheiden sich ferner wesentlich von einander; erstere haben, nebst den sowohl den Meistern als Befugten gleich zustehenden Verbindlichkeiten und Vortheilen noch die Pflicht eine Meisterprobe zu machen, sich der Innung einverleiben zu lassen, und die Innungstaxen zu berichtigen; sie genieſſen auch die keinem Befugten zustehenden Vortheile der Jungenlehre (mit Ausnahme eigener Bewilligungen, jedoch nur bey Commercial-Befugten, indem die Policey-Befugten davon ganz ausgeschlossen sind. S. §. 147. 148.) der Militärbefreyung in dem mit regulirten Magistraten versehenen Städten und Märkten §. 741., der Theilnahme am Innungsvermögen; und ein Befugter darf und kann, in so lange er nicht das Meisterrecht erlangt, und ein Meisterstück abgelegt hat, weder zu den Pflichten eines Meisters verhalten werden, noch auf die Vortheile eines solchen Anspruch machen; daher auch jeder Befugte in Wien, wenn er in eine Innung

als Meister einverleibt werden will, wenn er auch sein Befugniß eine lange Reihe von Jahren bereits ausgeübt hätte, vorläufig um das Meisterrecht, und um Einverleibung in die Innung anlangen, und sich einer Prüfung unterziehen muß; dagegen kann aber ein mit einem Befugnisse Betheilter, so lange er in dieser Eigenschaft bleibt, sein Befugniß immer unbeirrt ausüben, und es dürfen ihm, in dieser Rücksicht auch die nur den Meistern zustehenden oberwähnten Verpflichtungen nicht aufgebürdet werden.

Es ist daher keineswegs hinreichend, wenn ein Befugter sich zur Meisterprobe und Einverleibung nur allein bey der Innung meldet; denn sonst würde die Ernennung zum Meister nur allein von der Innung abhängen.

Reggsv. vom 20. July 1819.

Zum §. 85.

Auf welche Beschäftigungen nur Arbeitsbefugnisse verliehen werden können.

Niemanden wird mehr das Bürger- und Meisterrecht auf die Bildhauerkunst verliehen. Diejenigen dergleichen Gewerbe welche damahls noch bestunden, wurden zwar in damahliger Lage gelassen; jedoch durften solche an Niemanden mehr weiters abgetreten werden, sondern bloß an die Wittwen der schon bestehenden Meister gelangen; müssen nachher aber erloschen seyn, und es darf in Zukunft nur denjenigen auf Anlangen das unbeschränkte Befugniß, diese Kunst

mit allen nöthigen Gehülfen auszuüben, zugestanden werden, welche mittelst eines förmlichen Zeugnisses der vereinigten Maler- und Bildhauer-Academie (Academie der bildenden Künste) die hierzu erforderliche Geschicklichkeit zu besitzen erweisen werden.

Hofentschl. 10. Juny 1784.

S. auch allgem. Gew.- und Handelsgesetzk. Th. II. §. 65.

Zum §. 121.

Vorsichten bey Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes und der Arbeitsbefugnisse an Ausländer.

Nun müssen in Wien sämmtliche Gewerbs- und Befugnißverleihungen (ohne Unterschied ob sie an Inn- oder Ausländer geschehen) einverständlich mit der Policeybehörde vorgenommen werden.

Allerh. Entschl. 1. Dec. 1819. Hofkanzelleyd. 11. Dec. 1819. Reggs. Circ. vom 18. December 1819.

Es stehet daher nunmehr in Wien die Begutachtung der Gesuche um Gewerbsverleihungen der k. k. P. D. D. zu.

Eod.

Zum §. 123.

ad a. Art und Weise, wie türkische Unterthanen unter k. k. Bothmäßigkeit gelangen.

Die Art der Aufnahme zur Staatsbürgerschaft ist nur den politischen Hofstellen vorbehalten; daher jedes dießfällige Gesuch, mit Beurtheilung der Würdigkeit und Erwerbfähigkeit des Aufzunehmenden, daselbst vorzulegen ist.

Hofkanzelleyv. vom 29. July 1813.

Bey der bisherigen Verfahrungsweise nun, wie türkische Unterthanen unter die k. k. österreichi-

sche Bothmässigkeit aufgenommen werden, ist bis zur künftigen Entscheidung über die in Verhandlung stehende Reform, keine weitere Aenderung eintreten zu lassen, als daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft an türkische Unterthanen, dem n. ö. Landrechte definitiv abgenommen, und dieses Geschäft, nach Bestimmung des bürgerl. Gesetzbuches, so wie bey allen übrigen Ausländern, dem Politicum übertragen wurde;

Hofkammerv. vom 23. März 1817.

und da die Annahme türkischer Juden zu k. k. Unterthanen selbst bey der Bereitwilligkeit zur Erklärung, wenigstens in den deutschen Erblanden nie gewöhnlich war, auch in Ungarn, außer ein paar Beyspiele im Banate, sich keine solche Juden finden dürften, eben so wenig als jemahls die Tractate mit der Pforte auf diese Nation verstanden, oder ausgedehnt worden sind, so hat es in Ansehung ihrer, ohne in eine besondere Vorschrift sich einzulassen, lediglich bey demjenigen zu bewenden, was im Allgemeinen wegen ihrer Aufnahme bestehet.

Hofv. vom 8. April 1796.

Zum §. 126.

Der Staat hat das erste Recht auf die Dienste seiner Staatsbürger, und alle andern Rechte der Obrigkeiten müssen diesem subordiniret bleiben. ad a. Dienstverhältnisse zum Staate.

Wenn also eine Ortsobrigkeit ihr Gewerbsverleihungsrecht üben will, so kann sie es nur so ausüben, daß sie nicht in die Rechte des Staates eingreift, und diese vereitelt. ad a. Militärdienste.

Auch kann und darf der Bezug von Bürger- und Meisterrechtstaxen nicht das Recht des Staates auf die Dienstleistung seiner Staatsbürger vereiteln; daher die Ortsobrigkeit in künftigen Fällen, zur Zeit einer eintretenden oder wirklichen Recrutirung, oder nach der Recrutirung, wenn sie mit den ihm vorgeschriebenen Contingent nicht aufkommt, an dergleichen Leuten, auf welche der Staat nach ihrer Qualification, ihrem Alter und körperlicher Beschaffenheit, den ersten Anspruch hat, kein Gewerbe zu verleihen hat.

Reggsv. vom 18. Februar 1820.

Zum §. 201.

Nach der bisherigen Uebung stehet es in Wien jedem Großhändler, jedem bürgerlichen Handelsmanne, jeder priv. Landesfabrik frey, jenes Individuum als Buchhalter aufzunehmen, welchen er für seine Handlung oder sein Eintheilung der Hülfsarbeiter.

Fabrikswesen hierzu geeignet hält, und in welchen er das Vertrauen setzt, daß er seine Geschäfte mit Treue und Nutzen besorgen werde; und es kann keiner in der freyen Wahl eines Buchhalters beschränkt werden, da ein solches Individuum das Zutrauen seines Principalen besitzen muß, und keinem zugemuthet werden kann, daß er dem nächst besten die Einsicht in seine Handlungsbücher, und die Führung seiner Geschäfte überlassen werde.

Zum §. 205.

b. bey Com. Gew. Modalitäten.

Nach den bestehenden Verordnungen stehet es jedem Meister und befugten Fabricanten frey, andere Befugte oder Gesellen auch außer Hause mit Materiale und Werkzeugen zu versehen, und auf seine Rechnung arbeiten zu lassen; und es ist ihm daher der Verschleiß aller auf diese Art erzeugten Producte unbenommen.

Reggsv. vom 4. Februar 1820.

Zum §. 232.

Probe bey Com. Befugnißwerbern.

In vorkommenden Fällen ist bey Befugnißwerbern die Beurtheilung eines Probestückes stets durch die Beschaumeister des Mittels vornehmen zu lassen; und die beeideten Mobilien- und Effectenschätzmeister sind nur in jenen Fällen beyzuziehen, wenn sich die erstgedachten Mittelsmänner förmlich weigern, ihre Meinung hierüber abzugeben.

Com. Hofkv. vom 18. April 1820.

Zum §. 245.

Se. Majestät haben unterm 8. December 1819 die allerhöchste Willensmeinung zu erkennen gegeben, daß die Gewerbe, vorzüglich jene die unter der Satzung stehen, nicht über den Bedarf vermehret werden, wornach sich daher die Regierung strenge zu achten hat. 1. Bey Policey-Beschäftigungen.

Hofkanzelleyv. vom 17. December 1819.

Doch liegt es der Ortsobrigkeit ob, bey Gewerbsverleihungen die gute und hinreichende Bedienung des Publicum zu berücksichtigen, keineswegs aber das Monopol eines einzelnen Gewerbsmannes zu schützen.

Hofkanzleyd. vom 4. Februar 1820.

Zum §. 291.

Ohne eine Störung des Verhältnisses eintreten zu lassen, das in Beziehung auf die Besteuerung zwischen den einfach befugten Fabricanten und den Inhabern förmlicher Landesfabriks-Befugnisse gesetzlich bestehet, und das in der Verschiedenheit der Vorrechte, und den aus diesen anzuhoffenden Vortheilen jeder Classe gegründet ist, kann den erstern (verstehet sich in der Regel) der Genuß jener Vorrechte nicht gestattet werden, deren sich die letztern, Kraft der bestehenden Directiven, zu erfreuen haben. S. Commercialisten außer den Linien Wiens.

In dieser Betrachtung kann daher einem Befugten außer den W. Linien in dieser Eigenschaft, die

Bewilligung in Wien gleich den Inhabern förmlicher Landesfabriken eine Niederlage zum Verschleisse seiner Erzeugnisse auch außer der Marktzeit eröffnen zu dürfen, (in der Regel) nicht ertheilet werden.

Es bleibet ihm jedoch unbenommen, für sein Unternehmen, falls er sich auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und auf eine höhere Stufe gestellet zu werden verdienet, das Landesfabriks-Befugniß im ordentlichen Wege anzusuchen, wo ihm nach erfolgter Bewilligung das angesprochene Niederlagsrecht von selbst zustehen wird.

Com. Hofkv. vom 28. März 1820.

Da die Wochenmärkte, ihrer eigentlichen Bestimmung nach, bloß wegen des Verkaufes der Lebensmittel eingeführet sind: wo hingegen die Jahrmärkte den Verschleiß aller im Handel erlaubten Artikel beabsichtigen §. 604., so kann den Gewerbsleuten anderer Städte, der Besuch der ersten zum Verschleiße ihrer Erzeugnisse nicht gestattet werden, und sie bleiben in dieser Beziehung nur auf den Besuch der Jahrmärkte beschränkt.

Jedoch bleibt es einem solchen Gewerbsmanne unbenommen, die Bewilligung zur Eröffnung eines Verschleißgewölbes in andern Orten, im ordentlichen Wege nachzusuchen, wo ihm dann der Verkauf seiner

eigenen Erzeugniße das ganze Jahr hindurch, und sohin auch auf dem Wochenmarkte, zustehet.

Commerzhofkv. vom 18. November 1819.

Zum §. 294.

Wenn gleich in Beziehung auf das Nieder- Verkaufslagsrecht von dem Grundsatze nicht abgegangen werden darf, daß, zum Verkaufe eigener Erzeugniße sowohl im Großen als im Kleinen, jeder Fabricant und Gewerbsmann berechtigt ist, im Orte seines Wohnsitzes, ein Verschleißgewölbe zu errichten, und den Landesfabricanten noch insbesondere das Recht zur Eröffnung der Niederlage in allen Provincial-Hauptstädten zustehet, so muß doch anderer Seits dieses den Fabriken eingeräumte Recht immer nur auf den Verschleiß eigener Erzeugniße beschränkt bleiben. art in den Niederlagen.

Es kann daher nicht gestattet werden, daß in derley Niederlagen auch fremde nicht selbst erzeugte Artikel zum Verkaufe angeboten werden; und es ist die besondere Pflicht der Ortsobrigkeiten, gegen dießfällige Gesetzwidrigkeiten Amt zu handeln, worüber auch die Regierung zu wachen hat.

Com. Hofk. Präs. Er. vom 10. Jänner 1820.

Zum §. 304.

Wann die Begünstigung der Führung des k.k. Adlers ausnahmsweise gestattet ist.

Die Aushängung des Adlers wird ohne eine insonderheit dazu erhaltene Erlaubniß nicht gestattet.

Hofd. vom 29. May 1769.

Zum §. 353.

Erlöschen der Handlung durch den bürg. Tod. Concurs.

In Concursfällen ist die Erwerbsteuer, nach dem Geiste des Erwerbsteuerpatentes, wornach, in Gemäßheit des §. 15. des Erwerbsteuer-Circulars, die Verbindlichkeit zur Zahlung, selbst bey dem Nichtbetriebe des Gewerbes, bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung, fortwähret, und somit die Erwerbsteuer von der in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Cridatars eintretenden Masse zu entrichten kommt, allerdings einzuheben.

Hiernach ist sich in derley Cridafällen für die Zukunft um so mehr zu benehmen, als der Masse noch niemahls verweigert wurde, die Unternehmung provisorisch fortzusetzen; folglich von jener auch dann, wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, die Erwerbsteuer eben so gut als wie von jedem, der das Gewerbe freywillig unbetrieben liegen läßt, entrichtet werden muß.

Hofkanzelleyd. vom 7. August 1817.

Zum §. 387.

Was bey der Zucht

Um zu hindern, daß die Lehrjungen der Handwerker, und die Holzausscheiberknaben nicht

zur Fortziehung solcher Lasten, und überhaupt zu Arbeiten verwendet werden, die das Verhältniß ihrer körperlichen Kräfte überschreiten, dadurch ihren Wachsthum hindern, und ihren Organism zerstören, wurde bedeutet: es sey bey den Innungen die Einleitung zu treffen, daß, so oft selbe Handwerk halten, welches jährlich viermahl geschieht, bey dem versammelten Handwerke durch den dazu immer erscheinenden Innungs-Commissär der §. 9. der General-Zunft-Artikel vom Jahre 1732, welcher die Anordnung enthält, daß Lehrherren ihre Jungen nicht mit übermässigen, ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten belegen sollten, der Meisterschaft ins Gedächtniß geführet, und selbe zur genauen Befolgung derselben unter Androhung einer strengen Verantwortung und Strafe bey erwiesener Uebertretung dieses Handwerksgesetzes ermahnet werden. Die Aufsicht über die Holzscheiberknaben, daß diese nicht zur Fortziehung unverhältnißmässiger Lasten gebraucht werden, ist ebenfalls den magistratischen Holzsetzern und den übrigen Magistratsbeamten, welche auf der Holzgestätten immer zugegen seyn müssen, aufgetragen, und die Ausführung dieser Anträge ist sich angelegen seyn zu lassen.

der Lehrlinge zu unterscheiden ist.

ad a. Zucht der Lehrlinge bey Meistern und Befugten. Strafe der Mißhandlungen bey häuslicher Zucht.

Was endlich die Bemerkung betrifft, daß so viele Handthierungen der Städter in engen Woh-

nungen, und so viele andere Arbeiter durch schädliche Ausdünstungen eingesperrter Luft und eine gezwungene Körperlage mit denen sie verbunden sind, die Gesundheit ebenfalls untergraben, und die Menschen verkrüppeln, und folglich eben diese Besorgnisse, wie unzeitige Kraftanstrengung junger Knaben, erwecken müssen, so ist diese Bemerkung zwar gegründet, auch haben sich bereits berühmte Aerzte mit diesem Gegenstande beschäftigt, und die Art und Weise angegeben, sich, so viel es nur immer möglich ist, gegen die Schädlichkeiten zu verwahren, welche von der Ausübung so vieler dem Staate unentbehrlichen Arbeiten und Handthierungen unzertrennlich sind.

Wenn es jedoch der Staatsverwaltung aus höheren Rücksichten nicht immer möglich wird, auf alles was der Gesundheit Einzelner nachtheilig seyn kann, Rücksicht zu nehmen, so liegt es ihr doch ob, dort Hülfe zu schaffen, wo sie Hülfe zu schaffen im Stande ist.

Reggsv. vom 6. December 1811.

Zum §. 406.

ad b. Recht zur Ausfertigung von Arbeits-Zeugnissen.

Nach den 20. u. 23. §§. des Stämpelpatentes unterliegt jedes Dienstzeugniß, welches einem Handwerksgesellen ertheilet wird, der 2ten Stämpel-Classe zu 6 kr.

Es mag nun dieses Zeugniß von dem Meister auf einen besondern Bogen ausgestellet seyn, oder von ihm ..

in das Wanderbuch des Gesellen eingeschrieben werden, in beyden Fällen erhält der Geselle durch die Annahme desselben einen Beweis über seine Dienstleistung in die Hände, mithin muß auch in beyden Fällen das Zeugniß nach dem Geiste des 5ten Patentsparagraphs mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn. Warnung vor Unrichtige.

Ist nun ein solches auf einem besondern Bogen ausgestelltes oder in dem Wanderbuche enthaltenes Zeugniß mit dem classenmässigen Stämpel versehen, so kann demselben die obrigkeitliche Bestätigung ohne besondern Stämpel beygesetzt werden, weil Coroborirungen auf eine bereits gestämpelte Urkunde, nach dem 9. §. des Patentes lit. e., keinem besondern Stämpel unterliegen.

Reggsv. vom 24. März 1820.

Zum §. 407.

Bey Einhändigung der Wanderpässe ist den Parteyen insbesondere die mündliche Belehrung zu ertheilen, die ihnen zugestandene Zeit auch in dem Falle zuzuhalten, wenn in dem Auslande der erhaltene Wanderpaß gegen ein Wanderbuch ausgetauscht werden sollte. Gesellenwanderung ist erlaubt, aber nicht gebothen.

Hofkanzelleyd. vom 11. July 1816.

Zum §. 442.

Spiel-Verboth der Handwerksgesellen.

Durch die von den untergeordneten Behörden mehrfältig gemachten Beobachtungen und Anzeigen hat sich diese Landesstelle die Ueberzeugung verschaffet, daß ungeachtet der bereits vorlängst zur Beschränkung der Spielsucht erlassenen, und seither wiederholt, und nahmentlich unterm 25. September 1765, und unterm 25. Februar 1775 erneuerten allerhöchsten Verordnungen, dennoch dieser gemeinschädliche Unfug, selbst bey den untern Volksclassen, und vorzüglich unter dem Dienstgesinde neuerdings einzureissen anfange; um nun diesem dem öffentlichen Staats- und dem Familien-Wohle gleich nachtheiligen Uebel wirksam zu steuern, sieht man sich veranlaßt, das bestehende Verboth zu erneuern, und wird daher

1. wiederholt verordnet, daß sich Jedermann aller hohen Geld-Wetten, und aller hohen Spiele um Geld, worunter eigentlich jene Spiele verstanden werden, bey denen der mögliche Gewinn oder Verlust mit dem bekannten Vermögen und Einkommen der Spielenden in keinem Verhältnisse stehet, in den öffentlichen Oertern, als Kaffeh-Wirths- und Schankhäusern, Kellern, öffentlichen Gärten, u. d. gl. zu enthalten habe, wie im Widrigen der zuwider Handelnde nach Umständen, und mehrerer oder minderer Schuld, strenge bestraft werden würde;

2. aber insbesondere den unteren Volksclassen, und vorzüglich den Gesellen der Handwerker, und den Dienstleuten aller Art alles Wetten, und alle Gattungen Karten, und auch das Kegelspiel, um Geld an allen öffentlichen Orten zu spielen, nachdrücklichst verbothen; und soll denselben nur, wie bisher, unbenommen bleiben, zu ihrer Ergötzung um den Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen.

Diejenigen aus dieser Classe, die diesem Verbothe zuwider zu handeln, und um Geld zu spielen sich erkühnen werden, sollen das erstemahl mit einem dreytägigen Policeyhaus-Arreste, bey wiederholter Betretung aber mit noch anderweitiger körperlicher Züchtigung, und nach Umständen mit der Abschaffung von Wien, oder in dem Falle einer besonderen Unverbesserlichkeit auch noch strenger bestraft werden.

Die Schank- oder Kaffehhaus-Inhaber, welche dergleichen Spielern mit Ziehung eines Vortheiles sträflichen Unterschleif geben, oder sie in ihren Häusern auch nur dulden, sollen das erstemahl mit dem Erlage von 12 Reichsthalern, das zweytemahl mit Policeyhaus Arreste, im dritten Betretungsfalle aber mit dem Verluste ihres Bürgerrechtes und Schenk- oder Kaffehhausbefugnisses bestrafet, und für unfähig erkläret werden, je wieder ein solches Gewerbe zu treiben, das

Gewerbe selbst aber ist, wenn es verkäuflich ist, ohne weiters öffentlich feilzubiethen.

Da die genaue Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung jedem einzelnen Familienhaupte, und vorzüglich den Gesindehältern besonders wichtig seyn muß, so versiehet man sich, daß jeder über die genaue Befolgung derselben auch in seinem Hause wachen, und in dem vorkommenden Falle einer solchen Uebertretung die ungesäumte Anzeige bey der betreffenden Policey-Bezirksdirection, oder der Policey-Oberdirection zur weiteren Veranlassung machen werde.

Uebrigens wurde zugleich verordnet, daß die gegenwärtige Verordnung in allen Schank- Kaffeh- und Wirthshäusern zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich aufgehangen werde, und jeder Eigenthümer eines solchen Belustigungsortes, wenn immer diese Verordnung nicht angeheftet angetroffen werden sollte, 6 Reichsthaler Strafe zu erlegen haben werde, so wie auch die Policey-Oberdirection, die Bezirksdirectionen, die Kreisämter, den Wiener Magistrat, und sämmtliche Orts- und Grundobrigkeiten nachdrücklichst angewiesen wurden, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen.

Reggs. Circ. vom 16. May 1804.

Zum §. 468.

Ueber einen Vortrag, eine Vorschrift für alle Handwerker betreffend, wie sie sich mit den liegen gebliebenen Arbeiten zu benehmen haben, wurde erinnert: daß ohnehin die Gesetze bestehen, daß derley Arbeiten, nach vorläufiger Kundmachung und Schätzung licitando verkauft, und der dafür gelößte Betrag, über Abzug des Arbeitslohnes, zu Gerichtshanden hinterlegt werde.

Bestrafung mehrerer den Gewerbsleuten eigenthümlichen schweren Policey-Uebertretungen, und insbesondere der falschen Bestellung und rücksichtlich der Feuerpolicey.

Hofd. 14. July 1798. Appellat. Note 23. July 1798.

Zum §. 492.

Alle in Rücksicht der Aufnahme in eine Zunft bestehenden Verordnungen sprechen nur immer von Meisterrechten, aber nirgends von Befugten.

Aufnahme der Meister Gesellen und Jungen in die Zünfte.

Reggsv. vom 20. September 1819.

Zum §. 521.

Zur Behebung der Zweifel, die über den Sinn der im ersten Theile des Strafgesetzes über Verbrechen und schwere Policeyübertretungen, §. 178. unter d. enthaltenen Vorschrift entstanden sind, und zur warnenden Belehrung wird zu Folge allerhöchster Entschließung vom 19. August 1818 hiermit erkläret:

Warnung vor falschen Zeugnissen.

a. Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde,

und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

b. Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beygerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c. Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beygefügt, so ist jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges.

Reggs.-Circ. vom 7. Juny 1819.

Zum §. 538.

Einrichtung der Kauf-

Allen Gewölbinhabern, in und vor der Stadt Wien, welche entweder vor ihren Gewölbern schon Sommer- oder Regenschirme, (sogenannte Pla-

chen) besitzen, oder erst neu zu richten wünschen, ist mannsgewölber. aufgetragen, daß sie die schriftliche Bewilligung hiezu bey der Obrigkeit anzusuchen haben.

Jenen Gewölbs-Inhabern aber, welche derley Plachen ohne Erlaubniß der Obrigkeit aufstellen, werden dieselben ämtlich cassirt, und sie noch besonders mit einem Pönfall von 50 fl. bestrafet werden.

Von dieser Verordnung wurden sämmtliche Hausinhaber, Sequester und Administratoren, zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, daß selbe hiervon die in ihren Häusern befindlichen Gewölbs-Inhaber bey eigener Verantwortung verständigen.

Reggsv. vom 24. December 1814.

Zum §. 540.

Da wahrgenommen wurde, daß von den Concursbehörden bey Ausbruch der Concurse, die Untersuchung wider die Cridataren den bestehenden Verordnungen zuwider, entweder ganz unterlassen, oder dieselbe doch nicht mit Thätigkeit fortgesetzt werde, so wurde verordnet, die Vorschrift des Hofdecretes vom 24. August 1795 sich gegenwärtig zu halten; daher sich von den Concursbehörden von drey zu drey Monaten das Verzeichniß der anhängigen Criden, so wie auch zugleich den Ausweis über den Fortgang der eingeleiteten Untersuchung vorlegen zu lassen, und dießfalls keiner Zögerung auch in jenen Fällen nicht, wo

Bestimmungen rücksichtlich der betriegerischen Criden der Handelsleute.

die Güter-Abtretung geschehen, welches beynahe immer der Fall ist, Platz zu geben.

Decret der obersten Just. vom 1. April 1817., an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Die Gebrechen der Falliten-Ordnung sind übrigens der Gegenstand des im Zuge befindlichen neuen Com. Codex.

Commerzhofk. Präsid. Erin. v. 10. Jänner 1820.

Zum §. 596.

Ob eine unvergesellschaftete Handlung eine auf mehrere Interessenten lautende Firma führen darf.

Es erscheint eben nicht nothwendig, daß, um eine alte Firma mit dem Beysatze et Compagnie zu führen, der neue Handlungsunternehmer einen Gesellschafter aufnehmen müsse; wenn nur im Fonde keine Aenderung statt hat, und das wahre Verhältniß in den Oblatorien bekannt gemacht wird; da die Fiction alter Firmen überhaupt lediglich zur Beförderung des Handlungs-Credites dienet, folglich nicht so streng beurtheilet werden kann, und es nach der Hofkammer-Verordnung vom 20. April 1813 nur erforderlich ist, daß bey der ursprünglichen Entstehung einer Handlungs-Firma mit dem Ausdrucke et Compagnie., ein Gesellschafter beygetreten ist.

Reggsv. 25. Februar 1820.

Zum §. 620.

Was zu geschehen hat, wenn

Da die allgemeine Abstellung der Jahr- und Wochenmärkte von den Sonn- und gebothenen Festtagen auf die Werktage ganz und gar nicht eine

Ausnahme bey Kirchweihmärkten leidet, so sind diese nicht zu gestatten, und die darin conivirenden Obrigkeiten und Vorsteher des Ortes bey jedem aus ihrer Schuld erwiesenen Vorfalle der Uebertretung für das Künftige mit einer den Umständen und dem facto angemessenen Geldstrafe zu Handen des Fonds für die Armen des Orts, unnachsichtlich zu belegen.

der erste Markttag auf einen Sonn- oder Feyertag fällt.

Verord. vom 15. Februar 1772.

Zum §. 718.

Das k. k. polytechnische Institut in Wien, nunmehr in allen seinen weitumfassenden Einrichtungen vollendet, oder doch der Vollendung nahe, ist nach seiner Bestimmung eine der wichtigsten Anstalten zur Beförderung der österreichischen National-Industrie, und des National-Wohlstandes.

c. Durch öffentliche Aufstellung im polytechnischen Institute.

Insbesondere ist das damit verbundene National-Fabriks-Producten (Waren) Cabinet als Conservatorium der vaterländischen Künste und Gewerbe von hohem viel versprechenden Werthe, indem es zu bestimmten Zeiten und Stunden dem Publicum geöffnet, nach und nach mit dem Besten und Treflichsten was Oesterreichs gesammte National-Industrie im Gebiethe des Gewerbs- und Fabrikwesens leistet, gezieret, mit öffentlichen Ausstellungen und einem Vereine zur Beförderung der Industrie in Verbindung gebracht, das

Band werden kann und werden wird, welches die gemeinnützigen Zwecke des Instituts, und den Erfolg seines Wirkens einzeln und zusammen gereiht, in ein Ganzes ersichtlich machen, den Ruf der ausgezeichnetesten Unternehmungen des Innlandes durch die Ausstellung ihrer gelungenen Erzeugniße verbreiten, die Zurückbleibenden zur Nacheiferung anspornen, die in der großen Hauptstadt sich versammelnden Fremden mit den Vorzügen der österreichischen Industrie näher bekannt machen, folglich den Activ-Handel begünstigen, die Bewohner der verschiedenen Provinzen des Kaiserstaates mit ihren Erzeugnissen einander nähern, die Vorurtheile für das Ausländische zerstreuen, und überhaupt einen fruchtbringenden Wettstreit des Kunst- und Gewerbsfleißes hervorbringen soll.

Damit nun die vielen Fabriks- und Gewerbsbesitzer, deren Erzeugnisse sich für das National-Fabriksproducten Cabinet des polytechnischen Institutes eignen, Kenntniß von diesem Cabinete, das zunächst ihr Interesse anspricht, und von seiner Bestimmung erhalten, und dasselbe durch ihre Beyträge bereichern und ausstatten helfen, hat die Direction des polytechnischen Institutes mit höherer Zustimmung beschlossen, sie durch eine gedruckte Aufforderung hierzu einzuladen.

Es wurden daher von dieser Aufforderung Exemplarien mitgetheilet, um sie durch eine zweckmässige

Vertheilung so viel als möglich unmittelbar in die Hände der Gewerbs- und Fabriks-Unternehmer zu bringen.

Reggsd. vom 24. März 1819.

Folgendes ist der Inhalt dieser Einladung.

1. Das National-Fabriksproducten-Cabinett des k. k. polytechnischen Instituts hat zum Zwecke, durch die Aufstellung characteristischer Muster aus sämmtlichen Erzeugnissen der nützlichen Künste eine Uebersicht sowohl des gegenwärtigen Zustandes der Vervollkommnung in diesen Arbeiten als auch des allmählichen Fortschreitens derselben, und dadurch ein Bild der Culturstufe des inländischen Industriezustandes zu gewähren. Diese Sammlung wird daher bloß Musterstücke und vorzügliche Fabricate enthalten, das heißt solche Arbeitsstücke, welche in ihrer Ausführung die Vollkommenheit eines bestimmten Fabricationszweiges auszusprechen im Stande sind. Dadurch ist übrigens kein Artikel ganz ausgeschlossen, sondern jedes in seiner Art ausgezeichnet gearbeitete Stück kann aufgenommen werden: Seilerarbeiten, Hanfleinwand, Druckpapier ꝛc. in sofern sie jener Bedingnng Genüge leisten, und in Beziehung auf das Inland zur Zeit der Einsendung vollkommen verfertigt sind, werden eben so gut aufgestellt, als reiche Seidenzeuge oder andere theure Producte; demnach jedes Kunstproduct, was in einer

oder der andern Beziehung vollkommen, lehrreich und merkwürdig ist.

2. Jedem eingesendeten Stücke wird bey der Aufstellung der Nahme des Erzeugers und der Fabrik mit der Angabe des Jahrs, in welchem das Stück eingesendet worden, beygefügt. Da das Fabriksproducten-Cabinett des k. k. polytechnischen Instituts dem Publicum zur Besichtigung offen stehen wird; so bildet es einen Vereinigungspunct zur Uebersicht und Vergleichung der Fortschritte der inländischen Kunst, und diese Aufstellung verschafft daher dem Fabricanten Gelegenheit, seine Producte und die Fortschritte seines Kunstfleißes dem Publicum bekannt zu machen. Ueberdem wird von den vorzüglicheren Fabricaten, welche eingesendet werden, im Journal des polytechnischen Instituts von Zeit zu Zeit noch besondere anpreisende Erwähnung gemacht werden.

3. Die Einsender werden ersucht, dem Fabricate eine schriftliche Note beyzulegen, in welcher sowohl die Benennung des Fabricats, als auch die Rücksichten angegeben werden, nach welchen es sich besonders auszeichnet.

4. Da alle Stücke, so wie sie ankommen, in Glaskästen aufgestellt und so geordnet werden sollen, daß sie gehörig in die Augen fallen, so dürfen die einzusendenden Muster nicht zu klein seyn. Musterkarten

sind daher (wenige sehr kostspielige Artikel, z. B. echte Borten, ausgenommen) hiezu nicht geeignet. Von breiten Zeugen, wie Tuch, werden sich Muster von zwey bis vier Ellen; von schmalen aber von drey bis sechs Ellen; vom Kalb- und Schafleder ganze Felle am besten benützen lassen. Von Kleinigkeiten, z. B. unechten Steinen, Flintenschrot, Fischangeln, Nähnadeln u. d. gl. ist wenigstens so viel erforderlich, um kleine Fächer von Pappe damit füllen zu können; von Glasperlen ganze Schnüre; von Drahtmustern Ringe von wenigstens ein Pfund, von Blech ganze oder halbe Tafeln. Jene, die zu kleine Muster einschickten, würden es sich daher selbst zuschreiben müssen, wenn ihre Arbeiten die zu erwartende Publicität nicht erlangten.

5. Uebrigens ist erforderlich, daß die einzelnen Artikel so eingeschickt werden, wie sie zum wirklichen Gebrauche verfertigt werden. Im verjüngten Maßstabe angefertigte Muster werden dem Zwecke der Anstalt nicht entsprechen, indem sie keine genaue Ansicht des Zustandes jener Artikel gewähren, welche sie vorstellen sollen.

Dagegen werden Modelle von mechanischen Vorrichtungen und Maschinerien zur Aufstellung in dem Modellenkabinette des k. k. polytechnischen Instituts mit Dank angenommen werden.

6. Zur Ersparung des Raumes bey der Aufstellung werden unter solchen Mustern, welche für einen bestimmten Fabricationszweig gleich characteristisch sind, diejenigen gewählt, welche weniger Platz einnehmen. Daher sind dergleichen große Gegenstände, als Kästen, Tische, große Eisengußwaren ꝛc. zur Aufstellung nicht geeignet, indem sich die vollkommene und schöne Arbeit dieser Art auch an kleineren Mustern, z. B. einer Schatulle, Vase ꝛc. zeigen läßt.

7. Hingegen ist die Größe des Gegenstandes kein Hinderniß der Aufstellung da, wo sie Vorzug ist, z. B. bey Spiegeln, porcellanenen, gläsernen und andern Vasen, und ähnlichen Gegenständen.

8. Da das Fabriksproducten-Cabinett des k. k. polytechnischen Instituts bey der Aufstellung in chronologischer Ordnung fortschreitet, um mit den Vervollkommnungen der Nationalindustrie gleichen Schritt zu halten; so werden den bereits aufgestellten Gegenständen einer Fabricationsart fortlaufend diejenigen neuern hinzugefügt, welche sich von den vorigen durch ihre Vervollkommnung oder eine neue auszeichnende Eigenschaft unterscheiden.

9. Die Gegenstände werden an die Direction des k. k. polytechnischen Instituts eingesendet, und die Einsender erhalten eine von dem Vorsteher des Fabriks-

producten-Cabinets ausgefertigte und von der Direction vidirte Empfangsbestätigung.

10. Um den Einsendern über diejenigen Gegenstände, welche zur Dotirung des Cabinetes zur Zeit wünschenswerth wären, einige Anhaltspuncte zu gewähren, fügt man das nachstehende Verzeichniß von Fabrikserzeugnissen bey, aus welchen man zur Aufstellung geeignete Musterstücke zu erhalten wünscht, als:

Fabricate aus thierischen Häuten:

Sohlen- und Oberleder, nach englischer und Lütticher Art.
Blankleder.
Gewalktes lohgares Leder.
Eine lohgare Hunds- oder Wolfshaut.
Wasserdichtes Leder.
Rauchgearbeitetes Kalb- und Schafleder.
Lakirtes Leder.
Saffian und Maroquin.
Brüßler Leder.
Ungarisches, weißgares Leder.
Pergament, alle Sorten.
Lederne Handschuhe.
Darmsaiten.
Goldschlägerhaut.

Fabricate aus Thierhaaren und Federn:

Ein Hut aus Bieberhaar.
Wasserdichte Hüte.
Gefärbte Hüte.
Schöne Filzhüte überhaupt.
Ausgezeichnete Bürstenbinderarbeiten.
Feine Haarpinsel.
Federn, sowohl Schreib- als Schmuck-Federn.

Zeuge aller Art:

Tücher, die sich durch Güte, Feinheit oder Farbe auszeichnen, Casimir, Merinos und Wollenzeuge aller Art.

Teppiche und Tapeten aller Art.

Strumpfwirkerarbeiten aller Art.

Borten von Gold, Silber und Seide.

Seidenbänder aller Art.

Seidenzeuge, besonders façonnirte Sammte, Sammt mit eingewebten Gemälden, gemalter Sammt.

Baumwollenzeuge, in Hinsicht auf die Gattung, und den Druck, besonders Merinos-, Lapis-, Walzen- und Steindruck.

Leinengarne, besonders Maschinengespinnst.

Feine Leinenzeuge.

Zwirn.

Spitzen.

Wollen- und Baumwollengarne.

Wachsleinwand u. Wachstaffet.

Roßhaarzeuge und Siebböden.

Künstliche Blumen.

Seilerarbeiten.

Blumen und Guirlanden von Stroh.

Papier und Fabricate daraus:

Schreib- und Druckpapier.

Gefärbtes und gepreßtes Papier.

Preßspäne.

Papiertapeten.

Spielkarten.

Irdene Waren:

Thönerne Pfeifenköpfe.
Pfeifenköpfe aus unechtem Meerschaum.
Steingut.
Fayence.
Porcellan.
Smelztiegel, Graphit und Schwarzhafnergeschirr.

Glas:

Feines Tafelglas.
Spiegel, die sich durch Größe oder Schönheit auszeichnen.
Geschnittenes Krystallglas.
Gemalte Gläser.
Gefärbte Gläser.
Glasperlen aller Art.
Unechte Edelsteine.

Fabricate aus Steinen:

Steinschneiderarbeiten, z. B. Uhrkästen.
Feuer- und Flintensteine.
Drechslerarbeiten aus Alabaster und Serpentinstein.

Metallwaren:

Gold- und Silberdraht, echt und unecht.
Bouillons, Flittern und Folien.
Goldschläger-Erzeugnisse.
Vergolder-Arbeiten von Metall und Holz.
Kupferdraht und Blech.
Gelbgießerartikel, die sich durch einen künstlichen Guß auszeichnen.
Bronzearbeiten, Leuchter, Vasen ꝛc.
Zinkdraht und Blech.
Messingdraht und Blech.
Nadlerarbeiten aller Art.

Fischangeln.
Gegossene und gepreßte Kastenbeschläge.
Metallknöpfe aller Art.
Rauschgold.
Uhrzifferblätter.
Muster von Eisen und Stahl, besonders Gußstahl.
Gußeisenwaren, Vasen, Leuchter ꝛc.
Eisen- und Stahldraht.
Clavierſaiten.
Uhrfedern und Sägeblätter.
Rohe Uhrwerke und Uhrbestandtheile.
Getriebene Schlosserarbeiten.
Schlösser aller Art.
Feilen und Raspeln.
Gewehre aller Art.
Messerschmiedarbeiten.
Zeugschmiedarbeiten.
Feine Stahlwaren.
Lakirtes Blech, Dosen, Tassen, Lampen; Vasen ꝛc.
Staniol und gefärbte Folien.
Zinngießerarbeiten von schöner Form.
Flintenschrot.
Buchdruckerlettern und übrige Schriftgießer-Erzeugnisse.
Bley- und Rothstifte.
Bleyblech und bleyerne Röhren.

Fabricate aus Holz, Stroh, Horn u. d. gl.

Feine Tischlerwaren.
Feine, besonders Kunstdrechslerwaren, aller Art.
Kämme aus Horn, Elfenbein, Holz ꝛc.
Arbeiten aus Perlmutter.

Strohhüte, Blumen und Guirlanden aus Stroh.
Feine Basthüte.
Korbflechterarbeiten.
Siebe aller Art.
Holzformen zum Cattun-, Tapeten und Kartendruck.
Weberblätter aus Rohr und Stahl ꝛc.

Die chemischen Fabricate

werden in die Fabricatensammlung des chemischen Laboratoriums am k. k. polytechnischen Institute aufgenommen. Hierher gehören alle im Großen verfertigte chemische Präparate, als Farben, Salze, Seifen, gereinigte Dele u. s. w.

11. Ueber alle Gegenstände, welche im Verlaufe des Jahres zur Aufstellung eingesendet worden sind, wird am Ende des Jahres ein vergleichender Catalog im Journale des k. k. polytechnischen Instituts mit Anführung der Nahmen der Einsender bekannt gemacht. Die Nahmen derjenigen, welche in den eingesendeten Gegenständen besondere Fortschritte in der Vervollkommnung ihres Fabricationszweiges an den Tag gelegt haben, wird die Direction des k. k. polytechnischen Instituts zur Kenntniß der hohen k. k. Commerzhofcommission zu bringen nicht unterlassen.

12. Da der Zweck der Aufstellung dieses Fabrikats-producten-Cabinetes die Beförderung der inländischen Gewerbs-Industrie durch die Vereinigung dessen, was dieselbe Vollkommenes und Merkwürdiges hervorbringt,

auf einen Punct zur Uebersicht, Vergleichung, Bekanntmachung und Nacheiferung, zum Gegenstande hat, und daher diese Aufstellung das Interesse eines jeden Erzeugers selbst anspricht und befördert; so zweifelt man nicht, daß die Fabriksbesitzer und Gewerbsvorsteher der österreichischen Monarchie diese zweckmäßige Gelegenheit, die Regierung und das Publicum mit den Fortschritten ihres Kunstfleißes bekannt zu machen, eifrig benützen werden.

Zum §. 741.

ad 1. Militärbefreyung der Bürger und Meister.

Vermög Hofdecret vom 30. April 1809 haben Se. k. k. Majestät zur Verhütung nachtheiliger Mißbräuche mit Verleihung des Bürgerrechts in Beziehung auf die Militärstellung, zu entschließen geruhet, daß

1. die durch den Besitz einer Realität zum Bürgerrecht gelangten und von der Stellung zum Militär befreyten Individuen nur so lange davon frey seyn können, als sie die Realität mit Rücken wirklich besitzen;

2. daß dieser Grundsatz auch bey verkäuflichen Gewerben zu gelten habe;

3. daß jedoch die mit Personal-Gewerben betheilten Bürger nur dann zum Militär gestellet werden können, wenn sie das Gewerbe durch Verlauf von drey Jahren nicht betrieben haben, und daß

4. die bloße Pachtung eines Realgewerbes an

und für sich die Befreyung vom Militärstande nicht begründe.

Reggs. Circ. vom 12. April 1810.

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzelleydecrets vom 21. Juny 1811 haben Se. Majestät zu entschließen geruhet: es müsse derjenige, den nach dem 11. §. des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 der Besitz des Bürgerrechts von der Militärwidmung befreyet, der ein Haus im magistratischen Burgfrieden besitzt, und auf das Haus Bürger geworden ist, in so lange er diese mit dem Bürgerrechte verbundene Realität mit Rücken wirklich besitzet, von der Militärwidmung befreyet seyn; hingegen habe der Besitzer eines solchen Hauses, welcher das Bürgerrecht hierauf nicht angesucht, oder solches nicht erhalten hat, so wie auch derjenige, der diese Realität nicht mehr mit Rücken besitzt, wenn derselbe nach seinen sonstigen Eigenschaften unter die Militäranwendbaren gehöret, der Militärwidmung zu unterliegen.

Reggs.-Circ. vom 14. July 1811.

Der Antrag, die Bestandleute von unzünftigen Gewerben von der Militärstellung zu befreyen, wurde abgeschlagen;

Hofkanzelleyv. vom 14. Juny 1810.

und es kann dieserwegen kein neuer Antrag gemacht werden; und es ist dieß um so weniger nothwendig,

als es nur wenig derley Bestandgewerbsleute gibt, und davon die Meisten in einem Alter sind, welches sie ohnehin zum Militärstande untauglich machet.

Da endlich die individuelle Stellung zum Militär von der Obrigkeit abhängt, so bleibet es ihr immer noch frey, derley bey den Gewerben nothwendige Leute zu verschonen.

Reggsd. vom 6. December 1810.

Die den Fabricanten wegen Militärentlassung ihrer Gesellen ohnedem ertheilte Begünstigung, ist durch das neue Conscriptions-System erloschen.

Reggsv. vom 16. May 1810.

Nur jene, denen eine ausdrückliche Befreyung ihrer Arbeiten in ihren Privilegien durch den Landesfürsten verliehen worden, können darauf Anspruch machen.

Hofkanzelleyv. vom 21. März 1805.

Von dem von der k. k. Fabriken-Inspection auszustellenden Zeugniße, für die mehr oder weniger entbehrlichen Fabriks-Arbeiter und Werkführer in Hinsicht der Militärwidmung hat es abzukommen; und es soll bey der bisher bestandenen Ordnung, wo nur die Kreisämter und der Stadthauptmann, und sohin die Landesstelle über die Eximirung vom Militärstande zu urtheilen hat, verbleiben.

Hofd. vom 11. July 1808.

Hinsichtlich der zeitlichen Militärbefreyung der Handlungs- und Fabriksbuchhalter ist in Wien die Vorschrift üblich, daß es dem Handelsmanne und Fabricanten nicht überlassen ist, bloß zu erklären, daß der vor die Recrutirungs-Commission Geforderte, sein Handlungs- oder Fabriksbuchhalter §. 201. sey, womit sich die Recrutirungs-Commission keineswegs begnüget.

Schon das Conscriptions-Patent schreibt im §. 40. vor, daß die Buchhalter-Zeugnisse von dem Kreisamte (mithin in der Stadt Wien von dem Stadthauptmanne) und dem Militär bestätigt werden müssen; wobey in Wien bisher folgende Ordnung beobachtet wurde:

Mit letztem December jedes Jahres müssen die verschiedenen Handlungs-Gremien ein Verzeichniß mit ihrer Unterschrift, worin jedes Mitglied ihres Gremiums, welches das Handlungsrecht hat, und noch ausübet, dann dessen bey dem Gremium protocollirter Buchhalter, mit Angabe seines Geburtsortes und Alters enthalten ist, dem Stadthauptmanne überreichen, weil sonst keinem ein Buchhalter-Zeugniß bestätigt wird, wenn er nicht bey dem Gremium protocolliret ist.

Jeder Buchhalter muß überdieß ein vom Gre-

mium nach einem bestimmten Formulare verfaßtes, bestätigtes Zeugniß haben.

Diese von dem Stadthauptmanne bestätigten Zeugnisse müssen bey der jährlichen Conscription vorgezeigt werden, wo sie dann auch der conscribirende Officier vidiret, und worauf dann die Classificirung des Individuums, welches das Zeugniß beybringt, in dem Verzeichnisse geschieht.

Daher überreichen auch die Gremien, zugleich mit dem jährlichen Verzeichnisse, die Zeugnisse zur Bestätigung von Seite des Stadthauptmannes, damit jeder zu Classificirende selbes der Conscriptions-Commission (da in Wien die Revision von Haus zu Haus, und in mehreren Abtheilungen geschieht) vorzeigen kann, und wo sie der Officier mitvidirt.

Die Zeugnisse gelten nur auf Ein Jahr, und müssen jährlich zur Bestätigung vorgelegt werden.

Geschieht unterm Jahre eine Aenderung mit einem Buchhalter, so muß das Zeugniß des ausgetretenen Buchhalters zurückgelegt, und der neue Buchhalter vom Gremium angezeigt werden, wo dann die geschehene Veränderung in dem bey dem Stadthauptmanne hinterlegten Verzeichnisse angemerkt, und erst dann das Zeugniß für den neu eingetretenen Buchhalter gemeinschaftlich mit dem Militär vidirt wird.

Den Buchhaltern, welche fremde Unterthanen

aus conscribirten Provinzen sind, wird noch besonders bedeutet, daß dieses Zeugniß allein nicht zureiche, sondern sie auch ihre Pässe von ihren Obrigkeiten haben müssen.

Walten bey einigen noch andere Anstände ob, so wird noch vor Vidirung des Zeugnißes eine Untersuchung gepflogen.

Die Buchhalter der Landesfabricanten müssen endlich ein Zeugniß des Fabriksinhabers beybringen, und der Zeugnißaussteller muß sich ausweisen, daß er das Landesbefugniß habe, und noch ausübe.

Zum §. 742.

Wenn gleich die Besitzer der Fabriksmässigen, oder auch nur von Schutzbefugnissen bey der Conscription in die Rubrik der Bürger und Gewerbsinhaber aufgenommen werden können, so folgt daraus noch keineswegs, daß jene Soldaten welche noch kein solches Befugniß besitzen, vom Militär entlassen werden müssen; am wenigsten aber ist in der Hofkanzelleyverordnung vom 14. Juny 1810 von einer solchen systemwidrigen Bestimmung auch nur eine Spur anzutreffen. Es könnte also nur durch Verwechslung der Begriffe eines wirklichen Besitzers eines Schutzbefugnisses und eines Gemeinen, der sich um selbes bewirkt, geschehen, daß auf die Entlassung eines Gemeinen angetragen wird, der kein Schutzbefugniß,

Befugte sind Militärpflichtig.

sondern dem die Verleihung desselben nur für den Fall zugesichert wurde, wenn er die Entlassung vom Militär enthält. Aus diesem Grunde finde die Hofkanzelley keinen zureichenden Anlaß, wegen Ausdehnung der Vorschrift des Werbbezirks-Systems mit dem Hofkriegsrathe Rücksprache zu pflegen, und es hatte bey der Zurückweisung dieses Gemeinen mit seinem Entlassungsgesuche zu verbleiben.

Hofkanzelleyv. vom 15. November 1810.

Zum §. 744.

ad 1. Militärquartiersfreyheit.

Es hat sich der Fall ergeben, daß die von Regierung unterm 20. July 1814 erlassene Verordnung, wodurch die gewöhnlichen Befreyungen der herrschaftlichen Schlösser, dann der Freyhöfe und Pfarrhöfe von der Quartierslast, so wie alle Exemtionen von der Vorspannsleistung für die Dauer des Krieges aufgehoben wurden, auch auf Aerarial-Gebäude und ärarische Fabriken auszudehnen versucht wurde.

Ueber den auf einen dießfalls von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen gemachte Anzeige an die Hofkanzelley erstatteten Bericht, wurde von derselben durch Decret vom 27. Jänner 1814 verordnet, die Kreisämter zur Vermeidung künftiger Anstände zu belehren, daß Aerarial-Gebäude überhaupt nie mit Militärquartier zu belegen sind, weil das höchste Aerarium nicht mit neuen Auslagen

beschwert werden kann; daß aber in Ansehung der ärarischen Fabriken, wenn sich dieselben in Privatgebäuden befinden, eben jene Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, welche rücksichtlich der Aerarial-Cassen und k. k. Aemter bestehen, daß nähmlich nur jener Theil des Hauses, den diese wirklich einnehmen, von der Einquartirung befreyt zu bleiben habe.

Reggsv. vom 8. Februar 1814.

Zum §. 796.

Im Einverständnisse mit der k. k. Com. Hofkammer wurden zur allgemeinen Nachachtung folgende Bestimmungen bey zollämtlichen Waren-Erklärungen angeordnet: Allgemeine Zollordnung.

1. Bey Waren gleicher Gattung muß der Inhalt eines jeden Collo oder Behältnisses, eben so wie bisher bey verschiedenen Waren geschehen, nach den in dem Tariffe ausgesetzten besondern Rubriken in dem Maße und Zoll, Gewichte oder Werthe nach welchem die Verzollung zu leisten ist, insbesondere angegeben, und aus diesen besondern Angaben überdieß die summarischen gemacht werden.

2. Wenn nach dem Gewichte die Verzollung eintreten hat, ist dieses nur nach dem österreichischen Gewichte zu erklären.

3. Wenn von Waren-Parthien die mit Stammerklärungen und Stammbolleten versehen sind, theil-

weise Versendungen geschehen, sind nach dem Inhalte oder Maßgabe neuerdings Warenerklärungen und zwar in doppelten Formularien einzulegen.

4. Mit der Unterlassung oder Nichterfüllung dieser Bestimmung wird die Folge verbunden, daß die betreffenden Waren zur Amtshandlung nicht zugelassen werden, ausgenommen wenn, dem zweyten Puncte zuwider, Waren mit Erklärungen nach dem inländischen Gewichte mittelst Postwagen oder Eilfuhren früher vorkamen, als der österreichische Eigenthümer dem Versender das österr. Gewicht angeben konnte.

Hofkammerv. vom 8. December 1819.

Zu den §§. 805. 806.

ad 1. Artikel die hier im Zolle begünstiget sind.

a. bey dem venetian. lombard. Königreich Tyrol, Vorarlberg, Salzburg u.s.w.

Aus Anlaß einer bey der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgekommenen Anfrage in Bezug auf die Legitimation der Waren in dem Verkehre zwischen den einstweilen noch durch Zolllinien getrennten Provinzen, hat man im Einverständnisse mit der k. k. Commerzhofk. als den schon bestehenden Zollvorschriften entsprechend, zu verordnen befunden:

1. Alle inländischen Waren, dieselben mögen ihrer Gattung nach, aus dem Auslande einzuführen erlaubt seyn oder nicht, müssen im zollfreyen Verkehre zwischen den alten und neu erworbenen Provinzen mit den Nationalitäts-Zeugnissen begleitet seyn.

2. Ausländische einzuführen erlaubte Waren sind mit der Zahlungsbollete über die nach dem neuen Tariffe geleistete Verzollung zu versehen. Diese Vorschrift erstrecket sich auf alle durch die nach dem neuen Zolltariffe regulirte Artikel, jene Fälle ausgenommen, wo diese Vorschrift in dem Tariffe selbst, oder rücksichtlich bestimmter Artikel, ausdrücklich aufgehoben ist.

3. Die oben angeführten Ursprungszeugnisse sind, in sofern solche in den deutschen Provinzen ausgestellet werden, keinem Stämpel und keiner Taxe zu unterziehen.

Dieß wurde mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß man gleichzeitig der Zollgefällen-Administration der Provinz Landes unter der Ens, die entsprechende Weisung ertheilet habe.

Hofkammerd. 31. Jänner 1820.

Zum §. 815.

Bey Licitationen von außer Handel gesetzten Waren ist immer die Anzeige an die k. k. Hofkammer zu erstatten, und hierüber die Erledigung abzuwarten, Verboth des Schleichhandels.

Hofkammerd. vom 6. May und 23. August 1806.

und Licitationen solcher außer Handel gesetzten Waren wegen der Abreise des dießfälligen Eigenthümers dürfen nicht vor sich gehen.

Hofkammerv. vom 24. May 1807.

Um den wenigstens gröberen Mißbräuchen, welche durch die unbedingte Versteigerung außer Handel gesetzter Waren eingeschlichen sind, in dem Maße vorzubeugen, daß die entdeckten Mißbräuche mit diesen Waren, und selbst die vorhandenen Vorräthe nicht mehr schlechterdings mit dem Vorgeben des Ankaufes in Licitationen abgelehnt werden, sind vermöge Hofdecretes vom 19. Empfang 29. Jänner 1811, auf Verlangen der k. k. Hofkammer und einverständlich mit derselben einstweilen, bis etwa mit dem zu verfassenden neuen Zollpatente andere gesetzliche Vorschriften eintreten, folgende zur Vermeidung der Zollgesetzübertretungen zu gebrauchende Vorsichtsmaßregeln festgesetzt worden:

a. Von jeder Versteigerung außer Handel gesetzter Waren hat die betreffende Gerichtsbehörde vorläufig die politische Landesbehörde und Bancal-gefällen-Administration zu unterrichten, und selben eine genaue Specification dieser Waren mitzutheilen.

b. In den Licitations-Edicten sind die Kauflustigen zu warnen, daß diese Ware bey Vermeidung der zollpatentmässigen Strafen keineswegs zu irgend einem weiteren Verkehre, sondern nur zum eigenen Gebrauche des Käufers erstanden werden dürfen.

c. Ersagte Warnung hat sohin auch in der Lici-

tation selbst vor dem Ausrufe jedes Mahl durch den Licitations-Commissär wiederholt zu werden.

d. Nach der Licitation endlich ist den bey derselben anwesend gewesenen Bancal-Beamten, ein von dem Licitations-Commissär gefertigtes Verzeichniß der verkauften außer Handel gesetzten Waren, mit Bemerkung des Nahmens und Standes der Käufer, zuzustellen.

Welches den gesammten Gerichtsbehörden in Oesterreich unter und ob der Ens zur genauen Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Reggs. Circ. vom 1. Februar 1811.

Nicht selten hat die Erfahrung gelehrt, daß wegen Warenversendungen in der Folge Anstände entstanden sind, indem die Principalen einer Handlung oder die Spediteurs derselben, die bey dem W. Hauptzollamte gemachten Einlagen welche die Versendung als von ihnen unternommen, beweisen sollten, in den mit ihnen aufgenommenen Verhörs-Protocollen, als von ihnen eingelegt, läugneten, von irgend jemand fälschlich auf ihren Nahmen ausgestellt, behaupteten, und somit die aus diesen Einlagen sie betreffende Strafe auf solche Art von sich ablehnen wollten.

Auch ergab sich öfter, daß die Handlungsdiener

(Spediteurs) Geschäfte und Warenversendungen auf ihre Rechnung ohne Wissen und Willen der Principalen unternehmen, wodurch öfter die Principalen, wenn aus solchen Versendungen in der Folge Contreband-Verhandlungen entstanden sind, in die größte Verlegenheit, da sie in der Regel für ihre Dienstleute zu haften haben, gerathen sind.

Um diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, wurde dem Wiener-Hauptzollamte von Seite der Bancalgefällen-Administration erinnert: daß die mauthämtlichen Einlagen sowohl von dem Handlungs-Principalen oder dessen Procuraführer als von dem bevollmächtigten Spediteur unterzeichnet werden, und bey dem Oberamte contrasignirt werden müssen.

Da diese Anordnung einerseits nicht nur das Beste des allerhöchsten Aerars bezwecket, sondern auch andererseits das Wohl der Handelsleute selbst beabsichtiget, so wurde das Großhandlungsgremium und der W. bürgerliche Handelsstand von dieser Verordnung mit Regierungsdecret vom 8. April 1819 nicht nur in Kenntniß gesetzt, sondern auch die genaue Befolgung um so mehr eingeschärfet, als sie im Grunde keine Neuerung, und schon in dem §. 16. der allgemeinen Zollordnung vorgeschrieben ist, daß eine Mauthanklage überhaupt entweder von dem Eigenthü-

mer der Ware, oder von dem Versender unterfertigt seyn müsse.

Zum §. 821.

Vorzügliche Beförderungsmittel des Handels.

Hierher gehöret wohl auch das neu errichtete Institut der priv. österr. Nationalbank, indem dasselbe ein wesentliches Hülfsmittel zur Herstellung der Regelmässigkeit in dem Geldwesen ist, folglich auch mittelbar zur Beförderung des Handelscredits beyträgt.

Im Zusammenhange mit den Maßregeln, welche in Beziehung auf die Herstellung der Regelmässigkeit in dem Geldwesen erlassen wurden, wurde nähmlich die Errichtung jener privilegirten Nationalbank befohlen, und ihr folgende Verrichtungen zugewiesen:

1. Nach Verhältniß der ihr von der Finanzverwaltung zu übergebenden, oder auf andern Wegen zufliessenden Münzvorräthe, Zahlungsanweisungen unter dem Nahmen von Banknoten auszustellen, welche auf Verlangen der Inhaber bey der dazu dotirten Auswechslungs-Cassa jederzeit nach ihrem vollen Betrage in Metallmünze umgewechselt werden können, und vermittelst dieser Banknoten das circulirende Papiergeld nach und nach einzulösen;

2. Mit ihrer disponiblen Barschaft, sichere Wech-

sel, oder andere kaufmännische Effecten zu escontiren.

3. Wenn im fernern Verlaufe ihrer Geschäftsführung ihr Kapital eine ausgedehntere Wirksamkeit zuläßt, auf Realitäten gegen volle Sicherheit Darlehen zu leisten;

4. den ihr von der Staatsverwaltung anvertrauten Tilgungsfond, vermittelst dessen die im Gefolge der Finanzoperation entstehende verzinsliche Staatsschuld allmählig eingelöset werden soll, zu verwalten.

Patent vom 1. Juny 1816. §. 7.

Das Bankinstitut zerfällt daher in die vier Abtheilungen: der Zettelbank, der Escontobank, der Hypothekenbank, und der Verwaltung des Tilgungsfonds.

Eod. §. 8.

Die Bank ist als ein privilegirtes Privat-Institut das vollständige Eigenthum der Actionärs, die durch ihre Einlagen an der Gründung derselben Theil nehmen, und wird in dieser Eigenschaft in allen Streitfällen nach der allgemeinen Vorschrift des bürgerl. Rechtes behandelt.

Eod. §. 9.

Mehr von diesem Institute hier anzuführen, gehöret außer den Bereich dieses Werkes.

Zum §. 822.

Nach Vorschrift der Instruction vom 31. August 1762 haben alle Consulen auswärtiger Mächte, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen seyn, der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen jenes Ortes zu unterstehen, wo ihnen ihr Aufenthalt bewilliget worden ist. Auf welche Art der Verkehr mit dem Auslande vorzüglich befördert wird.

Justiz-Hofd. vom 23. Sept. 1817.

Hier verdient vorzüglich auch der Handelstractat zwischen Oesterreich und Rußland berührt zu werden, Kraft welchem den Stipulationen des am $\frac{3.\text{ May}}{21.\text{ April}}$ 1815 zu Wien unterzeichneten Tractates in Bezug auf Handel und Kunstfleiß der polnischen Provinzen (nach ihren Grenzen vom Jahre 1772) jene Bestimmtheit gegeben wurde, welche dieser Gegenstand und die Wohlfahrt der beyderseitigen Unterthanen dringend fordert.

Dieser Tractat wurde den $\frac{7}{5}$. August 1818 zu Petersburg unterzeichnet, und in den Ratificationen ausgewechselt den $\frac{2}{9}$. November 1818.

Die Anführung desselben gehöret übrigens nicht hieher, sondern in den Code diplomatique.

Zum §. 823.

Den inländischen Schiffmeistern und Handelsleuten wurde, in Gemäßheit Regierungsdecretes vom 2. October 1816, folgende Kundmachung nebst großherrlichem Ferman mitgetheilet: Behandlung der Handelsgeschäfte in der Türkey.

Die hohe ottomanische Pforte, um in ihrem Gebiethe die Donauschiffahrt der k. k. österreichischen Unterthanen zu sichern, und vor Bedrückungen zu schützen, hat auf Verwendung des k. k. Internuntius zu Constantinopel, an alle Paschen, Magistrate und Zolleinnehmer an den beyden Ufern der Donau von Belgrad an, bis zu deren Ausfluß in das schwarze Meer zu Ende Rebiaclewwels (Ende Februar 1816) einen großherrlichen Ferman erlassen, wovon die der gegenwärtigen Bekanntmachung beygefügte ämtliche Uebersetzung zur Wissenschaft aller derjenigen, welche an die Türkey Schiffahrts-Unternehmungen auf der Donau vorhaben, bekannt gemacht wird. Um aber dieselben auch in die Kenntniß dessen zu setzen, was sie ihrerseits dagegen zu beobachten haben, werden nachfolgende Warnungen beygerücket.

1. Die Nauführer müssen sich in dem Gebiethe der hohen ottomanischen Pforte vor Unterschleifen jeder Art, und vor Mauthübergehungen insbesondere hüten, da dieselben in keinem Staate ungeahndet gelassen werden, besonders aber in der Türkey von den nachtheiligsten Folgen seyn können, daher sie auch gewarnet werden, nicht etwa einen Theil ihrer Ladung unter Wegs nach Willkür, und mit Entziehung der Zollgebühren abzusetzen.

2. Die Schiffahrer, welche sich auf solche Art

durch ihre eigene Schuld, Bedrückungen zuziehen, kann keine Verwendung bey der türkischen Regierung Platz greifen, weil in diesem Falle die ministerielle Verwendung, statt zu nützen, vielmehr schaden würde.

3. Die für Mauthentrichtungen oder sonstige Bezahlung erhaltenen Bolleten (Jeskeiis) und Empfangsbescheinigungen sind genau aufzubewahren.

4. Sollten, ungeachtet sich der Donaufahrer nicht die geringste gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen ließ, Bedrückungen von Seite der türkischen Behörde, Mauthämter, oder andern Parteyen ausgeübt, und an Ort und Stelle von den dortigen Behörden keine Abhülfe geleistet werden, so hat sich der Beeinträchtigte entweder bey der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel, oder bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley mittelst eines Gesuches um die ministerielle Verwendung zu bewerben.

5. In diesem Gesuche muß jederzeit der Nauführer oder wenigstens der Schiffschreiber oder dessen Bestellte, welche für die Expedition jedes einzelnen Kehlhammers Rechenschaft zu geben hat, nahmentlich aufgeführet, und desselben Aussage über die geschehene Bedrückung ordentlich, umständlich, und bestimmt beygebracht, und der Ort, die Zeit, und die Personen, welche die Bedrückung ausgeübt haben soll, die abgenommene Summe, der hierzu gebrauchte Vorwand

und alle andern begleitenden Umstände, genau und mit strengster Gewissenhaftigkeit angegeben, und so viel möglich die in dem dritten Punete berührten Documente beygebracht werden.

6. Fordert es die Klugheit, bey kleinen unbedeutenden Vorfällen nicht gleich Beschwerde zu führen, und mit kleinen Opfern größern Unannehmlichkeiten zu begegnen.

7. Muß es den Donaufahrern gleichgültig seyn, ob die Mauthgebühren auf der einen oder auf der andern Scala abgenommen werden, wenn sie nur nicht an beyden zugleich zur Zollentrichtung verhalten werden.

In Gemäßheit des siebenten Artikels des zwischen der hohen Pforte und dem k. k. Hofe abgeschlossenen Handlungsvertrages, sollen alle von den österreichischen Staaten nach fremden und von da zu Meer oder auf Flüßen mit k. k. Flagge wieder rückkehrenden deutschen Unterthanen und Kaufleute im ganzen ottomanischen Gebiethe, und nahmentlich an den Küsten der schwarzen See, von allen Abgaben frey seyn, und auf ihrer Reise der vollsten Sicherheit genießen. Niemand darf sie zur Ausladung ihrer Warengüter zwingen, und im Falle sie selbe freywillig ausladen, können sie zu keiner weiteren, als der stipulirten Mauthgebührs-Entrichtung verhalten werden. Doch dürfen ihre Kauffahrzeuge nicht größer als jene russischer Unterthanen

seyn; da aber jene österreichischen Handelsleute und Kauffahrer einem Hofe angehören, dessen Verhältnisse mit der hohen Pforte fortwährend einig und freundschaftlich bestehen, und in diesem Anbetrachte vorzüglichen Beystand zur Förderung ihrer Geschäfte verdienen, ihre Fahrzeuge und Donauschiffe jedoch nicht fürs schwarze Meer gebaut, und solches zu beschiffen meistens nicht geeignet sind, so ist ihnen auch gestattet, bey Annäherung an die Küsten des schwarzen Meeres mit ihren Warengütern, ungehindert, jene Schiffe zu befrachten, die gewöhnlich die Fracht auf jenem Meere unternehmen, ohne daß sie bey Uebertragung und Ausladung derselben zu Entrichtung von Mauthgebühren verhalten, oder mit was immer für Forderungen belästiget werden dürfen. Aus dem klaren Sinne dieses Artikels folgt auch die billige Obliegenheit einer stäten und getreuen Erfüllung desselben; dennoch langen unterbrochen Klagen ein, daß die von den Wiener-Schiffmeistern und Eigenthümern auf ihren mit Kaufmannsgütern und inländischen Erzeugnissen beladenen Kehlhammern nach den ottomanischen Staaten gesendeten Bestellten und Handlungsagenten, an den Orten wo sie einladen müssen, nahmentlich aber zu Belgrad, Widdin und Szistow, von Euch Paschen und Befehlshabern mit unbilligen Forderungen aller Art belästiget und beeinträchtiget werden. Schon zu wiederholten

Mahlen und nahmentlich zu Ende des Monats Rebial Achyr, hat sich der an meiner hohen Pforte residirende Internuntius und bevollmächtigte Minister seiner Majestät des Kaisers und Vadischah's von Oesterreich Freyherr von Stümmer dadurch veranlaßt befunden, gestützt auf obenangeführten Artikel in einer eingereichten officiellen Note, die Einstellung dieser unstatthaften Forderungen und ausgiebige Abhülfe so unziemlicher den k. k. Unterthanen zugefügten Beeinträchtigungen zu verlangen, weßhalb auch an die Divans-Kanzley die betreffende gemessene Weisung zur Erstattung des gebührenden Gutachtens ergangen ist, welches in Rückäußerung dahin lautet: daß im Falle die obgenannten Agenten, Bestellten und Handelsdiener österr. kaiserl. Schiffmeister und Eigenthümer, auf ihrer Fahrt keine Warengüter ausladen, auch von selben weder in Belgrad, Widdin oder Szistow, noch irgend wo anders eine Abgabe oder Mauthgebühr gefordert werden könne, und derley unrechtmässigen Tractatwidrigen Bedrückungen des Handels, allerdings durch einen eigens ausgefertigten Ferman zu steuern erforderlich sey.

Da aber keiner dieser Ferman die gewünschte Wirkung hervorgebracht, sondern vielmehr fortgesetzte Unziemlichkeiten, und an österreichischen Rauführern verübte Beeinträchtigungen vorgehen, so hat vorerwähnter k. k. Minister sich neuerdings zur Eingabe ei-

ner officiellen Note bemüssiget befunden, in welcher er auf Verschärfung und Erneuerung der schon ergangenen Verordnungen dringt; und es ergeht demnach an Euch sämmtliche Paschen, Befehlshaber, Richter und Obrigkeiten längst der Donauufer dieser gemessene Befehl, der zwischen der hohen Pforte und dem österr. kais. Hofe bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen zufolge, Euch die Erfüllung des Handlungs-Vertrags bestens angelegen seyn zu lassen, und die österr. kais. Donaufahrer, wenn selbe unter Wegs keine Warengüter ausladen, mit keiner was immer für unrechtmässigen Forderung zu belästigen, Euch vor jeder Beeinträchtigung wohl zu hüten, und jeden Anlaß zu neuen gegründeten Beschwerden möglichst zu vermeiden.

Gegeben in Unserer großherrlichen Residenz zu Constantinopel, zu Ende Rebiaclewwels (Ende Februar 1816).

Hier erscheint es ferner zweckmässig, zur Richtschnur für die österreichischen in die Türkey handelnden Handelsleute, Folgendes nachzutragen:

Als es sich ereignete, daß österreichische Großhändler auf inländischen Flüssen erbaute Schiffe theils für eigene, theils für Rechnung türkischer Unterthanen in das schwarze Meer und nach Constantinopel abseneten, bey deren Ankunft aber daselbst es sich zeigte, daß diese Schiffe von der Donau aus dahin ge-

langet waren, ohne in die gehörige Seeregelmässigkeit sich gesetzt, und zu ihrer Fahrt die k. k. Flaggenpatente nebst den übrigen nöthigen Seeurkunden zu haben, und daß sogar eines dieser Schiffe von einem Capitaine geführt wurde, welcher als ein Fremder die dazu erforderliche gesetzmässige Eigenschaft nicht besaß, so veranlaßte dieser Vorfall, und die von Seite der türkischen Regierung diesen Schiffen, wegen Mangels der k. k. Seeurkunden verweigerte Gewährleistung, nebst der Betrachtung, welchen Gefahren dergleichen nicht gehörig patentirte Fahrzeuge, bey ihrer weiteren Fahrt aus dem schwarzen in das mittelländische Meer von Seite der Barbaresken Corsaren ausgesetzt sind, die Hofkammer, den Bedacht darauf zu nehmen, wie und auf welche Art zur Beförderung und Sicherstellung des österreichischen Seehandels besonders jenes so wichtigen in die Levante und zur besseren Benützung der einheimischen Flüsse, für die auf der Donau oder andern inländischen Flüssen erbauten Schiffe, welche von diesen Flüssen aus in die See, besonders die türkischen Gewässer befahren wollen, eine eigene Ordnung eingeführt werden könnte, nach welcher sie gleich anderen aus österreichischen Seehäfen auslaufenden Fahrzeuge in die erforderliche Seeregelmässigkeit sich zu setzen hätten.

Zur Erreichung dieses Endzweckes wurde daher

vorläufig von dem in den Seegesetzen und Seehandlungsgeschäften genau bewanderten Gubernium in Triest die Aeußerung über die dießfalls erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und Förmlichkeiten abgefordert, und über die von demselben erhaltenen Auskünfte, mit Beyfügung der Hofkammerbemerkungen, mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzelley, welche die k. k. Seeurkunden ausfertigt, und mit dem k. k. Hofkriegsrathe, welchem der Militärgrenzbezirk nebst Semlin unterstehet, das Einverständniß gepflogen, und von diesen Hofstellen die Beystimmung zu den in Antrag gebrachten Maßnehmungen erhalten.

So viel es nun die Ausführung des dießfälligen Planes, und die Anwendung der hierüber festgesetzten Maßregeln betrifft, wurde zuförderst bemerket, daß in jeder Hinsicht Semlin, woselbst alle in das schwarze Meer ziehenden Flüsse mit der Donau schon vereinigt sind, als der schicksamste Ort befunden worden sey, wo die aus dem Innern der österreichischen Staaten ankommenden Fahrzeuge ihre Seeurkunden, nähmlich den türkischen auf den Hafen von Semlin lautenden Ferman oder Scheinigungsurkunde, dann das k. k. Flaggenpatent sammt dem Scontrii, dem Rollo, oder die Musterliste über das gesammte Schiffsvolk, das Gesundheitszeugniß a. den Ladungsschein sammt dem Manifeste über die geladene Waare, Gelder und der-

gleichen, die Documente über den Bauort, und die Eigenthümer des Fahrzeuges, das politische Marine-Edict, und das Schiffstagebuch zu empfangen haben, um alsdann, gleich andern aus den k. k. Seehäfen auslaufenden Schiffen, ungehindert, unter der Gewährleistung der ottomanischen Pforte, ihre Fahrt antreten zu können.

Zur Erlangung der oberwähnten Seeurkunden aber müssen die Eigenthümer des Fahrzeuges in einem an ihre vorgesetzte Landesstelle gerichteten Gesuche, um die Erwirkung des k. k. Flaggenpatentes und Scontrins, dann des großherrlichen Fermans bitten, jedoch in diesem Gesuche auch zugleich

1. die angegebene oder förmlich erlangte österreichische Unterthanschaft, und standhafte Ansässigkeit in einem der österreichischen Erbstaaten mit Familien und Vermögen sowohl eines jeden Theilhabers als des Schiffführers, mit legalen Documenten beweisen.

2. Den Ort der Erbauung des Fahrzeuges mittelst eines Zeugnisses des Baumeisters, worin das Jahr des Baues und das Maß der Länge, Breite und Höhe, dann die Gattung und der Nahme des Schiffes bestimmt angegeben werden muß, anzuführen.

3. Die Zahl der Tonnen, der Kanonen, und die

Anzahl der Seeleute sammt dem Capitaine oder Schiffsführer anzeigen, und endlich

4. ein Handlungshaus in Constantinopel zur Bezahlung des Fermans, und ein anderes in Wien zur Berichtigung der übrigen Hoftaxen nahmhaft machen.

Die Seeurkunden sind alsdann an die oberste politische Behörde in Semlin zu übersenden, welche sie bey Ankunft des Fahrzeuges, an das die Hafenaufsicht führende Amt zu übergeben hat, von welchem dann diese Documenten nebst der Musterliste, den Bau- und Eigenthumsurkunden, dem Marine-Edict, dem Gesundheitspasse und dem Journale an den Schiffsführer gegen Quittung verabfolgen werden.

Die eingeführte vor der ämtlichen Erwirkung der Seeurkunden übliche Vernehmung der Eigenthümer über den Bauort, die Theilhaber und die etwa auf dem Fahrzeuge haftenden Pfandschulden, dann die von ihnen und dem Schiffsführer zu leistende feyerliche Beschwörung der vorgeschriebenen Seefahrtsverbindlichkeiten, muß von einer dazu berechtigten Gerichtsbehörde geschehen, und den Eigenthümern ausdrücklich bedeutet werden, daß, wenn sie nach Verlauf der dreyjährigen Dauerzeit der österreichischen Seeurkunden, solche in einem an der See liegenden österreichischen Hafen erneuern wollen, sie alsdann mit einem neuen auf den nähmlichen Hafen lautenden

Ferman sich versehen, und ihr Gesuch um Erneuerung der Seeurkunden mit allen vorangeführten Dokumenten versehen, bey der Landesstelle unter welcher der Hafen stehet, anderweit ordentlich einlegen müssen.

Der Regierung wurde jedoch hierbey zur besondern Pflicht gemacht, solche Personen, welche, wenn sie auch geborne k. k. Unterthanen wären, nicht in einem Erblande wohnen, dann Fremdlinge, die in einem mit den Barbaresken in beständigen, oder zeitweiligen Mißhelligkeiten lebenden Staate, zum Beyspiele im Toskanischen, Sardinischen, Neapolitanischen, Päbstlichen, u. s. w., und den schwedischen, spanischen, nordamericanischen und portugiesischen Staaten geboren sind, so wie die erst nach dem Frieden zu Sziskow in die k. k. Erbstaaten eingewanderten, obgleich nach der Hand nationalisirten ehemahligen türkischen Unterthanen unter keinem Vorwande, weder zur Theilnahme an einem patentirten österreichischen Fahrzeuge, noch auch zur Führung oder Bemannung desselben zuzulassen.

Da es sich übrigens zutragen kann, daß auf den Flüssen im Innern der Erbländer die Ladung der Schiffe, bevor diese noch in das schwarze Meer gelangen, nicht immer die nähmliche bleibet, und daß die Bemannung der Flußfahrzeuge öfteren Veränderungen ausgesetzt ist, so muß sich in diesen Fällen nach der

zur See allgemein eingeführten Uebung auf folgende Art benommen werden.

Im ersten Falle, wenn nähmlich während der Fahrt des aus dem zum Ablaufsorte bestimmten Hafen Semlin abgezogenen Schiffs die Ladung desselben entweder zum Theile oder ganz an das Land gebracht wird, bleiben die Frachtbriefe zum Theile oder ganz in der Hand des Warenempfängers, und der Capitain oder Schiffsführer erhält statt des im Zollamte bleibenden Manifestes von den Waarenempfängern das Duplicat der mit der Bescheinigung des nöthigen Empfanges versehenen Frachtbriefe. Erhält nun der Capitain daselbst sogleich wieder eine anderweitige Ladung, so empfängt er auch von dem Verlader neue Frachtbriefe, die dann in ein neues von dem das Schiff äbfertigenden Amte förmlich zu beglaubigendes Manifest zusammengetragen werden müssen, womit sodann das Fahrzeug seine Fahrt sicher fortsetzen kann; nur muß die Vorsicht gebraucht werden, daß, wenn ein Befrachter Ladungen, die an verschiedene Orte gehören, aufgibt, er daneben auch abgesonderte Frachtbriefe ausfertigen müsse, damit sie an dem bestimmten Ausladungsorte ohne Weiterm zurückbleiben, und von dem Zollamte lediglich auf dem Manifeste gelöschet, zugleich aber am Fuße desselben als abgela-

den verzeichnet, so wie die daselbst etwa aufgegebenen neuen Frachtstücke gleich auf demselben beygeschrieben werden können.

Im zweyten Falle aber, wenn entweder die ganze Mannschaft oder nur ein Theil derselben abgeändert, oder ihre Zahl vermehret oder vermindert wird, ist diese Abänderung, Vermehrung oder Verminderung lediglich auf der in Semlin erhaltenen Musterliste mit Beysetzung der Ursache jener Fälle anzumerken, ohne je eine neue Musterliste zu machen, weil diese dem Capitaine auf seinen Reisen zum Beweise dienen muß, daß er wirklich aus dem in dem großherrlichen Ferman genannten Hafen seine erste Fahrt angetreten habe.

Nachdem nun durch die gegenwärtige Einleitung, die zur besseren Benutzung unserer in das schwarze Meer ziehenden Flüsse annoch abgängig gewesenen Einleitungen getroffen, und die Art und Weise, wie die auf diesen Flüssen in gedachtes Meer segelnden österreichischen Schiffe die nöthigen Seeurkunden sich verschaffen können, genau bestimmt, und die Ordnung dergestalt hergestellet worden ist, daß alle österreichischen Schiffseigenthümer und Seefahrtsunternehmer, den bestehenden Seegesetzen gemäß, in Semlin sich in die Regel setzen können, hiernächst auch die General-Commanden in den militärischen Grenzbezirken von

dem Hofkriegsrathe die erforderliche Weisung hierüber bereits erhalten haben, so wurde der Regierung alles dieses zur Wissenschaft und Richtschnur, dann zu dem Ende bekannt gemacht, um hiernach die gesammten Handelsgremien, Schiffmeister und Schiffseigenthümer ausführlich zu verständigen, und ihnen zu bedeuten, daß jene welche ausgedehntere Fahrten versuchen wollen, sich in Semlin den gehörigen Seeförmlichkeiten zu unterziehen, und allda die nöthigen Seeurkunden zu empfangen haben, nach deren Erhaltung aber jede Fahrt zur See ohne aller Gefahr unternommen werden, und sich der öffentlich bekannten Schirmung erfreuen können.

Bey der hierdurch erlangten ansehnlichen Beförderung der besseren Benützung unserer Flüsse, worüber auch das Nöthige, in gleicher Absicht und mit Bekanntmachung der obgedachtermassen eingeleiteten neuen Ordnung, der königlich ungarischen Hofkanzelley eröffnet wurde, zugleich aber hiervon in Ansehung des Draufluss es, der Muhr und des Saustromes, die Länderstellen in Steyermark, Kärnthen und Krain, zur gleichmässigen Veranlassung ausführlich verständigt wurden, liegt es desto mehr daran, in Wien, als dem Mittelpuncte der Donau-

schiffahrt, und dem Sammelplatze des Handels nach dem türkischen Gebiete, diese neue Ordnung und Anstalt in der möglichsten Ausdehnung zu benützen, der Fahrt auf besagten Flüssen bis in das schwarze Meer, so wie der Ausfuhr inländischer Producte in dasselbe allen Vorschub zu verschaffen, den dahinziehenden Transitohandel zu vermehren, und überhaupt alles dasjenige zu bewerkstelligen, was hiezu noch erforderlich ist.

Eines der schicklichsten Mittel um diese bedeutenden Vortheile zu gewinnen, würde darin bestehen, wenn zu bestimmten Zeiten z. B. alle Monate, oder jeden zweyten Monat zur gewöhnlichen Jahrszeit, ein Schiff regelmässig bis Galacz, oder noch weiter abführe, und Frachten übernehme, wodurch der Handel dahin den Vortheil erlangen würde, auf bestimmte Zeitfristen im Transporte, zum Theile auch auf mindere Ueberbringungspreise zählen zu können.

Hofkammerv. vom 14. März 1803.

Diese Entschließung soll bey dem Mercantil- und Wechselgerichte jedem inländischen Handelsmanne, welcher ein österreichischer Unterthan ist, immer zur Einsicht in Bereitschaft stehen, damit auf solche Art jeder Unternehmungslustige, welcher dahin zu verweisen seyn wird, alle Gelegenheit erlange, sich hiernach benehmen zu können.

Hofkammerv. 4. July 1803. Reggs. Int. 18. July 1803.

a. Nachdem die Sanitäts-Vorschriften erheischen, daß den aus der Türkey (unter welcher Benennung die eigentlich von Türken bewohnten jenseits der Donau und Save gelegenen ottomanischen Provinzen verstanden werden) kommenden Handelsleuten, und anderen Reisenden der Eintritt in die k. k. Staaten nicht anders als gegen jedesmahlige Beybringung ordentlicher Gesundheitspässe von der österreichischen kais. Internuntiatur in Constantinopel, oder von dem k. k. Consulate des Ortes woher sie kommen, gestattet werden; so wurde diese Vorschrift zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung allgemein kund gemacht.

Hofkanzelleyv. 29. May 1810. Reggs. Circ. 13. Dec. 1810.

Zum §. 824.

ad 2. Zollbegünstigung in der Türkey.

Wiewohl die detaillirte Aufführung der Tariffa generale delle dogane a pagarsi dalli austriaci nell' impero ottomano nicht hierher gehöret, so dürfte es doch interessant seyn, hierüber noch Folgendes nachzutragen:

Erwähnter Zolltariff wurde nähmlich zwischen der k. k. österreichischen Internuntiatur und der ottomanischen Pforte, vom 1. November 1818 angefangen, auf 14 Jahre abgeschlossen, welcher für alle österreichischen Unterthanen in dem Verkehre mit der Türkey zu gelten hat.

Die Veranlassung dazu war der gegenwärtig im Verhältnisse mit der Zollschätzung welche dem Tariffe vom Jahre 1801 zur Grundlage diente, sehr gesteigerte Werth der Waren, und die schon früher von Seite Frankreichs der ottomanischen Pforte bewilligte

Einführung des Tariffes, woraus die letzte Anlaß nahm, auch Oesterreich, mit Rücksicht auf die dermahligen Zeitumstände, zu einer Zollerhöhung zu vermögen.

Daß bey diesem neuen österreichisch-türkischen Tariffe die tractatmässigen drey Procento nicht überschritten wurden, war das Hauptaugenmerk der Internuntiatur, und die Erhöhung der Zölle ist im Vergleiche mit dem früheren Tariffe weniger bedeutend, wenn in Erwägung gezogen wird, daß, nach der Aeußerung der Internuntiatur, die türkischen Para in ihrem Werthe sehr herabgesunken sind.

Eben so wurde durch Nachgiebigkeit bey einigen unwichtigen Artikeln, für die im Verkehre zwischen Oesterreich und der Türkey am meisten vorkommenden Waren, eine günstigere Zollschätzung und Zollbelegung erwirket.

Com. Hofkv. 24. Sept. 1818. Reggs. Int. 13. Octob. 1818.

Zum §. 843.

Personal-Instanz türkischer Unterthanen.

Die Reisepässe an türkische Unterthanen, sollen künftig wie bisher von den Landrechten ausgefertiget werden, jedoch hat das Landrecht monatlich ein Verzeichniß der ausgefertigten Päße, der Landesstelle mitzutheilen.

Hofkammerv. vom 23. März 1817.

Zum Theile II.

Zum §. 16.

Die Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens haben nun die Gewerbsverleihungen für die ihrer Jurisdiction unterstehenden Individuen ohne weitere Bestätigung, im Einverständnisse mit den Policey Bezirks-Directionen. Gewerbs- und Handelsverleihungen der Ortsobrigkeiten im Policeybezirke Wiens unterlagen bisher der stadthauptmannschaftlichen Bestätigung.

Allerh. Entschl. 1. Dez. 1819. Hofkanzleyd. 11. Dez. 1819. Reggs. Cir. vom 18. Dezemb. 1819.

In Ansehung dieser nach der Circularverordnung vom 18. December 1819 den Herrschaften inner den Wiener Linien eingeräumten Verleihung der Gewerbe in ihrem Jurisdictions-Bezirke, ist jedoch von Fall zu Fall, wenn die k. k. Policeybezirks-Direction mit der Meinung der Herrschaft nicht einverstanden seyn sollte, jedes Mahl die angetragene Verleihung der k. k. n. ö. Landesregierung zur Schlußfassung vorzulegen. Diese Bestätigung hat aufgehöret.

Reggs. Präsid.-Decret vom 20. December 1819.

Zum §. 24.

Se. k. k. Maj. befahlen die Aufhebung der Wiener k. k. Stadthauptmannschaft, als Behörde, und die Aufstellung eines mit einer eigenen Amtsmacht nicht versehenen, sondern nur eines im Nahmen der n. ö. Landesregierung handelnden Stadthauptmannes mit Bisheriges ämtliches Verhältniß der Stadthaupt-

mannschaft in Gewerbs- und Handelssachen. Aufhebung dieser Behörde.

dem Character eines wirklichen k. k. n. ö. Regierungsrathes, dann mit Sitz und Stimme bey der Regierung in der Art, wie selber vor Errichtung der Stadthauptmannschaft bis zu dem Jahre 1807 bestanden hat.

Allerh. Entschl. 1. Dec. 1819. Hofkanzleyd. 11. Dec. 1819. Reggs.-Circ. vom 18. December 1819.

Zum §. 25.

Bisheriges stadthauptmannschaftliches Verleihungsrecht mehrerer Beschäftigungsrechte. a. Erzeugungsbefugnisse.

Die Ertheilung der einfachen fabriksmässigen Befugnisse S. Th. I. der allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde in Wien §. 82., ist der Regierung übertragen.

Eod.

Wer diese nun in Wien zu verleihen hat.

Nach der Bestimmung der über die Vertheilung der stadthauptmannschaftlichen Geschäftszweige erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 1. Decemb. 1819, stehet die Verleihung der Befugniße jeder Art der Landesstelle zu, da dem Wiener Magistrate und den W. Dominien durch die gedachte allerhöchste Entschließung ausdrücklich nur das Recht Gewerbe zu verleihen, eingeräumt, und die Verleihung aller Gattungen von Befugnisse, ohne Unterschied, ob solche auf Policey- oder Commercial-Beschäftigungen sich beziehen, der Regierung vorbehalten wurde.

Unter dem Ausdrucke „einfache fabriksmässige Befugnisse" welche die allerhöchste Entschließung enthält, sind die Befugnisse jeder Art um so gewisser verstan-

den, als der Unterschied, wornach Befugnisse auf eigene Hand, mit einer beschränkten Zahl von Gehülfen, und endlich unbeschränkt verliehen wurden, aufhörte, und jedem frey stehet, sein Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu betreiben.

Den W. Ortsobrigkeiten kann daher die Verleihung der Befugnisse für ihren Bezirk nicht überlassen werden.

Uebrigens stehet es dem W. Magistrate und den Dominien frey, wenn sie es nothwendig und zweckmässig finden, daß irgend ein Gewerbszweig von einer größeren Zahl von Berechtigten in ihrem Jurisdictions-Bezirke betrieben werde, Gewerbsrechte zu verleihen.

Hofkanzelleyv. vom 18. Februar 1820.

Durch die mit Regierungs-Circular vom 18. Dec. 1819 kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 1. December 1819, wurde der bisherige Wirkungskreis der Obrigkeiten in Gewerbs- und Handelssachen nicht im Mindesten geschmälert; sondern es handelte sich darin lediglich darum, jene Amtshandlungen, welche der Stadthauptmannschaft zustunden, bey deren Auflösung gehörig zu vertheilen.

Nun stund der vorigen Stadthauptmannschaft, vermög ihrer Instruction vom 13. August 1807 §. 21. nur das Recht zu, Schutzbefugnisse und fabriksmässige Befugnisse zu verleihen; das-

gegen blieb den Ortsobrigkeiten, wie ehedem, das verfassungsmässige Recht, Gewerbe und Kleinhandlungen, folglich auch Verschleißrechte zu verleihen; wornach sich auch während des Bestehens der Stadthauptmannschaft stets gehalten wurde.

Das Hofkanzleydecret vom 18. Februar 1820 ist diesem ortsobrigkeitlichen Verleihungsrechte nicht entgegen, denn es bezieht sich lediglich auf diejenigen Gattungen von Befugnissen, welche früher von der Stadthauptmannschaft verliehen worden sind, worunter nur die sogenannten Erzeugungsbefugnisse, keineswegs aber die Gewerbe, dann die Kleinhandlungs- und Verschleißrechte gehören.

Reggsv. vom 26. April 1820.

Das Wiener Lohnwagenamt endlich ist nunmehr, nachdem bey Auflösung der W. Stadthauptmannschaft das von ihr besorgte Armen- und Versorgungswesen der k. k. n. ö. Landesregierung zugewiesen worden ist,

Allerh. Entschl. 1. Dec. 1819. Hofkanzleyd. 11. Dec. 1819. Reggs. Circ. vom 19. December 1819.

ebenfalls der Landesstelle auf dieselbe Art unmittelbar untergeordnet, wie dieses Amt der vormahligen Stadthauptmannschaft untergeordnet war.

Zum §. 87.

Wie diese Gesuche

Alle Recurs- und übrigen Gesuche in Parteysachen sind bey dem Wiener-Magistrate nur einfach, und

nicht wie sonst, Dupplicate davon zu verfassen und ein- beschaffen
zureichen, seyn sollen.

Hofkanzelleyv. 4. May 1809. Reggs. Circ. 9. Dec. 1809. §. 1.

und jede Partey hat auf ihrem Gesuche jederzeit ihren Wohnort, z. B. ob sie in der Stadt oder in einer Vorstadt wohne, mit Bemerkung der Gasse, und des Hausnummers, genau anzusetzen.

Reggs. Circ. vom 9. December 1809. §. 3.

Zum §. 95.

Bey politischen Geschäften kann jedermann, alle Mittelspersonen, Sollicitatoren, Advocaten und Agenten zu Nachforschungen und Erhebungen, was damit geschehen ist, füglich entbehren, und die dadurch bisher veranlaßten Ausgaben gänzlich ersparen. Vorforderung der Parteyen. Ausschliessung der Advocaten.

Eod.

Zum §. 96.

Ueber alle vorkommenden Recurse und Gesuche in Parteysachen muß sogleich und ohne Verzug die etwa noch nöthige Erhebung mit Aufnahme eines förmlichen Protocolles eingeleitet, Bericht erstattet, und die herabgelangte höhere Entscheidung den Parteyen bekannt gemacht werden, ohne eine weitere Anmeldung, Tax- und Stämpelentrichtung von Seite der Parteyen, sey es bey Einleitung einer Tagsatzung, oder bey Erledigung der Geschäfte, abzuwarten, oder wegen Nichtentrichtung derselben die Zustellung an die, oder denjeni- Zulassung der Hofagenten. Wie die Tagsatzungen abzuhalten sind.

gen, welcher nebst ihnen zu den Tagsatzungen zugezogen werden sollen, zu verschieben.

Eod. §. 2.

Zum §. 129.

An wen die Recurse gegen ortsobrigkeitliche Entscheidungen gehen.

Der Recurs in Gewerbssachen geht nun in Wien unmittelbar von der Ortsobrigkeit an die Regierung.

Allerh. Entschl. 1. Dec. 1819. Hofkanzelleyd. 11. Dec. 1819. Reggs. Circ. vom 18. December 1819.

Zum §. 162.

Wann die Verleihungstaxe zu entrichten ist.

Die Parteyen sollen beflissen seyn, die üblichen zu entrichtenden Taxen und Stämpeln pünctlich, entweder gleich bey der Zustellung der Expeditionen, oder binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung, zu entrichten, widrigens die Saumseligen mit Strenge zur Zahlung verhalten werden würden.

Reggs. Circ. vom 9. December 1809.

Zu den §§. 172. 174. bis 179.

Commercialsteuer, Großhandlungssteuer.

Mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 3. Nov. und 15. Jänner 1819 wurden in Absicht auf die Regulirung der Wiener städtischen Industrialsteuer folgende Bestimmungen ausgesprochen.

Eintheilung der Gewerbssteuer in Wien u. s. w.

1. Die bisher unter den verschiedenen Titeln der Großhandlungs- der Gewerbs- und Professionisten, dann der Schutz- und Nahrungssteuern für die erwerbenden Classen bestandenen städtischen Auflagen werden gegen dem aufgehoben,

daß die zur Bedeckung der städtischen Bedürfnisse von dieser Seite erforderlichen Beyträge mittelst eines Zuschlages zur landesfürstlichen Erwerbsteuer unter dem Titel: städtische Erwerbsteuer, eingebracht werden.

Aufhebung dieser Nebensteuern.

2. Zur städtischen Erwerbsteuer sind alle Individuen in das Mitleid zu ziehen, welche der landesfürstlichen Erwerbsteuer unterliegen.

Einführung einer städtischen Erwerbsteuer.

3. Der Ziffer des als städtische Erwerbsteuer auszusprechenden Zuschlages ist jährlich bey Verfassung des Voranschlages für die städtischen Bedürfnisse, mit Hinsicht auf das Erforderniß und die zur Bedeckung vorhandenen gewöhnlichen Einkünfte, dergestalt auszumitteln, daß dieser Ziffer jedesmahl in ein gerechtes Verhältniß mit dem ebenfalls bey dieser Gelegenheit auszumittelnden Ziffer des von dem Hauseigenthümer an die städtische Cassa zu leistenden Beytrags, gebracht werde.

Jedoch ist hierbey als Norm anzunehmen, daß dieser Zuschlag nie fünfzig Perzent der landesfürstlichen Erwerbsteuer übersteigen darf, daher derselbe wohl unter diesem Maximum bleiben, solches aber auf keinen Fall überschreiten kann.

4. Die städtische Erwerbsteuer ist eben so wie die landesfürstliche in Metallmünze einzuheben.

5. Bey Ausschreibung und Einhebung dieser städtischen Steuer ist ganz nach denselben Grundsätzen vor-

zugehen, welche für die landesfürstliche Erwerbsteuer besteht.

Es versteht sich von selbst, daß erstere abgesondert von letzterer vorzunehmen ist, und daß dem Magistrate zur Eintreibung der städtischen Steuer nur die für die städtischen Auflagen überhaupt bestimmten Zwangsmittel zu Gebothe stehen.

Hofkanzelleyv. vom 23. Jänner 1819.

Der Wiener Magistrat erließ daher folgendes Circulare:

In dem wegen Ausführung der allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes von der hohen Landesstelle unterm 15. Februar 1813 erlassenen Circulare, wurde im §. 22. bekannt gemacht: daß, in so fern die dermahligen Beyträge von Gewerben in die städtischen Gemeindecassen einfließen, es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät sey, daß die Gewerbe zu den Gemeindelasten nicht härter als andere Gemeindeglieder beygezogen werden, und daß zur Handhabung dieses Grundsatzes in allen Städten und Oertern, wo der Fall seiner Anwendbarkeit eintritt, und so auch insbesondere in der Stadt Wien noch unverzüglich die nöthigen Regulirungen der in die städtische Casse einfließenden Gewerbssteuer eingeleitet werden, um diese mit den Gemeindebeyträgen der andern Gemeindeglieder ganz in das Ebenmaß zu setzen.

Ueber die wegen Regulirung dieser in der Haupt- und Residenzstadt Wien bisher bestandenen, in die städtische Casse geflossenen Gewerbssteuern gepflogenen Verhandlungen und von den Behörden gemachten Anträge, haben Se. Majestät, vermög Decretes der hohen Landesregierung am 6. Hornung 1819, folgendes zu beschließen geruhet:

1. Die bisher unter den verschiedenen Titeln: a. der Großhandlungs- b. der Gewerbs- und Professionisten-, c. der Schutz- und d. der Nahrungs-Steuer für die erwerbenden Classen bestandenen städtischen Auflagen werden gegen dem aufgehoben, daß die zur Bedeckung der städtischen Bedürfnisse von dieser Seite erforderlichen Beyträge mittelst eines Zuschusses zur landesfürstlichen Erwerbsteuer unter dem Titel: städtische Erwerbsteuer, eingebracht werden.

2. Zur städtischen Erwerbsteuer sind alle Individuen in das Mitleid zu ziehen, die der landesfürstlichen Erwerbsteuer unterliegen.

3. Die Ziffer des als städtische Erwerbsteuer auszusprechenden Zuschlages ist jährlich bey Verfassung des Voranschlages für die städtischen Bedürfnisse, mit Hinsicht auf das Erforderniß und auf die zur Bedeckung vorhandenen gewöhnlichen Einkünfte, dergestalt auszumitteln, daß diese Ziffer jedesmahl in ein ge-

rechtes Verhältniß mit der ebenfalls bey dieser Gelegenheit auszumittelnden Ziffer des von den Hauseigenthümern an die städtische Casse zu leistenden Beytrages gebracht werde.

4. Die städtische Erwerbsteuer ist eben so, wie die landesfürstliche in Metall-Münze einzuheben.

5. Bey Ausschreibung und Einhebung dieser städtischen Steuer ist ganz nach denselben Grundsätzen vorzugehen, welche für die landesfürstliche Erwerbsteuer bestehen.

Zur genauen Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung wird noch weiters bekannt gemacht:

6. Diese städtische Erwerbsteuer fieng mit 1. Nov. 1819 an.

7. Zur Berichtigung der städtischen Erwerbsteuer erhält jeder Steuerpflichtige einen mit der Fertigung des Magistrates versehenen gedruckten Schein, in welchem die Schuldigkeit vorgeschrieben ist, und auf welchen auch die Bestätigung über die Abstattung geschieht. Die städtische Erwerbsteuer ist zugleich mit der landesfürstlichen Erwerbsteuer in den für letztere festgesetzten Raten zu entrichten.

8. Die Rückstände werden, über vorausgegangene Ermahnung, 14 Tage nach der Verfallzeit, mit Anwendung der bey Einbringung aller städtischen Auflagen üblichen Zwangsmitteln, eingetrieben.

9. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, bey allen öffentlichen Amtshandlungen den Schein über die städtische Erwerbsteuer auf Verlangen der Behörden vorzuzeigen.

10. Dieses Circulare wurde von den Hauseigenthümern allen Mieth-Partheyen zur Durchlesung mitgetheilet.

Circulare vom 1. May 1819.

Zur besonderen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum Theil I.

Zum §. 20.

Durch Hofentschließung vom 12. Junius 1789 wurde Jedermann, wenn es in Ansehung des Locals thunlich ist, die Errichtung der Pferd-, oder Ochsenmühlen, so wie der Windmühlen allenthalben, besonders inner den Wr. Linien, doch in Ansehung dieses letzteren Bezirkumfanges gegen dem gestattet, daß ein solcher Unternehmer einer neuen Pferd- Ochsen- oder Windmühle inner den Linien sich durch das erste Jahr in Ansehung des zu errichtenden Mehlauffschlages über die Vermahlung der ordentlichen Beschreibung zu unterziehen habe. Wornach den betreffenden Ortsobrigkeiten obliegt, sobald eine dergleichen Mühle errichtet seyn wird, davon die Anzeige an

a. Haltung von Pferde- Ochsen- und Windmühlen.

die k. k. n. ö. Landesregierung zur weiteren Einleitung der erwähnten Beschreibung zu machen.

Regierungs-Circulare vom 19. Junius 1789.

Zum §. 34.

Freyheit des Getreidehandels.

Zufolge Decrets der k. k. vereinigten Hofkanzeley vom 30. Februar 1815 erstrecket sich die Allerhöchst beschlossene und mit Circulare vom 25. Jänner 1815 bekanntgemachte Freygebung des Getreidhandels zwischen den alten und neu zugewachsenen Provinzen des Oesterreichischen Staates nicht nur auf die Mailändischen und Venezianischen Provinzen, dann Tyroll, sondern auch auf das Küstenland und auf Dalmatien.

Regierungs-Circulare vom 12. März 1815.

Zur Beförderung des öffentlichen Verkehres mit allen Körnergattungen wurde eine neue Wasserkörnermarkts-Ordnung für Wien erlassen.

Hofkanzelleydec. vom 7. Juny 1819.

Reggs. Circulare vom 16. September 1819.

Die Errichtung eines Wasser-Körnermarktes in Wien im Jahre 1807 hatte in Beziehung auf das allgemeine Beste zum Zwecke, nicht nur allein dem öffentlichen Verkehre mit allen Körnergattungen eine Erleichterung und Beförderung zu verschaffen, die Erzeuger und Händler durch einen billig lohnenden Absatz zu begünstigen, und zu den ausgedehntesten Unternehmungen aufzumuntern, sondern auch durch diese neue

Marktanstalt einen reichlichen Zusammenfluß der Früchte zu bewirken, und so die Vortheile der Verkäufer mit jenen des kaufenden Publicums in eine wohlthätige Verbindung zu bringen.

Um nun diesen Zweck bestmöglichst zu erreichen, wurde auf diesem Markte oder Verkaufsplatze, welcher sich am linken Ufer des die Stadt und Leopoldstadt durchschneidenden Donau-Canals, zunächst der Franzensbrücke, auf dem vormahls Czerninischen Gartengrunde befindet, ein mit allen Bequemlichkeiten versehenes Magazins Gebäude errichtet, welches die Unterkunft der nicht sogleich verkauften Früchte sichert, und wo für Ordnung durch die daselbst bestehende Magazins-Verwaltung, und für Sicherheit durch die daselbst aufgestellte Militär-Wache in vollem Masse gesorgt ist.

Nachstehende mit hohem Hofkanzley-Decrete vom 7. August 1819 genehmigten Maßregeln, welche mit den seit der Erscheinung der Wasser-Körnermarkt-Ordnung vom 26. November 1807 geänderten Verhältnissen, und mit den seit jener Zeit eingetretenen gesetzlichen Bestimmungen im Einklange stehen, werden den durch Errichtung dieses Marktplatzes beabsichtigten Vortheilen entsprechen, und daher sowohl dem Käufer als Verkäufer gleich nützlich seyn.

1. Dieser Marktplatz ist ausschließend für die zu Wasser aus was immer für Gegenden ankommenden Körnergattungen bestimmt.

Es haben daher alle mit Körner beladenen Schiffe nur an der Lände des für dessen Wasser-Körnermarkt bestimmten Platzes anzuheften, und bleibt demnach in der Regel noch ferner die Anländung so wie der Früchtenverkauf am Schanzl und am Stroheck verbothen.

In Fällen aber, wo nach vorausgegangener Bestätigung der Magazins-Verwaltung, der Wasser-Körnermarkt auf eine solche Art überführt werden sollte, daß zum Anländen für andere Schiffe kein Raum mehr vorhanden wäre; oder wenn sich auf Frachtschiffen auch Körnerladungen in geringer Menge befinden, kann das Anländen solcher Schiffe ausnahmsweise auch am Schanzl und Strohecke gestattet werden.

Da aber der Landungsplatz vom Strohecke bis zum Schanzl zur Ausladung sowohl des Bau- als Brennholzes, als auch der zollbaren Güter- und Obstzillen, dann der Salzschiffe gewidmet ist, daher sich die Lände im voraus nicht bestimmen läßt, sondern von der Zahl und Beschaffenheit der schon vorhandenen Fahrzeuge abhängt, so muß dem Roßauer Accis- und Auffschlag-Amte die Bestimmung und Anweisung der Anlände vorbehalten bleiben.

Hat nun dieses Oberamt die Anländung angewiesen, so kann der Körnerverkauf am Schanzl und Stroheck erst dann Statt haben, wenn vorläufig hier- von dem magistratischen Metzenleiher- oder dem Wasser-Körner-Amte wegen Zuweisung eines städtischen Körnermessers von dem betreffenden Verkäufer die Meldung gemacht worden ist.

Den übrigen auf der Achse zum Verkauf anher gebrachten Früchten bleibt der bestehende Land-Getreidemarkt noch fernerhin gewidmet, wohin diese entweder an den gewöhnlichen Wochenmarkttagen, nähmlich Dinstag und Samstag, oder auch an den übrigen Wochentagen in die daselbst befindlichen Einsätze gebracht werden können und dürfen.

2. Den zu Wasser ankommenden eigenen Erzeugern und Händlern wird unbedingt gestattet, ihre Körner entweder unmittelbar gleich auf dem Schiffe, oder in dem da befindlichen Magazine die ganze Woche hindurch, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, und zwar im Sommer von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, die übrige Jahreszeit hindurch aber von 7 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags in beliebigen kleineren oder größeren Quantitäten an Jedermann ohne Unterschied zu verkaufen.

Für die Aufbewahrung der Früchte in dem Magazine wird von jedem Metzen, ohne Unterschied der

Gattung oder Schwere der Frucht, ein Miethzins von einem Kreuzer wöchentlich zu entrichten seyn.

Sollte auch statt der Früchte zur Einlagerung Mehl gebracht werden, so ist von jedem Centner zwey Kreuzer wochentlich als Lagerzins zu bezahlen.

Nur versteht es sich von selbst, daß dieser Miethzins auch dann zu entrichten ist, wenn die Früchte oder das Mehl auch vor dem Verlaufe einer halben oder ganzen Woche aus dem Magazine abgeführet werden.

3. Wird der bisher bestandene Verboth des Hinterlegens derauf Schiffen zugeführten Brotfrüchte in Privat-Einsätze nach der bereits für den Land-Körnerhandel eingeführten Uebung aufgehoben und der vorgeschriebene Lagerzins von einem Kreuzer W. W. wöchentlich pr. Metzen nur auf jene Körner beschränkt, bey denen der Eigenthümer einen Gebrauch von dem Wasserkörner-Magazine machen will.

Uebrigens kann die Hinterlegung der zu Wasser anlangenden Brotfrüchte in Privat-Einsätze immer erst dann Statt finden, wenn vorläufig die Gebühren entrichtet worden sind.

4. Hat die daselbst aufgestellte Magazins-Verwaltung in Beziehung auf die eingelagerten und zugemessenen Früchte Empfangsscheine an die dießfälligen Eigenthümer auszustellen, so wie dieselbe auch beauf-

tragt ist, bey Abwesenheit der Fruchteigenthümer für die anvertrauten Körner die größtmöglichste Sorgfalt für deren Erhaltung in gutem Stande zu tragen, ohne sich dabey mit der Verkaufsbesorgung zu befassen, die nur dem Fruchteigenthümer oder dem der Magazinsverwaltung bekannt gemachten Bestellten zusteht.

5. Jedem Verkäufer bleibt unbenommen, zum Austragen und Einsackiren der Früchte sich seiner eigenen Schiffleute zu bedienen, außer dem aber sind hierzu nur die von dem Magistrate aus der Vorsicht, um stets hinlänglich Arbeiter an der Hand zu haben, eigens dazu bestellten Sackträger zu verwenden, an welche der Arbeitslohn nur nach dem auf dem Wasser-Körnermarkte affigirten Tariffe zu bezahlen ist.

6. Darf die Abmaß, der aufzunehmenden Körnerpreise wegen, und um sowohl den Käufer als Verkäufer vor Schaden durch das Zumessen zu schützen, nur durch die ebenfalls in den vorgeschriebenen Verkaufsstunden immer anwesenden magistratischen Körner-Abmesser geschehen, deren Abmaßgebühr nach ihrer Veränderung jedesmahl Jedermann ersichtlich gemacht werden wird.

7. Bestehen die bereits eingeführten magistratischen Metzenleiheramts-Gebühren daselbst aus Folgendem, nähmlich:

Die Schreibgebühr von schweren Früchten, Weitzen, Korn, Gerste, Kukurutz, von 30 Metzen 8 kr. W.W.

dieselbe vom Hafer, von 30 Metzen 7 —

— von Hülsenfrüchten von 1 Metzen 1 —

Stämpelgeld von 30 Metzen ohne Unterschied der Frucht 5 —

8. Die am Marktplatze und im Magazine bestellten Metzenleiheramts-Beamten, Abmesser und Marktrichter sind angewiesen, sich auf keine Weise in den Handel und in die Bestimmung des Preises der Früchte zu mengen, jedoch sind die Verkäufer sowohl als die Käufer bey strenger Ahndung verbunden, denselben die wahren Preise nach den abgeschlossenen Käufen anzugeben.

9. Auf die zu Wasser gebrachten Früchte, auf Schiffe, Pferde uud Schiffsgeräthe kann kein gerichtlicher Beschlag, Pfändung oder Sperre gelegt, jedoch kann die gerichtliche Execution auf das hieraus gelöfete Geld nicht beschränkt werden.

Um endlich den, den hiesigen Markt besuchenden Verkäufern alle mögliche Erleichterung und Begünstigung zu gewähren, und die mildeste Behandlung derselben mit der Sicherheit des hohen Aerariums zu vereinbaren, sind

10. Auch wegen Entrichtung der k. k. Bancal-

Gebühren neuerlich folgende Verfügungen getroffen worden:

a) Im Allgemeinen können zwar die Parteyen, welche mit Körner nach Wien einen Handel treiben, von der Ueberreichung ordentlicher Erklärungen, über die Gattung und Menge des von ihnen zugeführten Getreides nicht losgezählt werden, da sich dieses auf die Vorschriften des Zoll- als auch des für Nieder-Oesterreich bestehenden Aufschlag-Patentes gründet, und die Erklärung der Regel nach jeder mauthämtlichen Behandlung zur Grundlage dienet.

Jene Parteyen aber, welche beträchtliche Schiffsladungen von Körnern auf der Donau hierher bringen, sind keineswegs zwangsweise zur Einreichung von Erklärungen zu verhalten, sondern diese sind nur von jenen welche auf Befragen solche freywillig übergeben, zu übernehmen; bey jenen Parteyen hingegen, welche sich äußern, die eigentliche Körnermenge nicht bestimmt angeben zu können, ist die Abmessung der hierher gebrachten Körner auf ihre Kosten gehörig vorzunehmen, und sind sohin nach der auf diese Art erhobenen Menge die vorgeschriebenen Gebühren abzunehmen.

b) Werden nun aus Ungarn Früchte eingeführt, so wird für diese gleich an der Grenze der Ungarische Esito-Dreyßigst nach der Ungarischen Dreyßigst-Ord-

nung vom Jahre 1788, der Deutsch-Erbländische Einfuhrszoll nach dem mit 15. August 1819 in Wirksamkeit getretenen allgemeinen neuen Victualien-Tariff, und der Aufschlag für das Land, welcher für die vorhin bestandenen Nieder-Oesterreichischen handgräflichen Grenzgebühren eingetreten ist, nach dem Aufschlags-Patente vom 27. April 1784 (jetzt nach jenem von 24. März 1820.) eingehoben.

Der erstgedachte Victualien-Tariff bestimmt für die Ein- und Ausfuhr nachstehender Körnergattungen und des Mehles folgende Gebühren:

Benennung der Artikel.	Art der Verzollung nach dem W Gewicht	Einfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dr	Ausfuhrs-Zoll. fl.	kr.	dr
* Weitzen und Spelzkörner	1 Ct. Sp	—	11	1	—	1	—
— Türkischer (Kukurutz)	— —	—	8	2	—	—	3
Roggen und Halbgetreide	— —	—	8	—	—	—	3
Gerste und Spelz . . .	— —	—	7	2	—	—	2
Hafer	— —	—	5	2	—	—	2
Heide oder Buchweitzen .	— —	—	6	2	—	—	2
Hirse	— —	—	8	2	—	—	3
Wicken	— —	—	6	1	—	—	2
Bohneu od. Fisolen u. Zisern	— —	—	6	3	—	—	2
Erbsen oder Linsen . .	— —	—	16	1	—	1	1
Gerste, gerollte, oder Haferkörner	— —	—	20	—	—	1	3
Gries	— —	—	40	2	—	3	1
Heiden oder Hirsebrey .	— —	—	12	1	—	1	—
* Diese obigen 13 Artikel unterliegen, wenn sie aus den übrigen Provinzen nach Ungarn geführt werden, den hier angesetzten Ausfuhrs-Zöllen.							
Mehl ohne Unterschied .	— —	—	12	—	—	1	—
— nach Ungarn, aus den übrigen Provinzen .	— —	—	—	—	—	1	—

c) Werden aber die Früchte aus Bayern oder Nachbarstaaten eingeführt, so wird für diese ebenfalls gleich an der Grenze der tariffmäßige Enfuhrszoll nach dem oberwähnten neuen Victualien-Tariff und der Auf-

schlag für das Land nach dem Aufschlags-Patente vom 27. April 1784 (jetzt nach jenem v. 24. März 1820) bezahlt.

d) Gelangen diese, oder auch Erb- und Inländische Körnerfrüchte nach Wien zum öffentlichen Verkehr, so unterliegt ausländischer oder ungarischer Weitzen, Korn und Halbfrucht oder Halbgetreide nur dem Accis und der Stadtmauth, Erb- und Inländische derley Früchte aber dem Linien-Getreide-Aufschlage, dem Accis und der Stadtmauth, Hafer und Gerste hingegen ohne Unterschied dem Fourage-Aufschlage, dann dem Accis und der Stadtmauth, wie solches in dem obenerwähnten Aufschlags-Patente, dann in dem Accis-Tariffe vom 15. Julius 1776, und in dem hinsichtlich der Stadtmauth-Gebühren erflossenen Regierungs-Circulare vom 24. October 1811 ausgedrückt ist.

e) Sollten aber Früchte in eine andere Provinz des Oesterreichischen Kaiserstaates zu verführen vorkommen, so wird der für Nieder-Oesterreich bestehende Aufschlag, der an der Grenze bezahlt worden ist, dann wieder zurückvergütet werden, wenn in den an der Grenze einzulegenden Declararationen genau bestimmt worden ist, nach welcher Provinz solche Früchte verführt werden.

Eben so wird der auf Hafer oder Gerste bloß für Wien bemessene Fourage-Aufschlag, wie nicht minder

der auf Erb- und Inländischen Weitzen, Korn und Halbgetreide gelegte Linien- Getreide- Aufschlag wieder zurück erstattet werden, wenn die Früchte über die Linien Wiens verführt worden sind.

f) Um diese Begünstigungen erreichen zu können, müssen für jene Früchte, welche bloß über die Linien Wiens hinaus gehen, und in der Provinz Nieder-Oesterreich verbleiben, die Ausfuhrs- Bestätigungen (Responsalien) binnen 48 Stunden, für jene Früchte aber, welche über die Grenze von Nieder- Oesterreich verführt werden, binnen 14 Tagen unfehlbar, bey Verlust jedes Anspruches auf eine Vergütung der Gebühren, zu den hier bestehenden k. k. Bancal- Wasserämtern, eigentlich an jenem Orte, wo die Entrichtung geschah, gebracht werden, weil sich diese Zurückbezahlung auch auf jene Früchte ausdehnt, welche nach dem 1. §. ausnahmsweise am Schanzl oder bey der Roßau anländen und verkauft werden können.

g) In Beziehung auf die einzulegenden Mauth-Erklärungen der Metzenzahl wird von den Händlern, wenn gegen Inhalt der eingelegten schriftlichen Erklärung mehr als angesagt worden, bey der Abmaß befunden wird, für den Ueberschuß, in so ferne derselbe 15 Procent übersteigt, die patentmäßige zweyfache Gebühr zu entrichten seyn.

h) Da die Bancal-Gebühren von Zeit zu Zeit Veränderungen erleiden, daher dieselben hier dem Ziffer nach nicht angeführt werden können, so werden die dießfälligen Tariffs-Sätze öffentlich und ersichtlich bey den Zoll- und Auffschlagsämtern angeheftet, wo es dann Jedermann unbenommen bleibt, die für die geleistete Gebühr erhaltene Zahlungs-Bollete mit diesen öffentlich angeschlagenen Tariffs-Sätzen zu vergleichen, und so sich die Ueberzeugung der richtigen oder unrichtigen Zahlung zu verschaffen.

Reggs. Circ. vom 16. September 1819.

Zum §. 35.

Ausschliessung der Juden davon.

Aufhebung dieser Ausschließung.

Nach dem Inhalte eines hohen Hofkanzelley-Decretes vom 25. November 1819 haben Se. Majestät mit allerhöchsten Handschreiben vom 15. Nov. 1819 das in Ansehung der Juden bestehende Verboth des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufzuheben geruhet, ohne daß jedoch aus dem Grunde dieses nun erlaubten Getreidehandels für die Juden eine Erweiterung ihrer sonstigen gesetzmässigen Befugnisse in den Provinzen, wo sie geduldet, oder eine Duldung in solchen Provinzen, wo sie ausgeschlossen sind, gefolgert oder zugestanden werden darf.

Reggs. Circ. vom 10. December 1819.

Zu den §§. 37. 388.

Ueber die Bitte der Müller am Fischastrom, Kaltengang und Schwechatfluß, um Aufhebung der Regierungsentscheidung vom 11. December 1817 in Betreff der Confiscation der nicht qualitätmäßigen Mehlgattungen, wurde Folgendes entschieden:

Vorsichten zur Erlangung eines qualitätenmässigen Mehles.

Durch die Aufhebung der Satzung auf das Mehl, ist es dem freyen Uebereinkommen des Käufers und Verkäufers überlassen worden, welchen Preis sie für das im Verkaufe ausgebothene Mehl in der vorgeschriebenen Qualität unter sich ausmitteln wollen.

Die Beybehaltung einer gesetzlichen Qualitäten-Ordnung ist unter diesen Umständen nicht nur an sich überflüßig, sondern sie wäre auch eben mit dem freyen Verkehre im Widerspruche; denn es stehet jedem Käufer frey, das vorgezeigte Mehl um den geforderten Preis zu kaufen oder nicht, und der Preis einer Ware wird nicht bloß durch den Kaufschilling, sondern auch durch die Qualität bestimmt. Sie ist aber auch unausführbar, einmahl weil bey Aufhebung der Satzung weder eine bestimmte Vermahlungsart ausgesprochen wurde, worauf allein eine Qualitäten-Ordnung gegründet werden könnte, und anderntheils, weil es noch immer an jedem sichern Criterium zur

Bestimmung einer gegebenen Mehlqualität fehlt, wie dieses die von der Regierung eingeleiteten und vorgelegten weitläufigen Verhandlungen zeigen.

Wäre es hingegen eine leichte Mühe durch den bloßen Augenschein zu erkennen, ob das angebothene Mehl die von dem Verkäufer angegebene Qualität habe, so wird die Einmengung der Staatsverwaltung um so überflüssiger, weil dann jeder Käufer ohnehin weiß, was er für eine Mehlqualität erkaufet, der Verkäufer mag sie, wie immer, benennen.

Die Voraussetzung endlich, es dürfte ungeachtet der Satzungsaufhebung das Waizenmehl dennoch nur nach den herkömmlichen vier Graden, Mund- Semmel- weißes- und schwarzes Pohlmehl veräußert werden, beruhet auf keiner gesetzlichen Vorschrift, und es ist nicht untersagt, daß jemand sein zum Verkauf angebothenes Mehl nur schlechtweg mit den Nahmen Waizen- oder Roggenmehl, oder bey den erstern die verschiedenen Qualitäten- Abstufungen allenfalls bloß mit Zahlen bezeichnen, wodurch die unterm 11. Dec. 1817 erlassene Verordnung von selbst unwirksam werden müßte.

Was insbesondere das Backmehl betrifft, so ist der Bäcker allein für die Qualität des von ihm erzeugten Gebäcks verantwortlich. Es bleibt also auch nur seiner Beurtheilung überlassen, ob das Mehl, welches

er entweder aus erkauftem Getreide mahlen läßt, oder von dem Müller kauft, geeignet ist, Brot in der vorgeschriebenen Qualität zu erzeugen.

Wird bey dem Bäcker strenge über die Qualität des Gebäckes gewacht, und werden die entdeckten Qualitätsgebrechen nach den bestehenden Gesetzen geahndet, so wird er schon selbst besorgt seyn, sich nur solches Mehl zu verschaffen, aus welchem er ein qualitätmässiges Gebäcke zu erzeugen im Stande ist.

Aus diesen Gründen wurde die von Regierung unterm 11. December 1817 erlassene Entscheidung dahin modificiret: die Pflicht der Marktaufsicht bey dem Verkaufe des Mehls, so wie bey allen andern dem freyen Verkehre überlassenen Nahrungsmitteln habe sich bloß darauf zu beschränken, daß der Verkauf nach echtem Maß und Gewichte geschehe, daß durch fremdartige Beymischung kein Betrug Platz greife, und daß keine der menschlichen Gesundheit schädliche Ware zum Verkaufe ausgebothen werde.

Hofkanzelleyv. vom 25. November 1819.

In Sanitätsrücksichten beanständetes Mehl soll daher vom Wiener Magistrate durch einen Stadtphysicus untersucht werden.

Reggsv. vom 11. Februar 1820.

Zum §. 38.

Freyheit des Brotverkaufes auf öffentlichen Märkten, aber nicht zu Hause oder in einem Verschleißgewölbe.

Seine Majestät haben, in Erwägung, daß die Müller auf dem Lande von jeher das Roggenbrot gebacken haben, man ihnen dieß auch wohl nicht einstellen könne, indem nicht aller Orten Bäcker sind, sie sich auch mit feinerem Gebäcke, wovon auf dem Lande wenig oder kein Absatz ist, ohnedieß nicht befassen, die Landbäckenmeister mit ihrem Gesuche, den Müllern das Brodbacken einzustellen, abzuweisen befunden.

Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wurde, den Müllern aufs Neue einzubinden, daß sie sich nur mit dem Backen des Roggenbrotes abgeben, dabey das satzungsmässige Gewicht, und die Preise genau beobachten, und das Publicum zu jeder Zeit damit hinlänglich versehen sollen.

Hofkanzelleyv. 16. März 1808. Reggs. Int. 2. April 1808.

Nach der Handwerksordnung vom 11. Juny 1746 dürfen die Müller nur Roggen- und Pohlenbrot, sie dürfen es nur in ihren Mühlen, oder auf einem öffentlichen Marktplatze verkaufen, und die hohe Hofkanzelley bestätigte unterm 27. Aug. 1818 das von den Unterbehörden gefällte Erkenntniß, wodurch einem Müller der Verschleiß des von ihm erzeugten Landbrotes in einem eigenen Laden untersagt wurde.

Bey diesen bestimmten Verordnungen wurde daher ein Müller mit seinem Gesuche einen besonderen Verschleißladen halten zu dürfen, abgewiesen.

Reggsv. 11. Februar 1820.

Ueber die Frage: wie es mit dem den Müllern zustehenden Rechte Brot backen zu dürfen, bey Schiffmühlen gehalten werden soll? kömmt zu unterscheiden: Wenn die Schiffmüller Localitäten besitzen, die Appertinenzstücke der Schiffmühlen sind, welches häufig der Fall bey den Aumüllern ist, welche Localitäten in Feuerhinsicht das Brotbacken erlauben, so ist kein Grund vorhanden, ihnen das Brot backen und verschleissen auf ihren Mühlen so wie jedem andern Müller zu verbiethen, da die Verschiedenheit der Maschine (welche die Mühle ist), womit gleiche Rechte betrieben werden, die Corolarien dieser Rechte in der Wesenheit nicht beschränken kann.

Wenn aber diese Localitäten nicht Appertinenzstücke der Schiffmühlen sind, oder aus Feuerrücksichten das Backen nicht gestatten, so kann es den Schiffmüllern aber auch in dieser letzten Rücksicht nicht erlaubet werden.

Reggsv. vom 14. April 1820.

Die Luxusbäcker wurden ferner mit ihrem Gesuche um Bewilligung die runden keiner Sat

zung unterliegenden Brotgattungen, unter welcher Benennung sie nach ihrer unrichtigen Erklärung das Landbrot verstehen, in ihren Brotläden verkaufen zu dürfen, um so mehr abgewiesen, als sie, wenn dieses mit dem Begriffe eines Luxusbäckers unvereinbarliche Befugniß ertheilet werden sollte, sie aufhören würden, Luxus- d. h. solche Bäcker zu seyn, die das Publicum mit ausgesuchten Gebäckgattungen zu versehen haben.

Reggsv. vom 21. November 1817.

Diese Regierungs-Entscheidung wurde in Hinsicht des den Wr. Luxusbäckern verweigerten Verkaufes des sogenannten Landbrots in ihren eigenen Läden bestätigt, und befohlen, die Luxusbäcker hiernach, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze zu bescheiden, daß ihnen so wie Jedem der Verkauf des Landbrotes auf den hierzu bestimmten Marktplätzen unbenommen bleibet.

Hofkanzelleyv. 7. May 1818. Reggs. Int. 22. May 1818.

Indem die hohe Hofkanzelley-Verordnung vom 7. May 1818 den Luxusbäckern den Verkauf des sogenannten Landbrotes auf öffentlichen Märkten frey gab, wurde ihnen offenbar auch die Erzeugung dieser Brotgattung gestattet, da diese Hofverordnung nicht den Brothandel, sondern vielmehr die Broterzeugung befördern wollte, welche den Luxusbä-

ckern um so weniger eingestellet werden kann, als die Erzeugung des Landbrotes jedermann erlaubt ist, und die Luxusbäcker durch kein Gesetz davon ausgeschlossen sind.

Die stadthauptmannschaftliche Entscheidung, vermög welcher den Luxusbäckern unbenommen gelassen wurde, das von ihnen erzeugte Landbrot (worunter keineswegs lediglich ein vom Lande kommendes Brot, sondern ein satzungsfreyes Roggen-Pohlbrot u. s. w. verstanden wird) auf den öffentlichen Marktplätzen zu verkaufen, wird daher um so mehr bestätiget, als durch eine zweckmässige Aufsicht jeder besorgliche Unfug beseitiget werden kann.

Reggsv. vom 14. Jänner 1820.

Das Wiener Bäckermittel wurde daher auch mit seinem Hofrecurse gegen die Regierungsentscheidung vom 14. Jänner 1820 in Absicht auf das Begehren, daß den Luxusbäckern die Erzeugung des satzungsfreyen Brotes zum Behufe des Verkaufes auf den Märkten untersagt werde, aus gleichen Gründen im Nahmen der Hofkanzelley um so mehr ab- und auf die Hofentscheidung vom 7. May 1818 gewiesen, als der Verkauf dieser Brotgattung auf den Märkten auch den Recurrenten zustehet.

Hofkanzelleyv. 28. April 1820. Reggs. Int. 10. May 1820.

Um dem Publicum von Wien den Zufluß und

den Genuß des angenehmen Landgebäckes desto gewisser zu verschaffen, ist jedermann ohne Unterschied die freye unbeschränkte Einfuhr des Brotes nach Wien ohne an ein bestimmtes Satzungsgewicht, an eine Form oder sonst übliche Gattung gebunden zu seyn, unter dem einzigen Vorbehalte gestattet, daß das eingeführte Landbrot gesund und genußbar ist, und daß die Verkäufer sich den Policeyvorschriften zu fügen haben.

Reggs. Kundmach. vom 12. July 1811.

Denn in der Brotzufuhr vom Lande, wie sie gegenwärtig zugestanden ist, findet keine Beschränkung Statt. Nur entspricht es den Forderungen der Billigkeit gegen die Gewerbsleute, so wie jenen der Policey- und Marktaufsicht überhaupt, die Verkäufer des Landbrotes, welche in allen Strassen und Plätzen die Befugnisse ausüben, dem Zwecke gemäß, bloß auf die zum Victualienhandel bestimmten Marktplätzen zu beschränken; und es ist Sorge zu tragen, daß in dieser Beziehung die Marktpolicey-Vorschriften gehandhabt werden.

Hofkanzelleyd. vom 10. December 1813.

Da die Regierungsverordnung vom 12. July 1811 den Verkauf des Landbrotes auf dem öffentlichen Markte auf keine bestimmte Tage der Woche beschränkt, das Hofkanzelleydecret vom 25.

Juny 1814 vielmehr die hiesige Bäcker-Innung mit ihrer gegen jene Verordnung überreichte Beschwerde zurückwies, und kein späteres Gesetz jene höhere Anordnung aufhebt, so vermag eine entgegengesetzte Observanz nicht die Handhabung eines positiven Gesetzes zu hemmen.

Die Innung der bürgerlichen Bäcker wird daher mit ihrem Gesuche, den Landbrotverkauf auf den Dienstag, Freytag und Samstag der Woche zu beschränken abgewiesen, und es sind vielmehr die Landbroterzeuger in dem unbeschränkten Verkaufe ihrer Erzeugnisse auf dem öffentlichen Markte unbeirrt zu lassen.

Reggsv. vom 14. Jänner 1820.

In Beziehung auf die Beschränkung des freyen Brotverkaufes auf die Markttäge, wurde diese Regierungsentscheidung dahin berichtiget, daß der freye Brotverkauf nur an denjenigen (durch die Marktpolycey-Vorschriften bestimmten) Tagen, an welchen öffentlich Markt gehalten werden darf, Statt zu finden habe; indem dieser Verschleiß durch die Hofkanzeleyverordnung vom 10. September 1813 auf die Marktplätze beschränkt wurde, welche Eigenschaft die für den Markt bestimmten Orte nur an denjenigen Tagen haben, an welcher öffentlich die Märkte nach der Marktordnung gehalten werden dürfen.

Hofkanzelleyv. 28. April 1820. Reggs. Int. 10. May 1820.

Zu den §§. 42. 57.

Holzkohlen-Verkauf.

Um jedem ordnungswidrigen Verkaufe und Unterhandel mit Holzkohlen Schranken zu setzen, und zu bewirken, daß die Gewerbsleute und Fabriken dennoch Brennstoff so viel möglich von dem ersten Erzeuger erhalten, wurde in folgender höchsten Entschließung nachstehende Marktordnung für Wien erlassen.

1. Ist Jedermann vom flachen Lande zum Kohlenhandel nach Wien berechtiget, jedoch mit der Beschränkung, daß er seine Kohlenladungen nur allein auf dem hierzu eigens bestimmten Marktplatze verkaufe, und sich vom unbefugten Hausierhandel enthalte.

2. Der Marktplatz ist außerhalb des Kärnthnerthores zwischen dem linken Ufer des Wienflußes und dem Getreidmarkte am dortigen Abzugsgraben, gegenüber vom Jägerischen Hause. Zur Aufsicht und Erhaltung der Ordnung sind daselbst in den gewöhnlichen Marktstunden eigene Beamte unter dem Nahmen: magistratische Kohlenmesser, aufgestellt.

3. Hat ein Landhändler Kohlenfuhren auf Bestellung, so muß er sich über die Art der Bestellung und den Nahmen desjenigen, der sie gemacht hat, bey dem Marktbeamten glaubwürdig ausweisen, welche ihm dann, nach genauer Erhebung der Umstände, vom Marktplatze wegzufahren gestatten, und das gewöhnliche Zeichen erfolgen können, welches der Händler,

wie bisher, auf dem Rückwege bey den k. k. Linien-ämtern vorzeigen muß.

4. Die Kohlen müssen auf dem Markte in guter Qualität und echtem Maße verkaufet werden; und jeder Händler, welchem dießfalls ein Vergehen zur Last fallen sollte, wird nach Umständen mit Confiscation der Ware, oder als ein Betrieger nach den Gesetzen angesehen und bestrafet werden.

5. Um aber die Käufer gegen alle Uebervorthelungen möglichst zu sichern, ist verordnet, daß die Kohlen unter keiner Bedingung nach dem Gesichte, sondern nur nach dem Ausmaße in zimmentirten Stübichen veräußert, und hiernach die Käufe abgeschlossen werden dürfen. Den beeideten magistratischen Kohlmessern ist die Abmaßgebühr, und zwar von dem Verkäufer für jeden Wagen mit 3, von dem Käufer aber für jeden Stübich mit 1 Kr., für dermahlen aber, und nur bis auf weitere Verordnung, mit $1\frac{1}{4}$ Kreutzer zu entrichten.

6. Das Kohlenabtragen auf dem Markte ist von nun an Jedermann frey gestattet, ohne hierzu eines besonderen Erlaubnißscheines zu bedürfen; jedoch ist denjenigen, die sich diesem Erwerbe zu widmen gedenken, nachdrücklichst untersagt, sich in den Handel selbst zu mengen, auf die Preisbestimmung Ein-

fluß zu nehmen, oder den Kohlenhändlern bey den Linien vorzuwarten, und Kaufkunden anzurathen.

Wer sich eines solchen Unfuges schuldig machen sollte, wird von dem Arbeiten auf dem Markte ausgeschlossen, und nach Umständen strenge bestrafet werden.

7. Die Erlaubniß zum kleinweisen Kohlenverschleiß in besondern Gewölben und Einsätzen in der Stadt oder den Vorstädten, muß man bey dem Magistrate schriftlich ansuchen, welche nach Umständen und mit Rücksicht auf die Feuersicherheit der gewählten Kohlenbehältnisse ertheilet werden wird. Allein, da dem Publicum stets die Gelegenheit unbenommen seyn muß, sich seinen Kohlenbedarf von dem ersten Erzeuger oder ursprünglichen Händler anschaffen zu können; so dürfen weder die erwähnten Kohlenverschleißer im Kleinen, noch die übrigen zum Kohlenverkauf berechtigten Gewerbsbesitzer zugleich mit dem Publicum auf dem öffentlichen Marktplatze kaufen oder ablösen. Ihnen wird

8. Die eilfte Vormittagsstunde festgesetzt, zu welcher sie den Markt besuchen, und den Landhändlern ihre erübrigten Kohlen zum Wiederverkaufe ablösen können. Wer immer aus ihnen, es sey ein befugter Wiener Kohlenhändler, oder ein zum Verschleiß berechtigter Gewerbsbesitzer sich vor der erlaubten Stunde

auf dem Marktplatze einfinden, oder den Landhändlern unterwegs etwas abgekauft zu haben überwiesen werden sollte, würde nach Befund der Umstände mit Confiscation der widerrechtlich erkauften Kohlen, oder auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

Ordnung vom 11. April 1816.

Zum §. 58.

Freygebung des Victualienhandels.

Durch das in Folge einer allerh. Entschließung erlassene Regierungs-Circulare vom 18. März 1813 wurde der innere Victualienhandel ganz frey erkläret, und alle bis dahin bestandenen, diesen Handel beschränkenden und erschwerenden Anordnungen, mit Ausnahme der Marktordnung und der auf die Marktpolicey sich beziehenden Verfügungen, aufgehoben; es kann und es darf daher Niemand weder in dem Victualienhandel noch in der Ausübung einer als frey erklärten Beschäftigung beschränkt werden, sobald er sich den Policeyvorschriften unterziehet, die sich nur auf die Marktordnung oder auf das Locale wo er den Victualienhandel oder die freye Beschäftigung betreiben will, beziehen können, ja es wurde sogar durch das hohe Hofkanzelleydecret vom 6. März 1817 befohlen, Individuen die auf freye Beschäftigungen Befugnisse ansuchen, mit der Belehrung zurückzuweisen, daß sie derselben gar nicht bedürfen, weil derjenige, der ein einfaches Befugniß auf

eine freye Beschäftigung erhält, nicht das mindeste Recht mehr bekömmt, als er dadurch, daß diese Beschäftigung als frey erkläret wurde, bereits hatte.

Aus diesem folgt, daß keine persönlichen Eigenschaften zur Betreibung einer freyen Beschäftigung oder eines freyen Handels erforderlich, und daher auch die Behörden nicht berechtiget sind, in dieser Hinsicht einen wie immer gearteten Ausweis zu fordern, und sich in eine Prüfung desselben einzulassen, da es genügt, wenn der den Victualienhandel oder eine freye Beschäftigung beginnende, den Erwerbsteuerschein löset, und das Locale, wo er den Handel oder die Beschäftigung auszuüben gedenket, der Ortsobrigkeit anzeigt, damit letztere in den Stand gesetzt sey, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dagegen nicht etwa in Policeyhinsicht Anstände eintreten, und damit selbe auch die gehörige Aufsicht pflegen könne.

Ein Individuum, wenn es gleich seines moralischen Characters wegen im zweydeutigen Lichte erscheint, und dessen Abschaffung räthlich anerkannt wird, kann doch, so lange diese nicht wirklich erfolgt ist, nicht in dem Genuße einer Jedermann höchsten Orts zugestandenen Freyheit und in dem Gebrauche eines gesetzlichen Rechtes gestört werden; und der Umstand, daß er einmahl in einer Criminal-Untersuchung war, kann ihn, nach ausgestandener Strafe, wo er dann in seine

bürgerliche Freyheit zurücktritt, von der Benützung eines Jedermann freygestellten Rechtes und Erwerbes nicht ausschließen.

Reggsv. vom 23. November 1819.

Bey der gänzlichen Freygebung des Victualienhandels ist Niemanden verwehret, zu demselben auch mehrere Verschleißorte, wie es seinem Interesse conveniret, zu halten, solche mögen sich in dem Hause seines Wohnsitzes oder außer demselben befinden.

Reggsd. 2. Novemb. 1819. Hofkanzelleyd. 16. März 1820.

Da sich über die Executionsführung auf solche Lebensbedürfnisse, die vermög der bestehenden politischen Anordnungen zur Zufuhr und zum Verkaufe auf angewiesenen Marktplätzen bestimmt sind, Anstände ergeben haben, so haben Se. Majestät, um die Rechte der Executionsführer mit der Fürsorge für die allgemeine Wohlfahrt und Aufrechthaltung der dahin Bezug habenden politischen Anordnungen zu verbinden, über einen in Sachen erstatteten Vortrag, vermög Hofdecretes vom $\frac{20}{28}$: May 1796 zu entschließen befunden, daß zwar keinem Gläubiger benommen seyn soll, auch auf die zur Zufuhr und zum Verkaufe auf angewiesenen Marktplätzen durch politische Anordnungen bestimmten Lebensmitteln und Früchte die Execution zu führen, in solchen Fällen aber, bey Ertheilung des

Pfandrechtes, nach Vorschrift des §. 320. der Gerichtsordnung sich benommen, und in Folge dessen ein Sequester bestellet, von diesem aber mit den gepfändeten Früchten und Bedürfnissen nur in jener Art, wie der Eigenthümer selbst vermöge der Gesetze berechtiget gewesen wäre, gebahret, somit diese den angewiesenen Marktplätzen zugeführet, und allda vorschriftmässig verkaufet werden sollen.

Appellationsgerichts Circul. vom 3. Juny 1796.

Zum §. 59.

Welche Verkaufsartikel den Victualienhändlern in Wien zustehen. Vorsichten beym Mohn.

Nicht nur die Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810 S. §. 867., sondern auch das Regierungs-Circulare vom 6. November 1813, enthalten die bestimmtesten Vorschriften in Beziehung auf die Vorsichten im Verkaufe und Gebrauche der Mohnköpfe; indem, während erstere den Verkauf der Mohnköpfe nur den Apothekern und Dürrkräutlern, und zwar nach den Vorschriften vom 22. July 1797 und 2. October 1813 gestattet, letztere den Müttern, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern den Absud der Mohnköpfe bey Kindern streng verbiethet.

Diese auf wichtige Sanitätsrücksichten beruhenden Verordnungen verdienen also hier um so mehr ihre Anwendung, als ein Artikel, bey dem jene bestimmte Vorsichten bestehen, nicht zum allgemein unbeschränkten Verkaufe freygegeben bleiben kann.

Die Regierung fand sich daher bestimmt, zu verordnen, daß die Mohnköpfe und der Mohn aus dem Verzeichnisse der freygegebenen Victualien gestrichen, und daß, der Reggsv. vom 18. September 1810 gemäß, den Fragnern und Greißlern der Verkauf der Mohnköpfe streng verbothen, und lediglich den Apothekern und Dürrkräutlern unter den am 22. July 1797 und 2. October 1813 vorgeschriebenen Vorsichten überlassen bleibe.

Reggsv. vom 25.-Februar 1820.

Zum §. 60.

Die Hofverordnung vom 30. November 1816 und jene vom July 1817, räumen den Verschleiß des Essigs nur den dazu berechtigten Gewerbsleuten ein, und setzen ihn nicht unter jene Victualien, welche allgemein frey gegeben sind, weil derselbe leicht auf eine der Gesundheit nachtheilige Art erzeugt werden kann, daher die Sanitätspolicey fordert, daß er einer genauen Controlle unterzogen werde, die wohl bey einer Innung von Gewerbsleuten, nicht aber bey einem Jedermann gestatteten Verkehre ausführbar ist, daher auch durch die allerhöchste Entscheidung vom 5. November 1818, int. durch Hofkanzelleydecret vom 27. Nov. 1818 die Victualienhändler mit ihrem Gesuche, Essig führen zu dürfen, zurückgewiesen wurden.

Essigverkauf ist den Victualienhändlern untersagt.

Vorsichten bey den Schildern der Victualienhändler.

Diese Beschränkung des Verkehres und Verschleis-

ses, welche durch die höchsten und hohen Verordnungen ausgesprochen ist, kann sich aber nur auf den täglichen kleinweisen Bedarfshandel beziehen, welcher zwischen den Verkaufenden und dem Publicum statt hat, und läßt sich nicht wohl auf den Handel im Großen ausdehnen, da nach dem bestehenden Handwerks-Privilegium vom 28. Juny 1701 allen fremden Essighändlern und Zuführern vom Inn- und Auslande erlaubt ist, Wein-Obst- und Biereßig auf dem Wasser herzuführen, und solchen an der Gestätte im Großen zu verkaufen.

Es ist also hiernach der Verkauf in größeren Gebünden nicht untersagt; vielmehr hat hier die nähmliche Ansicht zu gelten, welche der Hofkanzelley-Verordnung vom 23. December 1813 zum Grunde liegt, welche den Weinverkauf im Großen und in Gebünden frey gestattet, da der Wein eben solchen Sanitätswidrigen Zubereitungen und Verfälschungen ausgesetzt ist, wie der Essig, und der Essig eigentlich nur die zweyte Gährung des Weines ist.

Reggsv. vom 18. Febr. 1820.

Es kam vor, daß mehrere Victualienhändler auf den Schildern vor ihren Verschleißläden Artikel dargestellt führen, die sie zu verschleissen keineswegs berechtiget sind, wie z. B. Essiggebünde und Flaschen, nebst den Flüssigkeitsmessereyen u. s. w.

Da nun derley Schildführungen nur zur Täuschung des Publicums und zur Begünstigung des unbefugten Verschleisses jener den Victualienhändlern zu verkaufen verbothenen Artikel dienen, so wurde befohlen, die Abstellung dieses Unfuges zu bewirken.

Reggsv. vom 24. April 1820.

Zu den §§. 62. 64.

Da nach dem 2ten Abschnitte der Instruction, welche die Regierung über das bey Untersuchung der Verschleißörter der Victualienhändler, wegen des Eingreifens in die Rechte der Fragner zu beobachtende Verfahren erlassen hat, den Fragnern und Greißlern das Recht zugestanden wird, diese Hausuntersuchung durch zwey Innungsglieder, auf mündliche Meldung bey dem Magistrate, und mit Beyziehung einer Magistrats- oder Gerichtsperson zur Assistenz, vorzunehmen, so hänge es im Grunde bloß von den Fragnern und Greißlern ab, täglich die häusliche Ruhe der Victualienhändler zu stören, ohne Jemanden darüber Rechenschaft geben zu dürfen, was nicht wohl zulässig sey. Denn, da Hausuntersuchungen schon überhaupt eine sehr gehässige und lästige Maßregel sind, so sollen sie nicht vorgenommen werden, ohne daß hierzu genügende Inzichten vorliegen, deren Beurtheilung nicht

Untersuchung der Victualienhändler von Seite der Fragner und Greißler.

Was mit den beschriebenen Fragnerartikeln zu geschehen hat.

wohl den Fragnern und Greißlern, welche Partey sind, sondern der Ortsobrigkeit zustehe.

In dieser Rücksicht finde die Hofkanzelley zu bestimmen, daß, wenn die Fragner und Greißler einen Victualienhändler wegen Gewerbsbeeinträchtigung in Verdacht haben, sie hiervon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und die Gründe dieses Verdachtes anzugeben haben; erkennet nun diese die Inzichten zur Einleitung einer Hausuntersuchung geeignet, so sey sie durch einen von der Obrigkeit hierzu bestimmten Commissär, mit Beyziehung eines Mitgliedes der Greißler oder Fragner-Innung vorzunehmen, dem dann so viele Bescheidenheit und Beurtheilung zugetraut werden müsse, daß er bey der Hausuntersuchung nur in so weit als es die Erhebung des Thatbestandes fordert, und auch nicht weiter gehet, als hierzu nothwendig ist.

Hieraus ergebe sich von selbst, daß die in dem Puncte b. vorkommende Aufzählung der Behältnisse, welche nicht untersucht werden sollen, um so überflüssiger erscheinet, als derley Enumerationen immer mangelhaft bleiben, da sich nicht alle Fälle aufzählen lassen.

Was übrigens die in den Paragraphen festgesetzten Straffsanctionen betreffe, finde die gedachte Hofstelle die dagegen von den Victualienhändlern erhobene Beschwerde ungegründet, um so mehr, da dem Verurtheil-

ten, wenn er die Strafe für zu hart hält, ohnehin der Recurs offen stehet.

Hofkanzelleyv., intimirt mit Reggsd. vom 22. October 1819.

Zu den §§. 65. 66.

Freygebung des Verkehres mit Stechvieh.

Mit Circular-Verordnung vom 31. May 1810 wurde der Verkauf aller Gattungen des Jungen- oder Stechviehes frey gegeben, so wie mit jener vom 17. August 1810 auch jedermann das Recht, Schweinfleisch zu räuchern, Würste zu verfertigen und Schweinfett zu schmelzen, so wie alle diese Artikel Satzungsfrey zu verkaufen, eingeräumet. Man findet daher nöthig, noch nachträglich bekannt zu machen:

Freygebung des Verkaufes des geräucherten Schweinfleisches, aller Gattungen Würste und des Schweinschmalzes.

1. Daß Jedermann frey stehe, zur Ausübung des Verschleisses sich den Standpunct, den er für sich am angemessensten findet, selbst zu wählen, nur hat der Unternehmer, ehe er den Verkauf selbst anfängt, den gewählten Platz dem Magistrate zur Prüfung, ob derselbe auch aus Policey-Rücksichten anwendbar, und um auch das Marktaufsichts-Personale hiervon benachrichtigen zu können, schriftlich oder auch nur mündlich anzuzeigen.

2. Daß sich jeder Händler und Verkäufer aller dieser Artikel der Beschau zu unterziehen habe, und dafür verantwortlich ist, daß er nur gesundes, gutes und genußbares Fleisch verkaufe, und

3. hat sich jeder Verkäufer wegen der Richtigkeit des Masses und Gewichtes den gesetzlichen Vorschriften, und eben so, wenn er zur Betreibung seines Gewerbes einer Feuerstelle bedarf, der bestehenden Feuerordnung zu unterziehen, und daher ohne vorläufiger Beschau und eingeholter Bewilligung keine Feuerstätte zu errichten.

Um jenen Stechviehhändlern, welche die dem freyen Verkaufe überlassenen Fleischgattungen in Wien auszuschrotten wünschen, jede thunliche Erleichterung zuzuwenden, wurde weiters bekannt gemacht, daß jeder Verkäufer des Stechviehes, oder der bereits erwähnten Fleischgattungen, diesen Verkauf, wenn er nicht ein eigenes Gewölbe hierzu miethet, auf einem beweglichen Verkaufsstande, der nach beendigtem Verkaufe täglich hinweggeräumt werden muß, zu betreiben habe. Sollte derselbe jedoch nicht mit einem eigenen Ständchen versehen seyn, so wird ihm ein mit einem Hackstocke, Wage, und den Schragen zum Aufhängen des Fleisches versehenes Ständchen auf vorläufiges Anverlangen bey dem magistratischen Marktdepartement von dem Pächter des Fischtrüherl-Gefälls erfolgt werden; für das Darleihen eines Standes ist dem erwähnten Pächter für jeden Tag 24 kr., und für eine Wage sammt den Gewichtern 10 kr. zu bezahlen, wofür derselbe verpflichtet ist, das Aufstellen des Standes, das Hinwegräumen

und Aufbewahren zu besorgen. Sollten diese Stände in die Vorstädte zu leihen verlangt werden, so werden dieselben von dem Pächter des Fischtrüherl-Gefälls den Grundgerichten übergeben werden, welche für die Aufbewahrung und Aufstellung zu sorgen haben, in welchem Falle dem Pächter für einen solchen Stand des Tages 18 kr. zu bezahlen sind.

Denjenigen mit Stechvieh handelnden Parteyen, welche wegen eines Platzes zur Abstechung des Viehes und zum Aufhängen der Häute in Verlegenheit wären, wird hierzu auf Anmelden ein Raum auf der Aerarial-Schlachtbrücke unter den Weisgärbern verschafft werden, jedoch gegen dem, daß sie sich den Policey-Vorschriften fügen, und das Gebäude vor jeden Schaden zu bewahren haben.

Endlich versteht es sich von selbst, daß der Wache und den Marktbeamten mit der gehörigen Achtung und Gehorsam begegnet, und das Publicum anständig behandelt werden müsse.

Kundmachung vom 13. October 1810.

Se. k. k. Maj. haben übrigens vermög Hofkanzeleydecretes vom $\frac{2}{2}\frac{2}{9}$: May 1818 durch allerh. Entschließung vom 11. May 1818 den Austrieb des Borstenviehes aus allen Provinzen der Monarchie, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollgebühren, zu bewilligen geruhet.

Reggs. Circ. vom 30. May 1818.

Zum §. 83.

Thurnermeister haben dießfalls kein ausschliessendes Recht.

Das Musiciren ist bey Aufhebung des Spielgrafenamtes im Jahre 1782 für eine freye Kunst erkläret, und dessen Ausübung Jedermann unbeschränkt gestattet worden, ohne selbst den Thurnermeistern für irgend einen Ort ein Privilegium gegeben zu haben. Diese unbeschränkte Ausübung ist zwar durch eine Regierungs-Verordnung vom Jahre 1790 etwas restringirt, und hiervon die herumziehenden Bauernbanden ausgeschlossen worden; wobey jedoch abermahl, wie es die spätere Regierungs-Verordnung vom 31. Jänner 1797 deutlich erkläret, nicht sowohl auf eine besondere Begünstigung der Thurnermeister, als vielmehr auf die Erhaltung einer guten Policeyordnung gesehen wurde, und dem mit unendlichen Ausschweifungen und Vernachlässigung der Wirthschaft verbundenen Herumziehen der Bauernstümper, vorgebeugt werden will.

Aus allen diesem läßt sich abnehmen, daß dießfalls weder in Ansehung der Personen, noch auch der Oerter irgend eine gesetzliche Beschränkung vorhanden sey, und daß also jeder sachkundige Musicus, und also auch ein Thurnermeister überall wo er hinberufen wird, seine Kunst ausüben könne.

Reggsv. vom 23. December 1800.

Zum §. 110.

Anbefohlene Holzersparung bey den Ziegelöfen.

Das Gesetz vom Jahre 1800 wegen Steinkohlenfeurung bey Ziegelbrenner ist mit solcher Strenge in die Ausführung gebracht worden, daß es bis nun wirklich befolget wurde. Ein zu schnelles Abspringen von solchen Bestimmungen hat immer Nachtheile, deren Erscheinung sodann nicht selten wieder die entgegengesetzten Verfügungen nach sich zieht. Wenngleich der freye Holzverkehr die meisten Besorgnisse über die zureichende Versehung nach der Erfahrung zerstreuet hat, so bleibet es doch räthlich, in solchen Angelegenheiten behutsam vorzugehen, und die Bande der Beschränkung nur nach und nach zu lösen, um durch zu schnelle zugestandene Befreyungen nicht Verlegenheiten möglich zu machen, die zwar vorübergehend sind, aber gewöhnlich die Zurücknahme guter Maßregeln veranlassen, wie es z. B. mit den Satzungen im Jahre 1780 der Fall war.

Es wurde daher damahls dem Gesuche der Wiener Ziegelbrenner um die Bewilligung zur Hälfte Holz zum Ziegelbrennen verwenden zu dürfen, vor der Hand für die Periode eines Jahres willfahrt, nach dessen Verlauf ihnen gestattet wurde, ihr Gesuch zu erneuern, wo dann zu erwägen war, ob die Erneuerung

der Bewilligung auf ein weiteres Jahr Statt zu finden hätte oder nicht, oder ob auf eine unbedingte Freyheit angetragen werden könne.

Hofkanzelleyv. 8. April 1813. Reggs. Int. 25. April 1813.

Als nun die inner den Linien befindlichen Ziegelbrenner selbst um nichts anders baten, als daß ihnen ferner noch gestattet werden möge, jeden Brand Ziegel mit der Hälfte ärarialischen Steinkohlen [a.] und mit der Hälfte weichem Brennholz-Ausschuße brennen zu dürfen, nachdem die Verwendung der Steinkohlen bey holzverzehrenden Gewerben Unterstützung verdienet, und nachdem das verschwundene Besorgniß eines Holzmangels keineswegs die Aufmerksamkeit auf die möglichste Schonung des inländischen Holzaufwandes ausschließen darf, so wurde jenem Gesuche der erwähnten Ziegelbrenner willfahrt und bestimmt, daß die in dieser Beziehung in Folge der Hofkanzelleyentschließung vom 8. April 1813, erlassene Regierungsverordnung vom 15. April 1813 für die Zukunft fortan in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Reggsv. vom 28. May 1819.

a. Se. Majestät haben mit allerhöchster von der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. December 1819 der Regierung bekannt gemachten Entschließung vom 8. December 1819, das der ehemahligen n. ö. Canalbau-Gesellschaft in dem Privilegium vom 21. July 1796 ertheilte ausschließende Schurf- und Muthungsrecht auf Steinkohlen, in der Ausdehnung von 4 Meilen an beyden Ufern der Donau in Oesterreich ob und unter der Ens, so wie in gleicher Entfernung an beyden Seiten der

Hauptstrasse von Wien bis an die Spitze des Semmerings aufzuheben geruhet. Demzufolge steht es Jedermann frey, sich nach den Berggerichtsgesetzen um dießfällige Schurflicenzen und Belehnungen bey dem österreichischen Berggerichte zu bewerben, und sodann sich als Gewerk unter Beobachtung der daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten zu benehmen.

Reggs.-Circ. vom 8. Jänner 1820.

Zum §. 126.

Entstehen und Begriff des Meistergroschens bey den Bauprofessionen.

Jedem Maurer-Zimmer- oder Ziegeldecker-Meister soll der Bauherr von jedem Gesellen, es sey im Winter oder Sommer, 3 kr. zugeben; hingegen soll obgedachter Meister die Arbeit und das Gebäude auf seine Verantwortung gerecht zu machen und zu führen, mit gehörigen Werkzeugen oder tauglichen Gesellen, so keine Lehrjungen seyn, zu versehen, und auch wenigstens des Tages zweymahl bey dem Gebäude zuzusehen schuldig, dem Gesellen aber an seinem Lohne weiter was abzuziehen nicht befugt seyn.

Patent vom 17. Juny 1661.

Zum §. 245.

Natur und Beschaffenheit des Lakirer-Gewerbes.

Die Classe der Miniaturmahler wurde von den Vergoldern, Wagenmahlern und Lackirern ganz weggelassen, da diese Mahler als freye Künstler anzusehen sind, daher in die Innung jener Gewerbsleute nicht mehr gehören, auch dieselben die Einverleibung nicht verlangten.

Im Falle von Dienstaufkündigungen, wo in der

Zunftordnung nicht was Eigenes bestimmt ist, ist sich nach der Dienstbothen-Ordnung zu halten.

Hofkanzelleyv. 14. Sept. 1807. Reggs. Int. 6. Nov. 1807.

Zum §. 270.

Die Gärtner gehören in Wien in die Cathegorie von Gewerben.

Alle früher bestandenen Beschränkungen des Victualienhandels sind durch die im Jahre 1813 erfolgte gänzliche Freygebung desselben (S. vorne §. 58.) aufgehoben worden, und Jedermann, der ihn betreiben will, bedarf hierzu keines besonderen Befugnisses.

Es kann daher Niemanden verwehret werden, grüne Ware auf den Markt zum Verkaufe zu bringen. Nur verstehet es sich, daß sich jedermann den policeylichen Anordnungen unterziehen müsse.

Reggsv. vom 22. October 1819.

Als nun eine Innung bürgerlicher Gärtner gegen diese Entscheidung den Hofrecurs ergriff, wurde erinnert: die Recurrenten seyen auch im Nahmen der Hofkanzelley abzuweisen, da die sogenannte grüne Ware unstreitig unter jene Victualien gehöret, die ohne technischer Zubereitung zum Verkaufe gebracht werden, und womit der Handel nunmehr bey gänzlich freygelassenem Victualienhandel jedermann zustehet.

Hofkanzelleybesch. vom 3. Februar 1820.

Zum §. 297.

Einstellung des unbefugten Fischens.

Die Erfahrung lehret, wie allgemein man sich des Fischens sowohl in Bächen, Flüssen, als selbst in der Donau anmaßet. Hierdurch aber sind die Besitzer der Fischwässer und ihre Bestandnehmer in ihren Gerechtsamen auf das empfindlichste beeinträchtiget; der Nachwachs der Fische wird beynahe gänzlich vernichtet, viele Menschen versäumen ihre Berufsgeschäfte; ja einige haben sogar, da sie zu unbesonnen ihre Liebhaberey verfolgten, ihr Leben verloren.

In Erwägung dieser Umstände wurde das Verboth des unbefugten Fischens erneuert, und einem Jeden der dagegen handelt, nicht nur sein Fangzeug (es mag in Garne, Grund- oder gemeinen Angeln bestehen) hinweggenommen, sondern derselbe noch mit Arrest oder am Gelde gestrafet werden.

Wenn sich Liebhaber mit dem Besitzer der Fischwässer über das Recht in ihren Bezirken zu fischen abfinden, so müssen sie von ihnen in der vorgeschriebenen Fischerordnung, und wie sie auf eine für ihr Leben nicht gefährliche Art ihr Vergnügen geniessen können, unterrichtet, und mit dem erforderlichen Zeichen versehen werden, mit dem sie sich als befugte Fischer gegen die Wache und obrigkeitliche Personen auszuweisen in Stand gesetzt sind.

Reggs.-Circ. vom 9. May 1799.

Zum §. 328.

Höckerleute in Wien sollen nicht vermehret werden.

Wiewohl die Regierungsweisung vom 6. März 1793 zu Gunsten des Wiener Magistrats in Ansehung der Höckerbefugnisse spricht, so wurde doch durch die höchste Entschließung vom 28. Dec. 1804, welche sämmtlichen Ortsobrigkeiten ihr landesverfassungsmässiges Gewerbsverleihungsrecht neuerlich bestätigt, jede entgegengesetzte Uebung oder Anordnung aufgehoben, so daß dadurch auch die Verleihung der Höckerbefugnisse, welche in dem Verzeichnisse der Polizeygewerbe enthalten sind, den Ortsobrigkeiten in ihren Bezirken neuerdings zugesprochen wurde.

Es kann also dermahl, bey der im Mittel liegenden spätern Hofentschließung, von einem dem Magistrate durch eine frühere alte Regierungsverordnung zugewiesenen Rechte, Höckerbefugnisse in fremdherrschaftlichen Bezirken zu verleihen, keine Rede seyn, zumahl der Umstand, daß jeder Höcker eine Gebühr an das magistratische Steueramt abzuführen hat, in dem verfassungsmässigen Verleihungsrechte der Ortsobrigkeiten eben so wenig etwas ändert, als dieß bey der Erwerbsteuer, die auch von jedem Gewerbsmanne auf fremdherrschaftlichen Gründen an den Magistrat abgeführt wird, der Fall ist; indem es nur die Sache der verleihenden Ortsobrigkeit ist, den Betheilten

dem Magistrate zur Gebührsentrichtung nahmhaft zu machen.

Reggsv. vom 7. Februar 1820.

Der W. Magistrat wurde daher mit seiner Vorstellung gegen die Regierungsentscheidung vom 7. Febr. 1820, wodurch sein Anspruch auf das Recht, Höckerbefugnisse in den Bezirken fremder Dominien inner den Linien zu verleihen, zurückgewiesen wurde, auch im Nahmen der Hofkanzelley abgewiesen, da die Ausübung dieses Rechtes, sowohl in Absicht auf die Beachtung des Bedarfes des Publicums, als des Standpunctes der Höckerstände, von policeylichen Rücksichten abhängt, und daher aus diesem Grunde zum Wirkungskreise der Ortsobrigkeit als Ortspolicebehörde gehöret.

Hofkanzelleyv. vom 5. May 1820.

Zum §. 334.

Da nach der Verordnung vom 26. Nov. 1816 das gedörrte und frische Obst unter diejenigen Victualien gehöret, deren Handel allgemein freygegeben wurde, so wurden die Wiener bürgerlichen Obsthändler mit ihrer ungegründeten Beschwerde gegen den Handel mit dürrem Obste von Seite anderer zurückgewiesen; und es ist nur darauf zu wachen, daß mit dürrem Obste kein Hausirhandel getrieben

Vorerinnerung bey der Obstlerey.

werde, nachdem das Hausiren mit Eßwaren überhaupt untersagt ist.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß die Wiener Händler mit dürrem und frischem Obste auf diejenigen Plätze, und vorzugsweise auf den Hof- und Naschmarkt zu weisen sind, wo der nöthige Raum für sie vorhanden ist, da auf Märkten, deren Raum beschränkt ist, nicht zugegeben werden kann, daß durch Errichtung neuer Verkaufsstände, die Landparteyen von den ihnen zugewiesenen Plätzen verdrängt werden; und der W. Magistrat wurde in dieser Beziehung auf die Verordnung der Stadthauptmannschaft vom 27. März 1819 gewiesen.

Reggsv. vom 18. Februar 1820.

Zum §. 336.

Ankauf und Verkauf des Obstes in Wien.

Da ein großer Theil der Obstgattungen in ganzen Ladungen auf Wägen zum Verkaufe nach Wien kommt, so haben die magistratischen Marktrichter alles auf Wägen kommende Obst auf den Obstmarkt vor dem Kärnthnerthore anzuweisen, der Verkauf desselben auch nur auf Wägen zu gestatten, und nicht zuzugeben, daß von den Verkäufern das Obst auf der Erde ausgelegt, und so verkauft werde.

Bey den Wiener befugten Obsthändlern, welchen gleichfalls durch Verordnung der Verkauf ihrer Obstgattungen allda erlaubt ist, muß darauf gesehen wer-

den, daß dieselben, nach der geschehenen Anweisung, den Obstverkauf auf den ihnen bewilligten kleinen Ständen, jedoch entfernt von den Landhändlern ausüben, und es sind diese Ständchen jedesmahl nach geendigtem Verkaufe hinwegzuschaffen.

W. Marktrichter Instr. vom 6. August 1804. §. 19.

Zum §. 352.

In Wien bestehet die Einrichtung, daß nicht nur die Wildbrethändler, sondern auch andere Parteyen welche Wildbret dahin zum Verkaufe bringen, sich bey den Wiener Linienämtern mit einem Schußzettel, worauf nicht nur die Gattungen des Wildbretes und die Zahl der Stücke, sondern auch die Herrschaft, in deren Revier das Wildbret geschossen worden, ausgedrückt ist, auszuweisen verbunden sind; widrigens, wenn sie diesen Ausweis zu leisten nicht vermögen, das Wildbret confisciret wird. Verkauf des Wildbretes.

Diese Einleitung beruhet auf den Verordnungen vom 22. November 1659 und 19. July 1660, so wie auf der Jägerordnung vom 23. August 1743.

Reggs. Aeußer. 21. April 1820.

Auch ist den Wiener Marktrichtern die Vorschrift gegeben, daß sie besonders aufmerksam seyn sollen, daß der Handel mit Wildbret nur von berechtigten Parteyen ausgeübet werde. Daher ist sich jedesmahl ausweisen zu lassen, woher das Wilbret gebracht wird,

und bey verdächtigen Personen auch der Schußzettel zu verlangen.

Bey dem Mangel desselben sind diese Personen zu arretiren. Die Wildbretgattungen sind gleich bey der Ankunft auf dem Markte, jedesmahl von dem Marktrichter genau zu besichtigen, ob sie gut und nicht vielleicht, besonders zur Sommerszeit, schon in Faulung übergegangen seyn, in welchem Falle solches sogleich bey schärfester Verantwortung vertilgt werden müsse. Obgleich diese Beschau die magistratischen Fleischbeschauer vorzunehmen angewiesen sind, so haben doch die Marktrichter hierauf auch von darum zu sehen, weil erstere, bey ihrer verschiedenen Dienstleistung, nicht jedesmahl sogleich vor der Ankunft des Wildbretes Wissenschaft erhalten.

Besonders sind diese Beschauer bey den zu Markt gebrachten Hasen auf das strengste vorzunehmen, indem bekanntermassen selbe vielen Krankheiten unterliegen, folglich auch hier mehr zu besorgen ist, daß durch den Genuß eines solchen Wildbretes, schädliche Folgen entstehen können. Der Verkauf der Hasen ohne Balg darf zwar fernerhin an Parteyen, die es verlangen, geschehen, doch ist das Ausziehen derselben erst nach dem Verkaufe zu veranlassen, und des Eckels und der Unreinlichkeit wegen, bey schärfester Ahndung nicht auf freyer Gasse zu gestatten, so wie das Rupfen des

Federwildbrets auf freyer Gasse ferner auf das schärfeste verbothen bleibet. Da übrigens die bürgerlichen Wildbrethändler in Wien gleichfalls die Erlaubniß haben, ihre Wildbretgattungen auf dem Wildbretmarkte zu verkaufen, so kommt in Rücksicht der Beschau auch alles dasjenige zu beobachten, was bereits oben dieserwegen angeführet wurde.

W. Marktrichter-Instruction v. 6. August 1804. §§. 30. b. 32.

Die Wiener magistratischen Fleischbeschauer sind übrigens auch verpflichtet, bey den Häringern oft unvermuthet nachzusehen, und außer der Ueberzeugung von der richtigen Beobachtung des Gewichtes auch die Vorräthe von Stockfischen und Häringen zu untersuchen, ob jener gehörig gebeitzet, und die Lauge oder Asche nicht mit zu vielem Kalke versetzt, diese aber noch frisch, und nicht vielleicht schon über ein Jahr lang aufbehalten, und nur durch Kunstgriffe dem Aeußerlichen nach verkaufbar zugerichtet sind.

W. Fischbeschauer-Instruction vom 6. August 1804. §. 24.

Zu den §§. 364. 365.

Gemeinschaftlicher Hausenhandel.

Die von fremden Händlern auf den W. Fischmarkt gebrachten todten Fische, als: Hausen, Dick, Schaiden u. s. w., sind sogleich zu beschauen, ob die Floße roth, das Blut frisch und nicht stinkend, dann

Krebshandel.

das Fleisch fest und körnig ist. Da übrigens der Hausen, wenn gleich die Flöße und das Blut nicht frisch, aber das Fleisch noch körnig, zum Genuße noch tauglich ist, so haben die Fischbeschauer die Veranstaltung zu treffen, daß Flöße und Blut ausgeschnitten, das Fleisch gehörig eingesalzen, und wenigstens acht Tage lang liegen gelassen werde. Außerdem aber sind die zum Verkaufe nicht geeigneten todten Fischgattungen in kleine Theile zerstücken zu lassen und zu vertilgen, so wie der Verkauf der übrigen kleinen zur Faulung mehr geeigneten todten Fische, als: Weiß- und Bratfische, Eyteln, Nerfling, Praxen, Rothaugen, Lauben u. s. w. nicht zu gestatten ist. Nur auf den Fall, wenn glaubwürdig dargethan werden kann, daß noch vor einigen Stunden der ganze Fischvorrath lebendig war, und nur durch irgend einen Zufall auf dem Wege abgestanden, oder zur Winterszeit bey einer jäh eingefallenen strengen Kälte gefroren sey, wäre der Verkauf nach vorläufiger Beschau zuzulassen, wobey jedoch zu beobachten ist, ob nicht etwa das Abstehen der auf Wägen nach Wien gebrachten Fische durch Ueberladung und folglich aus Gewinnsucht verursacht worden, in welchem Falle der Fischer dem W. Magistrate anzuzeigen ist, um ihn zur Verantwortung ziehen zu können.

Todte Schildkröten und Krebsen dürfen niemahls auf dem Markte geduldet, sondern müssen sogleich hinweggeschafft und vertilgt werden. Ferners haben die Fischbeschauer zur Zeit des Laichens aufmerksam zu seyn, daß keine Fischbrut feilgebothen werde; und es haben die Fischbeschauer dafür zu wachen, daß im Falle doch eine Fischbrut zu Markt kommen sollte, diese abgenommen, und in die Donau gebracht werde.

Vorzüglich ist denselben eingebunden, sich in die Kenntniß zu setzen, ob nicht von Zeit zu Zeit unter den Fischen Krankheiten herrschen, wovon ungesäum die Anzeige zu machen ist, damit der Fischverkauf ganz eingestellet werde.

Nebst der Aufsicht auf die Genußbarkeit der verschiedenen Fischgattungen, liegt den Fischbeschauern auch noch die Aufsicht auf die gehörige Versehung des Publicums, und Verhütung aller Verkürzung ob; in dieser Hinsicht ist denselben mitgegeben, darauf zu sehen, daß, solang bey einem Fischer noch Fische vorhanden sind, Jedermann ohne Unterschied davon erhalte, und auf den Fall, als hierinnen Weigerung von Seite eines Fischers entdecket würde, sogleich ihrer vorgesetzten Behörde die Anzeige gemacht werde. Sie haben gleich auf dem Markte den kaufenden Parteyen

die erkauften Fische nachzuwägen, und sich von der Richtigkeit des Gewichtes zu überzeugen. Um aber den Verkürzungen im Gewichte einigermassen vorzubeugen, ist den Fischbeschauern zur Pflicht gemacht, bey den Verkaufsstunden immer nachzusehen, ob die Wagen, welche durch das mehr oder weniger in den angehängten Nirsch (Netz) eingesogene Wasser das Gleichgewicht verlieren müssen, von Zeit zu Zeit durch andere Gewichte ausgeglichen werden.

Nebst dieser Aufsicht auf dem Fischmarkte, haben die Fisch- und Fleischbeschauer in Wien auch bey den vor den Stadtthören und in den Vorstädten mit Fischen handelnden Weibern nachzusehen, und auch dort alle für den Fischverkauf erhaltene Vorschriften genau zu beobachten.

W. Fisch- und Fleischbeschauer-Just. vom 6. August 1804. §§. 17. bis 21. und 23.

Zum §. 373.

Zucht der Mühljungen.

Da bey Ausstellung der Kundschaften an die Müllerknechte und Jungen verschiedene Mißbräuche obwalten, so ist befohlen, daß jedes Müllerhandwerk ein eigenes Vormerkprotocoll über die ausgefertigte Kundschaft, nach einem eigenen Formulare führe, die Meisterzetteln wie auch die alten Kundschaften der

Jungen abnehme, und dem Protocolle als Belege zu seiner Rechtfertigung einschalte.

Reggsv. vom 27. August 1799.

Zum §. 401.

Als vorkam, daß die Regierungs-Verordnung vom 14. November 1817, daß die Müller und Mehlhändler verbunden sind, das Mehl zur Hintanhaltung des Aufpflaumens den kaufenden Parteyen nicht mit den Händen, sondern mit Schaufeln von Holz oder Blech in die Meßgeschirre zu füllen, und daß die Außerachtlassung dieser Vorschrift mit der Confiscation des ohne Schaufeln zugemessenen Mehles verpönt sey, in den wenigsten Mehlverschleiß-Läden angeheftet angetroffen, und daß sogar deren Bestehen von mehreren Verschleißern ignorirt werde, so wurde erinnert: daß, um jene wohlthätige Verordnung in steter Publicität zu erhalten, dafür zu sorgen sey, daß sämmtliche Individuen, die sich mit dem Mehlverschleisse befassen, mit jener Verordnung gehörig versehen seyen, und daß dieselbe in jedem Mehlladen an einem auffallenden Orte angeheftet erscheine.

Wie die Meßgeschirre beschaffen seyn, und gefüllet werden sollen.

Reggsv. vom 5. Februar 1820.

Zum §. 430.

Welches Brot Bäcker erzeugen können.

Es dürfte nicht unwillkommen seyn, bey dieser Gelegenheit in Kenntniß gesetzt zu werden, nach welchen Grundsätzen in Wien die monatliche Brotsatzung bestimmt wird.

Die Verkaufs-Mittelpreise des Waitzen und Korns vom 26. des einen bis zum 25. des andern Monates auf den n. ö. Hauptkornmärkten in Wien, Stockerau, Fischament und Großenzerstorf, so wie die Privatkaufpreise in Wien, dienen zur Grundlage der Mehlpreise.

Die Mehlgattungen, welche nach Muth, den Muth zu 1116 Pfund berechnet, und welche bey der Brodsatzung angenommen werden, sind, das ordinäre und Mundsemmelmehl, das Pohlmehl und das Roggenmehl, und hiernach gibt es auch folgende satzungsmässige Brotgattungen, als:

Mundsemmeln um 1 und 2 kr.

Ordinäre Semmeln um 1 und 2 kr.

Pohlenes Brot um 3, 6 und 12 kr.

Roggenes Brot um 3 und 6 kr.

Bey den Ordinären und Mundsemmeln wird der Semmelmuthpreis nach Groschen zur Grundlage genommen, und der Bancalauffschlag in C. M. nach dem Curse reducirt, so wie der bürgerl. Gewinn

sammt Gewerbsauslagen statt mit 8 fl. doppelt mit 16 fl. pr. Muth, und der Salzpreis dazu geschlagen.

Da nun der Muth Semmelmehl 37200 Loth Gebäcke gibt, so entfällt, mit Rücksicht auf obige Auslagen, das bestimmte Semmelgewicht.

Bey dem pohlenen Brote wird das Mittel zwischen den Waitzen- und Korn-Durchschnittspreisen zu Groschen berechnet, und zur Grundlage der Satzung genommen.

Der Kostenbetrag eines Metzen wird zur Grundlage der Berechnung der Kosten von $17\frac{1}{7}$ Metzen angenommen, wornach der Pohlenmehlmuthpreis entfällt, zu welchem der Bancalaufschlag, der bürgerliche Gewinn sammt Gewerbsauslagen, statt mit 4 fl., doppelt mit 8 fl., und der Salzpreis gerechnet werden.

Da der Muth Pohlmehl 38192 Loth Pohlgebäcke gibt, so wird der enthaltene Kostenbetrag eines Muths darinn eingetheilt, und auf diese Art das Gewicht des Pohlbrotes bestimmt.

Bey dem Roggenbrote endlich, wird der Mittelpreis eines Metzen Korns nach Groschen ebenfalls mit $17\frac{1}{7}$ Metzen vervielfältigt, wornach sich der Roggenmehlmuthpreis ergibt, zu welchem, wie oben, der Bancalaufschlag, der bürg. Gewinn sammt Gewerbsausgaben statt mit 4 fl., doppelt zu 8 fl., und der Salzpreis geschlagen wird.

Da nun der Muth Roggenmehl 43,643 Loth Gebäcke gibt, so ergibt sich bey obigen Auslagen das Satzungsgewicht des Roggenbrotes.

Diese Satzungsbestimmung erfolgt monatlich nach vorläufiger Berechnung der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung von dem k. k. n. ö. Regierungs-Präsidium, worüber jedesmahl die nachträgliche allerhöchste Genehmigung eingehohlet wird, und sie gilt nicht nur für Wien, sondern auch in einem Umkreise von 2 Meilen um Wien diesseits der Donau.

Von den vier Kreisämtern werden die Brotsatzungen ihrer Kreise nach den Marktplätzen monatlich der Landesstelle zur nachträglichen Prüfung durch die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung eingesendet.

Zu den §§. 431. und 433.

Welches Brot auch andere erzeugen können. Verschleiß des Brotes, Gewicht, Qualität, Vorrath u. s. w.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 1. März 1808 ist den Müllern auf dem Lande das Recht, Roggenbrot zu backen, neuerlich zuerkannt worden, ohne daß irgend eine Beschränkung in der Quantität oder Qualität der Hülfsarbeiter beygefüget worden wäre.

Der 17. §. der alten Mühlordnung vom Jahre 1672 leidet auf die dermahl in Gewerbssachen beobachteten Grundsätze keine Anwendung.

Denn nach den alten Innungsartikeln durften überhaupt die Gesellen nur bey den Meistern ihrer

Zunft arbeiten; gegenwärtig aber ist es jedem, der einen Gewerbszweig auszuüben berechtiget ist, auch wenn er das Meisterrecht nicht besitzet, gestattet, Gesellen jener Innung zu halten, zu welcher der Erwerbszweig gehöret, den er betreibet.

Es ist daher kein Anstand, einem Müller die Haltung von Bäckerknechten zur Erzeugung des Roggenbrotes zu gestatten.

Hofkanzelleyv. vom 11. Februar 1820.

Die Bäcker sind berechtiget, so viele Brotverschleisser zu halten als sie wollen, ohne daß ihnen untersagt ist, einen bereits von einem andern Bäcker verlegten Verschleisser ebenfalls zu verlegen, wenn nur bey dem satzungsmässigen Brote das Zeichen eines jeden Bäckers deutlich sichtbar gemacht ist.

Reggsv. vom 24. April 1820.

Wenn ein in einem herrschaftlichen Bezirke befindlicher Bäcker ursprünglich seine Gerechtigkeit für den ganzen herrschaftlichen Bezirk, folglich auch für jene Orte der Herrschaft in denen kein Bäcker ist, erhält, so ist kein Anstand, daß er in diesen letzten Orten nach der unterm 14. Sept. 1817 erflossenen, und von der k. k. vereinten Hofkanzelley unterm 26. März 1818 bestätigten Regierungs-Verordnung, den Verschleiß seines Gebäckes durch einen Dritten besorgen lasse.

Reggsv. vom 28. April 1820.

In Hinsicht auf das Brotgewicht ist den Wr. magistratischen Brotbeschauern mitgegeben, durch Nachwägung aller Brotgattungen sich täglich von der Aechtheit des vorgeschriebenen Satzungsgewichtes zu überzeugen. Hierbey ist denselben bey eigener Verantwortung aufgetragen, alles vorgefundene ungewichtige Brot, ohne Rücksicht ob es schon ungewichtig erzeugt, oder nur zu stark gebacken, oder von den vorhergehenden Tagen, übrig geblieben, und altgebacken sey, durch Ausschneiden der Brotzeichen aus dem Verkaufe an das Publicum, als satzungswidrig zu bringen, und die Veranstaltung zu treffen, das Brot nach seinem wirklichen Gewichte, auf dem kalten Markte verkauft werde, die weitere Anzeige aber an den Magistrat zu machen. Aus dem bisher vorgezeichneten Verhalten ergibt sich von selbst, daß im Falle ein Bäcker zur Verlegung seiner Brotläden unqualitätmässiges oder ungewichtiges Brot von einem andern Bäcker abgenommen hätte, beyde Bäcker, sowohl der Abnehmer als Erzeuger, dem Magistrate anzuzeigen sind.

So sehr es übrigens darauf ankömmt, jedes einmahl vorhandene, nicht nach den bestehenden Vorschriften beschaffene Brot aus dem gewöhnlichen Verkaufe zu bringen, und das Publicum vor Bevortheil-

lung jeder Art zu schützen, eben so nothwendig ist es, derley Gebrechen so viel möglich gleich bey ihrer Entstehung zu unterdrücken und zu beseitigen. In dieser Hinsicht ist den Brotbeschauern zur Pflicht gemacht, bey ihren gewöhnlichen Untersuchungen der Backhäuser auch auf Wagen und Gewichte ihr Augenmerk zu richten, und sich zu überzeugen, ob diese immer vollständig vorhanden, jene aber gehörig rein gehalten, und wenigstens von zwey zu zwey Jahre vorschriftmässig rezimentirt werden. Eben so ist in keinem Brotladen zu dulden, daß ein altgebackenes und hierdurch ungewichtig gewordenes, oder bey Erscheinung einer schwereren Brotgewichtssatzung, das nach der geringern Satzung erzeugte und nur übrig gebliebene Brot länger, unter was immer für einem Vorwande und Entschuldigung, behalten werde; sondern die Brodsitzer sind verpflichtet, dieses Brot jedesmahl dem Bäcker zum Verkaufe auf dem kalten Markte zurückzugeben. Zu diesem Ende haben dieselben nicht nur bloß das auf den Stellen befindliche Brot zu untersuchen, sondern auch nachzusehen, ob nicht außer selben irgendwo Brot zum Verkaufe verborgen gehalten werde.

Wiener magistrat. Brotbesch. Instr. vom 27. July 1804. §§. 7. bis 10.

Da es übrigens oft nothwendig wird, auch bey

einem schon an das Publicum abgegebenen, und dem äußern Ansehen nach gehörig erzeugten Brote, mit Verläßlichkeit zu ersehen, aus welchem Backhause es gekommen sey, und zu diesem Ende die nach der Anzahl der Bäcker in fortlaufenden Nummern bestehenden Brotzeichen (Tupfen) eingeführt sind, haben die Wr. magistratischen Brotbeschauer bey scharfer Verantwortung darauf zu sehen, daß nicht nur jeder Laib Brot mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen, sondern, daß dieses auch kennbar und deutlich ausgedrückt sey. Die mit diesem Zeichen nicht versehenen Laibe sind abzunehmen, und der Bäcker zur Bestrafung anzuzeigen. Eben so haben dieselben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß für die Satzungsgebäcke die bekannte und allgemein angenommene Form genau und unabweichlich beybehalten, und jedem Gebäcke, welches von minderer Gattung ist, nicht die Form der bessern, oder einem Gebäcke, welches der Satzung nicht unterliegt, die Form eines Satzungsgebäckes gegeben werde.

Dieß gilt auch hinsichtlich des Mundgebäckes.

Eod. §. 19.

Das übrige von den sogenannten Mohnbeugelbäckern erzeugt werdende Luxusgebäck unterliegt keiner Satzung. Es ist daher in Hinsicht derselben bloß zu bemerken, daß dieses Gebäck nicht aus

dem nähmlichen Teige, wie das der bürgerl. Bäcker erzeugt seyn dürfe, und auch von diesem, der äußern Form nach, unterschieden seyn müsse.

Da es sich lediglich um ein Privatinteresse handelt, so steht es keinem Brotbeschauer zu, bey den Mohnbeugelbäckern eigenmächtige Untersuchungen vorzunehmen, sondern im Falle sie von den bürgerl. Bäckern angegangen würden, haben dieselben es vorläufig bey dem Magistrate zu melden, und nur nach erhaltener Bewilligung die nöthige Assistenz zu leisten.

Eod. §. 35.

Jeder Wiener magistratische Brotbeschauer hat, entweder einzeln, oder in Gesellschaft eines andern ihm zugegebenen Brotbeschauers, in dem seiner Nachsicht übergebenen Bezirke täglich, in allen Backhäusern und Brotläden genaue Untersuchung zu pflegen, und sich auch von der gehörigen Qualität und der hinreichenden Menge aller Brotgattungen, zu überzeugen; wobey derselbe sein Augenmerk darauf zu richten hat, ob das vorgefundene Gebäcke, und zwar das Roggenbrot vorschriftmässig aus (unausgezogenem) Roggenmehle, das Pohlenbrot aber aus Pohl mit Beymischung einer verhältnißmässigen Quantität von (unausgezogenem) Roggenmehle (jedoch nicht einen Weißroggen) erzeugt,

übrigens aber gehörig ausgebacken und gegohren, nicht naß und derb, nicht sandig, nicht übelriechend oder mufficht, nicht bitter, nicht ungesalzen, nicht rindhohl (wobey jedoch derselbe, hauptsächlich den Grund, warum es rindhohl geworden, zu erheben hat) endlich nicht zu schwarz sey.

Nebst diesen Rücksichten auf die Bestandtheile des Gebäckes, haben dieselben auch zu untersuchen, ob alles Brot gehörig bearbeitet und ausgekühlet sey. Bey Entdeckung des einen oder des andern der vorerwähnten Gebrechen, ist sogleich das vorfindige unqualitätmässige, und der menschlichen Gesundheit schädlichen Bestandtheilen erzeugte, oder erst durch die schlechte Bearbeitung zum menschlichen Genusse untauglich gewordene Brot auf der Stelle abzunehmen, oder im Falle dieses wegen der größern Quantität nicht thunlich wäre, dasselbe zu bezeichnen, und in Beschlag zu nehmen, jederzeit aber die Anzeige schriftlich an den Magistrat zu machen. Da den Bäckern vorgeschrieben ist, das Pohlenbrot aus dem Pohlmehle mit Beymischung einer verhältnißmässigen Quantität von (unausgezogenen) Roggenmehl, das Roggenbrot aber allein aus (unausgezogenem) Roggenmehl zu backen, eine andere gemischte Brotgattung aber ganz verbothen und auch untersagt ist, das Pohl-

und Roggenbrot mit Gersten- oder andern Mehlgattungen zu vermengen, so ist denselben zur Pflicht gemacht, alle dergleichen andere gemischte Brotgattungen auf die nähmliche Art in Beschlag zu nehmen, und den betretenen Bäcker dem Magistrate anzuzeigen.

W. magist. Brotbesch.-Instruction v. 27. July 1804. §. 2. b. 5.

Was die Aufsicht über die hinreichende Menge von Brot betrifft, so lassen sich zwar hier keine genauen Vorschriften aufstellen, indem der erforderliche Vorrath an Brot bey jedem Bäcker nach Verschiedenheit der Gegend verschieden ist, jedoch ist den Wiener magistratischen Brotbeschauern eingebunden, darauf wachsam zu seyn, ob in allen Verkaufsläden zu allen Stunden des Tages die vorgeschriebenen Brotgattungen vorhanden sind, und jedermann ohne Unterschied nach Verlangen befriedigt werde. Zu welchem Ende denselben aufgetragen ist, bey Untersuchung der einem jeden zugetheilten Brotläden von Tag zu Tag die Stunden abzuwechseln, und auch außerdem zu wiederholten Mahlen unvermuthet daselbst nachzusehen, bey einem bemerkten Brotmangel aber auf der Stelle die Anzeige an den Magistrat zur weitern Vorkehrung zu machen.

In den Brotläden haben dieselben darauf zu sehen, ob nicht etwa durch die Nachlässigkeit des Brotsitzers ein Mangel sich ergeben, wenn dieser entweder gleich Anfangs nicht mit dem erforderlichen Brote

sich versieht, oder bey einem zufälligen größern Absatze nicht gleich auf der Stelle einen weitern Vorrath von seinem Backhause verlangt, so wie genau zu beobachten ist, daß in Folge der bestehenden Verordnungen sämmtliche Brotläden im Winter vor 9 Uhr, im Sommer aber vor 10 Uhr Abends nicht geschlossen, und jedermann mit Brot versehen werde. Bey derley Gebrechen ist sodann ebenfalls der Brotsitzer unfehlbar zur weitern Bestrafung dem Magistrate anzuzeigen.

Wenn ferner zur Fastenzeit einem oder dem andern Bäcker Bretzen zu backen gestattet wird, so versteht sich von selbst, daß diese Erlaubniß nur in der Voraussetzung statt haben kann, in so ferne dadurch der Broterzeugung dieses Bäckers kein Abbruch geschieht.

Das Ausbacken von Bretzen darf daher bey keinem Bäcker als eine gültige Entschuldigung einer geringern Quantität Brotes angenommen werden. Endlich ist denselben mitgegeben, im Falle zur Zeit eines bevorstehenden Brotmangels beträchtliche Brotausschleppungen vor die Linien bemerkt werden, hiervon die Meldung an den Magistrat zur weitern Anzeige an die Landesstelle zu machen.

W. magist. Brotbesch. Instruct. v. 27. July 1804. §§. 12. b. 18.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Mundgebäckes.

Eod. §. 19.

Die Mundsemmeln müssen also aus gutem nicht warm gewordenen reinen Mundsemmelmehl, die ordinären Semmeln (welche jedoch niemahls die Form der Mundsemmeln haben, sondern hievon verschieden seyn müssen) aus gutem qualitätmässigen Semmelmehl, so wie das der Satzung unterliegende geschmalzene Eyerbrot, von guter Qualität und satzungsmässig, die geschmalzenen krummen Kipfel aber, welche keiner Satzung unterstehen, von einer vorzüglich schönen Qualität erzeugt werden, wobey noch zu bemerken ist, daß sämmtliche diese Gebäcke weder ungesalzen, noch übersalzen, oder durch sauer gewordene Gährungsmittel versauert seyn dürfen, wie im Widrigen sie zu einer Anzeige an den Magistrat geeignet wären.

Nebst diesen vorerwähnten Eigenschaften der vorgeschriebenen Qualität, des satzungsmässigen Gewichtes, und der hinreichenden Quantität des Gebäckes ist aber auch erforderlich, daß alle zum menschlichen Genusse bestimmten Brotgattungen nicht durch fremde Körper verunreinigt seyn.

Zu diesem Ende ist den Brotbeschauern aufgetragen, auch ihr Augenmerk auf die Reinlichkeit in den Backstuben und Mehlkammern zu richten, und alles dawider anstossende auf der Stelle abzuschaf-

fen, insbesondere aber den Bäckerjungen in Backstuben das Tobackrauchen nicht zu gestatten, und scharf einzubinden, daß alles Mehl vor der Verarbeitung rein durchgesiebt werden müsse.

Eod. §§. 20. bis 22.

Da der kalte Markt in Wien einzig und allein nur zum Verkaufe des altgebackenen, ungewichtigen, oder wegen eines geringen Fehlers in der Bearbeitung ausgeschossenen Brotes bestimmt ist, so ist den Brotbeschauern mitgegeben, darauf zu sehen, daß kein zu altes vom Schimmel angegriffenes, oder aus einer andern Ursache ganz ungenußbares Brot daselbst verkauft werde.

Eod. §. 24.

Zum §. 439.

Beschränkung des k. k. Hofbäckers.

Verfügung gegen Störer.

Da nach den von dem k. k. Obersthofmarschallamte mitgetheilten Aufklärungen der k. k. Hofbäcker nicht nur die Verpflichtung auf sich hat, den allerhöchsten Hof mit dem erforderlichen Mundgebäcke, sondern auch das Hofpersonale in den Lustschlössern das ganze Jahr hindurch mit dem Satzungsgebäcke zu versehen, und dieses auch von jeher geschah, und auch ferner zum Behufe des in den Lustschlössern anwesenden Personals geschehen muß, so kann ihm eben so wenig als es bey dem Mundgebäcke der Fall ist, die

Erzeugung und der Verschleiß des in den Lustschlös-
sern erzeugten Satzungsgebäckes untersagt werden.

Eine Beschränkung des Verschleisses an die bloß in dem Lustschlosse wohnenden Hofparteyen würde der Gegenstand von immerwährenden Streitigkeiten seyn, und jenes Verboth sich nie handhaben lassen; dagegen ist aber der freye und ungestörte Verkauf sehr vortheilhaft für die Bewohner der Umgegend und den dort sich häufig einfindenden Städtern, und zugleich ein Sporn für die dortigen Gewerbsleute, das Publicum mit gutem Gebäcke zu bedienen; welches, wenn die Bäcker seiner Anforderung entspricht, immer lieber seinen Bedarf bey dem nächsten Gewerbsmanne, als in einer größern Entfernung sich verschaffen wird.

Dem in den Lustschlössern befindlichen k. k. Mund- und Hofbäcker ist also der Verschleiß seines Mund- und Satzungsgebäckes nicht nur an die im Schlosse wohnenden Hofparteyen, sondern auch an alle übrigen, jedoch nur in seiner Ubication, wo er es für das Hofpersonale verkaufet, bewilliget, wodurch er aber nie das Recht erhält, ein besonderes Gewölbe zu errichten, oder einen Schild zu führen.

Reggsv. vom 10. November 1819.

Diese Entscheidung wurde für ganz ordnungsmässig erkannt.

Sollte aber der Hofbäcker ein ordentliches Verschleißgewölbe eröffnen, wozu er nicht berechtiget ist, oder ließe sich derselbe etwa beygehen, die Gebäcke durch seine Dienstleute zum Verkaufe in die umliegenden Orte austragen zu lassen, so wäre ordnungsmässig gegen ihn Amt zu handeln.

Hofkanzelleyv. vom 23. März 1820.

Zum §. 440.

Einstellung mehrerer Unfüge der Wirthe hinsichtlich des Brotes.

Mit dem Brote soll kein Wiederverkauf getrieben werden, in welcher Hinsicht den magistratischen Brotbeschauern mitgegeben ist, aufmerksam darauf zu wachen, daß nicht nur von keiner der schenkenden Parteyen, als: Wein- Bierwirthe, Branntweiner u. s. w., sondern auch von keiner nicht zum Brotverschleiße berechtigten Partey Brot über die Gasse entweder im Ganzen verkauft, oder ausgeschnitten, oder verhausiret werde.

Zu diesem Ende aber sind die den Wiederverkauf begünstigenden Brotaufgaben bey Strafe von 50 fl. verbothen, und es ist den Brotbeschauern aufgetragen, bey einer dießfälligen Entdeckung jederzeit die Anzeige an den Magistrat zu machen.

W. magist. Brotbesch. Instruct. v. 6. Aug. 1804. §§. 33. b. 34.

Als nun ein Wirth in einem Orte auf dem Lande, sein Brot außer dem herrschaftlichen Bezirke von einem auswärtigen Bäcker abnahm, wurde entschieden:

es sey kein Gesetz vorhanden, welches die Wirthe verpflichtet, ihren Brotbedarf gerade von dem in ihrem Orte befindlichen Bäcker abzunehmen, so wie überhaupt Niemand verweigert werden kann, sich seinen Brotbedarf von was immer für einem Bäcker zu verschaffen.

Jedoch ist denselben nach der unterm 9. September 1791 erflossenen Regierungsverordnung der Verkauf des Brotes über die Gasse folglich an andere als in seinem Schankhause befindlichen Gäste strenge zu verbiethen, und derselbe im Betretungsfalle von seiner Ortsobrigkeit, welche dafür zu wachen hat, strenge zu bestrafen.

Reggsv. vom 28. April 1820.

Zum §. 534.

Genaue Beobachtung der Bräubolete beym Bierbrauen. Strafen auf die Uebertretungen.

Sämmtliche Getränkabgaben und Verzehrungsauffschläge sind, laut Hofkanzelleydecrets vom 28. Febr. 1820, Reggs.-Circul. vom 24. März 1820, auf Conventions-Münze festgesetzt.

Mit Beziehung auf dieses Circulare wurde nun nachträglich bekannt gemacht, daß vermög Verordnung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. April 1820 für alle Uebertretungen der allerhöchsten Vorschriften rücksichtlich der vom 1. May 1820 in Conv. Münze einfließenden Getränk-Abgaben und Verzehrungsauffschäge, die vorgeschriebenen Strafbeträge in Conv. Münze zu entrichten seyen.

Eben so sind rücksichtlich der n. ö. Biertranksteuer und des Bieraufschlages, die in dem allerhöchsten Patente vom 12. Jänner 1812 in W. W. festgesetzten Ablösungs- und sonstigen Strafen für Uebertretungen, welche nach dem 1. May 1820 vorkommen, in Conv. Münze zu entrichten. Endlich sind rücksichtlich der Biertranksteuer und des Bieraufschlaggefälls, von eben diesem Zeitpuncte an, das Zettelgeld, so wie die übrigen Nebengebühren, nach Maßgabe der in dem Patente vom 12. Jänner 1812, und in den nachträglichen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, ebenfalls in Conv. Münze zu bezahlen.

Reggs. Circ. vom 20. April 1820.

Zu den §§. 551. 554.

Betrag des Trank- steuer- Gefälls.

Von dem ausländischen, ungarischen und erbländischen Bier, werden vom Eimer 40 kr., und von dem Maße 1 kr. in Conv. Münze an Tranksteuer entrichtet.

Die Accise in Wien beträgt 1 kr. vom Eimer, der Aufschlag aber 40 kr. C. M.

Von dem auf dem Lande in N. Oest. und in Wien erzeugten Bier, wird aber ein Nachlaß bey der Tranksteuer des 6ten, und bey dem Aufschlage des 96ten Theiles in Hinsicht des zur Verzehrung nach Wien gebrachten, oder in Wien erzeugten Bieres gestattet.

Von jenem Bier, welches die k. k. Residenzstadt Wien bloß durchziehet, so wie von dem in Wien erzeugten und erwiesener Maßen über die Linien Wiens ausgeführten Biere, wird die Aufschlagsgebühr zurückvergütet.

Wenn die Biertranksteuer vom ausländischen oder ungarischen Biere an der Grenze von N. Oest. entrichtet worden ist, so ist selbes auf dem Lande in N. Oest. als auch in Wien von der Tranksteuer frey.

Allerh. Entschl. 20. Febr. 1820. Hofcommv. 28. Febr. 1820. Reggs. Cir. vom 24. März 1820.

Zu den §§. 569 bis 571.

Ueber eine Anzeige, daß ein Bräuer a. Bierfässer habe, die das normalmässige Maß überschreiten, und b. daß das Brandzeichen an den Fäßern unterschoben sey, wurde Folgendes erinnert: Verhandlung in Tranksteuergefällssachen.

Die Aufsicht auf die Beobachtung der Zimmentirungsvorschriften als eine policeyliche Maßregel, gehöret zwar allerdings zu den Amtshandlungen der Obrigkeiten als Policeybehörden, um das Publicum vor Bevortheilungen an Maß und Gewicht zu sichern, und in dieser Hinsicht stehet auch die gehörige Haimung der Fässer unter der Aufsicht der politischen Behörden. Allein, diese Zimmentirungs-Anordnung bestehet auch noch für den abgesonderten Zweck, das Bancalgefäll vor Verkürzungen zu verwahren; was

hier dadurch geschieht, daß dem Bancalgefälle, indem die Fässer der nach Wien Bier verführenden Landbräuer an den Linien nur nach der Zahl und nicht nach dem Maße verauffschlaget werden können, nahmhafte Beträge entzogen werden.

So wie nun alle in der erstern Beziehung sich ergebenden Uebertretungsfälle verfassungsmässig der politischen Wirksamkeit zugewiesen sind, eben so bleiben die Fälle letzterer Art auf gleiche Weise, wie alle andern Gegenstände, wo es sich um Aufrechthaltung der Bancal- und Gefällsvorschriften handelt, der Untersuchung und Notionirung der Bancalbehörden mit der Beschränkung vorbehalten, daß, falls sich dieselben zu Verbrechen oder schweren Policeyübertretungen eigneten, dann auch die ordentlichen Gerichtsbehörden in die Wirksamkeit zu treten haben.

Hofkanzelleyv. vom 3. August 1817.
Belehrung an die vier Kreisämter vom 7. Sept. 1817.

Als im Jahre 1803 das gesammte Bräuhandwerk in Oesterreich unter der Ens und die W. Hauptlade das Aerarial- Biertranksteuer- und Aufschlagsgefäll auf 6 Jahre pachtete, und zur Leitung dieses Geschäftes ein eigener bevollmächtigter Bräuausschuß gewählt und in Wien bestellet wurde, wurde sämmtlichen Magistraten und Jurisdictionsämtern aufgetra-

gen, in nöthigen Fällen die gerichtliche Assistenz gegen die bisher von dem Bancal-Aerarium dahin geleistete Vergütung eben so promt und auf die nähmliche Art wie sie bisher den Bancalbeamten geleistet wurde, künftig dem bevollmächtigten Bräuausschuße und seinen mit den gehörigen Creditiven versehenen Beamten auf die Dauer der Pachtung zu leisten.

Hofkammerv. 24. May 1803. Reggs. Int. 14. Juny 1803.

Zum §. 629.

Wie der Vieheinkauf zu geschehen hat.

Hier kommt nun vom Wiener Ochsengriese zu handeln:

Die von Zeit zu Zeit abwechselungsweise dahin bestimmten W. magistratischen Fleischbeschauer, haben auf jenem Markte an den Tagen an welchen das Schlachtvieh eintrifft, zur gehörigen Zeit zu erscheinen, und während der derzeit eingeführten Theilung, oder so lange der Verkauf an die Landfleischhauer dauert, gegenwärtig zu bleiben. Ohne sich auf was immer für eine Art in den Handel selbst zu mengen, haben dieselben darauf zu wachen, daß der Markt in der gehörigen Ordnung und Ruhe geführet, unbedeutende Uneinigkeiten zwischen den Knechten oder andere geringe Ereignisse auf der Stelle beygelegt werden; erheblichere Vortheile aber jedesmahl an den Magistrat bey eigener Verantwortung angezeigt werden. Nebstbey haben dieselben auf die Marktpreise aufmerksam zu seyn, und

die wöchentlichen Ausweise genau mit Bestimmung der Anzahl und der um jeden Preis verkauften Stücke zu verfassen, und zu überreichen. Insbesondere aber ist denselben zur strengen Pflicht gemacht, sich zu überzeugen: ob das vorhandene Schlachtvieh gesund, oder mit solchen Uebeln und Krankheiten behaftet sey, die den Genuß seines Fleisches offenbar schädlich, oder doch gefährlich machen.

Bey Entdeckung solcher Uebel, deren Erkenntniß bey jedem Fleischbeschauer als einem aus der Thierarzneykunde geprüften Subjecte vorausgesetzt wird, haben dieselben die Veranstaltung zu treffen, daß das kranke Stück von den übrigen auf der Stelle abgesondert werde, und sodann die Anzeige an den Magistrat zur weitern Vorkehrung zu machen.

Auf dem jungen Viehmarkte in Wien, welcher nach den bestehenden Verordnungen alle Donnerstag Früh anfängt, und Freytag zu Mittag aufzuhören hat, haben die magistratischen Fleischbeschauer ununterbrochen gegenwärtig zu seyn, den Markt in Ordnung zu erhalten, die Preise mit besonderer Genauigkeit aufzunehmen, und die Ausweise über die Zahl des verkauften jungen Viehes und der verschiedenen Preise von jedem Stücke, mit Angebung seines Gewichtes, längstens bis Samstag Mittag an die magistratische Marktcommission abzugeben.

In Hinsicht auf das Vieh selbst ist den zur Aufsicht bestimmten Fleischbeschauer eingebunden, genau zu untersuchen, ob die zum Verkaufe gebrachten Kälber frisch, gesund und nicht unzeitig, von den Weidnern (sie mögen Kälber oder Kneippen seyn) die Gekröse getrennt, die Lämmer und Schafe aber nicht mit Blattern, Rauden, Egeln oder Fäule behaftet sind. Das entdeckte ungesunde und zum Genuße untaugliche Vieh ist, wenn es lebend ist, sogleich vor die Linie zurückzuweisen, bey dem todten aber die Veranstaltung zu treffen, daß es in kleine Theile zerstücket, und in die Donau oder Aasgrube geworfen und vertilgt werde, die Anzeige aber hiervon ist sogleich an den Magistrat zu machen. Da der Auftrieb der Kneippen für jetzt noch gestattet ist, so haben die Fleischbeschauer lediglich zu beobachten, wie viel Kneippen von Zeit zu Zeit, und insbesondere wie viel ältere, d. i. über ein Jahr alte Kneippen verkauft werden; so wie dieselben sich in die Kenntniß zu setzen haben, aus welchen Gründen der Auftrieb der Kneippen sich vermehre, und ob nur schadhafte, zum weitern Aufziehen unfähige Stücke nach Wien gebracht werden. Ihre hierüber gemachten Beobachtungen, haben sie jedesmahl der magistratischen Markt-Commission mitzutheilen.

Da zur Beschau des Borstenviehes auf dem jungen Viehmarkte eigene Schweinbeschauer von Seite

der k. k. Bancalgefällen-Administration bestehen, (welche zur Befolgung einer eigenen von Regierung erlassenen Einosur, in Beziehung auf die Sanitätsbeschau angewiesen sind)

Hofkammerv. 3. May 1820.

so haben die magistratischen Fleischbeschauer nur die Beschau der Weidnerschweine auf dem hohen Markte und in den Privathäusern auf sich.

Diese Schweine haben dieselben jedoch nicht auf der Zunge, sondern hauptsächlich im Lungenprat, den Schlegeln und Kamp zu untersuchen, und sorgfältig nachzusuchen, ob bey diesen geschlachteten Schweinen sich keine Spur von Finnen, Borstenfäule, Räude, Bräune, Vereiterung, Halsgeschwulst oder anderer bösartigen Krankheit finde. Jedes mit solchen Krankheiten behaftete Stück, ist dann auf die oben vorgeschriebene Art zu behandeln.

Da übrigens außer dem dermahl zu St. Marx befindlichen jungen Viehmarkte zur Sommerszeit auch auf dem Wasser vieles Vieh ankommt, und gleich allda verkauft wird, so hat wenigstens einer der Fleischbeschauer immer am Schanzel zugegen zu seyn, und in Absicht auf das dort ankommende Stechvieh ganz nach den für den jungen Viehmarkt bestehenden Vorschriften zu Werke zu gehen.

W. magist. Fleischbesch. Instruct. v. 6. Aug. 1804. §§. 1—11.

Zum §. 633.

Hier dürfte es erwünscht seyn, die Grundsätze zur Regulirung der Rindfleischsatzung in Wien (der einzigen Satzung die noch auf Fleisch besteht) kennen zu lernen.

Grundsätze bey Regulirung der Rindfleischsatzung.

Zur Grundlage der dießfälligen Satzungsbestimmung werden die erhobenen Mittelpreise des Schlachtviehes an den Märkten zu Ollmütz, Wien, Pesth und Oedenburg in der Art angenommen, daß die Marktpreise zu Ollmütz mit einem, jene zu Wien mit einem, die Marktpreise zu Pesth und Oedenburg cumulativ mit dem letzten Drittheile einzubeziehen sind.

Central-Finanzhofkommissionsdecret vom 10. August 1811.

§. 1.

Der Mittelpreis der Märkte in Wien und Ollmütz wird nach dem Durchschnitte aller Käufe die auf diesen Märkten vorkommen, das Gewicht aber durch Schätzungen und Probschlachtungen ausgemittelt.

Auf den beyden Märkten in Pesth und Oedenburg traf die königl. ungar. Hofkanzelley die Verfügung, daß eine Commission aus Comitats- und städtischen Beamten für jeden Ort zusammengesetzt werde, um die Marktpreise gehörig zu erheben.

Die von den Märkten erhaltenen Schlachtvieh-

preise sind sodann cumulativ zusammenzustellen, und es ist daraus erst der Mittelpreis zu berechnen.

Eod. §. 2.

Außer den Ankaufspreisen müssen den Fleischhauern noch die Vorauslagen vergütet werden, welche sie bey der Transportirung des Schlachtviehs von Ollmütz, dann von Pesth und Oedenburg an Trieb- und Fütterungskosten an der Schwendung und an Mäuthen zu tragen haben.

Um monatlich wiederkehrende mühsame Berechnungen zu vermeiden, wurde das beyläufige arithmetische Verhältniß ausgemittelt, in welchem die bemerkten Kosten zu den Schlachtviehpreisen von Ollmütz, Pesth und Oedenburg in den Sommer- und Wintermonaten zu stehen pflegen. Hiernach ist den Ollmützer Schlachtviehpreisen in den Seminermonaten, d. i. vom 1. May bis Ende October der 19te Theil, und den Pesther und Oedenburger Schlachtviehpreisen (ohne Unterschied in Beziehung auf den Ort) der 20te Theil des erhobenen Durchschnittspreises, und in den Wintermonaten, d. i. vom 1. Nov. bis Ende April, den erstern der 14te, den letztern aber der 12te Theil zuzuschlagen.

Den Wiener Marktpreisen, welche alle diese Vorauslagen schon in sich enthalten, ist nichts zuzurechnen:

Damit übrigens sodann der bloß auf das satzungsmässige Fleisch enthaltende Preis ausgemittelt werden könne, müssen von den Schlachtviehpreisen, die gewöhnlichen Verkaufspreise der Häute, Geschölle und der übrigen satzungsfreyen Bestandtheile des Schlachtviehes besonders berechnet und abgeschlagen werden.

Eod. §. 3.

Bey dem Fleische kommen dem Fleischhauer, wie es von jeher üblich war, 5 Procent an Eintrocknung und Einwage zu Guten.

Eod. §. 4.

Als bürg. Gewinn sind den Fleischhauern in den Wintermonaten 8%, und in den Sommermonaten 6% von demjenigen erhobenen Preisbetrage, welcher auf den Centner des satzungsmässigen Rindfleisches entfällt, oder mit andern Worten, der auf 8 und rücksichtlich 6 Pfund vom Centner Rindfleisch jedesmahl ausfallende Preis, zugestanden;

Eod. §. 5.

Hofkanzelleyv. vom 19. Jänner 1817.

welche Gewinnsberechnung nach den für die Bemessung der Futter- und Triebköften festgesetzten Zeitperioden zu geschehen hat.

Hofkanzelleyv. vom 30. April 1817.

Wenn bey der Berechnung der Satzungspreise ein

Bruchtheil eines Kreutzers entfällt, so ist sich auf folgende Art zu benehmen:

Ist der Bruchtheil weniger als ein halber Kreutzer, so ist er ganz hinwegzulassen, und fällt somit den Fleischhauern zur Last.

Beträgt der Bruchtheil gerade die Hälfte eines Kreutzers in Einlösungs-Scheinen, so ist er in die Satzung aufzunehmen.

Uebersteigt er die Hälfte, so ist er zu einem ganzen Kreutzer in der Satzung anzunehmen, und fällt somit dem Publicum zur Last.

Die Satzung wird alle Monate neu zu reguliret und am 1. jedes Monates bekannt gemacht.

Die Marktpreise sind dabey vom 15. jedes Monates bis wieder zum 15. zurück, zum Maßstabe zu nehmen, und die königl. ungar. Hofkanzelley übergibt unmittelbar der Regierung alle Monate bis zum 30ten die Protocolle von den ungarischen Märkten.

Central-Finanzhofkommissionsd. vom 12. August 1811. §. 7.

Diese Satzung ist übrigens jedesmahl gleich selbst von der Landesstelle zu bestimmen, und nur das Veranlaßte jedesmahl (jetzt) der Hofkanzelley zur weitern Einbegleitung an Se. Majestät anzuzeigen.

Eod. §. 9.

Auf dem flachen Lande ist die Rindfleischsat-

zung auf dem Lande stets um einen Kreutzer wohlfeiler.

Zum §. 634.

Pflicht zur Versehung der Fleischbänke.

Zum Behufe der guten Bedienung des Publicum, haben die Wiener magistratischen Fleischbeschauer täglich, sowohl in der Stadt als den Vorstädten, sich früh zu den gewöhnlichen Ankaufsstunden unvermuthet in die Gegenden der Fleischbänke zu verfügen, in einiger Entfernung derselben und auf eine Art, daß ihre Gegenwart von den Fleischhauern nicht bemerkt werden kann, die mit Fleisch aus den Bänken kommenden Parteyen auf eine bescheidene Art anzuhalten, die von selben erkaufte Fleischgattung zu besichtigen, das Fleisch nachzuwägen und zu untersuchen, ob a. das Fleisch frisch, gesund, und genußbar sey, b. ob die Parteyen nicht im Gewichte verkürzet, oder c. mit unverhältnißmässiger Zuwage überlegt, oder durch Zuwägung ungenußbarer, unbrauchbarer Fleischtheile, als z. B. abgehärteter Ochsenfüsse, Flecken, aufgefangenem Blute, Einraum [a.] u. s. w., oder durch Zuwägung fremder Fleischgattungen beeinträchtigt worden sind; d. ob das unter der Satzung stehende Rindfleisch auch um den vorgeschriebenen Preis abgereichet wird. Bey einem oder dem andern Gebrechen haben dieselben auf der Stelle die Anstalt zu tref-

Gute Bedienung des Publicums.

Haftung der Innung.

fen, daß gegen die verkürzte Partey Amt gehandelt werde.

Von Zeit zu Zeit haben dieselben in den Fleischbänken nachzusehen, ob die Fleischhauer mit Fleisch hinlänglich versehen, und Jedermann unbedingt mit den vorhandenen Fleischgattungen und in so lange eine Ware in der Bank da ist, auf Verlangen nach der Taxe ohne Rücksicht, ob der Käufer eine gewöhnliche Kundschaft des Fleischhauers ist oder nicht, bedienet, und ihm nichts anders als was er verlangte, aufgedrungen werde. Bey einem wahrgenommenen Unfuge der Art haben sie sogleich die Anzeige davon an den Magistrat zu erstatten. Nebstbey haben die Fleischbeschauer auf die Verkaufswage und Gewichte ihr Augenmerk zu richten, und zu untersuchen, ob dieselben in ihrer Echtheit erhalten und vorschriftmässig von Jahr zu Jahr rezimentirt, auch übrigens nicht zu hoch gehangen und an einem solchen Orte angebracht sind, daß nicht Jedermann das Abwägen beobachten, und bemerken kann, ob nicht einige Fleischtheile in der Wagschale zurückgelassen werden. Bey dieser Gelegenheit haben dieselben auch auf die gehörige Reinlichkeit in den Bänken fest zu halten, damit alles Holzwerk daselbst gehörig abgewaschen, und alles weggeschaft werde, was eine üble Ausdünstung und Gährung verur-

sachen, und die Fäulniß des vorräthigen Fleisches befördern könnte.

Diese Vorschriften gelten auch in Hinsicht der Fleckfieder, Fleischselcher und Bratenbratter, so weit sie sich auf ihre Beschäftigung anwenden lassen.

Die Wiener magistratischen Fleischbeschauer haben übrigens auch darauf zu sehen, daß keine schon längere Zeit erzeugte, und hauptsächlich keine sauer gewordene Blutwürste zum Verkaufe gelassen werden.

W. magistrat. Fleischbesch. 6. August 1804. §§. 12—15.

a. Die Fleischer dürfen bis 2 Pfund Rindfleisch einschliessig keine Zuwage, über 2 bis 4 Pfund einschliessig nur 8 Loth, bey 5 Pfund 16 Loth, bey 6 Pfund 24 Loth, und bey 7 Pfund 1 Pfund, bey 8. 9. und 10 Pfund 1 Pfund 16 Loth, bey 11. 12. 13 u. 14 Pfund 2 Pfund, bey 15 bis 18 Pfund 2 Pfund 16 Loth, und bey mehr als 18 Pfund höchstens 3 Pfund Zuwage, d. i. brauchbare Suppen- Kopf- oder andere Beine abreichen; dann müssen die Zuwagen in Ochsentheilen bestehen, und es ist die Unterschiebung von Theilen anderer Viehgattungen verbothen.

Zum §. 644.

Die Anzeige in Betreff der bereits erfolgten Gewerbsheimsagungen mehrerer Fleischer, wurde der (dahmaligen) k. k. Central- Finanzhofcommission vorgelegt, und von derselben wurde entschieden: daß zwar

Erlöschen der Fleischergewerbe.

Nähere Bestimmung hinsichtlich der Anheimsagung der Fleischergewerbe.

kein gesetzliches Mittel bestehe, diese Gewerbsheimsagungen zu verhindern, da niemanden untersagt ist, von dem Betriebe seines Gewerbes abzustehen, daß aber dennoch die in dem Gesetze gegründete Vorsicht gehandhabt werden müsse, vermög welcher diese Fleischer noch zwey Monate hindurch ihre Gewerbe betreiben müssen; daß übrigens eine ordnungsmässige Kundmachung über die erledigten Fleischergewerbe zu veranlassen, und diejenigen, welche sich anstatt der austretenden melden, und mit den Erfordernissen zum Betriebe des Fleischergewerbes ausweisen, die unentgeltliche Bewilligung zu ertheilen, jene Fleischhauer aber, welche ihr Gewerbe heimgesagt haben, in keinem Falle mehr zum Betriebe desselben zuzulassen seyen.

Wenn die Fleischhauer auf ihrer Anheimsagung bestehen, so ist sich mit der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur in das Einvernehmen zu setzen, damit gegen die austretenden Fleischhauer nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen, und das Aerarium, so weit es möglich ist, in Beziehung auf seine Forderung sichergestellet werde.

Reggs. Präsid.-Decret vom 6. July 1811.

Zum §. 657.

Unbeschränkt-

Das gemeinschaftliche Einrathen der Regierung und des Wiener Magistrates wegen Herabsetzung der

Hausirknechte mit welschen Würsten und Käse, auf 6 für jeden Meister, und Einführung der bestandenen Steueramts-Zetteln, wurde zwar in der Zuversicht genehmigt, daß künftig die bürgerlichen Wurstmacher ihre Knechte das ganze Jahr hindurch halten, und ihre Ware ihnen zu verschleißen geben werden, und sich nicht mehr von den nur auf einige Zeit einwandernden Knechten solche ablösen lassen werden. heit in der Zahl der Knechte bey den Käse- und Wurstmachern.

Hofbesch. 8. Septemb. 1798. Reggs. Int. 18. Septemb. 1798.

Allein, über das Hofrecursgesuch der bürg. welschen Würst- und Käsemacher, so viele Knechte zu halten, als sie zur Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, wurde erinnert: daß zwar nur der Magistrat, unter der mittelst Hofbescheides vom 8. Sept. 1798 genehmigten Förmlichkeit der Zetteln aus seinem Steueramte, die Erlaubniß ertheilen soll, Hausirknechte zu halten, und diese Knechte auch nach Möglichkeit zu beschränken sind; doch habe der Magistrat immer dabey auf das Bedürfniß eines jeden Meisters Rücksicht zu nehmen.

Hofbesch. 17. März 1799. Reggsd. 26. März 1799.

Zum §. 663.

Die Wiener magistratischen Fleischbeschauer haben von Zeit zu Zeit in den Werkstätten und Verkaufs- Pflicht der Seifen-

sieder zur billigen Bedienung des Publicums.

läden der Wiener Seifensieder (Delerer) Untersuchungen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob

a. der erforderliche Vorrath von Seife und Kerzen ununterbrochen vorhanden, jedermann ohne Unterschied damit bedient, und nichts unter irgend einem Vorwande verborgen gehalten werde.

b. Ob die vorgefundenen Kerzen das gehörige Gewicht, und

c. die vorgeschriebene Qualität haben, d. h. aus echtem Unschlitte erzeugt, und nicht mit Schweinschmalz und andern Zusätzen vermischt, die Dochte nicht aus zu grobem Garne bestehen, und zu schwer sind, indem für ein Pfund Kerzen der Docht nicht mehr als höchstens $1\frac{1}{2}$ Loth wägen soll.

d. Ob die Seife nicht verbrennt, und aus echtem Sude erzeugt sey.

e. Haben sich dieselben von der Echtheit der Verkaufswagen, der Vollständigkeit der Gewichte und derselben vorgeschriebenen Rezimentirung zu überzeugen.

Jedes hierin vorkommende Gebrechen ist sodann dem W. Magistrate anzuzeigen.

W. magistrat. Fleischbeschauer Instr. 6. Aug. 1804. §. 16.

Zum §. 678.

Grundsatz bey Verlei-

Von der den Brigittenauer Schank-Parteyen gleich jenen im Prater von der P. D. jährlich ertheilten

gedruckten Schanklicenz hat es abzukommen, und das Stift Klosterneuburg hat, wie bisher, das Recht, die Schankausübung daselbst zu verleihen.

Um aber die Schankhütten allda nicht unnöthig zu vermehren, und um solche Individuen dazu anzustellen, gegen welche die Policey kein Bedenken hat, wurde dem Stifte Klosterneuburg aufgetragen, die Zahl der in der Brigittenau bestehenden Wirthshäuser auf keine Weise zu vermehren, und bey einer Erledigung der dermahligen Schankhäuser, die Schankgerechtigkeit Niemanden zu verleihen, der sich nicht vorläufig mit einer Erklärung der P. Oberdirection auszuweisen vermag, daß selbe gegen seine Person keine Einwendung habe, so wie die vom Stifte mit einer Schenke betheilte Partey, vor Ausübung desselben, sich immer erst noch bey der P. O. D. mit dem stiftlichen Consense auszuweisen hat, damit die Direction die Partey gehörig vormerke, letzterer ihre Pflichten und Verbindlichkeiten in Policeyhinsicht nochmahls einpräge, auch einen schriftlichen Revers darüber, vorzüglich wegen Niemand zu gestattenden nächtlichen Aufenthaltes, und unausweichlicher Räumung der Hütte mit Ende Octobers, einlege.

Hung von Personal-Wirthshausgerechtigkeiten in Wien. Uebertragung derselben.

Note des Pol. = Minist. 16. Aug. 1803. Reggsv. 23. Aug. 1803.

Zum §. 682.

Obstmost-schank.

Zur Verhüthung aller Vermischungen, ist den Wirthen zu Wien der Obstmostverkauf gänzlich untersagt. Doch mögen die Ortsobrigkeiten, in sofern sie es zur Bedienung des Publicums dienlich finden, nach Verhältniß des Locales, ordentliche Obstmostschanksbefugnisse an ordentliche hiezu geeignete Leute, die aber keine Wirthe seyn, und sich mit keinem andern Ausschanke, wessen Art er sey, befangen dürfen, gegen die Bedingung verleihen, daß sie an dem Ausschanksorte eine Tafel mit der Aufschrift: Ausschank des Obstmostes, anheften müssen, damit das Publicum wisse, was es zu bekommen habe.

Reggsv. vom 23. Juny 1803.

Mit Recht wird ferner der Grundsatz bestritten, wornach einem Gastwirthe erlaubt wurde, den Ausschank auch außer seinem Hause in einem entfernt gelegenen Keller und Garten zu treiben.

Indessen ist es nicht unzuläßig, daß ein Gastwirth selben, wie es in manchem Orte, und selbst in Wien geschieht, zur größern Bequemlichkeit und Unterhaltung des Publicums, nebstbey in einem Garten während der Sommermonate ausübe;

und es ist dann kein Grund vorhanden, diesen Ausschank für die Folge zu verbiethen, und den Einwohnern des Orts einen gewohnten Belustigungsort zu sperren.

Hofkanzelleyv. 9. December 1819.

Zum §. 701.

Taz und Ungeld. Entstehen desselben.

Da nun der Taz und das Ungeld ein von den n. ö. Ständen eingelöstes und von ihnen wieder an Dominien und Privaten veräußertes Gefäll ist, welches von diesen an die Stände versteuert [a.] werden muß, so wurde wegen der, zu Folge der Hofkanzelleyv. vom 28. Februar 1820. Reggs. Circ. vom 24. März 1820 in Beziehung auf sämmtliche Verzehrungsaufschläge angeordneten Umsetzung der Tazsteuer auf Münze bereits die nöthige Weisung an des Verordneten Collegium erlassen.

Die Regierung hat daher auf die Regulirung dieses Gefälles, welches ursprünglich ohnehin in natura eingehoben wurde, und nur durch besondere von Zeit zu Zeit veränderliche Verträge an Geld reluiret wird, keinen Einfluß zu nehmen.

Hofkanzelleyv. 12. April 1820.

a. Die Dominien haben alle Jahre die Fassionen über das Tazerträgniß bey dem Ständisch Verordneten Collegium zu überreichen, und davon 20 Prozent jährlich zu entrichten. Die Abgabe ist daher Dominical und veränderlich.

Reggsäußerung 10. März 1820.

Zum §. 733.

Fastenspeishaltung.

Ueber eine von den gesammten bürgerl. Wirthen und Gastgebern in Wien allerhöchsten Orts überreichte Bitte; womit die bestehende höchste unterm 6. März 1776 erneuerte Verordnung vom 25. November 1774 wegen Absonderung der Fleisch- und Fastentische entweder für aufgehoben erklärt, — oder aber zur Nachachtung für das Publicum erneuert, und darin auch für die widerspenstigen Gäste eine Strafe bestimmt werden möchte, erfloß der Bescheid: daß kein Wirth und Gastgeber, welcher wegen gemeldter Gesetzübertretung angezeigt wird, mit Strafe beleget, und die allenfälligen Denuncianten von derley Anzeigen hintangehalten werden sollen.

Hofb. 10. May 1784. Reggs. Int. 21. May 1784.

Zum §. 745.

Wie sich mit fremden Zimmenten zu benehmen ist, bey Bierwirthen.

Da der Gebrauch der Zimmente eine große Bequemlichkeit für das Publicum ist, und der mögliche Mißbrauch derselben unmöglich allgemein seyn, auch das Publicum durch das freywillige Abhohlen des Weines in eigenen Geschirren sehr leicht dem Besorgnisse ein unreines Geschirr zu erhalten, ausweichen kann, so ist es der freyen Wahl eines jeden

Bierwirthes überlassen, Zimmente herzugeben oder zu versagen; wie er es seinem Nutzen am angemessensten findet.

Reggsv. 12. August 1800.

Zum §. 787.

Gegenstände, welche Apothekergewerbe betreffen, gehören, vermög der bestehenden Vorschrift vom Jahre 1812, in das Sanitätsreferat, sind folglich daselbst zu behandeln. Vorerinnerung. In welche Geschäftsabtheilung Apothekergewerbe gehören.

Hofkanzelleyv. 20. Jänner 1820.

Zum §. 827.

Mit Hofkanzelleyd. vom 12. August 1819 wurde eine neue bloß nach W. W. berechnete Medicamenten-Taxordnung festgesetzt, und unterm 5. October 1819 kundgemacht, wornach sich noch immer wie bisher an die Pharmacopoeam austriacam (Editio altera emendata 1814) zu halten ist. Jährliche Regulirung der Medicinaltaxe.

Wegen Uebertretung der Apothekertaxüberschreitung wurden aber mit Hofkanzelleyd. vom 15. April 1820 und Regierungs-Circular vom 10. May 1820 eigene Bestimmungen erlassen, die in die Sanitätspolicey gehören.

Zum §. 866.

Ein eigenes Verzeichniß der Giftkräuter wurde überdieß mit dem Auftrage bekannt gemacht; darüber bey Vorsichten Gift-

kräuter in Wien. zu wachen, daß der Verkauf von den darin angesetzten Dürrkräutern nur unter jenen Modalitäten, welche mit Reggsv. vom 22. July 1797 festgesetzt worden sind, Statt habe.

Reggsv. 2. October 1813.

Die detaillirte Aufführung dieser Kräuter gehöret jedoch nicht hierher, sondern in die Sanitätspolicey.

Zum §. 869.

Vorerinnerung. In welche Geschäftsabtheilung chirurgische Gewerbe gehören.

Gegenstände, welche chirurgische Gewerbe betreffen, gehören, vermög der bestehenden Vorschrift vom Jahre 1812, in das Sanitätsreferat, sind folglich daselbst zu behandeln.

Hofkanzelleyv. 20. Jänner 1820.

Zum §. 881.

Wie sich rücksichtlich der in der Josephs-Academie promovirten Individuen zu halten ist.

Ueber einen, von dem k. k. Hofkriegsrathe erstatteten a. u. Vortrag in Beziehung auf die Ausübung der innerlichen Heilpraxis der Militär-Aerzte, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 3. July 1819 anzuordnen geruhet; es sey sich in Hinsicht der Rechte und Befugnisse, welche Individuen die an der Josephs-Academie Diplome erhielten, zukommen, genau an den klaren Sinn der Statuten dieser Academie, und an die a. h. Entschließungen vom 7. September 1804 und 17. October 1812, wie auch an das höchste Cabinetsschreiben vom 29. May 1813 zu halten.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung hat der k. k. Hofkriegsrath wegen Einstellung der Behandlung innerer Krankheiten bey Civil-Personen von allen auf der Josephs-Academie zu Doctoren promovirten Militär-Aerzte das Erforderliche an die oberfeldärztliche Direction erlassen, und hofft hierdurch jede weitere Beschwerde gegen die Heilpraxis der Militärärzte beseitiget zu haben.

Hofkanzelleyv. 28. October 1819.

Zum §. 1025.

Verboth der Ausarbeitung der rohen Rind- und Kalbfelle von Schuhmachern.

Da es nach dem Geiste des Hofdecrets vom 31. July 1810, und vom 3. July 1815, den Schuhmachern ohnedieß unbenommen bleibet, unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, ein förmliches Gerberbefugniß anzusuchen, und es ihnen überdieß auch frey stehet, das schon ausgearbeitete Leder zu ihrem eigenen Gebrauche und Gewerbsbedarfe zuzurichten, so wurde eine Schuhmacherzunft mit ihrem Gesuche, um Ausarbeitung der rohen Rind- und Kalbfelle abgewiesen.

Hofkanzelleyv. 19. November 1819.

Com. Hofk. Int. 12. December 1819.

S. auch Th. II. dieser besondern Gewerbs- und Handelsgesetzkunde §. 11.

Zum §. 1084.

ad 2. Beschränkung bey der Tödlerey in Beziehung auf die Person, von welcher zu kaufen, oder an welche zu verkaufen ist.

Wegen des Verbothes, von Soldaten, vom Feldwebel abwärts, Montursstücke abzukaufen, wurden auch unterm 15. April 1785, und 30. August 1788, dann mit Reggs. Circ. vom 31. Jänner 1797 angemessene Vorschriften erlassen, so wie auch mit Reggs. Circ. vom 20. Dec. 1797 wiederhohlt untersagt wurde, derley ärarische Montursstücke zu verkaufen. Es sind vielmehr dieselben an die Militär-Oeconomie-Commission, gegen Quittung, abzugeben.

Zum §. 1127.

Beobachtung der Censurgesetze. Anführung mehrerer derselben.

Als die k. k. Censurhofkommission Vorstellung machte, daß sich an den höchsten Befehl wegen Beysetzung des Nahmens des Autors auf die in Wien zu druckenden Werke von Seite der Buchdrucker sowohl als der Verfasser nur selten gehalten werde, sondern mehrern Theils entweder die Beysetzung des Nahmens ganz weggelassen, oder nur der Anfangsbuchstabe desselben angemerkt, oder auch ein offenbar falscher Nahme sowohl im Revisionsamte als auf dem Titelblatte angegeben worden sey, so wurde befohlen: daß zwar für jene, welche einen falschen Nahmen dem zu censurirenden Manuscripte beysetzen, keine Strafe öffentlich kundgemacht, sondern der Betretungsfall, wo sodann das Beyspiel der angemessenen Strafe auf andere wirken wird, abgewartet, dahingegen die Buchdrucker,

welche deren Nahmen im Drucke weglassen oder verstümmeln, für jeden Fall mit Erlag von 20 Rthlrn. oder 30 fl. unnachsichtlich zu Handen der Armen bestrafet, und selbe hiervon durch die Regierung gewarnt werden sollen.

Hofkanzelleyd. 6. März 1782.

Reggsd. an die Vorsteher der W. Buchdrucker 19. März 1782.

Zum §. 1134.

Bey den Buchdruckern hat keine Gremialverfassung Statt.

Mit Hofverordnung vom 15. Jänner 1755 wurde ausdrücklich verbothen, Gewerbe, die den Zünften noch nicht einverleibt sind, zünftig zu machen; es können daher, laut weiterer Hofverordnung vom 12. Juny 1795, keine neuen Zünfte mehr entstehen. S. allgem. Gewerbs- und Handelsgesetzk. Th. I. §. 480.

Nun gehört die Buchdruckerey in die Cathegorie der unzünftigen Policeybeschäftigungen, und die Hofkanzelleyverordnuug vom 20. Juny 1791, um jeden Zunftzwang bey jener Beschäftigung ja zu beseitigen, verwarf durchaus jede Errichtung einer Gremialverfassung, und jede Aufstellung von Zunftvorsteher bey derselben.

Der Antrag, daß von den zeitlichen Vorstehern der Buchdrucker zur Controlle ein allgemeines Protocoll der in der Lehre stehenden Jungen geführet, und von ihnen gewacht werden soll, daß die Buchdruckerey-Ordnung beobachtet werde, so wie, daß sie

dafür zu sorgen hätten, daß alle Willkürlichkeiten hintangehalten werden, ist also jenen Normalvorschriften entgegen, da bey der Buchdruckerey keine Zunftvorsteher bestehen dürfen.

Die Bestimmungen der Buchdrucker-Ordnung vom 21. Juny 1771 enthalten alle Modalitäten, welche zum Behufe der Handhabung einer dem Vortheile jener so wichtigen Kunst vollkommen entsprechenden Ordnung erforderlich sind, sie vermeidet aber auch, in schuldiger Rücksicht auf die Beseitigung jedes Zunftzwanges, jeden ämtlichen Einfluß eines Kunstgenossen auf den andern, und jede Beschränkung im Betriebe dieser unzünftigen Policeybeschäftigung dergestalt, daß eine entgegengesetzte Verfügung dem wohlthätigen Zwecke jener Ordnung entgegen wäre.

Daß es übrigens die Sache der Ortsobrigkeit des Bezirkes, in welcher der Buchdrucker seine Kunst ausübet, ist, darüber von Amtswegen zu wachen, daß jene Buchdrucker-Ordnung in allen ihren Theilen auf das Genaueste beobachtet werde, daß sie demnach berufen ist, die Officin jedes Buchdruckers, seine Auf- ding- und Freysprechungs-Vormerkbücher periodisch zu untersuchen und zu controlliren, und auf diese Art sich von der Beobachtung der Buchdrucker-Ordnung, dann der übrigen in Buchdruckereysachen erlassenen Censurs- und Policeyvorschriften zu überzeugen, daß

sie einzelne Buchdrucker, auf die sie ein besonderes Vertrauen setzet, über vorkommende Buchdruckereyangelegenheiten vernehmen könne, und daß endlich selbst die einzelnen Buchdrucker, wenn sie Gebrechen bey ihren Kunstgenossen entdecken, berufen sind, die dießfällige geziemende Anzeige an die betreffende Ortsobrigkeit, zu deren Abstellung, zu machen, unterliegt keinem Zweifel.

Reggsv. 18. May 1810.

Zum §. 1177.

Befugte Fuhrwerke sind, nach der österr. Gewerbsverfassung, nur diejenigen, deren Eigenthümer mit eigenen obrigkeitlichen Befugnissen hiezu versehen sind, und den Erbwerbsteuer-Schein vorschriftmässig gelöset haben. Vorerinnerung hinsichtlich der Fuhrgerechtigkeit.

Hofkammerv. 5. Jänner 1820.

Zum §. 1182.

Die Erfahrung lehrt, daß seit einiger Zeit bey neu verfertigten Lastwägen die Radreife (Radfelgen) immer mehr an Breite abnehmen, wodurch die Strassen durch das tiefe Einschneiden der Geleise verdorben werden; eben so zeigt auch die Erfahrung, daß die auf 60 Zentner für einen Wagen bestimmte Ladung von den Fuhrleuten meistens überschritten wird, welches bey den schmalen Radfelgen für die Straßen Freyheit in dem Gebrauche der Frachtwägen. Vorsichten zur Schonung der Straßen.

äußerst verderblich wird. Um diese Gebrechen so viel möglich zu beseitigen, haben Se. Majestät in Folge Intimation der k. k. Hofkanzley vom 9. May 1811 zu gestatten geruhet: daß ein Frachtwagen, der 8 bis 10 Zoll breite Radreife hat, auch mit mehr als 60 Centner beladen werden könne.

Damit jedoch die Ueberladung der mit so breiten Radfelgen nicht versehenen Frachtwägen über ein Gewicht von 60 Centner wirksam hintangehalten werde, habe die Strafe, wenn die Ueberladung nur einen oder höchstens zwey Centner beträgt, in dem doppelten Betrag der höchsten Mauthgebühr für jedes Pferd, sobald aber die Ueberladung zwey Centner überschreitet, in 10 fl. W. W. dergestalt zu bestehen, daß die festgesetzte Strafe auf jeder Station, die der Fuhrmann mit der Ueberladung betritt, zu entrichten, folglich dieselbe in der Bollete ausdrücklich zur Richtschnur für die folgenden Wegmautheinnehmer anzumerken sey; den apprehendirenden Mauthbeamten wurde das Drittel des eingehenden Strafbetrages zur Belohnung ihrer Wachsamkeit zugesichert.

Zur Erhebung des Gewichtes soll der Wegmautheinnehmer berechtiget seyn, den Frachtbrief, worin jedes Mahl die Anzahl der Kisten oder Colli, sammt dem Gewichte erscheint, einzusehen, und durch Ver-

gleichung desselben mit der auf den Wägen befindlichen Ladung, das wirkliche Maß, und die allfällige Ueberladung zu bestimmen.

Da das Gesetz schon bisher bestanden ist, daß kein Fuhrmann mehr als 60 Centner laden dürfe, so fing diese neue Verfügung vom 1. Julius 1811 an in Kraft zu treten, und die Mauthbeamten behandeln von diesem Tage an jeden Fuhrmann nach dieser neuen allerhöchsten Bestimmung.

Reggs. Circ. 5. Juny 1811.

Zum §. 1189.

Das Fahren über Land ist nur den Einverleibten gestattet.

Reisende, die auf der Poststraße in halben oder ganz zugedeckten Wägen oder in offenen Caleschen um Geld reisen wollen, sollen sich hierzu a) entweder der Post oder b) eines befugten Fuhrwerkes §. 1177 bedienen.

Eine Ausnahme hat nur Statt, wo die Fahrt von einem Orte beginnt, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächstfolgenden Poststation.

Postpatent 8. Februar 1772. §. 9.

Die bloße Vermiethung von Pferden von der Vermiethung ganzer Fuhrwerke zu trennen, und erstere keiner Beschränkung zu unterwerfen, ist mit den Postvorschriften durchaus nicht im Einklange.

Zu Folge des §. 9. des Postpatentes vom 8. Februar 1772 ist unbefugten Fuhrleuten die Beförderung der Reisenden auf der Poststraße, in gedeckten Wägen, oder offenen Caleschen, ohne Unterschied, diese mögen ihnen oder den Reisenden gehören, und sogar allen Wirthen, Bürgern und Bauern die Vermiethung von Reitpferden untersagt; es kann also, wenn Reisende in eigenen Wägen sich von unberechtigten Fuhrleuten mit Miethpferden führen lassen, dieß um so weniger als erlaubt angesehen werden, als sich eben die Beförderung der Reisenden bey den Posten fast immer nur auf Pferde allein beschränket, und mithin in der Pferdvermiethung ihr wesentlichster Posterwerb bestehet, worin man sie aber zur Aufrechthaltung der Anstalt vorzugsweise schützen wollte.

Hofkammerv. 5. Jänner 1820.

Hiernach erfloß folgendes Regierungs-Circular:

In Folge einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer erhaltenen Weisung vom 5., empfangen den 22. Jänner 1820, wurden folgende Postvorschriften, die in dem §. 9. des allerhöchsten Patentes vom 8. Februar 1772 und in dem allerhöchsten Patente vom 24. October 1782 enthalten sind, und in den neuern Zeiten häufig hintangesetzt wurden, wiederhohlt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

1) Nebst der Post dürfen nur die durch besondere Befugnisse und Erwerbsteuer-Scheine dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße in halb oder ganz gedeckten Wägen oder in offenen Caleschen um Geld führen.

Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die nicht in diese Classe von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen mögen ihnen oder den Reisenden gehören, ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächst gelegenen Poststation; eben so ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

3) Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von 6 Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht 3 Tage an einem Orte zugebracht hat, keine Pferdewechslung vornehmen; sie dürfen auch innerhalb 6 Posten keinem andern Fuhrmanne Reisende zur weiteren Beförderung überbringen, das ist, förmlich zuführen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

4) Bey Hintansetzung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Betretungsfalle das Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und sind die Ortsobrigkeiten bey Strafe

von 100 fl. nebst Ersatz des Schadens verpflichtet, demselben zur Ausübung seines Rechtes auf jedesmahliges Ansuchen den nothwendigen Beystand auf das schnellste zu leisten.

Uebrigens hat die gegenwärtige Circular-Verordnung auf die übrigen noch bestehenden Postvorschriften in den vorne genannten Patenten keinen Einfluß, die ihre Wirksamkeit unverändert behalten.

Reggs. Circ. 24. Jänner 1820.

Um die Postmeister in den ihnen nach den allerhöchsten Postpatenten vom Jahre 1772 und 1782 zustehenden Rechten zu schützen, und sie in den Stand zu setzen, dieselben gegen die Uebertreter des Gesetzes wirklich auszuüben, hat die k. k. allgemeine Hofkammer einverständlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zur genauen Handhabung der in der letzten Circular-Verordnung vom 24. Jänner 1820 erneuerten Bestimmungen, vermöge Entschließung vom 26. Februar 1820, Folgendes anzuordnen befunden.

Die Ortsobrigkeiten haben unter eigener Verantwortung nur denjenigen Fuhrleuten, die sich mit ihren Befugnissen und mit den gelösten Erwerbsteuer-Scheinen ausweisen, und die überhaupt nach den erlassenen Vorschriften zur Verführung der Reisenden auf der Poststraße in gedeckten Wägen und Caleschen berechtiget sind, nach der Zahl ihres Fuhrwerkes Certificate aus-

zufertigen, worin zur Legitimirung gegen die Postmeister lediglich die Bestätigung beyzusetzen ist, daß N. N. ein befugter Fuhrmann oder Landkutscher sey.

Jeder solcher Fuhrmann wird sodann, vom 1. May 1820 anzufangen, jedesmahl seinen Knecht, sobald er Reisende auf der Poststraße zu führen übernimmt, mit einem solchen Certificate zu versehen, und ihn anzuweisen haben, in Fällen, wo er bey einer Poststation angehalten wird, durch dessen Vorzeigung das Befugniß seines Dienstgebers zu erweisen.

Um übrigens jedem Mißbrauche vorzubeugen, darf die Gültigkeit eines solchen Certificates nicht über Ein Jahr ausgedehnt werden, und nach Verlauf dieses Termines ist der befugte Fuhrmann verpflichtet, die Ausfertigung neuer Certificate bey seiner Ortsobrigkeit anzusuchen.

Reggs. Circ. 25. März 1820.

Da die Circular-Verordnung vom 24. Jänner 1820 weder in Ansehung der zu Verführung von Reisenden auf der Poststraße nicht Befugten, noch in Ansehung derjenigen, die sich von solchen Unbefugten auf der Poststraße führen lassen wollen, einen Unterschied machet, sondern ganz ausdrücklich ein solches Befahren der Poststraße um Lohn nur den hierzu Berechtigten gestattet, so ergibt sich von selbst,

daß auch Bürger, wenn sie wirklich Pferde halten, mit jenen Befugnissen aber nicht versehen sind, von dem nur berechtigten Fuhrleuten zustehenden Erwerbe ausgeschlossen seyen.

Uebrigens ist es nicht richtig, daß das Hofkammer-Decret, welches die Postmeister allerdings aber nur in Gemäßheit der noch bestehenden Postpatente pflichtmässig in Schutz nimmt, mit der österreichischen Gewerbsverfassung im Widerspruche stehe, da es in derselben nicht das Geringste ändert, vielmehr die Gewerbsvorschriften auf das Genaueste beachtet, und die patentmässigen Postprivilegien mit derselben in Einklang bringt.

Dagegen haben die Kreisämter sorgfältig darüber zu wachen, damit die Ortsobrigkeiten, wenn sie ihnen das Recht Lohnfuhrgewerbe zu verleihen, einräumen, dasselbe nicht etwa zur Umgehung der Postvorschriften mißbrauchen, weil sonst der dem Oeffentlichen so wichtige und gerade deßwegen durch landesherrliche Privilegien in Schutz genommene Postdienst zu sehr gefährdet würde.

Hofkammerd. 15. April 1820.

Auch den Juden ist endlich, wenn sie nicht in die Classe der befugten Fuhrleute gehören, die Beförderung von Reisenden auf den Poststraßen nach dem Geiste der Postpatente von 1772 und 1782 nicht er-

laubt, und ihnen sogar nahmentlich in dem 41. §. des in Galizien kundgemachten Postpatentes vom 21. October 1796 untersagt.

Hofkammerd. 5. Jänner 1820.

Zum §. 1200.

Eintheilung der Licenzfuhrwerke.

Den Lehnkutschern ist bedeutet, daß ihr Begehren, daß die Zahl der Lehnwägen bestimmt werden möge, nicht bewilliget werden könne, weil sich der eigentliche Maßstab hierzu nicht wohl finden läßt, und sich die Sache nach den Bedürfnissen des Publicums und der Wohlfeilheit der Fourage von selbst in eine Art von Gleichgewicht zu setzen pflegt.

Reggsv. 5. May 1792.

Zu den §§. 1220. 1221.

Inhalt einer Vorstadtlehnkutscher-Licenz. Beschränkungen bey diesem Fuhrwerke.

Nachdem die Vorstadtlehnkutscher keineswegs nur auf die Stadt und die Vorstädte Wiens beschränkt sind, sondern selben, in Folge höchster Verordnung vom 1. Juny 1726, so wie auch mit Regierungs-Decret vom 29. November 1765, sogar 4 Meilen um Wien fahren zu können, gestattet ist, so kann selben nicht verwehret werden, vor der Nußdorfer- oder einer andern Linie Wiens (um Leute allenfalls in die Stadt hinein, oder weiter hinaus in die nahe liegenden Ortschaften zu führen) mit ihren Wägen stehen zu lassen;

Reggsv. 30. September 1794.

und das Gesuch der Döblinger Fuhrleute um Wegschaffung der Wiener Fiacker von der Nußdorfer-Linie wurde nicht nur abgeschlagen, sondern auch denselben verbothen, künftig mit andern Fuhrwerken als den sogenannten Zeiselwägen vor der gleicherwähnten Linie auf Leute zu warten, und hierdurch die befugten und mit Gaben belegten Fiaker zu beeinträchtigen.

Reggsv. 2. December 1794.

Zum §. 1224.

Stellfuhren.

Die Regierungsverordnung v. 19. Februar 1819 wodurch die nähern Bestimmungen hinsichtlich der Stellfuhren festgesetzt wurden, beziehet sich bloß, wie schon aus dem §. 4. ersichtlich ist, auf Fuhren nach Wien und zurück, keineswegs aber auf den Fall, wo Pferdhaltende Parteyen auf dem flachen Lande von einem Orte auf den andern auf den Poststraßen eine solche Stellfuhr errichten wollten, indem jene Regierungsverordnung bloß für das größere Publicum in Wien erlassen wurde, und um so weniger auf das flache Land paßt, als die Hofkammerv. vom 17. Februar 1803 ausdrücklich erinnert, daß Befugnisse auf Stellfuhren, besonders auf Poststrassen nicht so leicht ertheilet werden sollen. Ueberdieß würde sonst durch solche Stellfuhren eine förmliche Ablösung der Fuhrwerke auf der Poststraße organisirt werden, welche

offenbar zum Nachtheile des Postgefälles gereichen würde, folglich nicht geduldet werden kann.

Reggsv. 31. März 1820.

Zum II. Theile.

Zum §. 106.

Einem Fabrikanten bleibt es unbenommen, jene Abfälle und Baumwollgarn, Zwirn u. s. w., die ihm bey seinen Fabrikaten erübrigen, auf seiner eigenen Zwirnmühle, oder Wickelmaschine zu zwirnen und solche gleichfalls als ein neues von ihm selbst erzeugtes Fabrikat zu verkaufen: dagegen bleibt ihm der Handel mit Wolle, Zwirn und Garn, das er auf diese Weise nicht selbst erzeugt, streng untersagt, und es ist die Sache der Obrigkeit, über jeden Mißbrauch, der in gedachter Beziehung allenfalls eintreten dürfte, sorgfältigst zu wachen, und jeden allfälligen Unfug sogleich einzustellen. Aufzählung der dießfälligen Zeug-Fabrikate. Benutzung der Abfälle.

Com. Hofkv. 21. Jänner 1820.

Zum §. 148.

Was die Gewinnung des rohen Seiden-Materiales selbst anbelangt, sind zwar Seiden-Bauanstalten so wie jeder Versuch des Industriegeistes, der das allgemeine Interesse anspricht, aus dem Gesichtspuncte einer lobenswerthen Privatunternehmung zu beurtheilen, die allerdings auf indirecten Wegen durch Be- Beförderung der Seiden-zeug- und Sammt-macherey.

seitigung von Anständen, Ermunterungen und sonstige Vorschubleistungen die Unterstützung des Staates verdient; allein dieselben haben bey der nunmehrigen Vereinigung der italiänischen Provinzen mit der österreichischen Monarchie keineswegs eine solche Wichtigkeit für sich, und versprechen eben deßhalb auch keinen so lohnenden Erfolg, daß sich die Staatsverwaltung zu directen Unterstützungen durch Kostenaufwand, oder durch Vorschußleistungen aufgefordert finden könnte.

Com. Hofkv. 15. März 1820.

Zum §. 163.

Gewerbsrecht der Tuchmacher.

Den Tuchmachern stehet zwar der freye Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse, so wie auch jener Waren zu, welche von den durch sie mit Wolle und Arbeit verlegten Gewerbsgenossen auf ihre Rechnung verfertiget werden; der Handel mit fremden Erzeugnissen aber, welcher nur den Tuch- oder gemischten Warenhandlungen zukommt, kann denselben auf keine Weise gestattet werden.

Hiernach kam es bey einem Particularfalle über die Frage, ob und in wiefern einem Tuchmacher der unbeschränkte Verkauf der anderswoher bezogenen Tücher gestattet, und ein solcher Handel ihm auch für die Zukunft bewilliget werden könne, auf die nähere Würdigung der von ihm gestellten Behauptung an, ob derselbe mehrere Tuchmacher mit Wolle ver-

lege, und von denselben Tücher auf seine eigene Rechnung verfertigen lasse, die er sodann als eigene Erzeugnisse in seinem Aufenthaltsorte, sowohl im Großen als im Kleinen abzusetzen bemühet sey.

Aus den Erhebungen bey diesem Particularfalle ergab sich zwar, daß jener Tuchmacher einen andern Tuchmachermeister mit eigener Schafwolle verlegte, und dieser ihm hieraus Tücher gegen Bezahlung des Arbeitslohnes und der Appreturskosten verfertigte, und solche an ihn verschickte; allein es zeigte sich auch, daß er mehrmahl nicht nur von jenem fremden Meister, sondern auch von andern Meistern mehrere Stücke Tücher gegen gleich bare Bezahlung, mithin nicht im Wege des Verlegens mit rohem Materiale, abgenommen habe, daß derselbe einen unbefugten Tuchverschleiß unterhielt, weßhalb er auch von der Ortsobrigkeit seines Aufenthaltsortes mit einer Geldstrafe belegt wurde, und daß überhaupt in seinen Angaben ein solcher Widerspruch herrsche, daß man in die Wahrheit der gestellten Behauptung um so mehr einen gegründeten Zweifel setzen mußte, als bey seiner eigenen nur sehr beschränkten Fabrication es nicht wahrscheinlich war, daß er noch andere Mitmeister, die sich nicht in dem Orte seines Aufenthaltsorts, sondern in einer ganz andern Provinz befinden, mit Arbeit verlegen sollte.

Um daher allen Mißbräuchen vorzubeugen, und die Rechte des Handelsstandes zu schützen, fand sich die Com. Hofk., unter den berührten Verhältnissen, veranlaßt, über die Beschwerde des gedachten Handelsstandes gegen die jenem Tuchmacher von der Regierung ertheilte Bewilligung die auf seine Rechnung anderswo verfertigten Tücher sowohl im Großen als auch im Kleinen gleich seinen eigenen Erzeugnissen verkaufen zu dürfen, zu erkennen, daß es zwar dem gedachten Tuchmacher unbenommen bleiben soll, andere seiner Mitmeister mit Wolle und Arbeit zu verlegen, daß ihm aber der Verkauf solcher auf seine Rechnung von andern Meistern verfertigten Waren nur im Großen (d. i. Stückweise) gestattet, im Kleinen hingegen (d. i. Ellenweise) untersagt bleiben soll.

Com. Hofkv. 3. April 1820.

Zum §. 239.

Gewerbsrecht der Tapezierer.

Nach der in Folge der bestehenden Gewerbsverfassung gezogenen Grenzlinie, hinsichtlich der den Tischlern und Tapezierern zukommenden Gewerbsrechte, stehet den erstern der Verkauf der tapezirten Tischlerwaren, der als ein ausschließendes Gewerbsrecht den Tapezierern zugewiesen ist, keineswegs zu, und kann auch denselben, in so lang das

dermahlige Gewerbssystem in Wirksamkeit bestehet, ohne gewaltsame Störung der verschiedenen Gewerbsverhältnisse, und ohne nachtheilige Einwirkung auf die Erwerbfähigkeit der letztern, nicht zugestanden werden.

In dieser Betrachtung fand sich daher die Commerz-Hofkommission bestimmt, die Entscheidung der Regierung, vermög welcher den Tischlern die Bewilligung ertheilet wurde, auch tapezirte Tischlerwaren verkaufen zu dürfen, aus denselben Gründen aufzuheben, aus denen die bürgerlichen Wagnermeister mit ihrem Gesuche den Handel mit Wägen gleich den Sattlern betreiben zu dürfen, dann die W. Hutmacher mit ihrem Ansuchen um die Bewilligung zum Verkaufe verzierter und bortirter Hüte gleich den W. Hutsteppern zurückgewiesen worden sind.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß diese Beschränkung auf die mit einem Landesfabriksbefugnisse betheilten Tischler keine Beziehung nehmen kann, und es daher letztern noch fernerhin unbenommen bleiben müsse, die zu ihrem Fabriksunternehmen erforderlichen Hülfsarbeiter aller Art, sohin auch Tapezierer, mit Arbeit verlegen, und sonach auch tapezirte Waren erzeugen und verkaufen zu dürfen.

Com. Hofkv. 18. April 1820.

Zum §. 249.

Abstellung des falschen Cattundruckes; und Verhältniß des Steindruckes zum Cattundrucke.

Befugte Steindrucker haben einerseits in dieser Eigenschaft kein Recursrecht gegen Bewilligungen zur Cattundruckerey vermittelst Steindruck, indem ihr Gewerbsrecht dem Kupferdrucke, als Kunstfach betrachtet, gleichzuhalten ist, und sich bloß auf die Erzeugung von Kunstgegenständen durch Anwendung des Steindruckes auf Papier erstreckt; und andererseits bedarf derjenige, der zum Drucken der Cattune berechtiget ist, nicht erst eines besondern Befugnisses, statt mit geschnittenem Holze, Kupfer oder aus einer Composition gegossenen Form zu drucken, sich zu diesem Ende der Steinplatten zu bedienen.

Com. Hofkv. 31. März 1819. Reggs. Int. 5. April 1819.

Zum §. 254.

Ausgleichung zwischen den Leinwandfärbern u. Leinwanddruckern.

Gleichwie dem Cattundrucker das Recht zustehet, die für seine eigene Rechnung gedruckten Cattunwaren, sowohl im Großen als im Kleinen, als eigene Erzeugnisse zu verkaufen, eben so ist der Leinwandfärber und Leinwanddrucker berechtiget, Leinwanden auf eigene Rechnung zu färben und zu drucken, und solche gleich den erstern als seine eigene Erzeugnisse bey Hause, oder in einem Gewölbe im Großen wie im Kleinen zu veräußern. Hiernach ist sich in ähnlichen Fällen zu benehmen.

Com. Hofkv. 3. April 1820.

Zum §. 360.

Die Gold- und Silberplättner sind zwar Bürger, jedoch nicht mehr zünftig, und es darf dieses Befugniß auch Weibspersonen, und jedem sich darauf verwenden wollenden verliehen werden; sie können auch Jungen aufdingen und freysprechen. Vorerinnerung hinsichtlich der Gold- und Silberplättner.

Reggsv. 23. April 1782.

Zum §. 448.

Die zeitlichen Vorsteher des W. Gold- und Silberdrahtziehermittels erhalten für die monatliche Silbervertheilung keine andere Begünstigung als den abgewechselten Bezug jener 6 Mark, die nach der Vertheilung zur Ergänzung der 1500 monatlich erübrigen. Vertheilung des Aerarial-Goldes und Silbers.

Auch haben diese zeitlichen Obervorsteher als solche keinen Anspruch unter die Seniores gezählt zu werden, wenn es nicht als Einverständniß oder Herkommen bey dem Mittel bisher beobachtet wurde. In keinem Falle kommt aber die Begünstigung dem ausgetretenen Obervorsteher zu, wenn er nicht für sich unter die ältesten Meister gehöret.

Hofkammerv. 19. März 1806. Reggs. Int. 18. April 1806.

Zum §. 463.

Den bürgerl. Gold- und Silberdrahtziehern in Wien wurde die angesuchte Minderung der Eigenschaft Drahtzieher auf die

Schwere der Blatten Acht zu haben. Benehmen gegen die Goldschlager dabey.

des Golddrahtes durch einen mehreren Zusatz des Silbers abgeschlagen, hingegen aber erlaubt, daß sie künftig nach Maß des erhöhten Werthes des Ducatenschnittgoldes, die Mark des Golddrahtes nach den drey bestimmten Nummern zu 24 fl. 37 kr., 38 fl. 56 kr. und 43 fl. 54 kr. verkaufen mögen.

Hofentsch. 13. May 1786.

Zum §. 511.

Errichtung von Eisenniederlagen.

Einem Hammerwerkinhaber wurde die Errichtung einer Niederlage in einem andern Orte zum Verschleisse seiner eigenen Eisenerzeugnisse gegen dem bewilliget, daß er zur Hintanhaltung aller Unterschleife bloß mit seinem Hammerzeichen versehene Waren in seiner Niederlage führe, und sich jedes Handels mit fremden Eisenerzeugnissen sorgfältig enthalte.

Comm. Hofkv. 18. April 1820.

Zum §. 550.

Die Zuschickordnung für die bürgl. Schlosser gilt auch für die befugten Schlosser in Wien.

Da ohnehin eine allgemeine Regulirung des gegenwärtig bestehenden Gewerbssystems im Zuge begriffen ist, so kann von einer einzelnen vorgreifenden Neuerung in Betreff der Zunftordnung der W. Schlosser keine Rede seyn; und eine gesetzliche Aenderung in diesem Stücke erscheint auch um so überflüßiger, als es hier auf keinen Fall um dringende Aushülfsmaßregeln zu thun ist.

In so fern jedoch die bürgerl. und befugten Schlos-

ser sich unter einander wegen Errichtung einer abgeson-
derten Herberge für die letztern, und wegen Einfüh-
rung einer eigenen Gesellenzuschickordnung auf selber
einverstehen wollen, bleibet dieses lediglich ihrem
Privatübereinkommen überlassen, ohne daß die
Behörden diesfalls Einfluß zu nehmen Grund hätten.

Comm. Hofkv. 1. May 1820.

Zum §. 647.

Ausbil-
dung der
Schrift-
schneid-
kunst.

Ueber ein Gesuch des W. Buchdrucker-Gremium um fernere Einfuhrsgestattung der ausländischen Matrizzen, wurde der Antrag gemacht, zur Emporbringung der Schrift- oder Buchstaben-Schneidekunst im Inlande, an dem polyt. Institute oder an der Academie der bildenden Künste eine besondere Unterrichtsanstalt für diesen Kunstzweig zu gründen.

Bey der Ueberzeugung daß auf diese Art der beabsichtigte Zweck, für die Zukunft die Einfuhr der ausländischen Punzen und Matrizzen entbehrlicher zu machen, am sichersten erreichet werden könne, wurde die Curatel der Academie der bildenden Künste ersuchet, wenn es thunlich ist, wegen Ertheilung des Unterrichtes in der Kunst des Buchstabenstämpelschneidens an der genannten Academie die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Die Curatel eröffnete hierüber, daß sie jenen An-

sichten über die Nothwendigkeit der Emporbringung der Kunst des Stämpelschneidens im Inlande vollkommen beystimme, daß sie daher, obschon der Unterricht in diesem Industrialzweige als rein technisch eigentlich in das Gebieth des polyt. Institutes gehöre, nicht abgeneigt sey, diesen Lehrzweig in der Academie der bildenden Künste einzuführen, jedoch nur in so weit als derselbe sich auf die Uebung in der Verarbeitung des Stahles zu schönen typographischen Formen erstrecket, insofern er für die zu errichtende academische Kunsthandlung einen neuen Verkaufsartikel, und somit für einige Zöglinge der Academie einen Erwerbszweig herbeyführen kann: daß aber der diesem Lehrzweige zum Grunde liegende Elementar-Unterricht, welcher in der Anleitung zur Schönschreibekunst bestehe, an das polyt. Institut gewiesen werden müsse. Es wurde daher befohlen, die Direction des polyt. Instituts, bey welchem der Unterricht in der Schönschreibekunst ohnehin ertheilet wird, hiervon zu verständigen, und demselben zugleich den Auftrag zu ertheilen, Schüler welche sich in der Schönschreibekunst auszeichnen, zur Erlernung der Stämpelschneidekunst aufzumuntern, und zur Erhaltung des Unterrichtes in der-

selben an die Academie der bildenden Künste besonders anzuweisen.

Comm. Hofkv. 5. März 1820.

§. 741.

Vorsichten bey Essigsiedereyen, wann zugleich die Bierbräuerey betrieben werden soll.

Als ein Essigsieder um die Bewilligung bat, eine Bierbräuerey zu errichten, wurde dieselbe von der k. k. vereinten Hofkanzelley im Recurswege gegen dem bestätiget, daß der Betheilte, mit Hinsicht auf den von der k. k. Hofkammer zur Beseitigung aller Bevortheilungen des Tranksteuerpatentes geäußerten Wunsch, die Essigsiederey nicht in dem nähmlichen Hause mit der Bräuerey ausübe.

Wobey es seiner Wahl überlassen wurde, ob er etwa die Essigsiederey ganz aufgeben, oder welche von beyden Unternehmungen er in ein neu zu wählendes Locale übertragen wolle.

Hofkanzelleyv. vom 13. Jänner 1820.

Zum §. 798.

Verzollung der Strohgewebe.

Laut Reggs. Circulars vom 15. Februar 1820, wurden die Strohgeflechte und Bastplatten gegen Bewilligung der Landesstelle ohne Paß zur Verarbeitung mit 12 kr. Einfuhrs- und 1 Pfenning Ausfuhrszoll vom Guldenwerthe festgesetzt. Nachträglich zu dieser Zollbestimmung wurde nun bedeutet: daß zwar der Artikel Strohgeweb e in der Art, wie in dem neuen Tariffe die Einfuhr der Strohgeflechte gestat-

tet ist, also gegen vorläufige Bewilligung der Länderstellen und Entrichtung des 20% Zolles für die Strohhutfabricanten nach Maßgabe ihres wirklichen Bedürfnisses zur Einfuhr bewilligt werde; jedoch sind unter diesen Geweben nur solche zu verstehen, bey welchen das Stroh die Hauptbestandtheile, und die Seide nur einen Nebenbestandtheil bildet, und welche, ihrer Beschaffenheit nach, für sich allein zur Verfertigung vollständiger Strohhüte geeignet sind.

Dagegen kann das Strohgewinde, welches zur Verzierung der Strohhüte gebraucht wird, daher zu keiner weitern Fabrication geeignet ist, und schon ein selbstständiges Ganzes bildet, dem Strohgeflechte um so minder gleichgehalten werden, als dieses den Fabricanten nur aus der Ursache gegen besondere Bewilligung einzuführen gestattet wird, weil es nur ein Halbfabricat ist, welches als Stoff zur Selbstverfertigung dient, was bey dem Strohgewinde nicht der Fall ist. Das Strohgewinde ist daher unter die Frauenputzwaren, welche in den Zolltariffen unter die Galanteriewaren oder künstlichen Blumen gehören, und ausser Handel gesetzt sind, zu zählen.

Hofkammerv. vom 21. Februar 1820.

Zu den §§. 926 bis 951.

Licitatio

Für die von der n. öster. Regierung zu den ausser-

gerichtlichen freywilligen Licitationen bestimmter Commissäre wurde von der Regierung unterm 9. Jänner 1820 eine umständliche Instruction erlassen, welche ganz auf den in obigen §§. aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen beruhet, deren Anführung daher hier überflüßig erscheint. Commons-Instruction.

Zum §. 1062.

Wenn sich die Vermehrung der sogenannten Ständchenbefugnisse aus den dabey eintretenden Local- und Policeyrücksichten als unzulässig, und dem wahren Gewerbs- und Handelsinteresse widerstrebend darstellet, so erscheint die Erweiterung der Gewerbsrechte der mit derley Befugnisse bereits betheilten Individuen um so unstatthafter, als dadurch auf der einen Seite der Vortheil des Publicums in keiner Beziehung erreicht, auf der andern Seite hingegen eine offenbare Kränkung der Rechte anderer Gewerbs- und Handelsclassen bewirkt wird, die sich, bey dem Bestande einer ungemessenen Anzahl ordentlicher Handelsleute und Krämer, durch das Geboth der Nothwendigkeit auf keine Weise rechtfertigen läßt. Beschränkung bey Ertheilung von Ständchen-Befugnissen.

Comm. Hofkv. 12. May 1820.

Zum §. 1168.

Laut nachfolgender von der k. k. Hofkanzelley mit Decret vom 29. September 1818 herabgelangten von dem k. k. Hofkriegsrathe, zu Folge allerhöchster Ent- Nachweichen Grundsätzen die

Eigenschaft eines Inländers zu beurtheilen ist.

schliessung vom 25. August 1818, an sämmtliche Generalat-Commanden erlassenen Weisung, wurde die in gedachtem §. mit kleinern Lettern angeführte Hofverordnung vom 29. Jänner 1818, in Betreff der Staatsbürgerschaft der ohne Beybehaltung des Characters aus der Armee ausgetretenen Officiere aufgehoben. Diese Hofverordnung lautet so:

Se. Majestät der Kaiser und König haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes, betreffend die Behandlung der ohne Beybehaltung des Militär-Characters aus der k. k. Armee ausgetretenen Ausländer Officiere, in Hinsicht der Conscription, mit allerhöchster Entschliessung vom 25. August 1818 zu bestimmen geruhet, „daß geborne Ausländer, welche in der k. k. Armee, Officiers-Character durch was immer eine Zeit bekleiden, zwar bey der Vertheilung der öster. Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen seyn, aber bloß durch den bekleidenden Officiers-Character auffer den Militärpflichten die übrigen Verpflichtungen der öster. Staatsbürgerschaft noch nicht übernehmen, und nach ihrer etwa erfolgenden Quittirung erst dann dieser Verpflichtung unterliegen, wenn sie ununterbrochen durch 10 Jahre (vom Tage der Quittirung angerechnet) in den öster. Staaten sich aufgehalten haben, oder auf eine andere in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Art in die vollen Rechte

und Pflichten der öster. Staatsbürgerschaft eintreten.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung sind künftig sowohl die wirklich in der k. k. Armee dienenden, als auch die mit und ohne Militär-Character ausgetretenen Officiere, welche geborne Ausländer sind, zu behandeln.

Auch die Kinder dieser Officiere, sie mögen im Auslande oder Inlande geboren seyn, folgen der Eigenschaft ihrer Väter rücksichtlich der Nationalität in so lange, als diese Kinder nicht selbstständig betrachtet, und darnach behandelt werden können.

Die Gattinnen der dienenden und ausgetretenen Ausländer Officiere sind jedoch nur dann als Ausländerinnen zu betrachten, wenn sie im Auslande geboren sind, und vor ihrer Verehelichung die öster. Staatsbürgerschaft noch nicht gesetzlich erlangt haben. Die Inländerinnen müssen nach den bestehenden Vorschriften als solche behandelt werden.

Zu den §§. 1195. 1196.

Verboth des Hausirens mit Wägen. Einsätze der Gotscheer.

Ueber eine Anfrage des Guberniums von Inner-österreich, wie jene Hausirer zu behandeln seyen, welche sich Träger halten, Waren von einem Orte an den andern auf Wägen führen, sie in eigenen Gewölbern niederlegen, und von da aus damit von Haus zu Haus gehen, hat die Com. Hofkv. dem gedachten Guber-

nium die nöthige Belehrung über die Vorschriftswidrigkeit eines solchen Benehmens bey dem Hausirhandel ertheilt, und die k. k. allgemeine Hofkammer um die gleichförmige Anweisung der dortländigen Banal-Administration ersucht, da dieser nach dem 22. §. des Hausirpatentes vom 5. May 1811 die Untersuchung und das Erkenntniß über die diesfälligen Uebertretungen zustehet. Hierüber eröffnete die Hofkammer, daß sich bey dem Hausirhandel nicht bloß in Steyermark, sondern auch in den übrigen altösterreichischen Provinzen ähnliche Unfüge und Mißbräuche eingeschlichen haben dürften, und daß sie es zur Abstellung derselben für zweckmässig halte, nicht nur an die Steyrisch-Kärntnerische Zollgefällen Administration, sondern auch an sämmtliche deutsch-erbländische Zollgefällen Verwaltungen eine allgemeine Verfügung zu erlassen, wogegen von Seite der k. k. Comerz-Hofkommission auch den betreffenden Landesbehörden die geeignete Erinnerung durch nachfolgende umständliche Mittheilung der dem Inneröstterreichischen Gubernium gegebenen Belehrung gemacht wurde.

Vermög des 9. §. des Hausirpatentes ist nicht nur das Hausiren mit Waren auf bespannten Wägen verbothen, sondern es ist auch der Grundsatz aufgestellt worden, daß das Hausiren bloß auf den kleinen Detailhandel beschränkt seyn soll.

Nach dem 5. §. dieses Patentes können Weibspersonen vor Erreichung ihres 20., Mannspersonen aber vor Erreichung ihres 30. Jahres, wenn diese letztern nicht etwa früher zum Militärstande für immer untauglich erklärt worden sind, Hausirpässe nicht erhalten.

Der 17. §. des erwähnten Patentes enthält endlich die Vorschrift, daß kein Hausirpaß als gültig angesehen werden kann, wenn er sich nicht in den Händen desjenigen befindet, in dessen Nahmen er lautet, weßhalb auch jenen, welche Hausirpässe erhalten, auf das strengste verbothen ist, dieselbe an wen immer abzutreten. Hieraus folgt offenbar, daß den Hausirern weder die Betreibung ihres Handels auf bespannten Wägen, noch die Errichtung von förmlichen Niederlagen und das Halten von Gehülfen unter irgend einem Vorwande gestattet werden könne, weil sonst dem Hausirer, der doch eine unbedeutende Erwerbsteuer zahlet, und überhaupt jene Handelserforderniße, welche nach der noch bestehenden Handelsverfassung von den ordentlichen Handelsleuten verlangt werden, nicht auszuweisen habe, ein höchst unbilliger Vorzug vor den letztern eingeräumt werden würde, indem unter dem Deckmantel von Gehülfen, alle Gattungen von Menschen zum Hausirhandel berechtiget würden, die es nach dem Hausirpatente offenbar nicht sind, und

gegen alle Gefällen- und Polizeyrücksichten allerley Gesindel zum Hausirhandel zugelassen würde, und weil überhaupt die oben angeführten Bestimmungen des Hausirpatentes leicht umgangen, und nicht mehr gehandhabt werden könnten.

Es liegt nunmehr den Länderstellen ob, auch ihrer Seits auf die genaue Beobachtung des Hausirpatentes, mit Rücksicht auf diese Bemerkungen, zu sehen, sich eben dabey die in Beziehung auf die Gotscheer und Reifnitzer Unterthanen bestehenden Vorschriften, und insbesondere den Inhalt des nachfolgenden aus Anlaß eines speciellen Falles hierüber erlassenen Comerz-Hofkommissionsdecretes vom 13. April 1818, genau gegenwärtig zu halten, nachdem den gedachten Unterthanen von uralten Zeiten her, ihrer besondern Verhältnisse wegen, eigene Begünstigungen bey dem Hausirhandel zustehen, welche ihnen nicht füglich entzogen werden können.

Comerz-Hofdv. 25. May 1820.

Den Gotscheern, welche mit ordentlichen Hausirpässen auf welsche Früchte versehen sind, stehet der Hausirhandel mit diesen in dem Hausirpatente vom Jahre 1785 benannten Früchten in Städten und Märkten, wie auf dem flachen Lande gleich allen andern Hausirern das ganze Jahr hindurch, sohin an Wochenmarktstägen eben so, wie an den übrigen Markttägen zu; doch bleiben dieselben immer nur auf das Hausiren, das ist auf den

Verkauf von Haus zu Haus beschränkt, und es ist ihnen (außer auf den zum freyen Handel mit allen erlaubten Waren bestimmten Jahrmärkten) nicht gestattet, bey Hause oder in offenen Gewölbern, oder auf Ständchen ihre Waren feil zu biethen. Was den Bezug ihrer Waren betrifft, so kann ihnen um so minder verwehrt werden, sich solche mittelst Fuhren in beliebigen Quantitäten zum Betriebe ihres Hausirhandels zu verschaffen, da diese Art des Bezuges schon aus der Beschaffenheit der italiänischen Früchte, und aus der großen Entfernung dieser Händler von ihrer Heimath und dem Orte des Bezuges, nothwendig folget; dagegen ist ihnen das Hausiren selbst mit bespannten Wägen, so wie allen Hausirern streng untersagt.

Eben so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß diesen welschen Fruchthändlern, wie es bereits in dem Hofkammerd. 30. July 1796 bestimmt wurde, das Halten eigener Einsätze, in denen sie ihre zum Hausiren bestimmten und dem Verderben so sehr ausgesetzten Waren aufbewahren können, auf keine Weise untersagt werden kann; es bleibet ihnen jedoch streng verbothen, in diesen Einsätzen ihre Waren zu verkaufen, und in denselben einen förmlichen stabilen Handel zu treiben, worüber die Ortsobrigkeiten zu wachen haben.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß

Handelsleute derley Waren in größern Partien von den Gotscheer Fruchthändlern abnehmen, und sohin letztere solche an erstere auch im Großen absetzen können, indem dafür selbst das Interesse der Handelsleute spricht, die auf solche Art, ohne auf irgend eine Weise gebunden zu seyn, sich dieser Händler, wenn sie es ihrem Handelsvortheile angemessen finden, zur Beyschaffung der erwähnten Artikel bedienen können.

Nachtrag zu dem I. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum §. 291.

Niederlagen der Comerzialisten außer den W. Linien in Wien.

Unter den Begünstigungen die den Inhabern von Landesfabriksbefugnissen in Folge gesetzlicher Bestimmungen, aus billiger Rücksicht auf die gewöhnliche Ausdehnung und Bedeutenheit ihrer Unternehmungen und auf die Größe der hierauf verwendeten Kapitalien zustehen, erscheint die Berechtigung, in allen Provinzial-Hauptstädten Niederlagen zum Verschleisse ihrer eigenen Erzeugnisse eröffnen zu dürfen, als das wesentlichste Vorrecht, dessen sie sich vor den Inhabern einfacher Fabriksbefugnisse zu erfreuen haben.

Die unterm 14. July 1812, mithin vor Erscheinung des Erwerbsteuerpatentes, ergangene Hofkammerverordnung enthält zwar die Bestimmung, daß auch einfachen Fabrikanten ausser der Hauptstadt, wenn sich unter denselben einige durch Neuheit oder vorzüg-

liche Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse, und durch besondere Ausdehnung ihrer Unternehmung auszeichnen sollten, die Bewilligung zur Eröffnung eines Gewölbes in Wien zum Verschleisse ihrer eigenen Erzeugnisse ertheilet werden könne, allein, seit der Erscheinung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, wo die Vorrechte der Landesfabriken durch eine ungleich höhere Steuerbemessung beachtet wurden, ist es nach den Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit um so nothwendiger, die rücksichtlich der verschiedenen Rechte und Begünstigungen zwischen den Fabriksbefugten und den Landesbefugten gezogene Grenzlinie mit einer größeren Genauigkeit aufrecht zu erhalten, als einerseits die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß viele Fabriksbefugte ausser der Hauptstadt Wien, ungeachtet sich ihr Unternehmen zur Betheilung mit einem Landesfabriksbefugnisse eignen würde, bloß, um der höhern Besteuernng zu entgehen, solches nicht ansuchen, und doch auf der andern Seite an der Berechtigung zur Haltung einer öffentlichen Niederlage in Wien Antheil nehmen wollen, und als sonst andererseits jenes Verhältniß der Besteuerung, das auf der Verschiedenheit der Größe der Unternehmungen und der mannigfaltigen Vorrechte und Begünstigungen beruhet, auf eine unbillige Weise gestöret werden würde. Es ist daher eine sorgfältige Beachtung jenes Grund-

satzes für künftige Fälle mit dem Beysatze anempfohlen, daß nur da, wo besonders wichtige Rücksichten für einen oder den andern Zweig der inländischen Industrie eintreten sollten, einer Ausnahme von der Regel Platz gegeben werden könne.

Comm. Hofkv. 2. May 1820. Reggs. Int. 16. May 1820.

Wenn sogar bey den Fabriks-Inhabern der deutschen Provinzen die zwischen den Fabriksbefugten und Landesfabriksbefugten gezogene Grenzlinie sorgfältigst darinn beachtet werden muß, daß, der Regel nach, das Recht zur Eröffnung einer Niederlage in einer oder der andern Provinzial-Hauptstadt zum Verschleisse der eigenen Erzeugnisse nur den Inhabern eines förmlichen Landesfabriksbefugnisses zugestanden, den einfach Befugten hingegen eine solche Begünstigung nur in höchst seltenen Fällen, wo ganz besondere industrielle Rücksichten allenfalls zum Grunde liegen, ertheilt werden kann, so ist es um so unerläßlicher, auf die Aufrechthaltung dieser in dem bestehenden Comerzialgewerbssysteme gegründeten Grenzlinie und der hierauf basirten Begünstigungen bey den hungarischen Fabriksinhabern zu dringen, als bey diesen der besondere Umstand nicht unberücksichtigt belassen werden kann, daß ihre Fabriksunternehmungen in dem Königreiche Ungarn keiner Erwerbsteuer unterworfen sind, und daß

sonach eine Störung des Verhältnisses in der Concurrenzfähigkeit mit vollem Grunde besorgt werden müßte.

Ein hungarischer Fabrikant muß also um ein förmliches Landesfabriksbefugniß im ordentlichen Wege ansuchen, und in jenem Falle, wenn ihm solches zu Theil werden sollte, hat er um eine Niederlage in Wien zu bitten; wo es jedoch, im Gewährungsfalle, die Pflicht der Behörden ist, ihn in der Eigenschaft eines Niederlags-Inhabers in Wien zur Bezahlung der Erwerbsteuer im Verhältniße zu den andern ins Mitleiden zu ziehen.

Com. Hofkd. 16. May 1820.

Nachtrag zu dem II. Theile der allgemeinen Gewerbs- und Handelsgesetzkunde.

Zum §. 161.

Man hat zur möglichsten Vereinfachung der Geschäftsführung, und zur Vermeidung jedes zwecklosen Umtriebes in Behandlung derselben, zu beschließen befunden, der k. k. Regierung die Bemessung der Taxen für alle Gewerbsbefugnisse, ohne Unterschied, ob deren Verleihung in dem Wirkungskreise der Regierung liegt, oder von einer Hofstelle abhängt, von nun an unbedingt zu überlassen, und dabey derselben zur Richtschnur vorzuschreiben, daß bey Ertheilung eines solchen Befugnisses, für welches

Bemessung der Gewerbsverleihungstaxe.

die Taxbestimmung nicht schon in der allgemeinen Landtaxordnung, und in den nachträglich erflossenen Verordnungen enthalten ist, immer 25% des wahrscheinlich jährlichen Ertrages ein für allemahl als Cameraltaxe zu bemessen, und solche vor der Ausübung des Befugnisses von der Partey einzuheben sey.

Hofkammerd. 21. April 1820.

Zum §. 171.

Eine Abschreibung der Gewerbspfunde findet nicht Statt.

Ueber die Anfrage: wie sich hinsichtlich der Gewerbsteuer bey den in Gemäßheit der Hofkammerverordnung vom 11. October 1815 einzuziehenden radicirten und verkäuflichen Classenhandlungen bey deren Umstaltung in gemischte Warenhandlungen zu achten ist, fand die Regierung folgendes zu beschließen:

Die Hofkammerverordnung vom 11. October 1815 befiehlt ausdrücklich: Bey Umstaltung einer beschränkten Handlung auf dem Lande in eine gemischte Warenhandlung, wenn ihr eine verkäufliche oder radicirte Eigenschaft zum Grunde liegt, sey diese wo möglich aus den Büchern zu löschen.

Eine ähnliche Verordnung erließ die k. k. vereinte Hofkanzelley mit Decret vom 26. October 1815 in Ansehung der Gewerbe.

Es kann also keine Rede mehr seyn, ob radicirte oder verkäufliche Gerechtsame bey sich ereignenden Fällen eingezogen werden sollen oder nicht, da jene Hof-

verordnungen deren Einziehung oder Umstaltung in persönliche Gerechtsame aus guten Gründen unwiderruflich angeordnet haben.

Es kann sich also nur darum handeln, was mit der Steuer eines solchen eingezogenen radicirten Gewerbes zu geschehen hat.

Hier sind radicirte Gerechtsame von verkäuflichen wohl zu unterscheiden.

Bey letztern findet, nach dem Regierungs-Circulare vom 12. März 1795 §. 5. gar keine Verpfundung statt, indem nur radicirte Gewerbe als integrirende Theile der Häuser, auf denen sie grundbücherlich vorgemerkt sind, und unzertrennlich haften, mit dem ganzen Hauswerthe verpfundet sind. Schon dadurch zerfällt ein wichtiger Theil des oberwähnten Anstandes, indem bey Einziehung eines verkäuflichen Gewerbes keine Gewerbspfunde im Wege stehen, deren vorläufige Abschreibung oder Ausmittelung nothwendig wäre. Es kann sich also hier bloß von den radicirten Gerechtsamen und von den darauf ruhenden Gewerbspfunden handeln.

Da jedoch ohne Zweifel bey der im Werke stehenden Grundsteuerregulirung auch diese Gewerbspfunde zur Sprache kommen werden, so würde diesem Systeme vorgegriffen werden, wenn schon jetzt eine allge-

meine Cynosur in dieser Beziehung wollte erlassen werden, zumahl, da radicirte Gewerbe zur Ergänzung der Contribution bestimmt sind, und diese Steuer auf die Rusticalquote eingehoben wird, so lang die dermahlige Grundsteuerverfassung fortbestehet, von Abschreibung dieser Steuern, ohne die Voranschläge der Finanzen zu beirren, keine Rede seyn kann. Bey diesem in dem noch dermahl geltenden alten Grundsteuerwesen liegenden Hindernisse erübriget also nichts, als von Fall zu Fall, wie um Abschreibung einer radicirten Gerechtsame eingeschritten wird, einverständlich mit dem nied. österr. Ständisch-Verordneten Collegium die mit dem Hauswerthe vereinigten Gewerbspfunde von der übrigen Haussteuer zu scheiden, den geschiedenen Betrag der betreffenden Grundherrschaft bekannt zu machen, und ihr aufzutragen, denselben für dessen Abfuhr sie gleich der übrigen Grundsteuer verfassungsmässig zu haften hat, unter den Inhabern der persönlichen und verkäuflichen Gewerbe gleicher Cathegorie in ihrem Bezirke, falls sie aber nicht zugleich Ortsobrigkeit dieses Bezirkes ist, einverständlich mit der Ortsobrigkeit verhältnißmässig zu repartiren, von ihnen hereinzubringen, und mit der übrigen Grundsteuer an das ständische Obereinnehmeramt abzuführen.

Diese Modalität vereinigt das Interesse der Finanzen mit der Tendenz des damahligen Gewerbssy-

stemes, sie ist für die dadurch nur um Etwas mehr besteuerten Gewerbsleute gleicher Cathegorie um so weniger empfindlich, als sie dadurch von der lästigen Concurrenz eines radicirten Gewerbes befreyt werden, sie entspricht endlich auch dem Geiste des Hofdecretes vom 2. May 1767 vollkommen, welches verordnet, daß, wenn ein Professionist das Gewerbe nicht betreibet, die Gewerbsteuer unter die übrigen Gewerbsleute der nähmlichen Gattung zugetheilet werden soll, wenn aber keiner vorfindig wäre, die Herrschaft bis zur Besetzung eines solchen Gewerbes die Gewerbsteuer tragen müsse. Dieser Einleitung kann der aufgeworfene Anstand nicht entgegen seyn, daß vielleicht an demselben Orte nur ein oder gar kein Gewerbsmann gleicher Cathegorie vorhanden sey, der als Personalist die Gewerbspfunde zu übernehmen hätte, denn im ersten Falle findet dieser einzige Gewerbsmann in der Beseitigung der Concurrenz des radicirten Gewerbes einen reichlichen Ersatz für die übernommene geringe Last, im zweyten Falle aber, der übrigens äußerst selten eintreten dürfte, da statt des eingegangenen radicirten Gewerbes gewiß stets ein Personal Gewerbsmann eintreten wird, wird es die Sache der Behörden seyn, nach Umständen die verbleibenden Gewerbspfunde unter die Gewerbsleute gleicher Cathegorie in der wiewohl unter einer andern Grundobrigkeit befindlichen

Nachbarschaft zu vertheilen, bis in dem Orte selbst ein Personalgewerbe entstehet; oder im schlimmsten Falle hätte nach der Hofverordnung vom 2. May 1767 die Grundobrigkeit diese ohnehin geringe Gewerbsteuer zu tragen, bis ein Personalgewerbe derselben Cathegorie in ihrem Bezirke entstehet, wo sie dann jene Steuer auf den Personalisten zu übertragen berechtiget wäre.

Reggsv. vom 19. May 1820.

Gedruckt bey M. A. Schmidt sel. Erben,
Universitäts-Buchdrucker.

In Ritter v. Mösle's sel. Witwe Buchhandlung
am Graben Nro. 1212 ist erschienen und
zu haben:

Goutta, k. k. Hofs. Fortsetzung der Kropatscheck'schen Sammlung der politischen und Justizgesetze, welche unter der Regierung Sr. Maj. Kaiser Franz I. in den sämmtl. k. k. Erblåndern erlassen worden sind. 4oter Band, die im Jahre 1818 ergangenen Gesetze und Verordnungen enthaltend. gr. 8. 1820. 9 fl.

Barth-Barthenheim, Graf, v., Ergänzungs-Band zu dem politischen Verhältniße der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich. gr. 8. 1820. 5 fl. 20 kr.

Tractatus de Juribus Incorporalibus: Aus dem Oesterreichischen Codex abgedruckt. 1 fl. 20 kr.

Scheidlein's, Prof. G. Miszellen aus dem Gebiethe der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des Oesterreichischen Kaiserstaates. 1tes Heft: von dem Darleihensvertrage. gr. 8. 1820. 1 fl. 30 kr.

——— derselben, 2tes Heft: von dem Pflichttheile in Erbschaften. gr. 8. 1820. 2 fl. 30 kr.

(werden fortgesetzt.)

Steinau, v., die untrüglichsten und sichersten Mittel gegen die Wiederkehr des Fruchtmangels und der Theuerung, nach rein staatswirthschaftlichen Ansichten. 1819. 2 fl. 40 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Lewenau, v., die Dünger- und Erdreichslehre, für die gemeinen Landwirthe der Oesterreichischen Staaten. 2 Theile, zweyte vermehrte Auflage, 1818. 3 fl.

——— Anleitung zu beträchtlichen Holzsparungen bey den Bräuhäusern, zum allgemeinen Gebrauche der Güter- und Bräuhausbesitzer, mit Kupfern. 2te vermehrte Auflage 1818. 2 fl. 40 kr.

——— concentrirter ökonomischer Schlüssel für Pächter und Administratoren zur vollständigen Beurtheilung eines Landgutes. 1819. 20 kr.

Adelung's, C. vollständige Anweisung zur deutschen Orthographie, neue Auflage. 2 fl. 40 kr.

——— klein's Wörterbuch der deutschen Sprache, neu bearbeitet und zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten eingerichtet von L. Schmiedel. 2 Theile 1820.

Tacitus, Corn. de Situ, Moribus et Populis Germaniae — Corn. Tacitus Germanien, übersetzt, mit Erläuterungen von Prof. Kurt Sprengel. Lateinisch und deutsch herausgegeben von Dr. Eyerel. 1819. 2 fl.

Hofmann, J., kurze topographische Beschreibung des merkwürdigen Herrnhuts, nebst Entstehung, Verfassung, Sitten und Gebräuche der Herrnhuter. 1 fl.

Wötzel, J., die vollständige und zweckmäßige Theaterschule, oder die einzig richtige Kunst und Methode ein vollkommener Schauspieler, Opernsänger, Pantomine- und Ballettänzer in kurzer Zeit zu werden. 1818. 3 fl. 30 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich von, 1784-1846

Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens

Bd.: 7

Wien 1820

J.austr. 4 i-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542555-1